Änderung des
Regionalen
Raumordnungsplanes
Südthüringen

Regionalplan Südwestthüringen

2. Anhörung / öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes

Planungs-
Regionale
gemeinschaft
Südwestthüringen

Regionalplan Südwestthüringen

2. Anhörung / öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen
Beschluss-Nr.: 01/255/2009 vom 12.05.2009

INHALTSVERZEICHNIS

1. Raumstruktur 1

1.1 Raumstrukturelle Entwicklung 1
1.1.1 Stadt- und Umland-Räume im Ländlichen Raum 1
1.1.2 Ländlicher Raum 2
1.2 Zentrale Orte 7
1.2.1 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums 8
1.2.2 Mittelzentren 10
1.2.3 Grundzentren 12
1.2.4 Grundversorgungsbereiche 16
1.3 Entwicklungsachsen 18

Karte 1-1 Raumstruktur [⇨ Plankarten]

2. Siedlungsstruktur 20

2.1 Siedlungsentwicklung 20
2.2 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe 26
2.2.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen 27
2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen 27
2.3 Großflächiger Einzelhandel 28
2.4 Brachflächen und Konversion 34
2.5 Siedlungszäsuren 36

3. Infrastruktur 38

3.1 Verkehrsinfrastruktur 38
3.1.1 Funktionales Schienennetz 38
3.1.2 Funktionales Straßennetz 44
3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs 54
3.1.4 Güterverkehr 56
3.1.5 Luftverkehr 57
3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur 58
3.2.1 Energieversorgung 58
3.2.2 Vorranggebiete Windenergie 59
3.2.3 Telekommunikation 64
3.2.4 Abfallwirtschaft 65
3.2.5 Wasserwirtschaft 65
3.3 Soziale Infrastruktur 67
3.3.1 Gesundheit 67
3.3.2 Soziales 68
3.3.3 Sport 70
3.3.4 Bildung und Wissenschaft 74
3.3.5 Kultur 77

Karte 3-1 Verkehr [⇨ Plankarten]

4. Freiraumstruktur 80
4.1 Freiraumsicherung 81
4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung 84
4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung 89
4.2 Hochwasserschutz 89
4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserschutz 90
4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz 91
4.2.3 Standorte für Talsperren, Rückhaltebecken und Flutungspolder 92
4.3 Landwirtschaft 92
4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung 94
4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung 98
4.4 Forstwirtschaft 99
4.4.1 Vorranggebiete Waldmehrung 100
4.4.2 Vorbehaltsgebiete Waldmehrung 100
4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung 101
4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffe 104
4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffe 106
4.5.3 Rekultivierung und Folgenutzungen 108
4.5.4 Gewinnung von Rohstoffen unter Tage 109
4.6 Tourismus und Erholung 110
4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung 110
4.6.2 Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion 114
4.6.3 Touristische Infrastruktur 124
Karte 4-1 Freiraumsicherung [⇨ Plankarten]
Karte 4-2 Tourismus [⇨ Plankarten]

Plankarten 130
Karte 1-1 Raumstruktur
Karte 3-1 Verkehr
Karte 4-1 Freiraumsicherung
Karte 4-2 Tourismus
Raumnutzungskarte

1. Raumstruktur

Der Begriff Raumstruktur kennzeichnet das Erscheinungsbild eines größeren Gebietes, welches geprägt wird durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen funktionalräumlichen Verflechtungen.

Die landesplanerische Raumkategorisierung **⇨ LEP, 2.3.1 und Karte 1** ordnet die Planungsregion Südwestthüringen dem Ländlichen Raum zu. Innerhalb dieser Raumkategorie werden bestimmte Teilräume aufgrund ihres Entwicklungspotenzials, des damit im Zusammenhang stehenden Ordnungsbedarfs und des besonderen Abstimmungs- und Kooperationserfordernisses als Stadt- und Umlandräume im Ländlichen Raum spezifiziert. Diese nachrichtlich aus dem LEP Thüringen 2004 wiedergegebene räumliche Differenzierung orientiert sich nicht an den administrativen Grenzen, sondern berücksichtigt die strukturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen, die die jeweiligen Räume zu einer Einheit werden lassen.

Die für die Standortbetrachtung bedeutsamen Grenzen dieser Raumeinheiten lassen sich nicht allgemeingültig festlegen und sind, auch auf den Einzelfall bezogen, fließend. Dabei können örtliche, überörtliche bzw. regionale Raumeinheiten so abgrenzbar sein, dass sie einen sogenannten Verflechtungsraum darstellen. Dieser Verflechtungsraum kann je nach Funktionalität auf räumlicher Ebene unterschiedliche Geltungsbereiche ergeben.

1.1 Raumstrukturelle Entwicklung

1.1.1 Stadt- und Umland-Räume im Ländlichen Raum

Der Landesentwicklungsplan bestimmt Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg mit einem nicht gemeindescharf abgegrenzten Umland als Stadt- und Umlandräume in der Planungsregion Südwestthüringen **⇨ LEP, 2.3.4 i.V.m. 2.3.2**.

G 1-1 **Die Stadt- und Umlandräume Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg sollen *insbesondere durch die***

- ***Verbesserung der Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten,***
- ***Vertiefung der Verflechtungsbeziehungen,***
- ***Funktionsoptimierung der sozialen Infrastruktur***

als landesbedeutsame Leistungsträger und Impulsgeber im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich gesichert und weiterentwickelt werden. ~~***Durch den Ausbau und die Vertiefung der Kooperationen und Interaktionen in diesen Räumen sollen Funktionsgefährdungen oder wesentliche Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung der zugewiesenen zentralörtlichen Aufgaben vermieden und gemeinsame Interessen- und Problemlagen bewältigt sowie räumlich geordnet werden.***~~

Begründung G 1-1

Auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit übernehmen die Städte Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg als Polarisationskerne Entwicklungsfunktionen für regionale Teilräume in der Planungsregion Südwestthüringen. Gleichzeitig verbindet sich damit auch die Anforderung, gemeinsam mit ihrem Umland als leistungsfähige Standorträume im nationalen und europäischen Wettbewerb bestehen zu können.

Mit Blick auf die Funktionalität der Städte Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg als höherstufige Zentrale Orte ist es notwendig, deren Siedlungs- und Versorgungskerne als primäre Netzknoten zu stärken, da sie in hoher räumlicher Konzentration herausragende Infrastruktur und qualitativ hochwertige Versorgungs- und Dienstleistungsangebote vorhalten.

Aus ihrer Funktion als Entwicklungsräume und der damit verbundenen Siedlungsdynamik erwächst für die Stadt- und Umlandräume das Erfordernis, Siedlungs- und Freiraum zu ordnen. Dazu bedarf es, auch vor dem Hintergrund der anhaltenden ungünstigen demographischen Entwicklung und dem sozioökonomischen Wandel, einer engen interkommunalen Abstimmung und Kooperation~~, um die funktionsräumlichen Verflechtungen nachhaltig tragfähig zu gestalten~~. *Durch den Ausbau und die Vertiefung der Kooperationen und Interaktionen in diesen Räumen sollen Funktionsgefährdungen oder wesentliche Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung der zugewiesenen zentralörtlichen Aufgaben vermieden, gemeinsame Interessen- und Problemla-*

gen bewältigt und räumlich geordnet sowie funktionalräumliche Verflechtungen nachhaltig tragfähig gestaltet werden.

Das bezieht sich in erster Linie auf die weitere Siedlungsflächen- und Infrastrukturentwicklung. Mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der Siedlungs- und Versorgungskerne der Städte Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg zu erhalten und weiter zu verbessern, verbindet sich die Forderung nach Einschränkung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke als auch nach Effektivierung bestehender Siedlungsareale außerhalb dieser zentralörtlichen Strukturen. Gerade der ständig wachsende Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche erfordert eine konsequentere Ausrichtung der räumlichen Planung hin zu einer Konzentration der Bautätigkeit. In verstärktem Maße sind auch standörtlich geeignete Brachflächen für Siedlungs- und Infrastrukturbedarf zu revitalisieren, um damit die räumliche Ausdehnung der Siedlungsfläche in das Umland der Städte zu begrenzen.

In den Stadt- und Umlandräumen unterliegen raumbedeutsame Planungen infolge der größeren Siedlungsdynamik einem besonderen Abstimmungs- und Kooperationserfordernis, auch unter dem Gesichtspunkt des Ordnungsraumes. Dabei sind die Entwicklungsinteressen der höherstufigen Zentralen Orte entsprechend zu wichten. Der gesamte Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge, wo sich in unterschiedlichem Maße Abhängigkeiten gebildet haben, die nur noch im Stadt-Umland-Kontext erfasst und bewältigt werden können ~~(z.B. Abfallentsorgung, Abwasserreinigung, Güterverkehrszentren, Flugplätze)~~ und gleichermaßen die notwendige Freiraumsicherung im Interesse ökologischer, erholungsbezogener und touristischer Funktionen erfordern einen *effektiveren Leistungsaustausch der Zentralen Orte mit den Umlandgemeinden* ~~interkommunale Kooperation. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne des Landes und der Region leisten Kooperation und Interaktion unter Zuhilfenahme informeller Planungsinstrumente (z.B. Stadt-Umland-Konzepte) einen gewichtigen Beitrag, vorhandene Potenziale zu erkennen und gemeinsam zu nutzen. Mit der Vertiefung der interkommunalen Kooperation können durch rechtzeitiges Erkennen und koordiniertes Gegensteuern Beeinträchtigungen von bestehenden und geplanten Siedlungsfunktionen in den Stadt- und Umlandräumen vermieden oder eingegrenzt werden~~.

Zudem ist es regionalplanerisches Anliegen, die Kernfunktionen öffentlicher Daseinsvorsorge zu gewährleisten und die Auswirkungen quantitativer Einschränkungen durch besondere Qualitätsanstrengungen auszugleichen oder zumindest abzumildern. Diese Aufgabe überfordert zunehmend die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit einzelner Gemeinden und macht Partnerschaften unverzichtbar. *Die im Plansatz benannten Aktionsschwerpunkte stellen auf raumrelevante Faktoren ab (u.a. wirtschaftsnahe Infrastruktur / Dienstleistungen, ÖPNV, Pendlerverflechtungen, Akteursnetzwerke, Versorgungswirkung / Effizienz sozialer Infrastruktur), die sich einerseits für die kommunale Planungsebene als Bewertungsmaßstab auf die Beziehungen zwischen Zentralem Ort und seinem Umland auswirken und andererseits Indikatoren für die Attraktivität der Stadt- und Umlandräume als Lebens- und Wirtschaftsräume sind.* ~~Nachhaltige Siedlungsstrukturen können nur in enger und zeitgemäßer Kooperation der Kernstädte mit ihren jeweiligen Umlandgemeinden erreicht werden~~.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne des Landes und der Region leisten Kooperation und Interaktion unter Zuhilfenahme informeller Planungsinstrumente einen gewichtigen Beitrag, vorhandene Potenziale zu erkennen und gemeinsam zu nutzen. Die Erarbeitung von Stadt- Umland- Konzepten wird in diesem Zusammenhang als sinnvoll angesehen.

Sofern besondere Verflechtungsbeziehungen und gemeinsame Interessenlagen bestehen, können die Kooperationen der Stadt- und Umlandräume auch länderübergreifend ausgerichtet werden.

1.1.2 Ländlicher Raum

Zu dieser Raumkategorie sind die für die Planungsregion Südwestthüringen gültigen raumordnerischen Erfordernisse auf der Ebene der Landesplanung im ⇨ **LEP, 2.3.5 bis 2.3.7** fixiert.

G 1-2 Die Anwendung der verschiedenen Instrumente und Formen interkommunaler bzw. regionaler Kooperation soll im Interesse der nachhaltigen Entwicklung des Ländlichen Raumes, insbesondere zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen sowie den bedarfsgerechten Umbau der Daseinsvorsorgeinfrastruktur unterstützen.

Begründung G 1-2

Kommunikation und Kooperation sind im Rahmen überörtlicher bzw. regionaler Verflechtungen und räumlicher Entwicklungsprozesse unverzichtbar geworden.

Aus der Vielgestaltigkeit des Ländlichen Raumes in der Planungsregion Südwestthüringen resultiert zwangsläufig ein differenziertes Handlungserfordernis zur Sicherung räumlicher Entwicklungen. Deshalb ist die Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen sowie Stärken und Schwächen der jeweiligen ländlichen Teilräume eine wichtige Voraussetzung für die Gestaltung künftiger Entwicklungen. Diese sollten auf den spezifischen Stärken dieser Räume und dem Mitwirken sowie dem Know-how der dort lebenden und arbeitenden Menschen aufbauen.

Eine Abnahme des ortsbezogenen sozial-kulturellen und wirtschaftlichen Leistungsangebotes als Folge der zu verzeichnenden demographischen Schrumpfung erfordert eine neue Qualität der Zusammenarbeit von Kommunen und sonstigen regionalen Akteuren. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten ist dabei auf die Schaffung von Standortvoraussetzungen und die Unterstützung von Entwicklungen zu richten, die zukunftsfähige Arbeits- und Ausbildungsplätze zum Ergebnis haben oder einen Beitrag zur Anpassung der Daseinsvorsorgeinfrastruktur an den künftigen Bedarf leisten.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in Südwestthüringen ist ein wesentliches Entwicklungsziel darin zu sehen, dass die traditionell arbeitsintensive und von kleinen und mittleren Unternehmen geprägte regionale Wirtschaftsstruktur gestärkt und weiterentwickelt wird.

Infolge des verschärften Wettbewerbs um Arbeitsplätze und Wirtschaftsstandorte müssen die regionalen Akteure auf innovative Kooperationsformen und Lösungen setzen, die vor allem die endogenen Stärken und Alleinstellungsmerkmale der regionalen Teilräume nutzen.

~~Beispielhaft sei hier Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge als großer und vielgestaltiger Teilraum Südwestthüringens genannt, welcher einerseits über bedeutende Ressourcen verfügt, der andererseits aber in seiner Funktion als Lebens- und Wirtschaftsraum mit zunehmenden Problemen der Standortentwicklung und sozioökonomischen Defiziten konfrontiert wird~~.

Hierzu wird beispielsweise auf die in der Planungsregion Südwestthüringen seit 2007 bestehenden drei Regionalen Aktionsgruppen (RAG) verwiesen, die als Akteure der Regionalentwicklung zur Umsetzung von Maßnahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung Thüringen (FILET) der LEADER - Förderschiene mit Entscheidungskompetenzen und Finanzmitteln ausgestattet worden sind.

G 1-3 *neu*

Der Thüringer Wald (einschließlich des Thüringer Schiefergebirges) als regionsprägender Landschafts-, Lebens- und Wirtschaftsraum sowie als touristische Destination soll insbesondere durch

- ***Stärkung der Netzwerkbildung (Akteursnetzwerke),***
- ***Aktivierung zusätzlicher Vermarktungspotenziale,***
- ***Qualifizierung und Diversifizierung der touristischen Infrastruktur***

nachhaltig entwickelt werden.

Begründung G 1-3

Der Thüringer Wald (einschließlich des Thüringer Schiefergebirges) als großer und vielgestaltiger Teilraum Südwestthüringens verfügt einerseits über bedeutende Ressourcen, wird aber andererseits in seiner Funktion als Lebens- und Wirtschaftsraum mit zunehmenden Problemen der Standort- und Bevölkerungsentwicklung sowie sozioökonomischen Defiziten konfrontiert.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dieses Raumes bedarf es verstärkter Aktivitäten, die Vielzahl der Akteure mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Organisationsstrukturen effizienzsteigernd zu vernetzen. Gerade ergebnisorientierte Kooperation und Netzwerkarbeit ist eine entscheidende Voraussetzung, um Gebiete wie den Thüringer Wald im Bereich Tourismus und Wirtschaft voranzubringen.

Das lässt sich anschaulich an maßgeblichen Akteuren belegen, die für die Entwicklung des Thüringer Waldes verantwortlich zeichnen und die auf der Grundlage arbeitsteiliger, jedoch vernetzter Strukturen agieren.

Während die hauptsächlichen Aktivitäten des Regionalverbundes Thüringer Wald e. V. auf die touristische Vermarktung (Außenmarketing) der Destination Thüringer Wald mit ihrem breiten Angebot ausgerichtet sind, zielen die an der Basis angesiedelten Aktivitäten des Naturparkes Thüringer Wald e. V. auf die bessere Verknüpfung von touristischen und wirtschaftlichen Effekten, auf touristisch relevante Infrastrukturen (Naturpark-Route) und damit eng verbunden auf Projekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Auch das von der IHK Südthüringen initiierte Projekt Regionalmarketing Thüringer Wald ist ein notwendiger Schritt, um den Thüringer Wald nicht nur als Tourismusgebiet wahrzunehmen, sondern auch seine Qualitäten als Wirtschaftsraum hervorzuheben und die regionalen Wirtschaftsunternehmen zu veranlassen, mit der Marke Thüringer Wald zu arbeiten.

Weitere gewichtige Akteure bei der Entwicklung des Thüringer Waldes sind die Kommunen und Landkreise, die im Rahmen von Kooperationen und Netzwerkarbeit wesentliche Beiträge zur Konsolidierung der Daseinsvorsorge und Sicherung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erbringen.

Ungeachtet des bisher Erreichten, stehen im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung des Thüringer Waldes noch beachtliche Aufgaben an. Unter Einbeziehung der Wirtschaft und auf der Grundlage gemeinsamer Willensbildung der Akteure gilt es, durch Kooperationen im Konsens der Beteiligten endogene Potenziale zu mobilisieren und abgestimmte Lösungsansätze zu erarbeiten, auf deren Grundlage konkrete Maßnahmen und Projekte gemeinsam verwirklicht werden können. Auch besteht dringender Handlungsbedarf zur Sicherung der Qualität der touristischen Infrastruktur als auch bei der Vermarktung der touristischen Produkte. Der Erfolg der Tourismusentwicklung im Thüringer Wald und damit letztlich in Thüringen hängt maßgeblich davon ab, dass sich der Regionalverbund Thüringer Wald e. V. mit entsprechender Unterstützung aller Akteure in der Region zu einer leistungsfähigen Organisation entwickelt, die die Prozesse der Produktentwicklung und Vermarktung in hoher Qualität beherrscht und dabei eng mit der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) zusammenarbeitet.

In diesem Zusammenhang sind die erforderlichen Kooperationen und die Netzwerkarbeit auch auf die Aktivierung bzw. Erschließung weiterer Vermarktungspotenziale zu richten. Die Regionalentwicklung im Thüringer Wald muss auf die Ausprägung einer „gelebten“ regionalen Identität ausgerichtet und sektorübergreifend angelegt sein.

Regional- und Projektmanagementaktivitäten im Thüringer Wald können dabei zur Vertiefung der regionalen Wertschöpfung, zur Schließung von Wirtschaftskreisläufen sowie zur Bildung von Wertschöpfungsketten, letztlich also zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Das wiederum dient der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum.

Im Rahmen der Regionalentwicklung im Thüringer Wald kann eine enge Verzahnung von formellen Planungen einschließlich der landesweit geltenden strategischen Programme / Entwicklungsstrategien mit informellen Planungen sinnvoll und vorteilhaft sein.

~~G 1-3~~G 1-4 **In den Biosphärenreservaten „Rhön“ und „Vessertal – Thüringer Wald“ als Modellräume zur Bewahrung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften sollen Planungen und Maßnahmen zu nachhaltigen Nutzungsformen zur beispielhaften Weiterentwicklung des Ländlichen Raumes beitragen.**

~~Begründung G 1-3~~Begründung G 1-4

Als Modellräume verkörpern Biosphärenreservate nicht ungenutzte Naturlandschaften, sondern von Menschen in Anpassung an den Naturraum geschaffene Kulturlandschaften. Ein Schwerpunkt bei der weiteren Entwicklung dieser Räume liegt in der modellhaften Nutzung und dem Schutz ihrer Naturausstattung. Ausgehend von diesem Anspruch sind die Biosphärenreservate auch als Forschungsräume von internationaler Bedeutung *(UNESCO-Status)*.

Um dem Modellcharakter dieser Räume im Sinne nachhaltiger Entwicklung entsprechen zu können, ist für eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung Sorge zu tragen. Nachhaltigkeit heißt hier Nutzung der natürlichen Ressourcen, ohne dass sich diese erschöpfen.

Die beiden anteilig in der Planungsregion Südwestthüringen bestehenden Biosphärenreservate „Rhön“ und „Vessertal – Thüringer Wald“ verdanken ihre heutigen Erscheinungsbilder vor allem der bäuerlichen und forstlichen Landnutzung. Demzufolge ~~kommt bei der~~ *ist die zur* Erhaltung dieser Kulturlandschaften in ihrer besonderen Eigenart auch weiterhin ~~der~~ *notwendige* land- und forstwirtschaftliche ~~Nutzung die wichtigste Rolle zu~~ *Bewirtschaftung ein unverzichtbarer Beitrag zur Landeskultur*.

Mit dem anhaltenden Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe und dem Verschwinden traditioneller Bewirtschaftungsformen entstehen jedoch schwerwiegende Konflikte, die das Schutzziel in diesen Modellräumen – die Erhaltung der Kulturlandschaft – substanziell gefährden. Die Lösung dieser Konflikte ist eine der zukünftigen Hauptaufgaben in diesen Biosphärenreservaten, da auch deren touristische Attraktivität und Bedeutung entscheidend von der Erhaltung der Landschaftsbilder abhängen.

Sowohl die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung und der Landschaftspflege als auch die Sicherung und Stabilisierung des Siedlungsbestandes und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen erfordern innovative Planungen und Maßnahmen. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der demographischen Schrumpfung und daraus resultierender Nutzungsaufgaben, die die Vielfalt kulturbedingter Ökotope, damit die Biodiversität und im weitesten Sinne eine intakte Landeskultur beeinträchtigen. Der Planungsregion Südwestthüringen kommt aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung eine besondere Rolle für die Bewahrung und Weiterentwicklung der vielfältigen Kultur- und Naturlandschaften zu ⇨ **4**.

~~G 1-4~~G 1-5 **Die regional und überregional bedeutsame interkommunale Zusammenarbeit im Kooperationsraum Hainich-Werratal soll projektkonkret und gestützt auf ein regional getragenes Management fortgesetzt und vertieft werden. Bei der weiteren Entwicklung des zu diesem Kooperationsraum gehörenden Teilraumes im Wartburgkreis sollen die Aktivitäten schwerpunktmäßig auf folgende Handlungsfelder ausgerichtet werden:**

- **Entwicklung dieses landes- und regionalbedeutsamen Raumes für Tourismus und Erholung mit der Ausrichtung auf den Themenbereich Naturerlebnis und Wandern in Verbindung mit der Verbesserung der Wertschöpfungsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung,**
- **Inwertsetzung des naturbezogenen Alleinstellungsmerkmals des Nationalparkes Hainich,**
- **Entwicklung, Ausbau und dauerhafte Sicherung des touristischen Wegenetzes im Bereich Wander- und Radtourismus,**
- **Schaffung touristisch relevanter Ergänzungsangebote zum Nationalparkzentrum an der Thiemsburg (Planungsregion Nordthüringen) einschließlich der Verbesserung der Beherbergungssituation unter dem Leitbild „Urlaub rund um den Urwald“,**
- **Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit mit den höherstufigen Zentralen Orten im Umfeld~~, insbesondere im Stadt- und Umlandraum der Stadt Eisenach~~ *(Eisenach sowie Bad Langensalza und Mühlhausen in der Planungsregion Nordthüringen)*.**

~~Begründung G 1-4~~Begründung G 1-5

Durch die Gründung des Nationalparkes Hainich im Jahre 1998 eröffneten sich für die Kommunen dieses Raumes neue Entwicklungsmöglichkeiten. Dieses größte zusammenhängende Laubwaldgebiet Deutschlands besitzt in Verbindung mit den benachbarten Teilräumen des Werratales/Werraberglandes ein touristisches Entwicklungspotenzial mit Alleinstellungsmerkmal. Mit dem in den letzten Jahren erfolgten schrittweisen Aufbau touristischer Kapazitäten und der Etablierung buchbarer Angebote im Umfeld des Nationalparkes wurden erste Schritte hin zu einer landschaftsräumlich verträglichen touristischen Nutzung getan. Insbesondere durch den Baumkronenpfad an der Thiemsburg erlangte das Zielgebiet Nationalparkregion Hainich eine überregionale Bekanntheit. Damit einerseits die Kommunen im Umfeld des Nationalparks gleichermaßen von den touristischen Potenzialen profitieren können, andererseits auch über den Standort Thiemsburg hinaus attraktive Besuchermagneten angeboten werden können, bedarf es weiterer Anstrengungen bei Ausbau touristischer Infrastrukturen. Hierbei ist besonders das touristische Wegenetz für Wanderer und Radfahrer weiterzuentwickeln. Auch sind die Beherbergungsmöglichkeiten für ein differenziertes Nutzerspektrum auszubauen.

All dies ist nur im Rahmen einer gebietsübergreifenden Kooperation zum Erfolg zu führen. Als maßgeblicher Träger der Regionalentwicklung in diesem Raum koordiniert die kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) Hainich-Werratal e.V. seit einigen Jahren diese Bemühungen. Für eine weiterhin positive Entwicklung der touristischen Besucherzahlen bedarf es auch des Ausbaus und der Vertiefung der Zusammenarbeit mit den benachbarten größeren Städten, um Synergieeffekte zu erzielen. Gerade Städte wie Eisenach bieten mit ihrem nationalen und internationalen Bekanntheitsgrad, ihrer touristischen Infrastruktur und den vielfältigen Möglichkeiten eines Regionalmarketings zusätzliche Entwicklungschancen. Nicht zuletzt geht eine Verbesserung der Attraktivität der Hainich-Werratal-Region im touristischen Bereich auch mit einer Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für die Wohnbevölkerung des Ländlichen Raumes einher.

~~G 1-5~~G 1-6 **Die Kommunen, Landkreise und sonstigen Akteure der Regionalentwicklung in der Thüringer Rhön sollen die Handlungsfähigkeit und Effizienz ihrer Kooperation durch ein regional getragenes Management absichern. Gemeinsam mit diesem Entwicklungsdienstleister sollen die Aktivitäten zur Regionalentwicklung projektbezogen auf die Handlungsfelder**

- **Anpassung der Infrastruktur zur Daseinsvorsorge und im Tourismusbereich an sich verändernde Bedarfe,**
- **Weiterentwicklung des Wanderwegenetzes,**
- **Bewahrung der regionalspezifischen siedlungskulturellen Besonderheiten,**
- **Nach- und Umnutzung von Altstandorten und Brachflächen,**
- **Stärkung und Ausbau regionaler Kooperationsstrukturen und Partnerschaften**

ausgerichtet werden. Damit soll gleichzeitig ein Beitrag zur Stärkung der endogenen Potenziale der Thüringer Rhön als Teil des länderübergreifenden Kooperationsraumes Rhön geleistet werden.

~~Begründung G 1-5~~Begründung G 1-6

Aus der Notwendigkeit interkommunaler Kooperation für eine Erfolg versprechende Regionalentwicklung und den in der Thüringer Rhön bzw. der Gesamtrhön diesbezüglich gemachten Erfahrungen im Rahmen der Erarbeitungs- und Umsetzungsphase des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Thüringer Rhön, der Arbeit des Regionalforums Thüringer Rhön e.V. und den Aktivitäten der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Rhön resultiert die Erkenntnis, dass für derartige Gebietsentwicklungsprozesse ein Management unverzichtbar ist.

Ein wesentlicher Aspekt der Arbeit eines solchen Regionalmanagements ist die Orientierung an einem flächigen Einsatz koordinierter Maßnahmenbündel bzw. Projekte. Die Projektorientierung als Wesensmerkmal der Regionalentwicklung ist letztlich eine räumliche Schwerpunktsetzung anhand von Sachkriterien und verfügbaren Akteursnetzen mit entsprechenden Gestaltungsideen. Dabei ist die Projektentwicklung und -umsetzung Teil des Prozesses der Interaktion und Netzwerkbildung der regionalen Akteure untereinander. Netzwerkstrukturen sind eine wichtige Grundlage für ein kooperatives und Synergieeffekte nutzendes kollektives Handeln.

Regionalentwicklung vollzieht sich nicht final geplant, sondern als ein permanenter Prozess der Annäherung und Kompromissbildung der daran beteiligten unterschiedlichen Akteure, die durch gemeinsame wirtschaftliche Bezüge eng miteinander verbunden sind. Solche Prozesse entwickeln sich nur dann, wenn das Handeln der Akteure von Vertrauen, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit sowie Kompromissfähigkeit geprägt ist. Zur Verstetigung und erfolgsorientierten Ausrichtung der räumlichen Entwicklungsprozesse in der Thüringer Rhön sind zunächst die bestehenden wirtschaftlichen Grundlagen und Alleinstellungsmerkmale zu erhalten und zu stärken.

Dabei ist schwerpunktmäßig das touristische Angebot qualitativ weiterzuentwickeln. Gerade die Aktivitäten der letzten Jahre zur Schaffung eines zertifizierten Wanderwegenetzes bedürfen der Fortsetzung, um die Attraktivität der Rhön als Wanderregion einem noch größeren Nutzerspektrum erschließen zu können.

Auch die aufgrund der naturräumlichen Bedingungen und daraus resultierenden sozioökonomischen Zwängen entstandene besondere Siedlungs- und Dorfkultur in der Rhön, die mit ihren spezifischen handwerklichen Traditionen (z.B. Holzhandwerk) ein prägender Teil dieser Mittelgebirgslandschaft ist, bedarf der Bewahrung und besseren Vermittlung im Rahmen touristischer Wertschöpfung. Gleichermaßen bedingt die Problematik der Revitalisierung von Brachflächen vor dem Hintergrund der Schutzgebietscharakteristik der Rhön innovative Lösungen (u.a. als Ausgleichs- und Ersatzflächenpool für Infrastrukturprojekte, zur Reduzierung der Flächenversiegelung).

Mit Blick auf die weitere Einschränkung der Möglichkeiten öffentlicher Finanzierungshilfen kommt dem Aspekt der Eigenerwirtschaftung von Mitteln für die Aufrechterhaltung notwendiger Organisationsstrukturen zur Regionalentwicklung entscheidende Bedeutung zu. Deshalb sind die Bemühungen dahingehend auszurichten (u.a. durch Verlängerung von Wertschöpfungsketten, durch Public-Private-Partnerships), dass schrittweise aus der Region heraus selbsttragende Strukturen entstehen.

~~G 1-6~~G 1-7 **Die interkommunale Zusammenarbeit im länderübergreifenden Kooperationsraum Rodachtal / Heldburger Unterland soll projektkonkret und managementgestützt fortgesetzt und vertieft werden. Bei der weiteren Regionalentwicklung des Teilraumes Heldburger Unterland sollen die Aktivitäten schwerpunktmäßig auf folgende Handlungsfelder ausgerichtet werden:**

- **Anpassung der sozialen und touristischen Infrastruktur an sich verändernde Bedarfe,**
- **Attraktivitätssteigerung räumlicher Angebote für Familien und ältere Menschen,**
- **Etablierung des Rodachtales / Heldburger Unterlandes als Wellnessregion (u.a. Thermalbad Bad Colberg) verbunden mit Inwertsetzung und Pflege der wertvollen Kulturlandschaft durch Erhalt der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,**
- **Organisation eines effektiven Regionalmarketingprozesses verbunden mit geeigneten Strukturen zur Kommunikation nach innen und außen.**

Durch Ausbau der funktionalräumlichen Verflechtungen zu den benachbarten höherstufigen Zentralen Orten Hildburghausen und Coburg soll die Entwicklung des Kooperationsraumes Rodachtal / Heldburger Unterland weiter vorangebracht werden.

~~Begründung G 1-6~~Begründung G 1-7

Die kommunal gewollte und initiierte landesgrenzenüberschreitende Interaktion im Rodachtal / Heldburger Unterland – getragen durch den Verein Initiative Rodachtal e.V. – ist eine sinnvolle und beispielgebende Kooperation zur Regionalentwicklung. Hervorzuheben ist, dass die Entwicklungsagenda der Initiative Rodachtal ein Aufgabenspektrum enthält, welches auf raumspezifische und projektkonkrete Lösungsansätze für anstehende demographische und sozio-ökonomische Entwicklungsprobleme abzielt. Die Erfahrungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit der letzten Jahre vermitteln jedoch die Notwendigkeit, für derartige räumliche Entwicklungsprozesse ein qualifiziertes Management vorzuhalten.

Ausgehend von den bisherigen interkommunalen Aktivitäten im thüringisch-bayerischen Grenzraum wurde die Bereitschaft weiterer Gemeinden zur Mitarbeit im Kooperationsraum Rodachtal befördert.

Aufgrund der demographischen Veränderungen (Bevölkerungsrückgang, Alterungsprozess der Bevölkerung) sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen zukünftig eine steigende Bedeutung. Deshalb wollen die im Kooperationsraum Rodachtal / Heldburger Unterland zusammenarbeitenden Kommunen ihre bestehenden Strukturen zur öffentlichen Daseinsvorsorge (Infrastruktur, Verkehr, Sozialversorgung, Bildung) wie auch die Unterstützung von arbeitsmarktstabilisierenden Vorhaben an diesen sich verändernden Rahmenbedingungen zukunftsorientiert ausrichten. Die endogenen Potenziale des Kooperationsraumes Rodachtal sind durchaus geeignet, sowohl die ältere Generation (Tourismus, Alterswohnsitz, altersgerechte Produkte), als auch Familien (breites Infrastrukturangebot zur Daseinsvorsorge) als Zielgruppen aktiv zu bewerben und dadurch einen wirtschaftlichen Nutzen zu generieren.

Die touristische Weiterentwicklung des Rodachtales mit dem Regional bedeutsamen Tourismusort Bad Colberg – Heldburg mit der spezifischen touristischen Funktion Kur und Wellness bedingt trotz des Vorhandenseins einer wertvollen Kulturlandschaft auch weiterhin eine flächendeckende Landbewirtschaftung.

Eine erfolgreiche Regionalentwicklung erfordert auch, dass sich die Region als ein Produkt versteht, welches für die Zielgruppen aktiv gestaltet und diesen als solches auch vermittelt wird. Insoweit haben sich die Akteure vor Ort dafür ausgesprochen, die regionale Entwicklung zunehmend als einen Regionalmarketingprozess zu verstehen und das regionale Handeln sowie die Kommunikation daraufhin auszurichten.

Mit Blick auf die benachbarten höherstufigen Zentralen Orte Hildburghausen und Coburg ist es für den Kooperationsraum Rodachtal / Heldburger Unterland von großem Wert sowohl auf städtische als auch landschaftliche Qualitäten zurückgreifen zu können. Mittels der Vertiefung der funktionalräumlichen Verflechtungen mit diesen Städten können Synergieeffekte für den gesamten Kooperationsraum erzielt werden. Auch gilt es, die regionalen Angebote einem größeren Konsumentenkreis, sowohl für den Versorgungs- als auch den Freizeitkonsum zu erschließen.

1.2 Zentrale Orte

Mit dem Netz hierarchisch gegliederter Zentraler Orte bietet sich ein geeigneter räumlicher Orientierungsrahmen im Sinne nachhaltiger Entwicklung. Damit werden in den Handlungsfeldern Siedlungsstruktur, Verkehr, Versorgung und gewerbliche Wirtschaft Leitplanken gesetzt, die zur Moderation und Bewertung planerischen Handelns ebenso notwendig sind, wie für die gerechte Verteilung zunehmend knapper werdender staatlicher Infrastrukturmittel. Auch bietet das System der Zentralen Orte konkrete räumliche Ansatzpunkte für eine am Prinzip der räumlichen Standortbündelung orientierte Regionalpolitik sowie für andere Fach- und Infrastrukturplanungen, bei denen es nicht mehr um den Ausbau, sondern eher um Rückbau und Neustrukturierung von Standorten und Standorträumen geht.

Das System der Zentralen Orte trägt zur Begrenzung des Ressourcenverbrauches sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes bei und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.

Zu den Zentralen Orten sind im Landesentwicklungsplan ⇨ **LEP, 2.2.1 bis 2.2.4** grundsätzliche Aussagen enthalten.

1.2.1 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

Die Planungsregion Südwestthüringen verfügt über kein ausgeprägtes Oberzentrum. Im Landesentwicklungsplan sind die Städte Eisenach und Suhl / Zella-Mehlis als Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bestimmt ⇨ **LEP, 2.2.9 und 2.2.10**.

Die darin herausgehobenen oberzentralen Teilfunktionen dieser Städte – im Falle Eisenach seine Wirtschaftskraft und kulturelle Ausstrahlung sowie bei Suhl / Zella-Mehlis gleichermaßen die Arbeits- und Versorgungszentralität in der besonderen Verbindung mit oberzentralen Ergänzungsfunktionen der Städte Meiningen (Kultur, Justiz) und Schmalkalden (Wissenschaft) – gilt es zu stärken und weiterzuentwickeln.

~~G 1-7~~G 1-8 **Das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach soll als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den westlichen Teil der Planungsregion weiterentwickelt und seine oberzentralen Teilfunktionen gestärkt werden. Dazu sollen**

- ***die Kernstadt in ihrer Funktion als attraktiver Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkt entwickelt werden,***
- **Standorte für die gewerblich-industrielle Entwicklung gesichert werden,**
- **infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Entwicklung von wirtschaftsnaher Forschung und Technologietransfer geschaffen werden,**
- ***im Rahmen der Stadtentwicklung Maßnahmen erfolgen,*** **die** ***zur Erhöhung der Raumwirksamkeit bzw. der überörtlichen Ausstrahlungseffekte der*** **kulturhistorisch wertvollen Stätten ~~in Verbindung mit Maßnahmen des Stadtumbaus maßgeblich zur~~** ***im Sinne der*** **Verbesserung des Kultur- und Bildungstourismus beitragen.**
- ~~**die Kernstadt in ihrer Funktion als attraktiver Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkt entwickelt werden.**~~

~~Begründung G 1-7~~Begründung G 1-8

Die Sicherung und weitere Verbesserung der wirtschaftlichen, kulturellen und versorgungsräumlichen Funktion der Stadt Eisenach erfordert diesbezüglich klare Handlungsstrategien und Entwicklungskonzepte seitens der an diesem Prozess beteiligten Akteure.

Eine wichtige und komplexe Aufgabe ist dabei die Erhaltung des multifunktionalen Siedlungs- und Versorgungskerns der Stadt Eisenach. Dazu sind kreative Lösungen beim Stadtumbauprozess erforderlich. Gerade die gewachsene Identität der Kernstadt mit der gebündelten hochwertigen Infrastrukturausstattung ist als ein Garant dafür zu sehen, dass Eisenachs Funktion und Ausstrahlung als höherstufiger Zentraler Ort langfristig erhalten und gestärkt wird. Noch zu wenig wird im Rahmen von Stadtumbauprozessen deren überörtliche Bedeutung aufgezeigt.

~~Dabei gehört die Schaffung~~ Günstige Standortbedingungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung *zu schaffen, gehört gleichermaßen* zu den wesentlichen Aufgaben höherstufiger Zentraler Orte wie Eisenach. Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung und eines umweltverträglichen Strukturwandels ist durch eine koordinierte Standortvorsorgeplanung ein attraktives Baulandangebot für gewerbliche und industrielle Nutzung zu gewährleisten. Aufgrund der wirtschaftsräumlichen Verflechtungen der Stadt Eisenach mit ihrem Umland reicht es nicht aus, nur auf die Stärkung der Arbeitsplatzzentralität der Stadt selbst abzustellen. Vielmehr geht es im Rahmen einer dazu notwendigen interkommunalen Zusammenarbeit um die Ausrichtung der gewerblich-industriellen Standortvorsorge auf einen für die städtischen Entwicklungsbelange größeren Raum. Neben der Neuerschließung von Gewerbeflächen auf vorher meist landwirtschaftlich genutzten Arealen ist verstärkt die Nutzung von Brachflächen als Aufgabe kommunaler Entwicklung im Raum Eisenach zu verstehen. Für die Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in der Stadt Eisenach und ihrem Umland wird ein einheitliches und effizientes Standort- bzw. Regionalmarketing in Abstimmung mit Akteuren auf kommunaler, regionaler und Landesebene für sinnvoll erachtet.

Auch durch die Bündelung der immer wichtiger werdenden unternehmensorientierten Dienstleistungen in und um Eisenach kann wirtschaftliches Wachstum befördert werden.

Der Kultur- und Bildungstourismus ist für Eisenach ebenfalls ein wichtiger Wertschöpfungsbereich ⇨ **LEP, 5.4.6** und ⇨ **4.6.2**. ~~Seine~~ *Maßgebliche Grundlage dafür sind die* zahlreichen, z.T. weltbekannten Kulturobjekte und ~~die~~ damit im Zusammenhang stehende Infrastrukturen sowie Veranstaltungen*,* ~~bedürfen einer Ausrichtung auf die künftigen zielgruppenspezifischen Anforderungen~~ *die als Alleinstellungsmerkmal das Image Eisenachs besonders prägen. Deshalb ist dieser kulturelle Gunstfaktor bei räumlichen Planungen und Maßnahmen derart zu berücksichti-*

gen, dass die einzelnen Kulturobjekte und Veranstaltungen eine noch bessere Außenwirkung erzielen und den künftigen zielgruppenspezifischen Anforderungen gerecht werden.

~~Die Erhaltung des multifunktionalen Siedlungs- und Versorgungskerns der Stadt Eisenach bedingt kreative Lösungen beim Stadtumbauprozess, was auch dem Kultur- und Bildungstourismus zugute kommt. Gerade die gewachsene Identität der Kernstadt mit der gebündelten hochwertigen Infrastrukturausstattung ist als ein Garant dafür zu sehen, dass Eisenachs Funktion und Ausstrahlung als höherstufiger Zentraler Ort langfristig erhalten und gestärkt wird. Noch zu wenig wird im Rahmen von Stadtumbauprozessen deren überörtliche Bedeutung aufgezeigt~~.

~~G 1-8~~G 1-9 **Das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Suhl/Zella-Mehlis soll als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den südlichen Teil der Planungsregion weiterentwickelt und seine oberzentralen Teilfunktionen gestärkt werden. Dazu sollen**

- **~~Standorte für die gewerblich-industrielle Entwicklung gesichert werden,~~**
- ***die Kernstädte in ihrer Funktion als attraktive Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkte entwickelt werden,***
- ***in Ausgestaltung der Funktionsteiligkeit als höherstufiger Zentraler Ort die Voraussetzungen zur Entwicklung von Industrie und Gewerbe, zentralen Versorgungsbereichen für den großflächigen Einzelhandel, Tourismus, Freizeit und Sport auf der Grundlage abgestimmter Konzepte gewährleistet werden,***
- **infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Entwicklung von wirtschaftsnaher Forschung und Technologietransfer geschaffen werden,**
- ***mittels einer im regionalen Interesse liegenden interkommunalen Zusammenarbeit mit den Städten Meiningen und Schmalkalden auch deren oberzentrale Teilfunktionen in ihrer räumlichen Versorgungswirksamkeit als komplementäre Elemente gesichert und weiterentwickelt werden.***
- **~~die im regionalen Interesse liegende interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten Meiningen und Schmalkalden zur Sicherung der dort vorhandenen oberzentralen Teilfunktionen fortgesetzt und vertieft werden,~~**
- **~~die Sicherung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels bzw. zentraler Versorgungsbereiche auf der Grundlage eines abgestimmten Einzelhandelskonzeptes erfolgen,~~**
- **~~die Kernstädte in ihrer Funktion als attraktive Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkte entwickelt werden,~~**
- **~~die standorträumlichen Voraussetzungen für touristische Entwicklungen gesichert werden.~~**

~~Begründung G 1-8~~Begründung G 1-9

Innerhalb des Standortraumes des funktionsteiligen Zentralen Ortes Suhl / Zella-Mehlis geht es vordergründig um die Erhaltung und Entwicklung der Arbeitsplatzzentralität und Infrastrukturausstattung, um der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken. Dazu bedarf es einer Intensivierung der Zusammenarbeit sowohl zwischen beiden Städten als auch mit den Umlandgemeinden.

Wesentlich ist, dass sich die Kernstädte (im Besonderen die Innenstädte) auf ihre im regionalen Kontext bestehenden Standortpotenziale besinnen und diese konsequent ausschöpfen. Hierzu gehören städtebauliches Ambiente, Angebotsvielfalt, Vernetzungsmöglichkeiten zwischen Einzelhandel, Dienstleistungen wie auch Kultur- und Freizeitangeboten sowie die angemessene Erreichbarkeit, sowohl im ÖPNV als auch im Individualverkehr (attraktive Parkmöglichkeiten). Das bedeutet beispielsweise aber auch, durch planerisches Handeln die Expansion des großflächigen Einzelhandels an verkehrsorientierten Standorten in Stadtrandlage so zu steuern, dass die Funktionsfähigkeit der Stadtstrukturen, besonders der Innenstädte und die räumliche Versorgungssituation nicht gefährdet werden. Als Grundlage für die Entwicklung funktionsteiliger zentralörtlicher Strukturen in Suhl und Zella-Mehlis bedarf es abgestimmter Konzepte, die Vorstellungen aufzeigen, durch welche Funktionen und welche standorträumliche Einordnung dieses Zentrum gestärkt werden kann. Dazu gehören neben Versorgung und Dienstleistungen der Bereich Industrie und Gewerbe, Verwaltungs- bzw. Behördeninfrastruktur, Kommunikations- und Medieninfrastruktur, Tourismus, Kultur, Freizeit und Sport.

Mit der Realisierung der Bundesautobahnen A 71 und A 73 konnte die verkehrliche Anbindung von Suhl / Zella-Mehlis an das großräumige bzw. europäisch bedeutsame Straßennetz hergestellt und somit ein wichtiger Standortfaktor für die Sicherung vorhandener oberzentraler Teil-

funktionen geschaffen werden. Dennoch sind weitere Aktivitäten zur Entwicklung der Wirtschaft nötig. Gerade die durch die topographische Lage beider Städte eingeschränkten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfordern ein planerisch abgestimmtes Vorgehen zur Standortsicherung für Industrie und Gewerbe, welches sich in den kommunalen Bauleitplanungen widerspiegelt.

Für ein wirtschaftliches Wachstum wird es zudem immer wichtiger, das Angebot an unternehmensorientierten Dienstleistungen auszubauen und günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung wirtschaftsnaher Forschung und den Technologietransfer zu schaffen.

Diesbezügliche Bemühungen, eine Zusammenarbeit der Städte Suhl / Zella-Mehlis mit der Stadt Ilmenau sowie der Technischen Universität Ilmenau herzustellen, können einen Beitrag zur Stärkung und Entwicklung beider Wirtschaftsstandorte leisten.

Suhl und Zella-Mehlis sind ebenfalls wichtige touristische Leistungsträger im Thüringer Wald, die zu dessen Profilierung als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung) im Rahmen des Regionalverbundes Thüringer Wald beitragen sollen ⇨ ***4.6.1, 4.6.2***.

Zur kompensatorischen Wahrnehmung der Funktionen eines in der Region fehlenden Oberzentrums ist die Bündelung von Kräften und Standortpotenzialen durch mehrere Zentrale Orte notwendig. Das betrifft vor allem die Zusammenarbeit von Suhl / Zella-Mehlis mit den beiden Mittelzentren Meiningen und Schmalkalden. Die in diesen Städten vorhandenen oberzentralen Teilfunktionen gilt es im Interesse der Regionalentwicklung zu stärken und weiterzuentwickeln.

Erfahrungen aus derartigen Regionalentwicklungen vermitteln auch die Langfristigkeit solcher Prozesse bis zum Erreichen der angestrebten neuen Qualität.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Zusammenarbeit ist die Einbeziehung und das abgestimmte Handeln der für die räumliche Entwicklung maßgeblichen Akteure auf Regions- und Landesebene.

~~Dieser Aspekt gilt auch für die Entwicklung der Städte Suhl und Zella-Mehlis als wichtige touristische Leistungsträger im Thüringer Wald, zu dessen Profilierung als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung) sie im Rahmen des Regionalverbundes Thüringer Wald beitragen sollen ⇨ **4.6.1, 4.6.2**.~~

~~Im Interesse der Entwicklung der Kernstädte in ihrer Funktion als attraktive Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkte besteht aus raumordnerischer Sicht Handlungsbedarf bei der Bestimmung zentraler Versorgungsbereiche bzw. der Standortsicherung und -entwicklung großflächigen Einzelhandels. Dazu wäre ein abgestimmtes Einzelhandelskonzept förderlich.~~

1.2.2 Mittelzentren

Der Landesentwicklungsplan bestimmt für die Planungsregion Südwestthüringen die Städte Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Neuhaus am Rennweg / Lauscha, Schmalkalden und Sonneberg als Mittelzentren ⇨ **LEP, 2.2.7 und 2.2.8**.

~~G 1-9~~G 1-10 **~~In den~~** ***Die Kernstädte der*** **Mittelzentren sollen** ***als attraktive Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkte gestärkt bzw. weiterentwickelt werden.*** **Bei strukturellen Veränderungen im Rahmen der Stadtentwicklungsprozesse und zur Sicherung ~~ihrer~~** ***der*** **regional bedeutsamen Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkte** ***sollen*** **die genannten örtlichen Besonderheiten und spezifischen Aufgabenfelder besonders berücksichtigt werden.**

Bad Salzungen

- **Sicherung des Kur- und Bäderwesens in räumlicher Trennung von der gewerblichen Siedlungstätigkeit**
- **Erhöhung der Vielfalt im Bereich des Kur- und Bäderwesens**
- **besondere Situation der Stadt als Garnisonsstandort**

Hildburghausen

- **~~Stärkung der Kernstadt in ihrer Funktion als attraktiver Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkt~~**
- ***Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung mit mittelzentraler Versorgungsfunktion***
- **geplante funktionale Neuordnung des Straßennetzes im Stadtgebiet bezogen auf überregional bedeutsame Straßenverbindungen i.V.m. einer verkehrlichen Entlastung der Innenstadt**

Meiningen

- **Stabilisierung der regional bedeutsamen Justizverwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen der Stadt**
- **Sicherung der regional und überregional bedeutsamen Kultureinrichtungen zur Stärkung des Kultur- und Bildungstourismus**

Neuhaus am Rennweg / Lauscha

- **Verbesserung der Leistungsfähigkeit als funktionsteiliger Zentraler Ort im Rahmen der interkommunalen Kooperation**
- **Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung mit mittelzentraler Versorgungsfunktion**

Schmalkalden

- **Sicherung und Ausbau des Wissenschaftsstandortes mit der Fachhochschule Schmalkalden als Innovationszentrum**
- **~~He~~ *E*rstellung *einer* leistungsfähigen *Straßena*nbindung~~en~~ der Stadt an das großräumig (B 19 *bei Niederschmalkalden*) und europäisch bedeutsame Straßennetz (Bundesautobahn A 71-*Anschlussstelle Suhl / Zella-Mehlis*) ~~durch die künftige B 62neu~~**

Sonneberg

- **Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sonneberg mittels interkommunaler Kooperation zur Bereitstellung notwendiger Gewerbe-/Industrieflächen**
- **Sicherung von Standortfaktoren und Rahmenbedingungen zur Wahrung der Funktion als Spielzeugstadt mit überregional bedeutsamen Vermarktungspotenzial**
- **~~Stärkung der Kernstadt in ihrer Funktion als attraktiver Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkt.~~**

~~Begründung G 1-9~~Begründung G 1-10

Gerade aus dem Fakt des Fehlens eines Oberzentrums in der Planungsregion Südwestthüringen erwächst für das Netz der bestehenden Mittelzentren die Aufgabe, ihre Funktionen als Entwicklungsmotoren und Versorgungsschwerpunkte in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu sichern. *Eine wesentliche und komplexe Aufgabe ist dabei die Erhaltung der multifunktionalen Siedlungs- und Versorgungskerne, also der Stadtteile dieser Mittelzentren, die aufgrund ihrer bereits vorhandenen Funktionen, ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und ihrer Erreichbarkeit, insbesondere durch ÖPNV, die besten Voraussetzungen für die Versorgung bieten.* Die Zukunftsfähigkeit dieser Städte *bzw. Stadtteile* hängt maßgeblich von der Erhaltung und Förderung bzw. Neuinitiierung der Urbanität ab. Es geht im Wesentlichen auch darum, dass die zukünftige Stadtentwicklung angesichts der sich abzeichnenden demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechend langfristig geplant wird. Dabei ist im verstärkten Maße gemeinsames Vordenken und vorausschauende Politikgestaltung durch Akteure aus Politik, Verwaltung und Bürgerschaft zu gewährleisten.

Im Zuge der weiteren Stadtentwicklung des Mittelzentrums **Bad Salzungen** stellt die Gewährleistung der Vereinbarkeit der Heilbadfunktion mit der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und der Funktion als Bundeswehrstandort eine zentrale Aufgabe dar. Die Erhöhung der Angebotsvielfalt im Kur- und Bäderwesen zielt auf die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit Bad Salzungens mit anderen Heilbädern.

Bei der *weiteren* Entwicklung des Mittelzentrums **Hildburghausen** steht die ~~Profilierung des Siedlungs- und Versorgungskerns in seiner multifunktionalen Rolle~~ *die Sicherung und Entwicklung der Funktion* als Arbeitsplatz-, Dienstleistungs-, Versorgungs- und Wohnstandort im Vordergrund. *Dabei gilt es, gerade die für die mittelzentrale Versorgung notwendige Infrastrukturausstattung zu stabilisieren bzw. nachhaltig zu gestalten.* Dieser Entwicklungsanspruch geht konform mit den Erfordernissen der Raumordnung nach Begrenzung dispersen Siedlungsflächenwachstums im Umland der Städte zugunsten vitaler urbaner Strukturen mit tragfähiger Infrastruktur.

Hildburghausens Funktion als Zentraler Ort und verkehrlicher Netzknoten bedingt eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Zuge überregional bedeutsamer Straßenverbindungen, so z.B. durch Neubau der Ortsumgehung B 89 sowie in der Nord-Süd-Relation zur Anbindung an benachbarte Zentrale Orte.

Mit Blick auf die ausgeprägte Versorgungszentralität des Mittelzentrums **Meiningen**, besonders als Justiz-, Finanzdienstleistungs- und Kulturstandort steht die Aufgabe der Konsolidierung ent-

sprechender Rahmenbedingungen zur Sicherung der bestehenden Einrichtungen. Die Stadt verfügt mit dem Meininger Theater und weiteren Kultureinrichtungen über Potenziale, deren Erhaltung von regionalem und überregionalem Interesse ist. Durch die Wahrnehmung von kultur- und justizbezogenen Versorgungsaufgaben erfüllt Meiningen oberzentrale Teilfunktionen für die Planungsregion.

Die Profilierung und Stärkung des funktionsteiligen Mittelzentrums **Neuhaus am Rennweg / Lauscha** als Arbeitsplatzstandort und räumlicher Versorgungsschwerpunkt für den nördlichen Teil des Landkreises Sonneberg und angrenzende Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen stellt eine wichtige Voraussetzung dar, die höherstufige zentralörtliche Funktion dauerhaft ausfüllen zu können. Auch gilt es, die Zusammenarbeit beider Kommunen im Sinne einer echten funktionsteiligen Wahrnehmung der zentralörtlichen Aufgaben zu qualifizieren. Dabei hat die Sicherung der in der Stadt Neuhaus am Rennweg vorhandenen Infrastruktur (u.a. Gymnasium, Krankenhaus, Schwimmhalle) als Kern öffentlicher Daseinsvorsorge in diesem relativ strukturschwachen Teil des Ländlichen Raumes eine besondere Bedeutung. Zu beachten ist auch, dass die Ausweisung der Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha als funktionsteiliges Mittelzentrum gemäß ⇨ **LEP, 2.2.8** überprüft wird.

Das Mittelzentrum **Schmalkalden** verfügt mit der Fachhochschule über ein für Wirtschaft und Innovation in der Planungsregion bedeutendes Wissenschafts- und Forschungspotenzial, welches den Status einer oberzentralen Teilfunktion besitzt. Diesen Standortfaktor zu sichern und für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region noch stärker zu nutzen, stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Von den in der Planungsregion ausgewiesenen höherstufigen Zentralen Orten weist Schmalkalden derzeit die schlechteste Anbindung an das großräumig bzw. europäisch bedeutsame Straßennetz auf. Diesbezüglich bedarf es in Abstimmung mit den Fachplanungsträgern und den betroffenen Gebietskörperschaften einer schnellstmöglichen Erarbeitung der planerischen Grundlagen und einer zeitnahen Realisierung dieser Straßenbauvorhaben für eine leistungsfähige Anbindung der Stadt an das o.g. Straßennetz. Die Behebung dieses infrastrukturellen Defizits ist auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Schmalkaldener Raum zu den leistungsfähigsten und innovativsten Wirtschaftsräumen der Planungsregion Südwestthüringen mit einem hohen Industriearbeitsplatzbesatz zählt, eine begründete Forderung der dort angesiedelten Wirtschaftsunternehmen. Gerade der Aspekt der leistungsfähigen verkehrlichen Anbindung von Wirtschaftsräumen ist ein im Marktwettbewerb entscheidender Standortfaktor.

Der Ausbau des Mittelzentrums **Sonneberg** als leistungsfähigen Wirtschaftsstandort und räumlichen Versorgungsschwerpunkt im südöstlichen Teil der Planungsregion Südwestthüringen stellt eine Entwicklungsaufgabe von regionaler Bedeutung dar.

Neben der Nutzung noch vorhandener Gewerbestandorte im Stadtgebiet ergibt sich bedingt durch die topographische Situation der Stadt wie auch im Interesse einer langfristigen Sicherung von gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten die Notwendigkeit der Neuerschließung geeigneter Areale ⇨ **Z 2-2**. Ausgehend von der langen Tradition Sonnebergs als „Spielzeugstadt“ mit nationaler und internationaler Bedeutung steht weiterhin die Erhaltung und Profilierung bestehender Einrichtungen (z.B. Deutsches Spielzeugmuseum, Fachschule für Spielzeugformgestaltung, Geschäftsstelle der Deutschen Spielzeugstraße) als diesem Alleinstellungsmerkmal dienende Standortfaktoren und Werbeträger als Aufgabe.

Die eingeschlagene Stadtentwicklung mit Schwerpunkt der Sicherung einer vitalen und multifunktionalen Kernstadt unter besonderer Berücksichtigung der regional bedeutsamen denkmalgeschützten gründerzeitlichen Innenstadt (ca. 65 ha) ist ein Beispiel für erfolgreiche Stadtumbauprozesse und das Bemühen um die Erhaltung urbaner Strukturen. Diese Entwicklung bedarf der konsequenten Fortsetzung.

Auch das in den letzten Jahren geschaffene attraktive und regional wirksame Infrastrukturangebot im Kernstadtbereich, zu dem u.a. das „SonneBad“ zählt, trägt zu einer Stärkung der zentralörtlichen Funktionalität Sonnebergs bei und eröffnet zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten.

1.2.3 Grundzentren

Der Landesentwicklungsplan legt fest, dass in den Regionalplänen Grundzentren und deren Versorgungsbereiche auszuweisen sind ⇨ **LEP, 2.2.12**. Aussagen zu Funktionen und Ausstattungen von Grundzentren enthält ⇨ **LEP, 2.2.11**. Die gesonderte Nennung der Siedlungs- und Versorgungskerne der Grundzentren steht im Zusammenhang mit deren Bündelungsfunktion ⇨ **LEP, 2.2.3**.

Z 1-1 **Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Grundzentren sind als Konzentrationspunkte von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie von umfassenden Angeboten bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs zu sichern und zu entwickeln.**

Wartburgkreis:

- **Bad Liebenstein ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Bad Liebenstein~~**
- **Dermbach ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Dermbach~~**
- **Geisa ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Geisa~~**
- **Gerstungen ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Gerstungen~~**
- **Kaltennordheim ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Kaltennordheim~~**
- **Mihla ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Mihla~~**
- **Ruhla ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Ruhla~~**
- **Treffurt ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Treffurt~~**
- **Vacha ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Vacha~~**
- **Wutha-Farnroda ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Wutha-Farnroda~~**

Landkreis Schmalkalden-Meiningen:

- **Breitungen ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Breitungen~~**
- **Brotterode ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Brotterode~~**
- **Steinbach-Hallenberg ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Steinbach-Hallenberg~~**
- **Wasungen ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Wasungen~~**

Landkreis Hildburghausen:

- **Bad Colberg-Heldburg ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Heldburg~~**
- **Eisfeld ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Eisfeld~~**
- **Römhild ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Römhild~~**
- **Schleusingen ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Schleusingen~~**
- **Schleusegrund ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Schönbrunn~~**
- **Themar ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Themar~~**

Landkreis Sonneberg:

- **Schalkau ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Schalkau~~**
- **Steinach ~~– Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Steinach~~**

Zentralörtliche Funktionen sind in den namensgleichen Orten bzw. Ortsteilen der als Zentraler Ort bestimmten Gemeinde bzw. in der Stadt Bad Colberg-Heldburg im Ortsteil Heldburg und in der Gemeinde Schleusegrund im Ortsteil Schönbrunn zu konzentrieren.

Begründung Z 1-1

Das vorliegende gestraffte Netz an Zentralen Orten der unteren Versorgungsstufe für die Planungsregion Südwestthüringen ist Ergebnis des demographischen und sozioökonomischen Wandels in der Gesellschaft und des Anspruchs des Plangebers nach einer besseren Steuerungswirkung.

Maßgebliche Kriterien für die Einstufung als Zentraler Ort und die Abgrenzung des zugehörigen Versorgungsbereiches sind die Tragfähigkeit (Mindesteinwohnerzahl), die überörtliche Bedeutung (Ausstattung im Vergleich zu Nachbarorten) und die Erreichbarkeit (Weg- / Zeitentfernung).

Gemäß den Vorgaben des LEP (vgl. G 2.2.3) kann das im Konzept der Zentralen Orte enthaltene Konzentrationsprinzip nur dadurch gesichert werden, wenn innerhalb der als Zentraler Ort ausgewiesenen Gemeinde (raumbedeutsame) zentralörtliche Funktionen grundsätzlich von dem Ortsteil wahrgenommen werden, der aufgrund seiner bereits vorhandenen Funktion die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung eines breiten Spektrums an wesentlichen Versorgungsleistungen für die Bevölkerung des jeweiligen Versorgungsbereiches in zumutbarer Entfernung bietet. Dies ist bei den genannten Orten bzw. Ortsteilen insbesondere durch die signifikante Bevölkerungskonzentration und der damit verbundenen Konzentration an relevanten Versorgungseinrichtungen sowie der Anbindung an das regional bedeutsame Verkehrsnetz gegeben. Die Konzentration auf die Hauptorte der jeweiligen Gemeinden bedeutet aber nicht, das andere Ortsteile derselben Gemeinden keine zentralörtlichen Funktionen wahrnehmen können, wenn sie diese, z.B. auf Grund einer infrastrukturellen Lagegunst o.ä., in einer nachweisbaren raumordnerischen Bedeutung tatsächlich besitzen. Die Konzentrationswirkung ist aber, um dem o.g. raumordnerischen Ordnungsprinzip zu entsprechen, auf die Hauptorte auszurichten.

~~Die Ausweisung von Siedlungs- und Versorgungskernen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit des zentralörtlichen Systems. Gerade die Konzentration überörtlich bedeutsa-~~

~~mer Einrichtungen im Siedlungs- und Versorgungskern ermöglicht es, ein breites Spektrum an wesentlichen Versorgungsleistungen für die Bevölkerung des jeweiligen Versorgungsbereiches in zumutbarer Entfernung bereitzustellen.~~

Die auf die Grundzentren ausgerichtete Konzentration von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung dient der notwendigen Sicherung einer ausgewogenen Daseinsvorsorge im Raum. Damit verbindet sich auch eine besondere Verantwortung für die Gemeinden mit Grundzentrumsfunktion im Sinne der Sicherung und Entwicklung dieser überörtlich relevanten Daseinsvorsorge.

Nicht betroffen von dieser gewollten Konzentration ist die Entwicklung von Einrichtungen und Angeboten mit örtlicher Bedeutung, die jeder Gemeinde innerhalb ihres Wirkungskreises obliegt und insofern raumordnerisch nicht von Belang ist.

In Anwendung der im Landesentwicklungsplan Thüringen vorgegebenen Richtwerte ⇨ **LEP, 2.2.12** ergibt sich für die Planungsregion Südwestthüringen folgendes:

- Bad Liebenstein, Dermbach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, ~~Mihla~~, Ruhla, Vacha, Wutha-Farnroda, Breitungen, Brotterode, Steinbach-Hallenberg, Wasungen, Eisfeld, Römhild, Schleusingen, Themar, Schalkau und Steinach entsprechen den landesplanerischen Vorgaben.

  Bezogen auf das Grundzentrum Kaltennordheim ist aufgrund der bestehenden Situation erläuternd anzumerken, dass die benachbarte Gemeinde Kaltensundheim auch über Einrichtungen und Angebote mit überörtlicher Bedeutung zur Absicherung der Grundversorgung verfügt. Diese sind in Ergänzung der Versorgungsinfrastruktur des Grundzentrums Kaltennordheim im zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen gehörenden Teil des Grundversorgungsbereiches von Kaltennordheim versorgungswirksam.
- Ausnahmefälle bilden Treffurt, *Mihla,* Bad Colberg-Heldburg und Schleusegrund. Diese werden wie folgt begründet:
  - Für den nördlichsten Teil des Landkreises Wartburgkreis mit der **Stadt Treffurt**, die im Siedlungs- und Versorgungskern den Richtwert des ⇨ **LEP, 2.2.12** überschreitet (ca. 2.600 Einwohner), ist von den nächstliegenden Zentralen Orten Eisenach und Mühlhausen (Nordthüringen) keine im zumutbaren Rahmen liegende Grundversorgung sicherzustellen (ÖPNV-Erreichbarkeit > 45 Minuten, Individualverkehr > 20 Minuten). Auch wenn der Grundversorgungsbereich deutlich unter dem LEP-Richtwert liegt (ca. 5.900 Einwohner), bedarf es zur Sicherung der Grundversorgung der Ausweisung Treffurts als Grundzentrum. Die Stadt verfügt über eine vielfältige und stabile Infrastruktur zur Daseinsvorsorge. Auch ist Treffurt regionsübergreifend für Teile der Gemeinde Katharinenberg (Nordthüringen) versorgungswirksam. Die Sicherung des zentralörtlichen Status der Stadt Treffurt wird auch im Hinblick auf die sich bietenden touristischen Potenziale und ihre Nutzung in diesem Abschnitt des Werratales für sinnvoll gehalten.
  - *Die nördlich von Eisenach gelegene **Gemeinde Mihla** (ca. 2.250 Einwohner im Siedlungs- und Versorgungskern) weist eine Infrastrukturausstattung mit Einrichtungen und Angeboten auf, die bezogen auf die Grundversorgungsfunktion überörtliche Bedeutung besitzt. Diese Grundversorgungsfunktion bezieht sich auf das Gebiet der VG Mihla, ein in Randlage des Hainich befindlicher Raum, der durch kleine Siedlungen und eine geringe Einwohnerdichte geprägt ist. Ausgehend von den benachbarten Zentralen Orten Eisenach, Treffurt und Mühlhausen (Nordthüringen) ist keine im zumutbaren Rahmen liegende Grundversorgung (besonders für Frankenroda, Ebenshausen, Lauterbach und Bischofroda) sicherzustellen (ÖPNV-Erreichbarkeit >30 Minuten, Individualverkehr >15 Minuten). Obwohl der Grundversorgungsbereich mit derzeit ca. 6.100 Einwohnern unter dem Richtwert des LEP Thüringen Z 2.2.12 liegt, werden die raum- und siedlungsstrukturellen Besonderheiten als Begründung für die Ausweisung Mihlas als Grundzentrum angeführt, da eine angemessene / zumutbare Grundversorgung in diesem Raum auf andere Weise nicht gesichert werden kann.*
  - Das Heldburger Unterland als der südlichste Teil des Landkreises Hildburghausen weist durch die Randlage an der Landesgrenze zu Bayern und seine Entfernung zu den nächstliegenden Zentralen Orten in Thüringen (Römhild und Hildburghausen) von mehr als 20 km eine besondere Ausgangslage auf. Hinzu kommen eine geringe Bevölkerungsdichte und kleinteilige Siedlungen mit geringer Einwohnerzahl. Demzufolge können die Richtwerte des ⇨ **LEP, 2.2.12** nicht eingehalten werden. Um die Grundversorgung in zumutbarer Entfernung bzw. Erreichbarkeit gewährleisten zu können, bedarf es der Ausweisung der **Stadt Bad Colberg-Heldburg** als Grundzentrum. Da die o.g. nächstliegenden Zentralen Orte eine ÖPNV-Erreichbarkeit von mehr als 40 Minuten aufweisen und auch im Individualverkehr zwischen 20 und 30 Minuten aufgewendet werden müssen, ist die Grundversorgung dieses etwa 5.300 Einwohner umfassenden Teilraumes am geeignets-

ten durch Bad Colberg-Heldburg ausnahmeseitig sicherzustellen. Die Stadt verfügt über die notwendige Grundversorgungsinfrastruktur. Zum anderen wird geltend gemacht, dass die Stadt Bad Colberg-Heldburg bei allen anstehenden Problemen seit der politischen Wende eine bemerkenswerte Entwicklung vollzogen hat. Gerade ihre regionale und überregionale Bedeutung im Bereich Kur und Tourismus (Bad Colberg, Veste Heldburg als künftiges Deutsches Burgenmuseum) und die damit verbundenen Erfordernisse bei der Bereitstellung und Sicherung einer Basisinfrastrukturausstattung rechtfertigen aus regionalplanerischer Sicht die Ausweisung als Grundzentrum.

– Das ehemalige Kleinzentrum **Schleusegrund** (ca. 3.300 Einwohner) mit seinem Siedlungs- und Versorgungskern Schönbrunn (ca. 1.650 Einwohner) hat eine sehr positive Entwicklung im Hinblick auf die Ausstattung mit Arbeitsplätzen und des infrastrukturellen Angebots im Bereich der Grundversorgung zu verzeichnen. Mit Blick auf die Sicherung der Grundversorgung im nördlichen Teil des Landkreises Hildburghausen (Oberes Wald-Gebiet) sind die Zentralen Orte Schleusingen und Eisfeld für große Teile der Gemeinde Masserberg nicht im zumutbaren Zeitrahmen erreichbar (ÖPNV-Erreichbarkeit > 30 Minuten und Individualverkehr zwischen 15 und 25 Minuten). Deshalb wird die Ausweisung der Gemeinde Schleusegrund als Grundzentrum als erforderlich angesehen, auch wenn die im ⇨ **LEP, 2.2.12** enthaltenen Richtwerte nicht erreicht werden. Ausgehend von der günstigen Situation hinsichtlich Arbeitsplatz- und Infrastrukturentwicklung in der Gemeinde Schleusegrund ist diese Ausnahmeregelung zur Sicherung der Grundversorgung gerechtfertigt.

Was die bis 2020 prognostizierten geringfügigen Unterschreitungen des LEP-Richtwertes von 7.000 Einwohnern in den Grundversorgungsbereichen der Grundzentren Geisa, Wutha-Farnroda, Brotterode und Steinach anbelangt, stellt dies aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen keinen hinreichenden Grund für einen Verzicht auf die genannten Grundzentren dar. Zur Untersetzung der Bedeutung dieser Zentralen Orte für die Sicherung der Grundversorgung deshalb noch nachstehende Ausführungen.

- **Geisa** ist eine leistungsfähige stabile Gemeinde (ca. 4.700 Einwohner, davon 2.100 Einwohner im Siedlungs- und Versorgungskern) mit guter Infrastruktur- und Arbeitsplatzausstattung, die die Grundversorgung für sich und ihr Umland wahrnimmt. Die Ausweisung Geisas als Grundzentrum ist erforderlich, da ansonsten für diesen in geographischer Randlage der Planungsregion gelegenen Teilraum keine Grundversorgung in zumutbaren Entfernungen bzw. Erreichbarkeiten gewährleistet ist (Erreichbarkeit ÖPNV > 30 Minuten zum nächsten Zentralen Ort). Auch die geringe Bevölkerungsdichte in der Thüringer Rhön rechtfertigt die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Grundversorgung durch Geisa.
- **Wutha-Farnroda** (ca. 7.100 Einwohner) nimmt Grundversorgungsfunktionen für sich und Teile der Gemeinde Hörselberg-Hainich (z.B. Kälberfeld, Sättelstädt, Sondra) wahr, was in der ⇨ **Karte 1-1 Raumstruktur** aufgrund der gesamtgemeindlichen Zuordnungen zu den Grundversorgungsbereichen nicht erkennbar ist.

  Wenngleich Wutha-Farnroda zum Stadt- und Umlandraum Eisenach zählt, lässt sich daraus nicht zwangsläufig ableiten, dass damit der zentralörtliche Status entbehrlich ist. Sowohl das zu versorgende Einwohnerpotenzial mit einem einwohnerstarken Siedlungs- und Versorgungskern (> 4.500 Einwohner), die Funktion als Industrie- und Gewerbestandort, als auch die vielfältige Infrastrukturausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge rechtfertigen die Ausweisung Wutha-Farnrodas als Grundzentrum. Unstrittig ist das Abstimmungs- bzw. Kooperationserfordernis im Stadt- und Umlandraum, speziell mit der Stadt Eisenach, welches durch die Erarbeitung eines Stadt-Umland-Konzeptes untersetzt werden soll.
- Die Stadt **Brotterode** (ca. 2.900 Einwohner) wurde als Grundzentrum ausgewiesen, da die Sicherung der Grundversorgung dieses inselartig im Kammbereich des Thüringer Waldes gelegenen Teilraumes durch benachbarte Zentrale Orte wie *Schmalkalden,* Breitungen, Bad Liebenstein oder Friedrichroda (Mittelthüringen) hinsichtlich der Erreichbarkeit nicht zufriedenstellend zu lösen ist (Erreichbarkeit ÖPNV > 30 Minuten). Die Stadt verfügt als Industriestandort über ein beachtliches Arbeitsplatzpotenzial und besitzt auch eine gute Infrastrukturausstattung. Da Brotterode und die Gemeinde Trusetal (ca. 4.100 Einwohner), die ebenfalls über eine überörtlich wirksame Infrastrukturausstattung verfügt, ihre Zusammenarbeit vertiefen und mittelfristig eine Fusion beider Kommunen nicht auszuschließen ist, wird ~~der zentralörtliche Status seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen für sinnvoll und notwendig erachtet~~ *die zentralörtliche Einstufung auch unter Beachtung der raum- und siedlungsstrukturellen Situation als notwendig und sinnvoll bewertet.*
- Die Sicherung der Grundversorgung im nördlichen Teil des Landkreises Sonneberg ist aufgrund der Mittelgebirgsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Erreichbarkeiten und Entfernungen nicht allein durch das funktionsteilige Mittelzentrum Neuhaus am

Rennweg / Lauscha zu gewährleisten. Gerade große Teile der Gemeinde Oberland am Rennsteig (z.B. Spechtsbrunn, Hasenthal, Eschenthal, Georgshütte) weisen keine zumutbare ÖPNV-Erreichbarkeit zu diesen Orten auf (> 30 Minuten). Insofern bedarf es der Ausweisung der Stadt **Steinach** (ca. 4.500 Einwohner) als Grundzentrum. Als historischer Industrie-Standort und Arbeitsplatzschwerpunkt weist Steinach eine Daseinsvorsorgeinfrastruktur auf, die derzeit die angemessene Grundversorgung für einen Teilraum mit etwa 7.000 Einwohnern gewährleistet.

1.2.4 Grundversorgungsbereiche

Als Richtwert für die Ausweisung von Grundversorgungsbereichen sind im Landesentwicklungsplan mindestens 7.000 Einwohner (davon möglichst 2.000 Einwohner im Siedlungs- und Versorgungskern) vorgegeben ⇨ **LEP, 2.2.12**.

Die Abgrenzung von Grundversorgungsbereichen bezieht sich nicht nur auf die Grundzentren ⇨ **1.2.3**. Auch die höherstufigen Zentralen Orte (Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) ⇨ **LEP, 2.2.8 und 2.2.10** nehmen Grundversorgungsfunktionen wahr, demzufolge ihnen ebenfalls Grundversorgungsbereiche zugeordnet werden.

Z 1-2 **In den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Karte 1-1 Raumstruktur bestimmten – Grundversorgungsbereichen ist durch die zugeordneten Zentralen Orte höherer Stufe bzw. die Grundzentren die Versorgung für den *qualifizierten* Grundbedarf zu sichern.**

Stadt Eisenach / Wartburgkreis

- **Grundversorgungsbereich Eisenach (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) – Stadt Eisenach *sowie die Stadt Creuzburg* und die Gemeinden Ettenhausen a. d. Suhl, Hörselberg-Hainich, *Ifta,* Krauthausen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda**

Stadt Suhl / Landkreis Schmalkalden-Meiningen / Landkreis Hildburghausen

- **Grundversorgungsbereich Suhl / Zella-Mehlis (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) – Städte Suhl und Zella-Mehlis sowie die Stadt Oberhof und die Gemeinden Benshausen, Dillstädt, St. Kilian**

Wartburgkreis

- **Grundversorgungsbereich Bad Salzungen (Mittelzentrum) – Stadt Bad Salzungen sowie die Stadt Stadtlengsfeld und die Gemeinden Barchfeld, Frauensee, Immelborn, Leimbach, Merkers-Kieselbach, Moorgrund, Tiefenort**
- **Grundversorgungsbereich Bad Liebenstein (Grundzentrum) – Stadt Bad Liebenstein sowie die Gemeinden Schweina, Steinbach**
- **Grundversorgungsbereich Dermbach (Grundzentrum) – Gemeinde Dermbach sowie die Gemeinden Brunnhartshausen, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal, Zella/Rhön**
- **Grundversorgungsbereich Geisa (Grundzentrum) – Stadt Geisa sowie die Gemeinden Buttlar, Gerstengrund, Schleid**
- **Grundversorgungsbereich Gerstungen (Grundzentrum) – Gemeinde Gerstungen sowie die Stadt Berka/Werra und die Gemeinden Dankmarshausen, Dippach, Großensee**
- **Grundversorgungsbereich Kaltennordheim (Grundzentrum) – Stadt Kaltennordheim sowie die Gemeinden Andenhausen, Aschenhausen, Birx, Diedorf, Empfertshausen, Erbenhausen, Fischbach, Frankenheim, Kaltenlengsfeld, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Klings, Melpers, Oberkatz, Oberweid, Unterweid**
- **Grundversorgungsbereich Mihla (Grundzentrum) – Gemeinde Mihla ~~sowie die Stadt Creuzburg~~ und die Gemeinden Berka v. d. Hainich, Bischfroda, Ebenshausen, Frankenroda, Hallungen, ~~Ifta,~~ Lauterbach, Nazza**
- **Grundversorgungsbereich Ruhla (Grundzentrum) – Stadt Ruhla sowie die Gemeinde Seebach**
- **Grundversorgungsbereich Treffurt (Grundzentrum) – Stadt Treffurt**
- **Grundversorgungsbereich Vacha (Grundzentrum) – Stadt Vacha sowie die Gemeinden Dorndorf, Martinroda, Unterbreizbach, Völkershausen, Wölferbütt**

- **Grundversorgungsbereich Wutha-Farnroda (Grundzentrum) – Gemeinde Wutha-Farnroda**

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- **Grundversorgungsbereich Meiningen (Mittelzentrum) – Stadt Meiningen sowie die Gemeinden Bauerbach, ~~Behrungen,~~ Belrieth, ~~Berkach, Bibra,~~ Christes, Einhausen, Ellingshausen, ~~Exdorf,~~ *Grabfeld,* Henneberg, Herpf, ~~Jüchsen,~~ Kühndorf, *Leutersdorf,* Neubrunn, ~~Nordheim,~~ Obermaßfeld-Grimmenthal, ~~Queienfeld, Rentwertshausen~~, Rhönblick, Rippershausen, Ritschenhausen, Rohr, Schwarza, ~~Schwickershausen,~~ Stepfershausen, Sülzfeld, Untermaßfeld, Utendorf, Vachdorf, Walldorf, Wölfershausen, ~~Wolfmannshausen~~**
- **Grundversorgungsbereich Schmalkalden (Mittelzentrum) – Stadt Schmalkalden sowie die Gemeinden Floh-Seligenthal, Springstille ~~Wernshausen~~**
- **Grundversorgungsbereich Breitungen (Grundzentrum) – Gemeinde Breitungen sowie die Gemeinden Fambach, ~~Heßles,~~ Rosa, Roßdorf**
- **Grundversorgungsbereich Brotterode (Grundzentrum) – Stadt Brotterode sowie die Gemeinde Trusetal**
- **Grundversorgungsbereich Steinbach-Hallenberg (Grundzentrum) – Stadt Steinbach-Hallenberg sowie die Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau, Viernau**
- **Grundversorgungsbereich Wasungen (Grundzentrum) – Stadt Wasungen sowie die Gemeinden Friedelshausen, Hümpfershausen, Mehmels, Metzels, Oepfershausen, Schwallungen, Unterkatz, Wahns, Wallbach**

Landkreis Hildburghausen

- **Grundversorgungsbereich Hildburghausen (Mittelzentrum) – Stadt Hildburghausen sowie die Gemeinden Straufhain, Veilsdorf**
- **Grundversorgungsbereich Bad Colberg-Heldburg (Grundzentrum) – Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie die Stadt Ummerstadt und die Gemeinden Gompertshausen, Hellingen, Schlechtsart, Schweickershausen, Westhausen**
- **Grundversorgungsbereich Eisfeld (Grundzentrum) – Stadt Eisfeld sowie die Gemeinden Auengrund, Bockstadt, Brünn, Sachsenbrunn**
- **Grundversorgungsbereich Römhild (Grundzentrum) – Stadt Römhild sowie die Gemeinden Gleichamberg, Haina, Mendhausen, Milz, Westenfeld**
- **Grundversorgungsbereich Schleusingen (Grundzentrum) – Stadt Schleusingen sowie die Gemeinde Nahetal-Waldau**
- **Grundversorgungsbereich Schleusegrund (Grundzentrum) – Gemeinde Schleusegrund sowie die Gemeinde Masserberg**
- **Grundversorgungsbereich Themar (Grundzentrum) – Stadt Themar sowie die Gemeinden Ahlstädt, Beinerstadt, Bischofrod, Dingsleben, Ehrenberg, Eichenberg, Grimmelshausen, Grub, Henfstädt, Kloster Veßra, Lengfeld, ~~Leutersdorf,~~ Marisfeld, Oberstadt, Reurieth, Schmeheim, St. Bernhard**

Landkreis Sonneberg

- **Grundversorgungsbereich Sonneberg (Mittelzentrum) – Stadt Sonneberg sowie die Gemeinden Föritz, Judenbach, Mengersgereuth-Hämmern, Neuhaus-Schierschnitz**
- **Grundversorgungsbereich Neuhaus am Rennweg / Lauscha (funktionsteiliges Mittelzentrum) – Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha sowie die Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg, Steinheid und aus der Planungsregion Ostthüringen Lichte, Piesau, Schmiedefeld**
- **Grundversorgungsbereich Schalkau (Grundzentrum) – Stadt Schalkau sowie die Gemeinden Bachfeld, Effelder-Rauenstein**
- **Grundversorgungsbereich Steinach (Grundzentrum) – Stadt Steinach sowie die Gemeinde Oberland am Rennsteig**

Begründung Z 1-2

In der Regel lässt sich ausgehend von der hierarchischen Struktur der Zentralen Orte und ihrer flächendeckenden Versorgungsfunktion bezüglich der häufig wiederkehrenden Grundversor-

gung eine überwiegende räumliche Orientierung jeweils zu einem Zentralen Ort feststellen. In wenigen Fällen kommt es jedoch zu Überlagerungen der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen.

Beachtet wurde laut Vorgabe seitens der Landesplanung, dass politische Gemeinden nur als Ganzes einem jeweiligen Grundversorgungsbereich zugeordnet werden.

Zur Bestimmung der Grundversorgungsbereiche wurden unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten und Spezifika folgende Aspekte herangezogen und gewichtet:

- Infrastrukturausstattung / räumliche Versorgungswirksamkeit
- funktionalräumliche Verflechtungen (Arbeitsplatzpotenzial / Pendler)
- interkommunale Zusammenarbeit / Kooperationen
- verkehrliche Erreichbarkeit aus dem jeweiligen Versorgungsbereich
  - im ÖPNV max. 30 Minuten
  - im motorisierten Individualverkehr max.15 Minuten
- administrative Zugehörigkeit / perspektivische Veränderungen in der Gemeindegebietsstruktur.

Die Bildung von Grundversorgungsbereichen über Ländergrenzen hinweg ist ausgeschlossen. Innerhalb der Planungsregionen Thüringens sind derartige Abgrenzungen möglich, auch über Regionsgrenzen nach entsprechender Zustimmung der jeweils betroffenen Träger der Regionalplanung. In Südwestthüringen ist das im Falle des Grundversorgungsbereiches des funktionsteiligen Mittelzentrums Neuhaus am Rennweg / Lauscha bezogen auf einige Ostthüringer Gemeinden erfolgt. Dies betrifft die Gemeinden Lichte, Piesau und Schmiedefeld (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt), für die wegen der relativ großen Entfernung zu anderen Zentralen Orten damit eine angemessene Grundversorgung gesichert werden kann.

Die Besonderheit des kreisgrenzenübergreifenden, relativ großen Grundversorgungsbereiches für das Grundzentrum Kaltennordheim resultiert daraus, dass die Voraussetzungen für einen funktionsteiligen Zentralen Ort Kaltennordheim / Kaltensundheim gemäß ⇨ ***LEP, 2.2.4*** *nicht gegeben sind, Kaltensundheim i.V.m. der VG Hohe Rhön als Grundversorgungsbereich die landesplanerischen Kriterien als eigenständiger Zentraler Ort gemäß* ⇨ ***LEP, 2.2.12*** *nicht erfüllt und unter Beachtung dieser Vorgaben auch sonst keine Alternative besteht, die Grundversorgung im Bereich der VG Hohe Rhön anderweitig zu sichern.*

1.3 Entwicklungsachsen

Die im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen landesbedeutsamen Entwicklungsachsen ⇨ **LEP, Karte 1** werden im Regionalplan Südwestthüringen in ⇨ **Karte 1-1 Raumstruktur** nachrichtlich wiedergegeben. Für eine Ausweisung regional bedeutsamer Entwicklungsachsen im Regionalplan gemäß ⇨ **LEP, 2.4.2** wird kein Bedarf gesehen.

Von der Möglichkeit, Siedlungsschwerpunkte in Ergänzung zu den Zentralen Orten in den landesbedeutsamen Entwicklungsachsen auszuweisen ⇨ **LEP, 2.4.3**, wird Gebrauch gemacht.

Z 1-3 **Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Karte 1-1 Raumstruktur bestimmten – Siedlungsschwerpunkte sind für die überörtlich bedeutsame Arbeits- und Wohnstättenentwicklung in Ergänzung zu den Zentralen Orten in landesbedeutsamen Entwicklungsachsen vorgesehen.**

- **Berka / Werra (Wartburgkreis)**
- **Marksuhl (Wartburgkreis)**
- **Grabfeld (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)**
- **Neuhaus-Schierschnitz (Landkreis Sonneberg)**

Begründung Z 1-3

Aus dem Interesse an einer ausgewogenen Raumentwicklung in den Entwicklungsachsen, die landesplanerisch auf eine gewollte gegliederte Siedlungsstruktur und die Vermeidung zusätzlicher Zerschneidungseffekte abstellt, ergibt sich eine Schwerpunktsetzung in den Entwicklungsachsen. Diese zielt vordergründig auf die Zentralen Orte und in geringem Umfang auf bestimmte Orte mit Siedlungsschwerpunktfunktion ab*, sofern die entsprechenden Potenziale in den Zentralen Orten nicht ausreichen.* Die genannten Siedlungsschwerpunkte liegen sämtlich in landesbedeutsamen Entwicklungsachsen und haben Fühlungsvorteile aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu Zentralen Orten und deren Infrastruktur. *Ihre überörtliche Bedeutung begründet sich in erster Linie durch die Arbeitsstättenentwicklung, was durch Kriterien wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (> 1.000), die Anzahl der Einpendler (> 750) und den Arbeitsplatzbesatz pro 1.000 Einwohner belegbar ist.*

Vor dem Hintergrund der negativen Bevölkerungsentwicklung zeichnet sich, bezogen auf mögliche Entwicklungen bei Industrie und Gewerbe in diesen Siedlungsschwerpunkten absehbar kein größerer Wohnbauflächenbedarf ab, so dass die bestehenden diesbezüglichen gemeindlichen Baulandangebote in der Regel ausreichen.

Die **Stadt Berka / Werra** (ca. 4.500 Einwohner) weist als Standort von Industrie und Gewerbe eine regional bedeutsame Arbeitsplatzzentralität auf, die mittels vorhandener Entwicklungspotenziale ausgebaut werden kann (Gewerbe-/Industriegebiet „Auf der Dornenhecke“ sowie Areal zwischen Berka / Werra und Ortsteil Herda). Die Lagegunst zur Bundesautobahn A 4 und schienengebundene Transportmöglichkeiten wie auch die räumliche Nähe zum Grundzentrum Gerstungen sowie zum Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach sind weitere Standortvorteile. ~~Möglichem, aus der gewerblich-industriellen Entwicklung resultierendem Wohnsiedlungsbedarf kann weitgehend entsprochen werden.~~

Das in der **Gemeinde Marksuhl** (ca. ~~4.400~~ *3.100* Einwohner) vorhandene gewerblich-industrielle Potenzial (Standort „Im Meilesfelde“) ist für die wirtschaftliche Entwicklung im Stadt- und Umlandraum Eisenach (Wartburgregion) bedeutsam. Ein Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV gewährleistet die Verbindung zu den höherstufigen Zentralen Orten Eisenach und Bad Salzungen. Die standörtlichen Gegebenheiten in Marksuhl beinhalten noch Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen im gewerblich-industriellen Bereich. ~~und daraus resultierenden Wohnsiedlungsbedarf.~~ Darüber hinausgehende räumliche und funktionale Ansprüche bedürfen der Abstimmung mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach.

Die seit 2007 existierende **Gemeinde Grabfeld** (ca. 5.500 Einwohner) verfügt über Siedlungs- und Infrastrukturpotenziale zur gewerblich-industriellen Entwicklung, die für die Regionalentwicklung im Südthüringer Teil der Planungsregion von erheblicher Bedeutung sind. Leistungsfähige schienen- und straßengebundene ÖPNV-Anschlüsse gewährleisten die Verbindung zum Mittelzentrum Meiningen *und weiteren benachbarten Zentralen Orten (u. a. in der Nachbarregion Main-Rhön)*. ~~Möglichen, aus der eingeleiteten wirtschaftlichen Entwicklung (Industriegroßfläche Grabfeld/Thüringer Tor) resultierenden Bedarfsanforderungen an Wohnbauflächen kann im gemeindlichen Rahmen entsprochen werden~~. Über die Funktion des Siedlungsschwerpunktes hinausgehende überörtliche relevante Entwicklungen berühren die Belange des Mittelzentrums Meiningen.

Die **Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz** (ca. 3.300 Einwohner), im südlichsten Teil des Landkreises Sonneberg gelegen, hat als Arbeitsplatzschwerpunkt regionale Bedeutung und ist ein Ergänzungspotenzial innerhalb des Stadt- und Umlandraumes der als Mittelzentrum ausgewiesenen Stadt Sonneberg. Erweiterungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe sind vorhanden (Gewerbe-/Industriegebiet „Eschenbach“), die in Verbindung mit Entwicklungen in Sonneberg durchaus Ansätze für Kooperationen und Synergien bieten. Eine leistungsfähige straßengebundene ÖPNV-Verbindung zum Mittelzentrum Sonneberg existiert über die B 89.

Karte 1-1 Raumstruktur [⇨ Plankarten]

2. Siedlungsstruktur

2.1 Siedlungsentwicklung

Um auch künftig eine tragfähige regionale Siedlungsstruktur zu gewährleisten, die den Anforderungen der in der Region wohnenden und arbeitenden Menschen gerecht wird, werden nachstehende Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung vorgegeben. Neben den im Landesentwicklungsplan dazu fixierten Schwerpunkten ⇨ **LEP, 3.1.1 bis 3.1.4** zielen die regionalplanerischen Vorgaben ausgehend von den regionalen Gegebenheiten und Anforderungen auf eine vom Grundsatz her bestandsorientierte Siedlungsentwicklung ab.

G 2-1 **Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen ⇨ 4.2 sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen auf der Grundlage der demographischen Veränderungen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge berücksichtigt werden.**

Begründung G 2-1

Die sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie Bevölkerungsrückgang, Alterung, demographische Wanderungsbewegungen, wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen, steigender Wohlstand und verändertes Anspruchsdenken bezüglich der Infrastruktur werfen im Kontext des stetigen Anwachsens der Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmend Probleme auf. Diese Probleme sind zwar räumlich differenziert, bedürfen aber generell einer regionalplanerischen Einflussnahme, da sie immer häufiger über den örtlichen / gemeindlichen Rahmen hinausgehen und die dortigen Lösungsmöglichkeiten überfordern.

Der Plansatz zeigt die drängenden Problemfelder auf, für die im Zuge der Gewährleistung einer tragfähigen regionalen Siedlungsstruktur jeweils spezifische, den räumlichen Gegebenheiten entsprechende Lösungen anzustreben sind. Dabei sind der Grundsatz des sorgfältigen Umganges mit Grund und Boden, eine vorausschauende Flächenhaushaltspolitik und ein wohl ausgewogenes integrierendes Flächenmanagement als Prämissen voranzustellen.

Solche Rahmenvorgaben für die Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden sind als eine wesentliche Aufgabe der übergeordneten Raumplanung anzusehen. Damit soll den Kommunen das regionale Erfordernis eines nachhaltigen Umgangs mit der Ressource Boden deutlich gemacht werden, welches über den örtlichen Gestaltungsrahmen hinausgeht.

Nachhaltige regionale Siedlungsentwicklung zielt darauf ab, die Lebensqualität in den Städten und Dörfern der Region zu erhalten bzw. zu verbessern.

Eine unverhältnismäßige, zu stark nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung bei rückläufigen Bevölkerungszahlen birgt erhebliche Gefahren für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Siedlungsnetzes (Zunahme von Leerstand und Brachflächen), die es zu vermeiden gilt.

Mit diesen Erfordernissen verbindet sich notwendigerweise auch die erhebliche Einschränkung der kostenträchtigen Erweiterung von Infrastrukturnetzen und -einrichtungen und daraus resultierender Folgekosten, um die vorhandenen Finanzmittel für die Sicherung der bestehenden Infrastruktur einsetzen zu können. Auch hierbei ist der überörtliche bzw. regionale Bezug zur Infrastruktur und ihrer Vernetzung ein regionalplanerischer Handlungsansatz.

In einer Region wie Südwestthüringen, die raumstrukturell zum Ländlichen Raum zählt, stellt eine weitere disperse Ausdehnung gering verdichteter Siedlungsgebiete nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus ökonomischen Gründen keine tragfähige Lösung dar. Die negative Bevölkerungsentwicklung lässt den siedlungsstrukturellen Einfluss auf die Effizienz der Infrastruktur deutlich werden. Das Erreichen kritischer Auslastungs- und Tragfähigkeitsschwellen ist in gering verdichteten Siedlungsgebieten viel eher gegeben als in städtischen Räumen. Regionalplanerisches Handeln ist darauf abzustellen, dass zum einen infrastrukturineffiziente siedlungsstrukturelle Entwicklungstrends durch Einflussnahme auf die kommunale Siedlungstätigkeit gedämpft oder gar zum Stillstand gebracht werden. Zum anderen sind die Aktivitäten auf die Bewahrung oder Schaffung einer Standort- und Netzstruktur auszurichten, die Versorgungs- und Erreichbarkeitsstandards einhält, gleichzeitig aber auch unter Kostengesichtspunkten tragfähig ist. Dieser Aspekt ist gerade im Hinblick auf die Folgen der demographischen Veränderungen von entscheidender Bedeutung für die Qualität der künftigen Siedlungsstruktur. Diese muss

sich daran messen lassen, inwieweit sie die Ansprüche einer geringer und älter werdenden Bevölkerung bezüglich der Daseinsvorsorge erfüllen kann.

Zur Bewältigung der aus den demographischen Veränderungen resultierenden Aufgaben ist generell eine Ausweitung der interkommunalen Kooperation sinnvoll und notwendig. Überörtlich abgestimmte Planungen und Konzepte sind geeignet, konkurrierende Entwicklungen zu vermeiden und finanzielle Risiken einzelner Gemeinden überschaubar zu halten.

Auch der konsequente Schutz von Retentionsflächen (Hochwasserrückhalteflächen) vor Bebauung und Geländeveränderung ist bezogen auf notwendigen Freiraumschutz und nachhaltige Siedlungsentwicklung ein Planungserfordernis von regionaler Bedeutung.

Bei Eintritt von Hochwasserereignissen haben Retentionsflächen als überschwemmte Flächen eine erhebliche durchflussverzögernde Wirkung und mindern so die Gefährdungspotenziale für Siedlungsbereiche.

Daseinsvorsorge als komplexe, im Kontext zur Leitvorstellung der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen stehende Aufgabe beinhaltet auch eine nachfrageorientierte Wohnraumversorgung, insbesondere an bedarfsgerechtem und preiswertem Wohnraum. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Funktion Wohnen und deren Rahmenbedingungen eng mit den anderen Daseinsfunktionen Arbeiten, Versorgen und Erholen verknüpft ist. Insofern ist es ein raumordnerisches Anliegen, die mit der Wohnraumversorgung einhergehende Siedlungsflächenneuausweisung standorträumlich so auszurichten, dass bezogen auf die Funktionen Arbeiten, Versorgen und Erholen effiziente und tragfähige Siedlungsstrukturen entstehen.

Da die demographische Entwicklung in den einzelnen Teilräumen der Region Südwestthüringen nicht gleichartig verläuft, ist eine an den konkreten örtlichen bzw. kleinräumlichen Rahmenbedingungen ausgerichtete Wohnraumbereitstellung sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass sich infolge des demografischen Wandels die Nachfrage hinsichtlich Quantität und Qualität des Wohnraumes in Zentralen Orten oder Stadt-Umland-Räumen künftig dynamischer entwickeln wird als in peripher gelegenen dörflich geprägten Siedlungen des ländlichen Raumes.

Weitere Einflussfaktoren bei der Ermittlung des Wohnraum- bzw. Wohnbauflächenbedarfs sind u.a. die Haushaltsstruktur in Verbindung mit der Entwicklung der Zahl der Haushalte, der durch steigende Ansprüche zu verzeichnende Wohnflächenzuwachs pro Kopf, die Entwicklung von Zweitwohnsitzen, die aus der Bildung von Wohneigentum resultierenden Ansprüche und bestehender Ersatzbedarf. Da in großen Teilen der Planungsregion Südwestthüringen die Bevölkerungszahlen sinken, stellt die Bestandspflege und -verbesserung sowie die Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsflächen eine zentrale Aufgabe bei der künftigen Wohnraumversorgung dar. Eine realistische Ermittlung des künftigen Wohnflächenbedarfs hat auf der Grundlage des konkreten Wohnungsbestandes zu erfolgen. Um Wohnungsleerstände zu minimieren, bedarf es einer an den standorträumlichen Gegebenheiten und dem nachgefragten Bedarf bezüglich Wohnformen, Wohnungsgrößen und Wohnungsausstattung ausgerichteten Wohnraumentwicklung. So resultieren z.B. aus der Zunahme des Anteils älterer Menschen neue Ansprüche an altersgerechtes Wohnen in sinnvoller Kombination mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, die auf den spezifischen Bedarf dieser Altersgruppe zugeschnitten sind. Zu einem differenzierten attraktiven Angebot gehören beispielsweise auch generationengemischte oder altersgruppenspezifische Wohnformen in Verbindung mit der Aufwertung innerörtlicher Freiräume.

G 2-2 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.

Begründung G 2-2

Raumordnerische Bedeutung kommt der Verteilung des Siedlungsflächenzuwachses im Siedlungssystem, d.h. auf teilräumlicher und regionaler Ebene, zu. Während die sinnvolle Zuordnung der Siedlungsfunktionen auf Gemeindeebene in erster Linie Sache der kommunalen Bauleitplanung ist, zielt der regionalplanerische Regelungsanspruch auf eine nachhaltige standörtliche Ausrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie zentralen Versorgungs-, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen zu Verkehrswegen und Zugangsmöglichkeiten zu ÖPNV-Netzen im überörtlichen Bezug ab. Deutlicher als bisher ist das Kriterium der Erreichbarkeit der jeweiligen Funktionen untereinander innerhalb bestimmter Versorgungs- bzw. Verflechtungsräume für einen möglichst großen Teil der dort lebenden und arbeitenden Menschen als Maßstab anzulegen.

Eine zunehmende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung hat nicht nur ökologisch negative Wirkungen, sondern auch die Wege zwischen Wohnort und Arbeit, Schule, Einzelhandel

oder sozialen Einrichtungen werden immer länger. Durch Entwicklung im Bestand und eine Ausrichtung am Prinzip der kurzen Wege werden positive Effekte erzielt, die durchaus zu einer Steigerung der Lebensqualität führen können. So kann z.B. auf vorhandene Erschließungsinfrastruktur zurückgegriffen und für bestehende Infrastruktureinrichtungen eine bessere Auslastung gesichert werden. Das senkt die Infrastrukturfolgekosten, verhindert unnötige Flächenversiegelungen und mindert damit Umweltbelastungen.

G 2-3 Auf der Grundlage eines nachgewiesenen Bedarfes und unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Funktion soll den Gemeinden eine Siedlungsflächenentwicklung *ermöglicht* ~~gewährt~~ werden.

Begründung G 2-3

Um dem raumordnerischen Regelungsanspruch hinsichtlich einer nachhaltigen Standortverteilung des Siedlungsflächenzuwachses auf überörtlicher Ebene entsprechen zu können, bedarf es mit Blick auf die jeder Gemeinde grundgesetzlich zustehende Eigenentwicklungsmöglichkeit dennoch der Kenntnis dieser gemeindlichen Entwicklungsansprüche in konkreter Form. Deshalb wird für Bau- bzw. Siedlungsflächenneuausweisungen in jedem Fall ein spezifischer, an der jeweiligen Funktion der Gemeinde im Siedlungsnetz ausgerichteter Bedarfsnachweis für erforderlich gehalten. Diesem Bedarfsnachweis ist eine dynamische Betrachtungsweise zugrunde zu legen. Das bedeutet auch, den Bedarf unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der aktuellen Daten zum Einwohnerstand sowie zur Bevölkerungsentwicklung für den Prognosezeitraum bis 2020 anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Standards im Rahmen der Bauleitplanung aufzuzeigen.

Im Landesentwicklungsplan sind unter ⇨ **LEP, 3.1.2** die relevanten Kriterien zur Ermittlung des Bauflächenbedarfs für die Eigenentwicklung von Gemeinden fixiert.

Die gemeindliche Eigenentwicklung orientiert vordergründig auf eine sparsame Inanspruchnahme von Grund und Boden für Siedlungszwecke, den Erhalt der vorhandenen charakteristischen Siedlungsstruktur und die Sicherung notwendiger Freiräume. Grundlage der Eigenentwicklung ist der kommunale Eigenbedarf, der sich ergibt aus den Ansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse als auch an die örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie aus den Anforderungen des ortsansässigen Handwerks und Gewerbes hinsichtlich Bestandssicherung, Erweiterung oder Standortverlagerung.

Sofern bestehende Rahmenbedingungen die gemeindliche Eigenentwicklung einschränken oder verhindern, bietet sich eine interkommunale Kooperation an, diese Probleme einer tragfähigen Lösung zuzuführen (z.B. gemeinsame Gewerbeflächenentwicklung).

Konzentrationspunkte einer über den Eigenbedarf hinausgehenden Wohn- und Gewerbeflächenausweisung bilden die Zentralen Orte ⇨ **1.2**, Siedlungsschwerpunkte ⇨ **1.3** und diesbezüglichen Vorranggebiete ⇨ **2.2**, da die dort vorhandenen Infrastruktureinrichtungen besser und intensiver von einem größeren Personenkreis genutzt werden können. Damit verbundene Standortvorteile tragen dazu bei, Anreize und Impulse zur Ansiedlung neuer Betriebe zu geben und bestehenden Betrieben eine Expansion zu ermöglichen.

G 2-4 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.

Begründung G 2-4

~~Inhaltlich fußt der Plansatz auf Aussagen des~~ *Im* Landesentwicklungsplan ⇨ **LEP, 3.1.4 und 3.4.1** ~~in welchen~~ *ist neben dem* Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ ~~und~~ *auch* das interkommunale Abstimmungsgebot bei der Nachnutzung von Konversions- und Brachflächen in allgemeiner Form vorgegeben ~~sind~~. Die Regionalplanung als übergeordnete Planung greift diese landesplanerischen Vorgaben auf und ~~untersetzt sie~~ *formuliert* auf regionaler Ebene *einen Handlungsrahmen*.

Eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung des Siedlungsnetzes ist die Gewährleistung eines Flächenmanagements auf der Grundlage von sowohl formellen als auch informellen Planungsinstrumenten. Dabei muss die Brachflächenrevitalisierung eine zentrale Rolle einnehmen, geht es doch um die Wiedereingliederung der Brachen in den Nutzungszyklus und damit letztendlich um eine Abkehr von der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden für Siedlungszwecke. Gerade die Nachnutzung vorhandener Brach- und Konversionsflächen eröffnet Chancen für die Bevölkerungsentwicklung durch Impulse in Bezug auf Wirtschaft, Infrastruktur, Erholung und Tourismus. Im Sinne der Vermeidung weiterer Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke gilt es, das vorhandene Angebot an bereits erschlossenen Siedlungsflächen bzw. die durch rechtskräftige Bauleitplanungen gesicherten Potenziale zu nutzen.

Vor dem Hintergrund einer Reduzierung des räumlich bedingten Verkehrsaufwandes und einer Vermeidung von Zersiedelung empfiehlt sich auch eine Überprüfung bisher nicht genutzter Bauflächen hinsichtlich ihres künftigen Bedarfes und ihrer standörtlichen Eignung. Das betrifft insbesondere die Areale, die in den 1990er Jahren auf der Grundlage damaliger, jedoch nicht eingetretener Annahmen bestimmt wurden.

Flächensparen muss als komplexe Managementaufgabe aufgefasst werden, deren Bewältigung durch kombinierten und koordinierten Instrumenteneinsatz erfolgt. Sowohl auf regionaler als auch auf kommunaler Ebene bedarf es dazu der Schaffung von Netzwerken relevanter Akteure. Im interkommunalen Verbund eröffnen sich dabei Möglichkeiten für Entwicklungsflächen- bzw. Ausgleichsflächenpools.

~~Im Übrigen~~ *Generell* steht die Aufgabe, der Auslastung vorhandener Siedlungsentwicklungspotenziale in Verbindung mit bestehenden Versorgungs- und Erschließungsinfrastrukturen Vorrang vor Flächenneuausweisungen und dem Neubau von Infrastrukturnetzen einzuräumen.

G 2-5 **Zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung soll als Orientierungswert für die Siedlungsflächenneuausweisung**

- **in den Zentralen Orten ⇨ 1.2 und Siedlungsschwerpunkten ⇨ 1.3 0,1 ha pro 1.000 Einwohner und Jahr sowie**
- **in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion 0,05 ha pro 1.000 Einwohner und Jahr**

nicht überschritten werden.

Unabhängig davon sollen Flächenneuausweisungen in Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen ⇨ 2.2.1 bzw. Vorranggebieten Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ⇨ 2.2.2 bis zur für die Gebiete festgelegten Flächengröße zulässig sein.

Im Rahmen interkommunaler Kooperation sollen Siedlungsflächenneuausweisungen innerhalb benachbarter Gemeinden ausgleichbar sein.

Begründung G 2-5

Die Region Südwestthüringen steht, wie andere Regionen Ostdeutschlands auch, vor der Herausforderung, das quantitative Siedlungsflächenwachstum zu begrenzen und die sich ergebenden Chancen des qualitativen Wachstums innerhalb der Städte und Gemeinden stärker zu nutzen. Damit wird gleichzeitig darauf abgestellt, ~~einen Beitrag zur Erfüllung der in der~~ *die* Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2002 ~~fixierten Zielsetzung zu leisten~~ *zu unterstützen*, *indem der Plangeber Rahmenvorgaben für einen möglichen regionalen Beitrag zur Verringerung* ~~nämlich die~~ *der* Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf höchstens 30 ha pro Tag ~~zu verringern~~ *aufzeigt*. Im Kontext dieser Nachhaltigkeitsstrategie wird mit den auf regionalplanerischer Ebene ausgewiesenen Orientierungswerten die Absicht verfolgt, die überörtlich relevante Aufgabe des nachhaltigen Umgangs mit der Ressource Boden dahingehend auf Gemeindeebene bewusst zu machen, dass bei deren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Zuge der Abwägung oder der Ermessensausübung diesem Grundsatz der Raumordnung ein besonderes Gewicht eingeräumt wird. Die Orientierungswerte sind jedoch *nicht als Freibrief zur Siedlungsflächenneuausweisung zu verstehen, sondern immer im Zusammenhang bzw.* in Abhängigkeit der in den vorangestellten Plansätzen enthaltenen Planaussagen zu handhaben. ~~Danach besitzt~~ Der in jedem Fall zu erbringende Bedarfsnachweis für eine Siedlungsflächenneuausweisung ~~einen höheren Stellenwert als die pauschale Anwendung der Orientierungswerte. Auch dem~~ *sowie der* Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, d.h. der Auslastung bestehender Baugebiete vor der Neuausweisung von Baugebieten im Außenbereich ~~ist ein höheres~~ *haben maßgebendes* Gewicht ~~als den Orientierungswerten beizumessen~~ *bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf kommunaler Ebene.*

Die Orientierungswerte sind wie bereits erwähnt als regionaler Beitrag zur Begrenzung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Areale außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungen zu betrachten. Ihnen liegen quantitative Bemessungen und konzeptionelle Entwicklungsvorstellungen unter Beachtung demographischer Entwicklungsprozesse im gesamtregionalen Bezug zugrunde. Dabei ist auch anzuführen, dass sich die Orientierungswerte nur auf Siedlungsflächen und nicht auf die damit im Zusammenhang stehenden Verkehrsflächen beziehen.

Auf der Grundlage der Orientierungswerte ermittelte Bauflächen sind Bruttoflächen.

Nicht von der Anwendung der Orientierungswerte betroffen sind Brach- und Konversionsflächen.

Die Siedlungsflächenneuausweisung umfasst den Teil des abschätzbaren Gesamtflächenbedarfs einer Gemeinde bis 2020, der über das Potenzial der bestehenden und baurechtlich gesicherten Flächenangebote, die Reserven aus Baulücken, Leerständen und Brachflächen hinausgeht. *Ob teilweise bebaute Gartengebiete zu Siedlungszwecken herangezogen werden können, bedarf keiner Diskussion um Orientierungswerte. Vielmehr ist eine derartige Umnutzung davon abhängig zu machen, ob dafür ein konkreter Bedarf nachweisbar ist und ob damit eine geordnete Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf eine nachhaltige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gewährleistet werden kann.*

~~Dabei ist anzumerken,~~ *Im Rahmen der regionalen Siedlungsentwicklung ist auch darauf zu verweisen,* dass in Südwestthüringen zahlreiche Kommunen durch erfolgte bauleitplanerisch gesicherte Siedlungsflächenerweiterungen noch über Entwicklungsreserven verfügen, ohne das es zwingender Siedlungsflächenneuausweisungen bedarf.

Von den Regelungsinhalten dieses Plansatzes unberührt bleiben die unter ⇨ **2.2.1** und ⇨ **2.2.2** getroffenen Planaussagen.

Siedlungsflächenneuausweisungen einer Gemeinde können über das in Satz 1 des Plansatzes dargestellte Maß in dem Umfang hinausgehen, in welchem eine bzw. mehrere Nachbargemeinden auf die ihr nach Satz 1 zukommende Erweiterungsmöglichkeit auf Grund gemeinsamer Entwicklungsabsichten, z.B. im Rahmen eines Planungsverbandes, verzichtet.

Die Möglichkeit, dass benachbarte Gemeinden im Rahmen interkommunaler Kooperation Flächenkontingente ausgleichen können, zielt darauf ab, durch gemeinsame Projekte zum allseitigen Nutzen die Siedlungsentwicklung effizienter und nachhaltiger auszurichten.

~~**G 2-6**~~ entfällt

~~**Das Angebot an Wohnraum soll ausgehend von der demografischen Entwicklung und unter Berücksichtigung der differenzierten Ansprüche dem zukünftigen Bedarf angepasst werden.**~~

~~**Begründung G 2-6**~~

~~Ausgehend vom Prinzip der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen bedarf es einer nachfrageorientierten Wohnraumversorgung, insbesondere an bedarfsgerechtem und preiswertem Wohnraum.~~

~~Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Funktion Wohnen und deren Rahmenbedingungen eng mit den anderen Daseinsfunktionen Arbeiten, Versorgen und Erholen verknüpft ist.~~

~~Insofern ist es ein raumordnerisches Anliegen, die mit der Wohnraumversorgung einhergehende Siedlungsflächenneuausweisung standorträumlich so auszurichten, dass bezogen auf die Funktionen Arbeiten, Versorgen und Erholen effiziente und tragfähige Siedlungsstrukturen entstehen. Da die demographische Entwicklung in den einzelnen Teilräumen der Region Südwestthüringen nicht gleichartig verläuft, bedarf es einer an den konkreten örtlichen bzw. kleinräumlichen Rahmenbedingungen ausgerichteten Wohnraumbereitstellung. Es ist davon auszugehen, dass sich infolge des demographischen Wandels die Nachfrage hinsichtlich Quantität und Qualität des Wohnraumes in Zentralen Orten oder Stadt-Umland-Räumen künftig dynamischer entwickeln wird als in peripher gelegenen dörflich geprägten Siedlungen des ländlichen Raumes.~~

~~Wie bereits angedeutet, dient die Bevölkerungsentwicklung als wesentlicher Indikator bei der Ermittlung des Wohnraum- bzw. Wohnbauflächenbedarfs. Weitere Einflussfaktoren sind u.a. die Haushaltsstruktur in Verbindung mit der Entwicklung der Zahl der Haushalte, der durch steigende Ansprüche zu verzeichnende Wohnflächenzuwachs pro Kopf, die Entwicklung von Zweitwohnsitzen, die aus der Bildung von Wohneigentum resultierenden Ansprüche und bestehender Ersatzbedarf. Da in großen Teilen der Planungsregion Südwestthüringen die Bevölkerungszahlen sinken, stellt die Bestandspflege und -verbesserung sowie die Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsflächen eine zentrale Aufgabe bei der künftigen Wohnraumversorgung dar. Eine realistische Ermittlung des künftigen Wohnflächenbedarfs hat auf der Grundlage des konkreten Wohnungsbestandes zu erfolgen. Um Wohnungsleerstände zu minimieren, bedarf es einer an den standorträumlichen Gegebenheiten und dem nachgefragten Bedarf bezüglich Wohnformen, Wohnungsgrößen und Wohnungsausstattung ausgerichteten Wohnraumentwicklung. So resultieren z.B. aus der Zunahme des Anteils älterer Menschen neue Ansprüche an altersgerechtes Wohnen in sinnvoller Kombination mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, die auf den spezifischen Bedarf dieser Altersgruppe zugeschnitten sind. Zu einem differenzierten attraktiven Angebot gehören beispielsweise auch generationengemischte oder altersgruppenspezifische Wohnformen in Verbindung mit der Aufwertung innerörtlicher Freiräume.~~

~~**G 2-7**~~ entfällt

~~**Bei Neuansiedlungen und notwendigen Standortverlagerungen von Unternehmen der produzierenden Wirtschaft und des Dienstleistungsbereiches sollen die**~~

~~**bestehenden Standortvorteile der Zentralen Orte hinsichtlich ihrer gebündelten Infrastrukturausstattung wie auch ihrer verkehrlichen Netzknotenfunktion genutzt werden.**~~

~~**Begründung G 2-7**~~

~~Die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur ist auch weiterhin eine zentrale Aufgabe, damit die Bevölkerung des Ländlichen Raumes an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben kann. Gerade für die im erwerbsfähigen Alter stehenden Menschen gilt es, ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot vorzuhalten, um der Abwanderung entgegenzuwirken.~~

~~Ausgehend von der Sachlage, dass immer mehr Gemeinden bei der Ausweisung gewerblicher Bauflächen an quantitative und qualitative Grenzen stoßen und die ohnehin relativ geringe Siedlungsdichte im Ländlichen Raum i.V.m. der negativen Bevölkerungsentwicklung zunehmend die Frage nach der Tragfähigkeit bestehender Infrastrukturen aufwirft, ist dem Leitbild der dezentralen Konzentration mehr Gewicht zu geben.~~

~~Infrastrukturfolgekosten und die steigenden Ansprüche der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors an das Vorhandensein und das Niveau infrastruktureller Standortfaktoren unterstreichen die sinnvolle inhaltliche Verknüpfung von raumordnerisch angestrebten Schwerpunktbildungen im Bereich der gewerblich-industriellen Entwicklung mit zentralörtlichen Strukturen. Dies gilt insbesondere für zum Ländlichen Raum zählende Regionen wie Südwestthüringen, in denen Zentrale Orte – hier besonders die Mittelzentren – als Standorte für unternehmensorientierte Infrastruktur auch wichtige Fühlungsvorteile für industrielle Unternehmen bieten. Gleichzeitig führt die Kombination von Arbeitsplatz- und Infrastrukturschwerpunkten ebenfalls zu einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens. Gerade für die unternehmensbezogenen Dienstleistungen ist im Ländlichen Raum eine enge Verknüpfung mit Zentralen Orten raumordnerisch sinnvoll. Auch ihre Funktion als Versorgungs- und Arbeitsplatzstandorte macht die Zentralen Orte zu einem bevorzugten Mobilitätsziel und unterstreicht ihre Bedeutung als Knotenpunkte des regionalen Verkehrs.~~

~~Ungeachtet der Plansatzaussagen ist die Erhaltung und Konsolidierung bestehender Standorte der produzierenden Wirtschaft auch außerhalb Zentraler Orte regionalplanerisches Anliegen.~~

~~**G 2-8**~~ entfällt

~~**Mittels interkommunaler Zusammenarbeit zwischen Zentralen Orten und ihrem Umland, insbesondere in den Stadt- und Umlandräumen, sollen konkurrierende Siedlungsentwicklungen vermieden werden. Kann damit dem Abstimmungserfordernis nicht hinreichend entsprochen werden, soll die Siedlungsentwicklung in diesen Teilräumen auf der Grundlage einer Stadt-Umland-Konzeption geordnet werden.**~~

~~**Begründung G 2-8**~~

~~Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und ihrem Umland besteht seitens der Regionalplanung ein berechtigtes Interesse an einer interkommunal abgestimmten Vorgehensweise, besonders in den Stadt- und Umlandräumen Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg.~~

~~Gemäß der Bedeutung, die den Stadt- und Umlandräumen im LEP Thüringen beigemessen wird, gehört eine abgestimmte Siedlungsentwicklung zu den für die Regionalentwicklung bedeutsamen Handlungsfeldern. Gerade die intensiven Verflechtungen zwischen den betroffenen höherstufigen Zentralen Orten und ihrem Umland erfordern auch mit Blick auf die demographische Entwicklung eine interkommunale Zusammenarbeit. Nur mittels Interaktion der in diesem Prozess verantwortlichen Akteure gelingt es, die Stadt- und Umlandräume als Impulsgeber für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung im Freistaat Thüringen zu profilieren.~~

~~Dazu gehören auch Stadt-Umland-Konzeptionen, die Aussagen zur künftigen Siedlungsentwicklung treffen. Das kann auch Einzelhandels- und Infrastrukturentwicklungskonzepte u.a. einschließen.~~

~~Aus regionalplanerischer Sicht wird darauf orientiert, sowohl formelle als auch informelle Planungsinstrumente im Rahmen der Regionalentwicklung zum Einsatz zu bringen. Dadurch wird die Flexibilität notwendiger Interaktion erhöht und die Chancen auf Verwirklichung der Regionalplaninhalte werden verbessert.~~

~~***G 2-9***~~***G 2-6*** **Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie insbesondere**

- **die fachwerkgeprägten Siedlungen im Grabfeld, im Heldburger Unterland, im Henneberger Land, in der Thüringer Rhön, im Werratal zwischen Dankmarshausen und Treffurt und im Schmalkaldener Raum**

- **die schiefergeprägten Siedlungen im Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge**

sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz, ~~erhalten und~~ in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur ~~gesichert~~ *erhalten* werden.

~~Begründung G 2-9~~Begründung G 2-6

In Südwestthüringen findet sich ein reichhaltiger Bestand an Siedlungen mit typischen Ortsbildern, Ortsgrundrissen, Ortssilhouetten und baulichen Ensembles, die als historisch überkommene Werte Zeugnis von den städtebaulichen und ortsgestalterischen Traditionen in der Region ablegen. Gleichzeitig prägen sie auch das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist es regionalplanerischer Anspruch, die durch bauliche Besonderheiten spezifisch geprägten Erscheinungsbilder der Kulturlandschaft in ihrer Identität und Unverwechselbarkeit zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Grundsatz ⇨ **G 4-2** im Kapitel Freiraumstruktur verwiesen. Nicht zuletzt bilden gerade diese Kulturlandschaften mit ihrem Siedlungsgepräge die Grundlage für die touristische Wertschöpfung in der Planungsregion Südwestthüringen.

~~G 2-10~~G 2-7 **Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmäler, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, wie insbesondere**

- **die Burgen Wartburg, Creuzburg, Normannstein, Maienluft und Veste Heldburg**
- **das Kloster Veßra**
- **die Ruinen Brandenburg, Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Osterburg und Straufhain**
- **Schloß Bertholdsburg**
- **Schloß Wilhelmsburg**
- **Schloß und Park Altenstein**
- **Schloß Landsberg mit Meierei**
- ***Schloss und Park Elisabethenburg***
- ***Meininger Theater mit Englischem Garten***
- **Schloß und Park Wilhelmsthal**
- **Schloß Eisfeld**

sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

~~Begründung G 2-10~~Begründung G 2-7

Diese ausgewählten Kulturdenkmale prägen als herausragendes Gebäude / bauliches Ensemble, als historischer Landschaftspark oder Objekt der Gartenbaukunst in besonderer Weise das Orts- und/oder Landschaftsbild und erzielen überörtliche Wirkung. Wegen der überörtlichen bzw. regionalen und überregionalen Bedeutung dieser Kulturdenkmale mit ihren teilweise vorhandenen musealen Einrichtungen wird ihnen raumordnerisch ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Als repräsentative Bestandteile der Kulturlandschaft Südwestthüringens steht für diese Objekte die Aufgabe ihrer baulichen Sicherung und denkmalgerechten Nutzung. Eine Grundbedingung dafür, dass diese Objekte auch im Sinne einer touristischen Attraktivität langfristig bewahrt werden können, ist ihr Umgebungsschutz und die Sicherung ihrer fernräumlichen Wirkung (Erhalt wichtiger Sichtbeziehungen). Als regional / überregional bedeutsame Kulturdenkmäler bilden sie Schwerpunkte von Aktivitäten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

2.2 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe

Im Landesentwicklungsplan ist zur längerfristigen Standortsicherung und Behebung bestehender Defizite hinsichtlich der Entwicklung von Industrie und Gewerbe bestimmt, dass die Regionalpläne ein nachfrageadäquates Angebot an derartigen Standorten in Form von Vorranggebieten auszuweisen haben. Bei der räumlichen Verteilung dieser Vorranggebiete sollen neben den landesplanerischen Vorgaben und regionalspezifischen Belangen auch die raumstrukturellen Gegebenheiten (Zentrale Orte, Entwicklungsachsen) Berücksichtigung finden.

Für die Planungsregion Südwestthüringen ist bezogen auf den landesplanerisch fixierten Standortraum für Industriegroßflächen Grabfeld ein Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlun-

gen im Regionalplan festzulegen ⇨ **LEP, 3.3.4**. Dieses wird entsprechend ⇨ **LEP, 3.3.6** durch weitere Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ergänzt.

2.2.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen

Unter Verweis auf ⇨ **LEP, 3.3.5** steht das Flächenpotenzial der Industriegroßfläche Grabfeld bis zur Inanspruchnahme durch eine Leitansiedlung nicht für eine kleingliedrige Teilung und ineffiziente gewerbliche Nutzung zur Verfügung.

Z 2-1 **Das im Folgenden verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte – Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen ist für die Vorhaltung und Sicherung eines Standortes mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.**

- **IG – Grabfeld / Thüringer Tor**

Begründung Z 2-1

Dieses südlich von Queienfeld und Rentwertshausen im Grabfeld gelegene Vorranggebiet, welches aus zwei Teilflächen besteht, stellt die räumliche Konkretisierung des im ⇨ **LEP, 3.3.4** bestimmten Standortraumes für Industriegroßflächen Grabfeld dar. Der Standortraum Grabfeld ging im Ergebnis der in der Planungsregion Südwestthüringen im Zeitraum 2001/2002 durchgeführten Untersuchungen zu Standortvarianten für Industriegroßflächen als Vorzugsvariante hervor. In der Folge hat sich die Planungsregion zu diesem industriell-gewerblichen Entwicklungsstandort bekannt und ihm eine hohe wirtschafts- und strukturpolitische Bedeutung eingeräumt, was auch durch die Aufnahme dieses Standortraumes in den Landesentwicklungsplan unterstrichen wird.

Zu seinen Gunstfaktoren zählen u.a.

- Vorhandensein großer und ebener, als Industriegebiet nutzbarer Flächen (> 100 ha)
- Lage an der Bundesautobahn A 71 mit unmittelbarer Anschlussstelle
- Möglichkeit des Bahnanschlusses für den Schienengüterverkehr an die Großräumig bedeutsame Schienenverbindung Erfurt – Würzburg
- Teilflächen bereits bauleitplanerisch gesichert und infrastrukturell erschlossen.

~~Aufgrund der hohen strukturpolitischen und landesweiten Bedeutung des Standortraumes Grabfeld für Industrieansiedlungen wird eine Reservefläche für großflächige Einzelvorhaben (größer 50 ha) offen gehalten ⇨ **Z 4-4**.~~

2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

Z 2-2 **Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.**

- **RIG-1 – Barchfeld**
- **RIG-2 – Eisenach/Kindel**
- **RIG-3 – Merkers**
- **RIG-4 – Eisfeld/Süd**
- **RIG-5 – Hildburghausen/Nord-Ost**
- **RIG-6 – Sonneberg/Rohhof**

Begründung Z 2-2

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen wird auf eine Standortvorsorgeplanung zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Planungsregion Südwestthüringen abgezielt. Aufgrund der Verknüpfung funktionsspezifischer Standortfaktoren wie Flächen-, Infrastruktur- und Arbeitskräftepotenzial wurde die Standortwahl maßgeblich am räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit in landesbedeutsamen Entwicklungsachsen gelegenen Zentralen Orten bzw. Altstandorten und Konversionsflächen ausgerichtet.

Gemäß ⇨ **LEP, 3.3.6** sind diese Vorranggebiete vor allem auf regional und überregional Standort suchende Unternehmen zugeschnitten und eignen sich neben den Industriegroßflächen für eine entsprechende regionale bzw. überregionale Vermarktung und eine regionale Profilierung. Dementsprechend stehen diese Gebiete nicht für die Ansiedlung von kleinteiligen Handwerks- und Gewerbebetrieben zur Verfügung.

Alle Vorranggebiete umfassen jeweils 50 ha und mehr, weitgehend ebene, als Industrie- und Gewerbegebiet nutzbare Flächen. Wenngleich diese ~~Vorranggebiete~~ *Areale* bereits bestehende Industrie- und Gewerbebetriebe ~~beinhalten~~ und ~~diese Areale über~~ eine moderne Infrastruktur ~~verfügen~~ *beinhalten*, so weisen ~~fast alle~~ diese Vorranggebiete *noch relevante* Entwicklungspotenziale *(Bruttoflächenangaben) in folgender Größenordnung* auf: ~~die noch nicht bauleitplanerisch gesichert sind.~~

- *> 10 ha bis 25 ha: RIG-1 Barchfeld, RIG-5 Hildburghausen/Nord-Ost,*
- *> 25 ha bis 50 ha: RIG-3 Merkers, RIG-4 Eisfeld/Süd, RIG-6 Sonneberg/Rohhof,*
- *> 50 ha: RIG-2 Eisenach/Kindel.*

Ein für die Planungsregion Südwestthüringen wesentlicher Aspekt bei der Bestimmung dieser Vorranggebiete war auch die Praxiserkenntnis, dass Industrie- und Gewerbestandorte von Unternehmen nur akzeptiert werden, wenn sie zeitnah verfügbar und rechtssicher sind. Zudem waren das aus dem Prinzip der Nachhaltigkeit abgeleitete Leitbild der dezentralen Konzentration, die Entwicklung der Siedlungsstruktur als Einheit von Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum (Funktionsmischung) sowie die Erweiterung oder Nachnutzung bestehender Standorte mit so genannten Fühlungsvorteilen Leitmotive bei dieser Standortvorsorgeplanung.

Speziell zum RIG-2 – Eisenach/Kindel wird ausgeführt, dass dieses *nochmals erweiterte* Vorranggebiet ~~durch~~ *aufgrund* seiner Größe ~~(> 100 ha)~~ *(ca. 140 ha Bruttofläche)*, seiner strategisch günstigen Lage mit ~~ortsquerungsfreier~~ *ortsdurchfahrtsfreier und leistungsfähiger* Anbindung an die Bundesautobahn A 4*, des möglichen Bahnanschlusses für den Güterverkehr, des vorhandenen Verkehrslandeplatzes Kindel* und *nicht zuletzt* seines Entwicklungspotenzials überregional relevant ist. ~~Wenngleich es im Rahmen der LEP-Fortschreibung 2004 nicht in den Pool der Industriegroßflächen Thüringens aufgenommen wurde, ist die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen der Auffassung, dass es sich um einen landesbedeutsamen Entwicklungsstandort für Industrie handelt.~~

2.3 Großflächiger Einzelhandel

Einzelhandelsgroßprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr.1-3 BauNVO) sind nicht nur von wesentlicher Bedeutung für die längerfristige Versorgung der Bevölkerung, sondern zunehmend auch im Bereich der verbrauchernahen Grundversorgung, insbesondere im Lebensmittel-Einzelhandel. Durch die überörtliche Raumbedeutsamkeit dieser Betriebsformen im Einzelhandel ist v.a. zur Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion eine Konzentration des großflächigen Einzelhandels auf die Zentralen Orte höherer Stufe unumgänglich, vgl. ⇨ **LEP, 3.2.1**.

Zur möglichen Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten auch in Grundzentren enthält der Landesentwicklungsplan unter ⇨ **LEP, 3.2.2** Aussagen.

Die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren, so genannte Factory-Outlet-Center (FOC), als eine Sonderform der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist gemäß Landesentwicklungsplan nur in städtebaulich integrierter Lage in Oberzentren und somit in Südwestthüringen nicht zulässig ⇨ **LEP, 3.2.1**.

Die nachstehenden Erfordernisse der Raumordnung gründen sich auf die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und die Verwirklichung ausgeglichener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen im Sinne einer gemeinwohlorientierten Raumordnung, d.h. der Verwirklichung gleichwertiger Lebensbedingungen.

Der Einzelhandel unterliegt einem dynamischen Wandel seiner Betriebs- und Absatzformen sowie seiner Standorte. Anhaltendes Flächenwachstum, Unternehmenskonzentrationen, das Vordringen neuer Handels- und Vertriebsformen und zunehmender Verdrängungswettbewerb sind aktuelle Tendenzen mit raumrelevanter Bedeutung, die zumindest teilweise in Widerspruch mit den o. g. Prinzipien stehen.

Deswegen wird raumordnerisch ein klarer Regelungsbedarf bezüglich der Standortentwicklung des großflächigen Einzelhandels gesehen. Es geht nicht um eine Bevorzugung bestimmter Vertriebsformen, sondern um ein funktionierendes räumliches Standortsystem der Versorgung und um die standörtliche Lenkung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels.

Z 2-3 **Einzelhandelsgroßprojekte sind auf die Zentralen Orte höherer Stufe zu konzentrieren. Beeinträchtigungen von Versorgungsfunktionen anderer Zentraler Orte ~~höherer Stufe~~ sind zu vermeiden.**

Unabhängig davon ist die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren zulässig, wenn diese ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner im Grundversorgungsbereich dienen. In Orten ohne zentralörtliche Funktion sind sie ausgeschlossen.

Für den Sonderfall, dass mehrere Einzelhandelsbetriebe, die einzeln nicht als großflächig im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO gelten, als Agglomeration zu betrachten sind und in ihrer räumlichen Wirkung einem Einzelhandelsgroßprojekt gleichstehen, ist Satz 1 anzuwenden.

In Gewerbe- / Industriegebieten ist die Entstehung derartiger Einzelhandelsagglomerationen nicht zulässig.

Begründung Z 2-3

Es ist Aufgabe der Raumordnung, raumfunktionelle und raumstrukturelle Fehlentwicklungen durch die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe zu vermeiden.

Ausgehend von der aktuellen Rechtslage sind Einzelhandelsbetriebe als großflächig einzustufen, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 qm überschreiten. Wichtig ist dabei die Kombination von Großflächigkeit und überörtlicher Wirksamkeit, da insbesondere die überörtlichen Auswirkungen eines Vorhabens seine Regionalbedeutsamkeit ausmachen und das regionalplanerische bzw. raumordnerische Regelungs- bzw. Abstimmungserfordernis begründen.

Die Zentralen Orte bieten wegen der sinnvollen Kombination mit Dienstleistungen, Verwaltung, sozialen, kulturellen und Bildungseinrichtungen sowie auch hinsichtlich der Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr allgemein die besten Voraussetzungen für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsobjekte. Daher ist die Konzentration von Einzelhandelsgroßprojekten auf die Zentralen Orte höherer Stufe auch zukünftig erforderlich. Gleichzeitig ist damit eine Stärkung ihrer Zentrenfunktion verbunden.

Sollen ausgewogene Versorgungsstrukturen und eine verbrauchernahe Versorgung gewährleistet werden, darf die Funktionsfähigkeit des Zentrale-Orte-Systems nicht in Frage gestellt werden. Gleichermaßen bedeutsam im Rahmen der überörtlichen Koordination der Raumordnung ist die Anpassung der Größe derartiger Einzelhandelsgroßprojekte an den jeweiligen Versorgungsbereich (Kongruenzgebot). Demgemäß sind Beeinträchtigungen von Versorgungsfunktionen anderer Zentraler Orte ~~höherer Stufe~~ dann nicht zu erwarten, wenn die Größe der Einrichtung *bezogen auf die Verkaufsfläche und das Warensortiment dem Versorgungsauftrag und* dem jeweiligen Einwohnerpotenzial des Versorgungsbereiches des Zentralen Ortes ~~höherer Stufe~~ angepasst ist.

Aufgabe von Einzelhandelsgroßprojekten in den Grundzentren ist die verbrauchernahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Grundversorgung), welche den Bedürfnissen einer alternden Bevölkerung ebenso entgegen kommt wie denen von Familien mit Kindern und Haushalten ohne dauerhaft verfügbaren PKW. Ausschließlich der Grundversorgung dienen Einzelhandelsgroßprojekte dann, wenn ihr Sortiment auf Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren im Kernsortiment beschränkt ist.

Was die Verkaufsflächengröße dieser die Grundversorgung sichernden Einzelhandelsobjekte anbelangt, sind negative Auswirkungen auf andere Zentrale Orte auszuschließen, wenn eine Orientierung an der Kaufkraft der Einwohner im Grundversorgungsbereich erfolgt.

Sollte es im Einzelfall eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion ~~mit großem Einzugsbereich (also~~ *und* ohne nahe gelegene *Zentrale* Orte ~~mit zentralörtlicher Funktion)~~ geben, die Baurecht für einen großflächigen Lebensmittelmarkt schaffen möchte, von dem keine Beeinträchtigung zentralörtlicher Siedlungs- und Versorgungskerne bzw. zentraler Versorgungsbereiche und der verbrauchernahen Grundversorgung zu erwarten ist, so kann dies in einem Zielabweichungsverfahren geregelt werden. Hier hat der Antragsteller die Beweislast zu tragen, dass keine Beeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen.

Wichtige Entscheidungshilfen bei der Steuerung der Standortverteilung von Einzelhandelsgroßprojekten können regional bzw. interkommunal abgestimmte Einzelhandelsentwicklungskonzepte sein.

Charakteristisch für die aktuelle Entwicklung ist auch, dass Fachmärkte und Discounter zunehmend als Agglomerationen unterschiedlicher Größenordnung geplant werden mit dem Ziel, möglichst viele betriebswirtschaftliche Synergieeffekte zu erzielen.

Die Einbeziehung von Einzelhandelsagglomerationen in die regionalplanerischen Vorgaben zu Einzelhandelsgroßprojekten erfolgt, um der Tendenz der Entstehung derartiger Vorhaben an peripher gelegenen Standorten außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte entgegenzuwirken. Voraussetzung ist, dass diese jeweils für sich nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebe als eine gewisse Funktionseinheit in Erscheinung treten, ohne die Kriterien eines Einkaufszentrums im eigentlichen Sinne zu erfüllen. Dennoch sind diese Betriebe auf eine planmäßige, auf Dauer angelegte und gemeinschaftliche Teilnahme am Wettbewerb ausgerichtet (z.B. Benutzung gemeinsamer Betriebseinrichtungen – Zufahrten, Stellplätze oder Werbeträger). Dadurch wirken diese Agglomerationen in ihrer Gesamtheit auf die Kunden häufig wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte. Mit der über die unterschiedlichen Betriebe gegebenen Angebotsvielfalt bzw. Sortimentsbreite und -tiefe wird eine stärkere Anziehungskraft auf Verbraucher ausgeübt. Derartige Agglomerationen können die Funktionsfähigkeit zentralörtlicher Siedlungs- und Versorgungskerne bzw. zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigen und somit die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung gefährden.

Die Entwicklung entsprechender Agglomerationen beschränkt sich nicht auf Betriebe der Grundversorgung, sondern beinhaltet auch die Ansiedlung weiterer (nicht großflächiger) Fachmärkte mit Sortimenten des mittel- und langfristigen Bedarfs (z.B. Textil-, Schuh-, Sportartikel- sowie Elektrofachmärkte). Sie übernehmen damit Versorgungsfunktionen von Orten höherer Zentralitätsstufen und tragen zu einer Beeinträchtigung der Tragfähigkeit bestehender Einzelhandelseinrichtungen bei.

Die Nichtzulässigkeit von in ihrer räumlichen Wirkung Einzelhandelsgroßprojekten gleichstehenden Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- und Industriegebieten wird damit begründet, dass diese Gebiete für ihre eigentliche Zweckbestimmung zur Ansiedlung von produzierenden und dienstleistenden Unternehmen vorgehalten werden (auch mit Blick auf die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Fördermittel zur Erschließung derartiger Gebiete) und dass sie aufgrund ihrer in der Regel gegebenen Siedlungsrandlage keine verbrauchernahe Versorgung gewährleisten.

Im Falle der Entstehung derartiger Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- / Industriegebieten würden zudem zusätzliche Verkehre erzeugt und letztlich gewachsene, städtebaulich integrierte und funktionierende Einzelhandelsstrukturen in Siedlungskernen gefährdet. Das ist sowohl aus raumordnerischer als auch aus städtebaulicher Sicht nicht gewollt.

Für eine wirksame Steuerung der standörtlichen Einordnung von Einzelhandelsgroßprojekten bzw. Einzelhandelsagglomerationen ist es unverzichtbar, dass auch die Gemeinden mittels qualifizierter Bebauungspläne dazu klare und unmissverständliche Regelungen treffen (z.B. hinsichtlich der Verhinderung von Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- und Industriegebieten).

~~Z 2-4~~G 2-8 **Im Rahmen der Errichtung von neuen sowie der Erweiterung *oder wesentlichen Änderung* bestehender Einzelhandelsgroßprojekte mit *typischen* zentrenrelevanten Sortimenten ~~ist~~ *soll* eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Stadt- bzw. Ortszentrums und zentraler Versorgungsbereiche in der Standortgemeinde und in den benachbarten Gemeinden ~~auszuschließen~~ *ausgeschlossen werden*. ~~Diese~~ *Eine Ansiedlung dieser* Einzelhandelsgroßprojekte ~~sind~~ *soll* nur verbrauchernah in städtebaulich integrierter Lage ~~anzusiedeln~~ *zugelassen werden*. Außerhalb ~~des~~ *von* Stadt- bzw. ~~Ortszentrums~~ *Ortszentren* und zentralen Versorgungsbereichen ~~sind~~ *sollen* zentrenrelevante Sortimente nur als das Kernsortiment ergänzende Randsortimente ~~zulässig~~ *angeboten werden*.**

~~Begründung Z 2-4~~Begründung G 2-8

Um Beeinträchtigungen bestehender und funktionierender Strukturen in städtebaulich integrierten Lagen zu vermeiden, bedarf es der raumordnerischen Steuerung bei der standorträumlichen Verteilung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten. Besonders Verlagerungen von Angeboten innenstadtrelevanter Sortimente an Standorte außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche bzw. an individualverkehrsgerechte periphere Lagen schädigen letztlich vorhandene städtebaulich integrierte Einzelhandelsstrukturen und schränken zunehmend die Versorgungsmöglichkeiten von nicht mobilen Bevölkerungsteilen ein. Gerade der Einzelhandel, der mit seinem Angebot an zentrenrelevanten Sortimenten über den täglichen bzw. kurzfristigen Bedarf hinausreicht, und seit je her den Stadt- und Ortskernen als zentral gelegenen und gut erreichbaren Standorten zugeordnet ist, begründet in besonderem Maße deren Attraktivität und Funktionalität. Eine wirksame regionalplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten bedarf im Hinblick auf ihre Zentrenrelevanz einer generell anzuwendenden transparenten Vorgabe, welche Sortimente als zentrenrelevant *und welche als nicht-zentrenrelevant*

anzusehen sind. *Aus diesem Grund wird im Folgenden eine entsprechende Sortimentseinteilung dargelegt. Diese Auflistung soll als Anhaltspunkt dienen und gewährleisten, dass eine möglichst einheitliche Beurteilung der Innenstadtrelevanz von Einzelhandelsgroßprojekten in der Region anhand vergleichbarer Maßstäbe erreicht wird. Sie wird bei der raumordnerischen Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben herangezogen.*

Die Auswahl der vorgegebenen Sortimente erfolgte dabei in Anlehnung an unterschiedliche Quellen (z. B. Sortimentslisten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (BAG, „Kölner Liste"), diverse Einzelhandelskonzepte der GMA sowie aus verschiedenen Bauleitplänen). Die Übersicht stellt keine abschließende oder verbindliche Festlegung zentrenrelevanter bzw. nicht-zentrenrelevanter Sortimente dar.

Als zentrenrelevante Sortimente gelten:

- Nahrungs- und Genussmittel */ Getränke* / Lebensmittelhandwerk,
- *Apotheken- /* Drogerie- / Reform- *und Kosmetik*waren,
- Textilien / Schuhe / Lederbekleidung / Kürschnerwaren / Haus-/Heimtextilien,
- Sportbekleidung / Sportartikel */Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte)*,
- *Kulturwaren / Kunstgewerbe,*
- Baby- / Kinderartikel,
- Bücher */ Zeitungen* / Zeitschriften / Schreibwaren / Büroartikel,
- Spielwaren ~~/ Kulturwaren / Kunstgewerbe~~,
- Blumen,
- Foto / Optik / Uhren / Schmuck,
- Haushalts- / Elektrowaren,
- *Musikinstrumente / Musikalien,*
- Unterhaltungselektronik / ~~Musikalien /~~ *Bild- und* Tonträger / Computertechnik / -zubehör,
- *Kunst / Antiquitäten,*
- Jagdbedarf und
- Zooartikel.

Darüber hinaus können im konkreten Einzelfall auch andere als die vorstehend genannten Sortimente zentrenrelevant sein, sofern sie in den zentralen, innerstädtischen Einkaufslagen angeboten werden. Umgekehrt bedeutet dies nicht automatisch, dass ein bestimmtes Sortiment nicht innenstadtrelevant ist, das in der jeweiligen Innenstadt nicht (mehr) vorkommt.

Als nicht-zentrenrelevante Sortimente gelten insbesondere:

- *Möbel / Büromöbel / Büromaschinen / Küchen,*
- *Sanitär- / Badeinrichtung,*
- *Elektrogroßgeräte („weiße Ware") / Herde / Öfen,*
- *Teppichböden / Fußbodenbeläge / Tapeten / Malereibedarf,*
- *Holz / Bauelemente / Baustoffe / Fliesen / Werkzeuge / Maschinen,*
- *Pflanzen / Pflanzensubstrate / Pflege- und Düngemittel / Pflanzengefäße,*
- *Gartengeräte/-werkzeuge/-baustoffe / Gartenmöbel,*
- *Großteilige Camping- und Sportgeräte (z. B. Boote, Tauchsportgeräte),*
- *Kfz-Zubehör / Fahrräder / Fahrradzubehör.*

~~Die Übersicht stellt keine abschließende oder verbindliche Festlegung zentrenrelevanter Sortimente dar.~~

~~Darüber hinaus geht es um~~ *Ein wesentliches Anliegen, welches die raumordnerische Steuerung der standorträumlichen Verteilung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten verfolgt, ist* die Bewahrung der Vitalität der gemischt genutzten urbanen Innenstädte, die über längere Zeiträume mit erheblichem Aufwand an öffentlichen und privaten Geldern saniert und attraktiviert wurden. Dieser Gemeinwohlbelang darf nicht durch Standortfehlentscheidungen bei Einzelhandelsgroßprojekten konterkariert werden.

Die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne ⇨ **LEP, 2.2.3** und ⇨ **1.2.3** bzw. die zentralen Versorgungsbereiche sind aus raumordnerischer Sicht aufgrund

- ihrer zentralen Lage im Siedlungsgebiet der jeweiligen Kommune und des zu versorgenden Umlands (Versorgungsbereich),
- des vorhandenen umfassenden Angebots an Einzelhandels- sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen, aber auch an Gastronomie, kulturellen, sozialen und Bildungseinrichtungen sowie
- der hervorragenden verkehrlichen Anbindung insbesondere durch den auf die Innenstädte ausgerichteten ÖPNV

der optimale Anknüpfungspunkt für Standortbereiche zur Weiterentwicklung vorhandener und Ansiedlung neuer überörtlich wirksamer Einzelhandelsgroßprojekte.

Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Sie können sich sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus tatsächlichen Verhältnissen ergeben.

Ein Vorhaben lässt schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche einer Standortgemeinde jedenfalls dann erwarten, wenn es deren Funktionsfähigkeit so nachhaltig stört, dass sie ihren Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr substanziell wahrnehmen können.

Als Maßstab zur Feststellung schädlicher Auswirkungen darf der zu erwartende Kaufkraftabfluss herangezogen werden.

Eine besondere Beachtung erfordert auch die Tatsache, dass Handelseinrichtungen mit überwiegend nicht zentrenrelevanten Sortimenten, die im Allgemeinen auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche angesiedelt werden können, bestrebt sind, ihren zentrenrelevanten Sortimentsanteil zunehmend zu erhöhen und daraus die Notwendigkeit erwächst, diese Anteile jeweils zu begrenzen. Wesentliche Beeinträchtigungen innerstädtischer Handelsstrukturen und zentraler Versorgungsbereiche sind in der Regel nicht zu erwarten, wenn der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente als Randsortimente max. 10 % der Verkaufsfläche und höchstens 800 qm Verkaufsfläche des Einzelhandelsgroßprojektes beträgt. Als Randsortimente kommen nur solche Waren in Betracht, die zu einem spezifischen Kernsortiment lediglich hinzutreten und dieses gleichsam ergänzend durch solche Waren anreichern, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Sie müssen in Umfang und Gewichtigkeit deutlich dem Kernsortiment untergeordnet sein.

Verkaufsfläche ist die Fläche, die dazu dient, Verkäufe mit den Kunden abzuwickeln. Zur Verkaufsfläche zählen alle zu diesem Zweck zugänglichen oder einsehbaren Flächen wie Verkaufsraum, Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Schaufenster, Ausstellungs- und Freiflächen, Kassenzonen, Thekenbereiche sowie Kassenvorräume (einschließlich Bereichen zum Einpacken der Ware, Entsorgung des Verpackungsmaterials und Pfandrücknahme) und Windfänge. Freiflächen und Verkehrsflächen vor den Läden zählen dann zur Verkaufsfläche, wenn sie dauerhaft oder saisonal dem Verkauf dienen. In Fällen der „auch integrierten Lagerhaltung“ oder des „Verkaufs ab Lager“ gilt die Lagerfläche auch als Verkaufsfläche.

~~G 2-11~~G 2-9 **Bei der Standortwahl, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten und großflächigen Einzelhandelsagglomerationen soll**

- **eine den Mobilitätsmöglichkeiten und Versorgungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen angepasste verkehrliche Erschließung, insbesondere mit dem ÖPNV,**
- **eine Bereicherung und Aufwertung insbesondere des innerstädtischen/-örtlichen Erscheinungsbildes,**
- **die Nachnutzung von innerstädtischen/-örtlichen Brachflächen,**
- **die Funktionsfähigkeit der zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne bzw. der zentralen Versorgungsbereiche**

sichergestellt werden.

~~Begründung G 2-11~~Begründung G 2-9

Die standörtliche Einordnung von Einzelhandelsgroßprojekten und großflächigen Einzelhandelsagglomerationen allein an einer guten Erreichbarkeit mit dem Individualverkehr auszurichten, stellt eine nicht erstrebenswerte Entwicklung dar, grenzt sie doch insbesondere ältere, behinderte und nicht motorisierte Menschen, die auf eine verbrauchernahe Versorgung angewiesen sind, aus. Gerade wenn derartige Einzelhandelsobjekte an peripheren, nicht integrierten Standorten angesiedelt werden und damit zu Fuß nicht mehr erreichbar sind, spielt die Anbindung an den ÖPNV eine wesentliche Rolle.

Im Interesse einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie der Verbesserung der Tragfähigkeit der gemeindlichen Versorgungsinfrastruktur bedarf es der vorrangigen Ausrichtung von Einzelhandelsgroßprojekten auf integrierte, wohngebietsnahe Standorte mit einer guten ÖPNV-Anbindung.

Verkaufsflächenerweiterungen bei bestehenden Einzelhandelsgroßprojekten an nach den Vorgaben des Regionalplanes ungeeigneten Standorten gilt es zu vermeiden. Gleiches gilt, wenn ein bestehender, bislang nur örtlich wirksamer Einzelhandelsbetrieb durch eine vorgesehene

Erweiterung überörtliche Bedeutung erlangt. Diese regionalplanerische Ausrichtung dient ~~einerseits~~ dazu, Fehlentwicklungen nicht weiter zu verfestigen. ~~Andererseits zielt sie auf einheitliche raumordnerische Voraussetzungen für Entwicklungsmöglichkeiten großflächiger, überörtlich raumbedeutsamer Einzelhandelsvorhaben ab.~~

Durch den anhaltenden Verdrängungswettbewerb im Einzelhandel werden die Innenstädte der Klein- und Mittelstädte sowie die Stadtteil- und Nahversorgungszentren in der Planungsregion weiter in Mitleidenschaft gezogen. Damit besteht die Gefahr, dass wesentliche Voraussetzungen für die Urbanität und Attraktivität dieser Städte verlorengehen.

Da dem Einzelhandel mit seiner Leitfunktion für die Attraktivität und überörtliche Ausstrahlung der Innenstädte als Versorgungsschwerpunkte eine herausragende Bedeutung zukommt, muss im Interesse der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte einer Verlagerung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an dezentrale Standorte entgegengewirkt werden. Im Zuge der angestrebten Attraktivierung der innerstädtischen / innerörtlichen Bereiche spielt die Revitalisierung dort befindlicher Brachflächen für Zwecke des Einzelhandels eine wichtige Rolle, stärkt sie doch die Funktion der Stadt- bzw. Ortszentren als zentrale Versorgungsbereiche.

~~**Z 2-5**~~ entfällt

~~**Bei mehreren Einzelhandelsbetrieben, die einzeln nicht als großflächig im Sinne von Einzelhandelsgroßprojekten des § 11 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO gelten, jedoch als Agglomeration betrachtet werden und in ihrer räumlichen Wirkung diesen gleichstehen, sind ⇨ Z 2-3 und Z 2-4 entsprechend anzuwenden.**~~

~~**Begründung Z 2-5**~~

~~Die Einbeziehung von Einzelhandelsagglomerationen in die regionalplanerischen Vorgaben zu Einzelhandelsgroßprojekten erfolgt, um der Tendenz der Entstehung derartiger Vorhaben an peripher gelegenen Standorten außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte entgegenzuwirken. Voraussetzung ist, dass diese jeweils für sich nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebe eine gewisse Funktionseinheit bilden, also eine planmäßige, auf Dauer angelegte und gemeinschaftliche Teilnahme dieser Betriebe am Wettbewerb erfolgt (z.B. Benutzung gemeinsamer Betriebseinrichtungen – Zufahrten, Stellplätze – oder gleichzeitige Abstimmung des Betriebsangebotes). Dadurch wirken diese Agglomerationen wie Einzelhandelsgroßprojekte. Mit der über die unterschiedlichen Betriebe gegebenen Angebotsvielfalt bzw. Sortimentsbreite und -tiefe wird eine stärkere Anziehungskraft auf Verbraucher ausgeübt. Derartige Agglomerationen können die Funktionsfähigkeit zentralörtlicher Siedlungs- und Versorgungskerne bzw. zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigen und somit die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung gefährden.~~

~~Die Entwicklung entsprechender Agglomerationen beschränkt sich nicht auf Betriebe der Grundversorgung, sondern beinhaltet auch die Ansiedlung weiterer (nicht großflächiger) Fachmärkte mit Sortimenten des mittel- und langfristigen Bedarfs (z.B. Textil-, Schuh-, Sportartikel- sowie Elektrofachmärkte). Sie übernehmen damit Versorgungsfunktionen von Orten höherer Zentralitätsstufen und tragen zu einer Beeinträchtigung der Tragfähigkeit bestehender Einzelhandelseinrichtungen bei.~~

G 2-10 neu

Zur Sicherung und Entwicklung raumverträglicher Versorgungsstrukturen sollen in den Zentralen Orten die städtebaulich integrierten Lagen abgegrenzt werden, die für die Errichtung sowie die Erweiterung oder wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten geeignet sind.

Begründung G 2-10

Angesichts der anhaltend dynamischen Entwicklungen im Einzelhandel mit ihren Auswirkungen auf die städtische Struktur wird es immer dringlicher, dass sich die Zentralen Orte konzeptionell mit der Problematik Einzelhandel auseinandersetzen und vorausschauend städtebaulich agieren, statt immer nur auf vorgelegte Ansiedlungsbegehren zu reagieren.

Von einer raumordnerischen Bestimmung geeigneter städtebaulich integrierter Lagen für großflächigen Einzelhandel wird auf Grund der besonderen Lagesituation (i.d.R. innerstädtische Standorte) und den damit verbundenen, vor allem städtebaulich geprägten Betrachtungsaspekten abgesehen.

Die räumlich notwendige Abgrenzung dieser Bereiche, die erst die beabsichtige Steuerungswirkung gewährleistet, ist daher sinnvoll nur von den zuständigen Zentralen Orten in Ausübung ihrer Planungshoheit sowie unter Berücksichtigung des Kongruenzgebots zu leisten.

Die Bestimmung von Stadt- und Stadtteilzentren sowie Nahversorgungszentren bzw. Nahversorgungsstandorten als städtebaulich integrierte Lagen kann durch Zentrenkonzepte, Einzel-

handelskonzepte sowie qualifizierte städtebauliche Konzepte (mit kommunaler Selbstbindung) oder auch im Rahmen der Bauleitplanung (FNP, Bebauungspläne) erfolgen. Diese Konzepte sind insbesondere für die sachgerechte Beurteilung von künftigen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bzw. –erweiterungen geeignet bzw. sogar erforderlich (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Solche konzeptionellen Grundlagen sind auch hilfreich für die Anwendung der Regelungen in § 9 Abs. 2 a BauGB zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche und der verbrauchernahen Versorgung.

Durch die Abgrenzung der derzeitigen und der zukünftigen zentralen Versorgungsbereiche und die Differenzierung zwischen den Standortbereichen Innenstadt und Stadtteilzentren (zentrale Einkaufslagen) sowie den Bereichen, in denen die Ansiedlung zentrenrelevanter Sortimente beschränkt bzw. ausgeschlossen sein sollte (vgl. § 1 Abs. 9 BauNVO), werden Voraussetzungen zur Stärkung zentralörtlicher Funktionen geschaffen.

2.4 Brachflächen und Konversion

Der Landesentwicklungsplan enthält allgemeine Aussagen zur Notwendigkeit der vorrangigen Nutzung von Brachflächen ⇨ **LEP, 3.4.1**.

In den Regionalplänen sollen regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen bestimmt und Entwicklungsoptionen für deren Nutzung aufgestellt werden ⇨ **LEP, 3.4.2**.

~~G 2-12~~G 2-11 **In den im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen soll der baulichen Nachnutzung entsprechend der vorgegebenen Entwicklungsoption ein besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- **Industrie / Gewerbe**
  - **Barchfeld (Wartburgkreis), ehem. Kettenfabrik**
  - **~~Dietlas (Wartburgkreis), Gewerbegebiet (ehem. Bergwerksmaschinenfabrik)~~**
  - **Dorndorf (Wartburgkreis), Gewerbegebiet an der Hardtstraße (ehem. Industriestandort Kaliwerk)**
  - **Gerstungen (Wartburgkreis), Westbahnhof, ehem. *Eisenbahngrenzübergangsstelle* GÜST**
  - **~~Kaltennordheim (Wartburgkreis), Bahnhof; Lokschuppen~~**
  - **~~Schweina (Wartburgkreis), Mewalux (ehem. Metallwarenfabrik)~~**
  - **~~Schweina (Wartburgkreis), KRS (ehem. Kugel- und Rollenlagerfabrik)~~**
  - **~~Breitungen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Gewerbegebiet „West“ – Lange Sömme~~**
  - **Breitungen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), *Standort ehem.* Heizkraftwerk II ~~– Lange Sömme~~**
  - **Schmalkalden (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Kasseler Straße*, Bahnhofstraße***
  - **~~Wasungen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), ehem. Sportgeräte Schmalkalden~~**
  - **Wernshausen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), ehem. Kammgarnspinnerei, Zwick**
  - **~~Zella-Mehlis (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), TEAG-Gelände, Am Schießstand~~**
  - **Zella-Mehlis (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), ehem. Baumechanik, Oberhofer Straße**
  - **Zella-Mehlis (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), ehem. Robotron, Meininger Straße**
  - ***Zella-Mehlis (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), ehem. Wälzlagerwerk, Talstraße***
  - **Sonneberg (Landkreis Sonneberg), ehem. Güterbahnhof, Dammstraße**
  - **Eisenach (Stadt Eisenach), ehem. Gaswerk**
  - **~~Suhl (Stadt Suhl), ehem. Sauer-Fabrik~~**
  - **~~Suhl (Stadt Suhl), Simson-Gewerbepark~~**

- ~~***Gewerbe / Wohnen***~~
  - ~~***Meiningen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Reichsbahnausbesserungswerk (RAW)***~~
  - ~~***Oberhof (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Standort ehem. Hotel „Am Schützenberg“***~~
  - ~~***Wasungen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Bahnhof***~~
  - ~~***Zella-Mehlis (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Wälzlager, Talstraße 79***~~
- ~~***Tourismus / Erholung***~~
  - ~~***Ruhla (Wartburgkreis), Feriendorf „Alte Ruhl“***~~
  - ~~***Breitungen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Standort ehem. Heizkraftwerk I – Lange Sömme***~~
  - ~~***Meiningen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Stillhof (ehem. Schweineställe)***~~
  - ~~***Hildburghausen (Landkreis Hildburghausen), Auf dem Stadtberg (ehem. sowjetische Militärliegenschaft)***~~
  - ~~***Hildburghausen (Landkreis Hildburghausen), ehem. Grenzregiment, Schleusinger Straße***~~

~~***Begründung G 2-12***~~***Begründung G 2-11***

~~Brachflächenrecycling umfasst alle Standorte, die nicht mehr entsprechend der bisherigen Zweckbestimmung genutzt werden, z.B. ehemals militärisch, gewerblich-industriell, wohnungswirtschaftlich, verwaltungsmäßig, baulich, verkehrstechnisch, landwirtschaftlich oder ähnlich genutzte Flächen und Gebäude ⇨ **LEP, 3.4.1**.~~

Bei den genannten Brachen handelt es sich um ehemals baulich genutzte Flächen, die nach Aufgabe ihrer vorhergehenden Zweckbestimmung über einen längeren Zeitraum ungenutzt sowie - unter ökonomischen Gesichtspunkten - funktionslos geworden sind und für die sich aus unterschiedlichen Gründen keine Folgenutzung über den Markt findet. ~~Die aufgeführten Konversions- und Brachflächen~~ *Sie* sind regional bedeutsam, da sie aufgrund *ihrer Lage (z. B. Zentraler Ort, landesbedeutsame Entwicklungsachse u. ä.),* ihrer Problemsituation *(z. B. durch Umweltbeeinträchtigung) und / oder ihres flächenbezogenen Nachnutzungspotenzials (> 5 ha)* den sie umgebenden Teilraum maßgeblich prägen ~~bzw.~~ *und* beeinflussen ⇨ **LEP, 3.4.2**. Mit ihrer Revitalisierung wird eine nachhaltige Flächennutzung angestrebt, die gekennzeichnet ist durch

- die ökologische Komponente – zusätzlicher Flächenverbrauch wird verhindert.
- die ökonomische Komponente – die Ansiedlung von Investoren auf attraktiven innerstädtischen Flächen mit meist geringeren Erschließungskosten wird gefördert. Im ländlichen Raum wird der Flächenentzug zu Lasten der Landwirtschaft zurückgefahren.
- die soziale Komponente – Projekte der Revitalisierung werden mit Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen z.B. auch für Jugendliche kombiniert. Realisierte Projekte stärken die soziale und historische Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt oder Region.

Eine besondere Problemsituation bildet die Vielzahl baulich geprägter Bahn- und Landwirtschaftbrachen, die auf Grund der geringen Größe des Einzelstandortes i.d.R. nicht raumbedeutsam sind und sich somit einer entsprechenden Regelung entziehen. Die Nachnutzungsmöglichkeit dieser Brachflächen richtet sich nach der örtlichen Situation und dem sich daraus ergebenden Entwicklungspotenzial. Insbesondere im Außenbereich können durch den Rückbau nicht mehr nutzbarer Anlagen Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen geschaffen, landwirtschaftliche Nutzflächen zurück gewonnen und Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes reduziert werden.

~~G 2-13~~ entfällt

~~**In den im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Konversions- und *Brachflächen soll der freiräumliche Nachnutzung entsprechend der vorgegebenen Entwicklungsoption ein besonderes Gewicht beigemessen werden.***~~

- ~~**Renaturierung**~~
  - ~~**Breitungen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Kaserne Pleßberg**~~
  - ~~**Meiningen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Schießstand, Am Märtensgraben**~~
  - ~~**Suhl (Stadt Suhl), Schießstände nördlich des Simson-Gewerbeparks**~~

~~**Begründung G 2-13**~~

~~Die ausgewiesenen Konversions- und Brachflächen gehören zu den Standorten, die infolge ihrer besonderen Problemsituation keiner wirtschaftlichen Nachnutzung zugeführt werden konnten. Auf Grund ihrer Lage, Eignung und Erschließung kommt eine Um- bzw. Nachnutzung als Baufläche nicht in Betracht. Da sich die Konversions- und Brachflächen solitär im Außenbereich befinden, besteht ein dringendes Erfordernis, die von ihnen ausgehenden negativen Wirkungen zu beseitigen, sie dem umgebenden Raum anzupassen und ökologisch aufzuwerten.~~

2.5 Siedlungszäsuren

Ausgehend vom Leitgedanken einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung enthält der Landesentwicklungsplan die Vorgabe, Siedlungszäsuren ⇨ **LEP, 3.1.5** auszuweisen.

~~***Z 2-6***~~***Z 2-4*** **Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Siedlungszäsuren sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahe Freiräume und Areale zu sichern. Siedlungsflächenerweiterungen über die mittels Siedlungszäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus sind ausgeschlossen.**

Wartburgkreis

- **SZ-01 – Dietlas / Dorndorf**
- **SZ-02 – Bad Liebenstein / Schweina / Steinbach**

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- **SZ-03 – Trusetal / Wahles**
- **SZ-04 – Mittelstille / Näherstille**

Landkreis Hildburghausen

- ~~**SZ-05 – Sachsenbrunn / Schirnrod**~~
- ~~**SZ-06**~~ ***SZ-05* – Hildburghausen / Heßberg**

Landkreis Sonneberg

- ~~**SZ-07**~~ ***SZ-06* – Grümpen / Rauenstein**
- ~~**SZ-08**~~ ***SZ-07* – Oberlauscha / Ernstthal**
- ~~**SZ-09**~~ ***SZ-08* – Sonneberg / Föritz**
- ~~**SZ-10 – Neuhaus-Schierschnitz / Sichelreuth**~~
- ~~**SZ-11 – Mupperg / Oerlsdorf**~~

~~***Begründung Z 2-6***~~***Begründung Z 2-4***

~~Siedlungszäsuren dienen als linienhafte Elemente bezogen auf bestehende Grenzen von Siedlungsbereichen zur Sicherung freiraumfunktional bedeutender Bereiche in Siedlungsnähe und zur Gliederung dicht zusammen liegender Siedlungen, besonders in Entwicklungsachsen.~~

~~Das Instrument der Siedlungszäsur findet im Allgemeinen Anwendung, wenn der Abstand zwischen zwei Siedlungsbereichen geringer als 1.000 m ist und die Gefahr einer Siedlungsbandentwicklung besteht.~~

Als lineares Element zur Begrenzung der Siedlungsentwicklung an Ortsrändern haben Siedlungszäsuren die Aufgabe, kleinräumig bedeutsame Freiräume und Areale in Siedlungsnähe zu sichern, Siedlungsräume zu gliedern und das Zusammenwachsen dicht zusammen liegender Siedlungen (Abstand zwischen zwei Siedlungsbereichen geringer als 1.000 m) bzw. das Entstehen von Siedlungsbändern zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung gemeindlicher Entwicklungsbedürfnisse findet das Instrument der Siedlungszäsur insbesondere in Entwicklungsachsen seine Anwendung, aber auch bei Zentralen Orten im Sinne der Konzentration der Siedlungsentwicklung (Ordnungsbedarf).

Ihre überörtliche Bedeutung erlangen ~~sie~~ *Siedlungszäsuren* durch ihre funktionsspezifisch ergänzende räumliche Wirkung in Verbindung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung, Landwirtschaftliche Bodennutzung oder Hochwasserschutz und im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung von Zentralen Orten. Dazu zählen dem Leitgedanken der Nachhaltigkeit entsprechende Aspekte wie die Vernetzung innerörtlicher Grünbereiche mit dem Freiraum im Außenbereich, die Sicherung ökologischer Ausgleichsfunktionen ~~die Verbesserung~~ *und* kleinklimatischer Verhältnisse ~~und~~ *sowie* die Aufrechterhaltung eines unmittelbaren Zugangs zu erholungsgeeigneten Räumen.

Die konkrete Ausgestaltung und Abgrenzung von Siedlungszäsuren erfolgt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglichst in Verbindung mit der Erstellung der jeweiligen Landschaftspläne.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

Die Landesplanung gliedert die Verkehrsinfrastruktur für ihre Zwecke in ein hierarchisch gestuftes funktionales Verkehrsnetz für Schiene, Straße und Luftverkehr mit einer

- europäischen,
- großräumigen,
- überregionalen und
- regionalen

Netzebene ⇨ **LEP, 4.1.6 und Karte 1**. Das regional bedeutsame Verkehrsnetz ist in den Regionalplänen auszuweisen ⇨ **LEP, 4.1.17 bis 4.1.20**.

3.1.1 Funktionales Schienennetz

Europäisch bedeutsame Schienenverbindungen

Die europäische Netzebene umfasst die Verbindungen zwischen Metropol- und Agglomerationsräumen sowie die Verbindungen des Transeuropäischen Schienennetzes (TEN).

~~In der Planungsregion Südwestthüringen beinhaltet dies die Neubaustrecke (Nürnberg –) Ebensfeld – Erfurt und die Schienenverbindung Frankfurt am Main – Erfurt.~~

In der Planungsregion Südwestthüringen beinhaltet dies die Schienenverbindungen Frankfurt am Main – Erfurt und die Neubaustrecke (Nürnberg) – Ebensfeld – Erfurt einschließlich der dafür erforderlichen technischen Infrastruktur wie z.B. der baurechtlich gesicherten 110-kV-Bahnstromleitung zwischen der Landesgrenze Bayern/Thüringen bei Neuhaus-Schierschnitz und dem Unterwerk Roth (Umspannwerk) südlich der Ortslage Grümpen.

Großräumig bedeutsame Schienenverbindungen

Die großräumige Netzebene umfasst länderübergreifende Schienenverbindungen mit Anbindung an das Transeuropäische Schienennetz. Sie dient der Verbindung zwischen Oberzentren, Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sowie der Anbindung von Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums an die europäisch bedeutsame Netzebene.

In der Planungsregion Südwestthüringen beinhaltet dies die Schienenverbindung Erfurt – Suhl – Schweinfurt.

G 3-1 **Die Großräumig bedeutsame Schienenverbindung <u>Erfurt</u> – Würzburg soll so bedient werden, dass Südwestthüringen gut an das Europäisch bedeutsame Schienennetz angebunden *ist,* ~~und~~ seine Erreichbarkeit gesichert *und so die Entwicklungsfunktionen der an der Schienenverbindung gelegenen Zentralen Orte gestärkt werden.* ~~wird.~~ Dazu soll sie mindestens zweistündlich durchgängig bedient werden, damit ~~in Erfurt und Würzburg~~ *an den Zugangsstellen* günstige Umsteigemöglichkeiten zu Europäisch bedeutsamen Schienenverbindungen und weiteren Großräumig bedeutsamen Schienenverbindungen genutzt werden können. Der Übergang zu den Überregional und Regional bedeutsamen Schienenverbindungen soll mit vertretbaren Übergangszeiten *ermöglicht werden.* ~~möglich sein~~. Auf ausgewählten Relationen sollen durchgängige Verbindungen (ohne Umsteigeerfordernis) die Attraktivität der Schienenverbindung gegenüber dem motorisierten Individualverkehr steigern.**

Begründung G 3-1

Neben der Netzdichte und der Netzbedienung bestimmen die Übergangsbedingungen an den Zugangsstellen (Umsteigestellen) zwischen den Netzebenen und Relationen über die Qualität und damit die Annahme der Angebote des Schienenverkehrs.

Mit durchgängigen Verbindungen (ohne Umsteigeerfordernis) auf ausgewählten Relationen werden Reisezeiten verkürzt und ~~die Bequemlichkeit für die Reise~~ *der Reisekomfort* verbessert, was zum Wechsel weiterer Reisender vom motorisierten Individualverkehr zur Bahn beitragen kann.

Überregional bedeutsame Schienenverbindungen

Die überregionale Netzebene umfasst Verbindungen zwischen Mittelzentren mit starkem Verflechtungsbedarf und sichert die Anbindung von Mittelzentren an Verbindungen höherer Kategorien. Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

G 3-2 ~~**Der technische Ausstattungsgrad der Überregional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg soll für einen nachhaltigen Ausbau des Angebotes und Fahrzeitverkürzungen weiter verbessert werden.**~~

Die Verbindungsqualität der Überregional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg soll durch einen nachhaltigen Ausbau des Angebotes und Reisezeitverkürzungen zur Verbesserung des Leistungsaustausches, insbesondere im Abschnitt zwischen Eisenach und Eisfeld, erhöht werden.

Begründung G 3-2

Die als Überregional bedeutsame Schienenverbindung bestimmte Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg kann derzeit die ihr zugedachte Funktion nicht ausreichend erfüllen. Insbesondere sind auch die erreichbaren Reisegeschwindigkeiten zu niedrig. Neben dem Streckenausbau sind Verbesserungen der Steuerungs- und Sicherungstechnik erforderlich, um die mit individuellen motorisierten Verkehrsmitteln üblichen Fahrzeiten zu erreichen und einem weiteren Fahrgastrückgang beim Schienenverkehr entgegenzuwirken.

Regional bedeutsame Schienenverbindungen

Z 3-1 ~~**Mit den im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Schienenverbindungen ist die Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und an die Schienenverbindungen höherer Kategorien sicherzustellen.**~~

Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Schienenverbindungen ist die Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte sowie die Verknüpfung mit den Schienenverbindungen der höheren Netzebenen zu sichern.

- ***Suhl* – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen**
- **Sonneberg – *Ernstthal* – Neuhaus *am Rennweg* ~~/ Ernstthal~~**
- **Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue**
- **Gerstungen – Dankmarshausen – Heringen – Philippsthal**
- ***Bad Salzungen* – *Dorndorf* – *Vacha***

Begründung Z 3-1

Im Verlauf der Schienenverbindung Wernshausen – Zella-Mehlis - *Suhl* werden das Grundzentrum Steinbach-Hallenberg und das Mittelzentrum Schmalkalden untereinander und mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Suhl / Zella-Mehlis verbunden. Gleichzeitig gewährleistet die Bahnlinie in Zella-Mehlis sowie in Wernshausen die Anbindung an Schienenverbindungen höherer ~~Stufe~~ *Netzebenen*.

Im Verlauf der Schienenverbindung Sonneberg – Neuhaus am Rennweg werden die Zentralen Orte Neuhaus / Lauscha und Steinach untereinander und mit dem Mittelzentrum Sonneberg verbunden. Gleichzeitig gewährleistet diese Schienenverbindung in Sonneberg die Anbindung an eine Schienenverbindung der höheren Netzebene (Sonneberg – Coburg).

Mit der Schienenverbindung Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue können die Grundzentren Themar und Schleusingen verbunden und das Grundzentrum Schleusingen an die höhere Netzebene angebunden werden.

Mit der Schienenverbindung Gerstungen – Dankmarshausen – Heringen – Philippsthal können die ~~unterzentralen Orte~~ *Grundzentren* Gerstungen und Heringen (H) verbunden und die Kaliwerke des Werrareviers schienenseitig an die höhere Netzebene angebunden werden.

Durch die Schienenverbindung Bad Salzungen – Dorndorf – Vacha kann der Leistungsaustausch zwischen dem Grundzentrum Vacha und dem Mittelzentrum Bad Salzungen verbessert werden und es lässt sich erhebliches Potenzial für den Güterverkehr erschließen, insbesondere

bei Massengütern. Zudem ist das „Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-3 Merkers“ über ein Anschlussgleis mit dieser Schienenverbindung und so mit dem höherstufigen Schienennetz verknüpft. Im Ergebnis einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebes kann insbesondere die Stadt Bad Salzungen mit ihrem Kur- und Bäderbetrieb vom Güterumschlag entlastet und damit deren zentralörtlichen und Kurfunktionen gestärkt werden. Prinzipiell trifft das auch für das Grundzentrum Vacha zu.

G 3-3 ***Die Regional bedeutsamen Schienenverbindungen sollen so ausgebaut und unterhalten werden, dass zum Straßenverkehr vergleichbare Reisezeiten erreicht werden können und Güterverkehr ermöglicht wird. Dazu sollen die vorhandenen bzw. ehemals für den Güterumschlag genutzten Flächen in der Art erhalten werden, dass eine Reaktivierung nicht ausgeschlossen wird.***

Begründung G 3-3

Die Regional bedeutsamen Schienenverbindungen können ihren Funktionen nur dann gerecht werden, wenn sie einen attraktiven Güter- und Personenverkehr ermöglichen ***⇨ LEP, 4.1.18****. Das bedeutet, dass zur Stärkung der Versorgungsfunktion der an den Regional bedeutsamen Schienenverbindungen gelegenen Zentralen Orte bestimmte Standards in der Bedienung erfüllt und die infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür vorgehalten werden. Hierzu gehören bedarfsgerechte Bedienungsfrequenzen, wie z.B. Stundentakt in den Hauptzeiten, konkurrenzfähige Reisezeiten und gute Verbindungen zum höherstufigen Netz mit günstigen Umsteigemöglichkeiten. Nur durch die in Folge einer attraktiven Bedienungsfrequenz und Verknüpfungen mit weiteren Verbindungen erzielbare ausreichende Nachfrage kann die Bedienung auf den Schienenverbindungen langfristig gesichert und die Straßen entlastet werden.*

~~G 3-3~~G 3-4 **Mit den *im Folgenden aufgeführten* Überregional und Regional bedeutsamen Schienenverbindungen**

- **Eisenach – Sonneberg**
- ***Suhl*** **– Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen**
- **Sonneberg – *Ernstthal* – Neuhaus *am Rennweg* ~~/ Ernstthal~~**
- **Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue**

soll *auch* die Erreichbarkeit und innere Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung „Werraaue“, „Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge“ und „Thüringische Rhön“ sowie die Anbindung der dort gelegenen Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktionen verbessert werden.

~~Begründung G 3-3~~Begründung G 3-4

Mit der Schienenverbindung Eisenach – Sonneberg kann der größte Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Werraaue“ und in Verbindung mit der Schienenverbindung Sonneberg – *Ernstthal* – Neuhaus *am Rennweg* ~~/ Ernstthal~~ der südöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge“*, wie auch die* ~~mit den~~ Städte für Kultur- und Bildungstourismus Eisenach, Meiningen und Hildburghausen sowie ~~den~~ *die Regional bedeutsamen* Tourismusorte Bad Salzungen, Breitungen, Wasungen, Vachdorf, Mengersgereuth-Hämmern, Neuhaus am Rennweg, Lauscha, Steinach*,* ~~und~~ Sonneberg *und* ~~sowie~~ Themar *sowie* Eisfeld, Schalkau (mit den Namen gebenden ~~Stadtteilen~~ *Ortsteilen*) erschlossen werden.

Mit der Schienenverbindung Wernshausen – Zella-Mehlis können Teile des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge“ mit den ~~beiden~~ Regional bedeutsamen Tourismusorten Steinbach-Hallenberg*,* ~~und~~ Zella-Mehlis *und Suhl* sowie die Stadt für Kultur- und Bildungstourismus Schmalkalden erschlossen werden.

Der Schienenverbindung Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue kommt herausragende Bedeutung zu, weil sie eine der wenigen, noch befahrenen Bahnlinien in das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge“ darstellt und die einzige Schienenverbindung ist, die den Thüringer Wald über den Rennsteig hinweg quert. Allein in Südwestthüringen können hierdurch drei Regional bedeutsame Tourismusorte (Themar, Schleusingen, Nahetal-Waldau) bahnseitig erschlossen und die Erreichbarkeit des Biospärenreservates Vessertal-Thüringer Wald verbessert werden.

~~G 3-4~~ jetzt G 3-3

~~Die Regional bedeutsamen Schienenverbindungen sollen im Regelfall stündlich bedient werden. Im Übrigen sollen die Regional bedeutsamen Schienenverbindungen so unterhalten werden, dass sie gegenüber der Straße vergleichbare Reisezeiten ermöglichen. Gleichzeitig soll Güterverkehr ermöglicht werden. Dazu~~

~~**sollen die vorhandenen und ehemals für den Güterumschlag genutzten Flächen in der Art erhalten werden, dass eine Reaktivierung nicht ausgeschlossen wird.**~~

~~**Begründung G 3-4**~~

~~Die Regional bedeutsamen Schienenverbindungen können ihren Funktionen nur dann gerecht werden, wenn sie einen attraktiven Güter- und Personenverkehr ermöglichen ⇨ **LEP, 4.1.18**. Das bedeutet, dass bestimmte Standards in der Bedienung erfüllt und die infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür vorgehalten werden. Hierzu gehören bedarfsgerechte Bedienungsfrequenzen (Stundentakt in den Hauptzeiten), konkurrenzfähige Reisezeiten und zu Verbindungen im höherstufigen Netz mit günstigen Umsteigemöglichkeiten. Nur durch die in Folge einer attraktiven Bedienungsfrequenz und Anbindung erzielbare ausreichende Nachfrage kann die Bedienung auf den Schienenverbindungen langfristig gesichert werden.~~

Trassensicherung / *Trassenfreihaltung* Schienenverbindung

~~**Z 3-2**~~ entfällt - jetzt Z 3-3

~~**Für einen Eisenbahnanschluss der westlich der Autobahntrasse der A 71 gelegenen Teilfläche des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen „Grabfeld / Thüringer Tor“ ist eine – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Trasse durchgängig von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.**~~

~~**Begründung Z 3-2**~~

~~Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sowie Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen spielt die Verkehrsanbindung eine wichtige Rolle. Die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen „Grabfeld / Thüringer Tor“ liegt räumlich so zur Großräumig bedeutsamen Schienenverbindung Erfurt – Suhl – Würzburg, dass die Realisierung eines Anschlussgleises möglich ist. Für diesen Zweck wird eine Trasse gesichert.~~

~~**Z 3-3**~~ entfällt - jetzt Z 3-3

~~**Für einen Eisenbahnanschluss des südlich der Regional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg gelegenen Vorranggebietes Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-3 Eisfeld/Süd ist eine – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte – Trasse durchgängig von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.**~~

~~**Begründung Z 3-3**~~

~~Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sowie Regional bedeutsam Industrie- und Gewerbeansiedlungen spielt die Verkehrsanbindung eine wichtige Rolle. Das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-3 Eisfeld/Süd liegt räumlich so zur Überregional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg, dass die Realisierung eines Anschlussgleises möglich ist. Für diesen Zweck wird eine Trasse gesichert.~~

~~***Z 3-4***~~***Z 3-2*** ~~**Die stillgelegte Schienenverbindung Neuhaus am Rennweg / Ernstthal – Probstzella ist für eine Wiederinbetriebnahme für den Personenverkehr / Güterverkehr zu erhalten.**~~

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Trassen stillgelegter Schienenverbindungen / Anschlussgleise sind für eine Wiederinbetriebnahme des Personen- und / oder Güterverkehrs zu sichern.

- ***Ernstthal – Probstzella***
- ***Industrieanschlussbahn Merkers***
- ***Industrieanschlussgleis In der Struth (Zella-Mehlis)***

~~***Begründung Z 3-4***~~***Begründung Z 3-2***

Ist ein Grundstück einer Schienenverbindung von Bahnbetriebszwecken freigestellt, so kann dies für andere Zwecke umgenutzt werden. Selbst wenn das nicht der Fall ist, ~~wird ihre Wiederinbetriebnahme~~ *würde eine Reaktivierung* deutlich aufwändiger. In einem dann erforderlichen Planfeststellungsverfahren *o.ä.* sind auch weitere Aspekte wie Schallschutz etc. ~~abzuprüfen~~ *neu abzuwägen*. Aus diesem Grund ist es effektiver, Schienenverbindungen, die Potenziale für eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebs bieten, nicht *von Bahnbetriebszwecken freizustellen (*zu entwidmen*)*.

Die Schienenverbindung ~~Neuhaus /~~ Ernstthal – Probstzella erhält ihre Bedeutung schon allein daraus, dass sie die industriell bedeutsamen Orte mit Arbeitsplatzzentralität und potenziell hohem Güteraufkommen an der Trasse mit dem ebenfalls industriell geprägten „Städtedreieck Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg“ und der Europäisch bedeutsamen Schienenverbindung Berlin – Halle / Leipzig – Nürnberg – München verbindet. Da sie insgesamt betrachtet (Sonneberg – Neuhaus / Ernstthal – Probstzella) an beiden Enden mit anderen Schienenverbindungen verknüpft ist, könnte mit ihrer durchgängigen Wiederinbetriebnahme sogar eine Netzwirkung zwischen mehreren höherstufigen Schienenverbindungen erreicht werden. *Damit können die zentralörtlichen Funktionen der an der Schienenverbindung gelegenen Zentralen Orte weiter gestärkt werden.* Zudem kann diese Schienenverbindung der Erschließung des Thüringer Waldes als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dienen ⇨ **LEP, 5.4.2**. Aus diesen Gründen erscheint eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß ~~Bundeseisenbahngesetz~~ *dem Allgemeinen Eisenbahngesetz* aus heutiger Sicht als nicht sinnvoll.

Über die Industrieanschlussbahn Merkers wird das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-3 Merkers mit der Regional bedeutsamen Schienenverbindung Bad Salzungen – Vacha und so mit dem höherstufigen Schienennetz verknüpft. Mit der Nutzung der Industrieanschlussbahn Merkers lässt sich erhebliches Potenzial für den Güterverkehr erschließen, insbesondere bei Massengütern. Außerdem kann insbesondere die Stadt Bad Salzungen mit ihrem Kur- und Bäderbetrieb vom Güterumschlag entlastet und damit deren zentralörtliche und Kurfunktionen gestärkt werden.

Über das Industrieanschlussgleis In der Struth (Zella-Mehlis) können die vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet In der unteren Struth“ erfassten und ggf. benachbarte Flächen mit der Großräumig bedeutsamen Schienenverbindung Erfurt – Würzburg und der Regional bedeutsamen Schienenverbindung Suhl – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen verknüpft werden. Mit der Nutzung des Industrieanschlussgleises lässt sich nicht unerhebliches Frachtpotenzial für den Güterverkehr erschließen und die Wertigkeit und Bedeutung der verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen verbessern.

Z 3-3 neu

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – im öffentlichen Interesse erforderlichen Trassen für Anschlussgleise sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

- ***Eisenbahnanschluss der westlich der Autobahn A 71 gelegenen Teilfläche des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen „Grabfeld / Thüringer Tor“***
- ***Eisenbahnanschluss des südlich der Regional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg gelegenen Vorranggebietes Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-4 Eisfeld/Süd.***

Begründung Z 3-3

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sowie Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen spielt die Verkehrsanbindung eine wichtige Rolle. Die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen „Grabfeld / Thüringer Tor“ liegt räumlich so zur Großräumig bedeutsamen Schienenverbindung Erfurt – Suhl – Würzburg, dass die Realisierung eines Anschlussgleises möglich ist.

Das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-4 Eisfeld/Süd liegt räumlich so zur Überregional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg, dass die Realisierung eines Anschlussgleises möglich ist.

Für diese Zwecke werden Freihaltekorridore gesichert.

~~Z 3-5~~Z 3-4 **Die im Folgenden ~~ausgewiesenen ehemaligen Schienenverbindungen~~ *verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Trassen ehemaliger Schienenverbindungen sind durchgängig freizuhalten.***

- **Bufleben – Friedrichswerth – *Eisenach /* Kindel ~~/ Behringen~~ *(Hörselberg-Hainich)***
- **Dorndorf – Stadtlengsfeld – Kaltennordheim**
- **~~Bad Salzungen – Dorndorf~~ – Vacha – Philippsthal (Hessen)**
- **~~Suhl – *Schleusingen*~~ *Schleusingen* – *St. Kilian (ehem. Hpkt./Glaswerk)***

~~sind als Infrastrukturtrasse zu erhalten und durchgehend von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten~~.

~~Begründung Z 3-5~~Begründung Z 3-4

Indem ehemalige Schienenverbindungen / Bahnlinien mit besonderen Potentialen, d.h. deren Trassen als durchgehendes Grundstück gesichert werden, soll vermieden werden, dass eine auf lange Sicht denkbare Wiederaufnahme des Bahnbetriebs unmöglich gemacht wird. Dies wäre der Fall, wenn die Bahnlinien beispielsweise durch Gebäude überbaut bzw. überschüttet *bzw. anderweitig dauerhaft genutzt* oder in Schutzgebiete einbezogen würden. Möglich sind – *auch nach evtl. Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)* – dagegen Nutzungen als *touristische Draisinenbahn,* (Rad-)Wanderwege oder Vergleichbares, die die Wiedereinrichtung einer Bahnstrecke zwar behindern, aber nicht ausschließen.

Über eine Wiederherstellung der Schienenverbindung Bufleben – Friedrichswerth – Eisenach/Kindel (Hörselberg-Hainich) kann das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-2 Eisenach/Kindel an das Schienennetz angebunden und damit die Straßenverbindungen entlastet werden.

Über eine Wiederherstellung der Schienenverbindung Dorndorf – Stadtlengsfeld – Kaltennordheim kann ein Gebiet mit potenziell hohem Frachtaufkommen (Hartgestein u. a. Bergbauerzeugnisse, Holz) für den Güterverkehr erschlossen werden.

Über eine Wiederherstellung der Schienenverbindung Vacha – Philippsthal/Röhrigshof (Lückenschluss) können bedeutsame Bergbaubetriebe und Industriegebiete mit hohem Frachtaufkommen durch die entstehende Netzwirkung zwischen mehreren höherstufigen Schienenverbindungen besser angebunden werden.

Eine Freihaltung der Trasse der ehemaligen Schienenverbindung Schleusingen – Suhl auf der gesamten Streckenlänge ist regionalplanerisch nicht ausreichend begründbar. Der Endpunkt Suhl ist über andere Schienenverbindungen mit dem Schienennetz verknüpft.

Im Verlauf der ehemaligen Schienenverbindung können mit Ausnahme des Glaswerkes Schleusingen keine nennenswerten Fahrgast- oder Frachtpotenziale erschlossen werden. Auf Grund der technisch anspruchsvollen Trassenführung vor allem zwischen Erlau und dem Bahnhof Suhl mit seinen Ingenieurbauwerken, Dämmen und Einschnitten wären Unterhalt und Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auch bei einer touristischen Nutzung, z. B. als Radweg, sehr aufwändig.

In Anbetracht des potenziell für den Schienenverkehr erschließbaren Frachtaufkommens des Glaswerkes Schleusingen erscheint eine Freihaltung durch die Sicherung als durchgehendes Grundstück zwischen dem Bahnhof Schleusingen (mit einer Anbindung an die Regional bedeutsame Schienenverbindung Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue) und dem ehemaligen Haltepunkt St. Kilian unmittelbar am Glaswerk Schleusingen regionalplanerisch sinnvoll.

G 3-5 neu

Die Trasse der ehemaligen Werrabahn im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Eisfeld und der Landesgrenze Thüringen/Bayern soll durchgängig von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Begründung G 3-5

Ein Lückenschluss zwischen der ehemaligen Werrabahn vom Bahnhof Eisfeld zum bayerischen Schienennetz bei Coburg auf der im Gelände vorhandenen und kartographisch nachvollziehbaren Trasse erscheint aus regionaler Sicht grundsätzlich sinnvoll. Mit Inbetriebnahme der Europäisch bedeutsamen Schienenverbindung Nürnberg – Erfurt kann diese Schienenverbindung eine Zubringerfunktion zu dieser Netzebene übernehmen und die Reisezeiten in die durch die Neubaustrecke angebundenen Metropolregionen verringern.

G 3-6 *neu*

Zwischen Hildburghausen und Bad Rodach soll durch eine Schienenverbindung der Lückenschluss zwischen der Werrabahn und dem Bahnnetz in Nordbayern gewährleistet werden.

Begründung G 3-6

Ein Lückenschluss zwischen der Werrabahn von Hildburghausen zum bayerischen Schienennetz in Bad Rodach bzw. Coburg erscheint trotz des im Raum zwischen Hildburghausen und der Landesgrenze Thüringen / Bayern bei Bad Rodach erkennbaren Raumwiderstandspotenzials aus regionaler Sicht grundsätzlich sinnvoll, soweit eine Reaktivierung der ehemaligen Werrabahn auf der ursprünglichen Trasse nicht umsetzbar ist. Dieses Anliegen soll bei der Bauleitplanung der tangierten Gemeinden berücksichtigt werden.

3.1.2 Funktionales Straßennetz

Eine nachhaltige Gestaltung des Verkehrsnetzes der Planungsregion Südwestthüringen, welche zukünftigen Bedürfnissen der Daseinsvorsorge und demografischen Entwicklungen Rechnung trägt, erfordert eine neue Schwerpunktsetzung bei Aus- und Neubau bzw. bei der Verknüpfung der unterschiedlichen Netzebenen und zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern, um langfristig eine hohe Qualität der Verbindungen und günstige Erreichbarkeitsverhältnisse zu sichern. Die Leistungsertüchtigung des Verkehrsnetzes hat sich daher an der raumordnerischen Bedeutung der relevanten Verknüpfungen (insbesondere Zentrale Orte) zu orientieren. Die Förderung alternativer Mobilität und eine hohe Netzeffizienz beinhaltet auch die Neubeurteilung des Netzes hinsichtlich Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung bzw. Verkehrsverlagerung und daraus folgend die funktionale Einstufung von Straßen sowie die reflexive Betrachtung der tatsächlichen Erforderlichkeit von Planungen und Maßnahmen. Mit diesem bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsnetzes wird auch ein Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung der Region und zur Vermeidung einer unnötigen Flächeninanspruchnahme bzw. dem Verbrauch natürlicher Ressourcen geleistet ⇨ ***LEP, 4.1***.

~~**G 3-5**~~ entfällt

~~**Straßenneubauten sollen nur zur Gestaltung eines am zukünftigen Bedarf orientierten Straßennetzes erfolgen. Umfangreiche Ausbaumaßnahmen an Straßen sollen nur zum Erhalt oder regionalplanerisch begründeter Verbesserung der Verbindungsqualität zugelassen werden. Bei geringem Verkehrsaufkommen und vorhandenen alternativen Straßenverbindungen sollen Umstufungen und Rückbaumaßnahmen angestrebt werden.**~~

~~***Begründung G 3-5***~~

~~In ⇨ **3.1** wird der Zusammenhang zwischen dem demographischen Wandel und erwartbaren Verkehrsmengen dargestellt. Die Raumverträglichkeit von Straßenbaumaßnahmen ist künftig stärker unter diesem Blickwinkel zu bewerten. Aus diesem Grunde sind sowohl zeitnah erstellte Prognosen zu den zu erwartenden Verkehrsmengen als auch zum langfristig erforderlichen Straßennetz unerlässlich. Für langfristige Planungen wurde ein Planungshorizont 2020/2030 zugrunde gelegt. Die durch die Fachplanung beachtlichen Belange wie Sicherheit und Ordnung, Verkehrssicherheit und Umweltauflagen können durch landesplanerische Vorgaben hinsichtlich ihrer Berücksichtigungspflicht nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Umstufung, Einziehung, Teil- und Komplettrückbau von Straßenabschnitten können zur Senkung des Unterhaltsaufwandes für das Straßennetz beitragen. Außerdem kann auf diese Weise die Inanspruchnahme bisher meist landwirtschaftlich genutzter Flächen für naturschutzfachlich vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemindert werden.~~

~~**G 3-6**~~ entfällt

~~**Ausbaurangfolgen und -parameter sollen so festgelegt werden, dass die Straßen der jeweils höheren raumordnerischen Kategorien zu den günstigeren Verbindungen zwischen den entsprechenden Zentren und Teilräumen ausgebaut werden.**~~

~~**Begründung G 3-6**~~

~~Notwendigkeit, Umfang und Dringlichkeit von Verbesserungsmaßnahmen im Straßennetz leiten sich grundsätzlich aus der Diskrepanz zwischen den funktionellen Zielsetzungen und den jeweiligen mittelfristig zu erwartenden Verkehrsverhältnissen her. Dem wird dadurch entsprochen, dass höher eingestufte Straßen eine bessere Verbindungsqualität aufweisen als Alternativstrecken in niedrigeren Funktionalnetzebenen, um dort entsprechende Belastungen zu vermeiden.~~

~~**G 3-7**~~ entfällt

~~**Neue Straßen außerhalb von bebauten Gebieten sollen so trassiert und mit dem bestehenden Straßennetz verknüpft werden, dass sie das Straßennetz innerhalb bebauter Gebiete größerer Städte auch von möglichst hohen Anteilen des Quell- und Zielverkehrs entlasten. Bei entsprechenden Voraussetzungen sollen straßenbegleitende Radwege gebaut werden.**~~

~~***Begründung G 3-7***~~

~~Zur Sicherung von Siedlungsflächen mit überwiegender Wohnfunktion sind die vollständige Entlastung vom Durchgangsverkehr und eine weitgehende Entlastung vom Zubringerverkehr wünschenswert. Durch den Bau einer ausreichenden Zahl günstig platzierter Verknüpfungen vor allem zu großen Gewerbegebieten, Einzelhandelseinrichtungen oder andere Einrichtungen und Gebiete mit einem hohen Anteil an überörtlichem Quell- und Zielverkehr kann dies in vielen Fäl-~~

~~len erreicht werden. Straßenbegleitende Radwege können zur Entlastung der Straßen beitragen und vermindern das Unfallrisiko für Radfahrer erheblich~~.

Europäisch bedeutsame Straßenverbindungen

Die europäische Netzebene (Autobahnnetz) umfasst die Verbindungen zwischen Metropol- und Agglomerationsräumen sowie die Verbindungen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN). Die Europäisch bedeutsamen Straßenverbindungen weisen erhebliche Verkehrsbelegungen auf. Auf ihnen soll auf Grund der technischen Parameter und der weitgehend ortsfernen Trassenführung möglichst der gesamte „großräumige Durchgangsverkehr“ und ein möglichst hoher Anteil des überörtlichen Verkehrs und der Gefahrguttransporte in den entsprechenden Richtungen gebündelt werden ⇨ ***LEP, 4.1.6***.

~~**G 3-8**~~ entfällt

~~**Die Europäisch bedeutsamen Straßenverbindungen sollen so mit den Straßen niedrigerer Kategorien verknüpft werden, dass eine möglichst hohe Erschließungsfunktion mit übernommen werden kann. Dazu sollen die Straßen niedrigerer Kategorien im Bereich der Verknüpfungsstellen entsprechend ausgebaut werden.**~~

~~***Begründung G 3-8***~~

~~Durch die Übernahme eines Teils des regional indizierten Verkehrsaufkommens durch Straßenverbindungen höherer Kategorie in der Folge der Schaffung entsprechender Verknüpfungen der Netzebenen kann ein Teil des sonst notwendigen Ausbaus niedriger kategorisierter Straßen entbehrlich werden~~.

Großräumig bedeutsame Straßenverbindungen

Die großräumige Netzebene umfasst länderübergreifende Straßenverbindungen mit Anbindung an das Transeuropäische Straßennetz. Sie dient der Verbindung zwischen Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Mittelzentren sowie der Anbindung der Zentralen Orte dieser Kategorien an die europäische Netzebene. Außerdem ergänzt sie die Autobahnverbindungen zu einem geschlossenen Netz von ~~Hochleistungsstraßen~~ *Fernstraßen*.

~~***Z 3-6***~~***Z 3-5*** **Im großräumig bedeutsamen Straßennetz sind folgende Vorhaben vorrangig umzusetzen:**

- **Neubau von Ortsumfahrungen für <u>Reichenbach</u> und <u>Behringen</u> im Zuge der B 84**
- **Verlegung eines Teils der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B 19**
- ~~**Neubau von Ortsumfahrungen für <u>Waldfisch</u>, <u>Gumpelstadt</u>, <u>Witzelroda</u> im Zuge der B 19**~~
- ~~**Neubau von Ortsumfahrungen für <u>Fambach</u>, <u>Wernshausen-Niederschmalkalden</u> (mit Talbrücke <u>Zwick</u>) im Zuge der B 19**~~
- **Neubau einer Ortsumfahrung für <u>Wasungen</u> im Zuge der B 19**
- **Fertigstellung der Ortsumfahrung <u>Meiningen</u> im Zuge der B 19.**

Begründung Z 3-5

Die aufgeführten Vorhaben sind zur Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den verknüpften Zentralen Orten und eine bessere Anbindung dieser über das europäisch bedeutsame Straßennetz an die Agglomerationsräume erforderlich. Deren Realisierung kann wesentlich zur Bündelung staatlicher Infrastrukturmittel beitragen, in dem Ausbaumaßnahmen an anderer Stelle entbehrlich werden (Netzeffizienz).

Die aufgeführten ~~Großräumig bedeutsamen~~ Straßenverbindungen können derzeit die ihnen zugedachte Funktion nicht ausreichend erfüllen. Die genannten Ortslagen unterliegen erheblichen Verkehrsbelastungen. Gleichzeitig behindern die oft engen Ortsdurchfahrten den großräumigen Verkehr und erschweren *sowohl* den Leistungsaustausch zwischen dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach und den Mittelzentren Bad Salzungen und Meiningen*, der sich in teilweise erheblichen Pendlerströmen manifestiert,* ~~sowie~~ *als auch* die Erreichbarkeit der Europäisch bedeutsamen Straßenverbindungen A 4 und A 71. ~~, der sich zum Beispiel in teilweise bedeutsamen Pendlerströmen manifestiert~~.

Die mit dem Landesentwicklungsplan erfolgte Einstufung der B 62 zwischen Barchfeld und der Landesgrenze Thüringen / Hessen als „Überregional bedeutsame Straßenverbindung“ wird deren tatsächlichen und zukünftigen Funktion nicht gerecht.

Die tatsächliche Bedeutung der B 62 entspricht aus nachfolgend genannten Gründen eher der Funktion einer Großräumig bedeutsamen Straßenverbindung, auch wenn sie landesplanerisch als Überregional bedeutsame Straßenverbindung eingestuft wurde ⇨ ***Z 3-6***. An der Anschlussstelle Friedewald (Hessen) besteht eine direkte Anbindung an die Bundesautobahn A 4, der östliche Abschnitt schließt mit der ~~B 62~~ *B 19 bei Meiningen bzw. künftig auch über die L 1026 bzw. L 1118 und B 62 bei Zella-Mehlis* an die A 71 an, jeweils Autobahnen, die Teil des Transeuropäischen Netzes sind ⇨ **LEP, 4.1.7**. Zudem ist die Straßenverbindung Barchfeld – Landesgrenze Thüringen / Hessen als länderübergreifende Straßenverbindung die südlich des Thüringer Waldes am stärksten genutzte Straßenverbindung zwischen Thüringen und Hessen. *Daher ist im Hinblick auf den zukünftigen Landesentwicklungsplan eine ihrer tatsächlichen Funktion entsprechende Kategorisierung zu prüfen.* ~~Aus den genannten und weiteren Gründen vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen den Standpunkt, dass die Straßenverbindung B 19 nördlich Barchfeld bis Landesgrenze Thüringen / Hessen (bzw. A 4 Anschlussstelle Friedewald) die Kriterien einer Großräumig bedeutsamen Straßenverbindung erfüllt und im LEP als solche kategorisiert werden sollte~~.

~~G 3-9~~G 3-7 **Im großräumig bedeutsamen Straßennetz sollen darüber hinaus folgende Vorhaben umgesetzt werden:**

- **Verlegung der B 19 als Neubau zwischen <u>Etterwinden</u> und der künftigen B 7 (jetzige A 4) bei <u>Wutha/Farnroda</u> einschließlich einer bedarfsgerechten Verknüpfung mit der A 4neu; (B 19 Wilhelmsthal – OU Wutha-Farnroda; B 19 *bzw. B 88* OU Wutha-Farnroda; B 19 OU Stockhausen) unter besonderer Gewichtung der Naturschutzbelange im nordwestlichen Thüringer Wald**
- **Verlegung der B 84 aus der Ortslage <u>Stockhausen</u> *(siehe erster Anstrich)***
- **Neubau einer Bundesstraße zwischen <u>Meiningen</u> und Fulda (B 87neu) unter besonderer Gewichtung der Naturschutzbelange im Biosphärenreservat Rhön**
- **Fertigstellung des Ausbaus der B 19 zwischen <u>Meiningen</u> und <u>Barchfeld</u>**
- **Ausbau der Verbindung Coburg – <u>Sonneberg</u> – <u>Neuhaus am Rennweg</u> – Städtedreieck Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg ~~(bzw. als überregional bedeutsame Straßenverbindung Ilmenau)~~ unter Nutzung bzw. in Anlehnung an die Trassenführung der L 3151, B 89, L 1150, L 1148, L 1149, L 1145, B 281 ~~(und „überregional“ in Richtung Großbreitenbach/Ilmenau der L 1147)~~ mit Ortsumfahrungen für <u>Neuhaus am Rennweg</u>, <u>Lauscha</u> ~~Steinach~~ und <u>Sonneberg-Köppelsdorf</u>.**

~~Begründung G 3-9~~Begründung G 3-7

Die aufgeführten Vorhaben sind zur Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den verknüpften Zentralen Orten und eine bessere Anbindung dieser über das europäisch bedeutsame Straßennetz an die Agglomerationsräume erforderlich. Deren Realisierung kann zur Bündelung staatlicher Infrastrukturmittel beitragen, in dem Ausbaumaßnahmen an anderer Stelle entbehrlich werden (Netzeffizienz).

Aus der Bestimmung der im Plansatz aufgeführten Straßenbauvorhaben als Grundsatz der Raumordnung kann nicht abgeleitet werden, dass diese in ihrer verkehrlichen Bedeutung nachrangig zu wichten sind. Hier wird lediglich reflektiert, dass diese auf Basis des derzeitigen Sachstandes nicht als Ziel der Raumordnung bestimmt werden konnten.

Die bestehende Verbindung der Räume Eisenach und Bad Salzungen bzw. die Anbindung von Bad Salzungen an die A 4 können derzeit die ihnen zugedachte Funktion nicht ausreichend erfüllen. Auf Grund der topographischen Bedingungen und bei Wahrung der städtebaulichen Belange in Eisenach sowie der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kann eine bedarfsgerechte Straßenverbindung hier nur über eine veränderte Trassenführung ermöglicht werden. Zur Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich des westlichen Thüringer Waldes ist eine bedarfsgerechte Straßenverbindung dort nur als Neubau ~~und, abhängig von der Trassenführung, zur Minderung von Eingriffen in ein Europäisches Schutzgebiet mit einer Tunnellösung~~ möglich*, der auf die Erfordernisse der Europäischen Schutzgebiete Rücksicht nimmt*. Zur Optimierung von Verbindungsqualitäten und der Verbesserung des Leistungsaustausches können eine Integration einer Ortsumfahrung für Wutha-Farnroda und der Bau einer Ortsumfahung für Stockhausen im Zuge der B 84 beitragen.

Eine Verbesserung der Verbindung des Südthüringer Wirtschaftsraumes mit dem Oberzentrum Fulda und dessen Wirtschaftsraum sowie der Erreichbarkeit der Orte in der thüringischen Rhön ist nur durch den Neubau einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen Meiningen (A 71) und Fulda (A 7) erreichbar. Zur Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im

Kernbereich des „Biosphärenreservat Rhön“ ist eine bedarfsgerechte Straßenverbindung dort nur als Neubau und abschnittsweise mit einer Tunnellösung möglich.

Für die Verbesserung der Verbindungsqualität und der Erleichterung der Leistungsaustausches der an der im Werratal entlang der landesbedeutsamen Entwicklungsachse gelegenen Orte ist die durchgehende Realisierung des Ausbaus der B 19 zwischen Meiningen und Barchfeld erforderlich.

Die bestehende Verbindung zwischen dem Raum Sonneberg und dem Städtedreieck Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg ~~(bzw. „überregional“ dem Raum Ilmenau)~~ kann derzeit in dem im Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen gelegenen Abschnitt die ihr zugedachte Funktion als Großräumig bedeutsame *Straßenv*erbindung nicht ausreichend erfüllen. Erforderlich ist vor allem eine Entlastung der zwischen der B 89 in Sonneberg und Neuhaus a. R. gelegenen Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr. Infolge der dort ausgewiesenen Schutzgebiete der Natura 2000 – Gebietskulisse ist diesbezüglich ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten.

Die Mehrzahl der an den genannten Straßenverbindungen gelegenen Ortslagen unterliegt erheblichen Verkehrsbelastungen. Durch den Bau der Ortsumgehungen können sie vom Durchgangsverkehr entlastet und die Bedingungen für den überörtlichen Verkehr verbessert werden.

Überregional bedeutsame Straßenverbindungen

Die überregionale Netzebene umfasst Verbindungen zwischen (funktionsteiligen) Mittelzentren und sichert die Anbindung von Mittelzentren an Verbindungen höherer Kategorien. Gleichzeitig ~~dienen sie der~~ *sollen sie als Ergänzungsnetz zum höherstufigen Straßennetz dienen und zur besseren* Erreichbarkeit von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung *beitragen*.

~~**G 3-10**~~ entfällt

~~**Die konkrete Führung der Überregional bedeutsamen Straßenverbindung zwischen Neuhaus am Rennweg und der A 71 im Raum Ilmenau soll im Abschnitt zwischen Neuhaus am Rennweg und Gehren ⇨ Karte 3-1 in einem späteren Verfahren landesplanerisch festgesetzt werden.**~~

~~**Begründung G 3-10**~~

~~Aus regionalplanerischer Sicht ist eine über das Grundzentrum Großbreitenbach verlaufende überregionale Straßenverbindung wünschenswert. Großbreitenbach stellt in dieser Teilregion einen ausgeprägten Bevölkerungs-, Gewerbe- und Tourismusschwerpunkt dar und ist daher zur Aufrechterhaltung seiner Funktionen auf eine attraktive Straßenanbindung angewiesen. Aufgrund einer Vielzahl weiterer zu berücksichtigender Belange ist die Situation jedoch insgesamt so komplex, dass die Entscheidung über eine raumverträgliche Lösung erst auf der Grundlage weiterer Untersuchungen insbesondere zu künftigen Verkehrsströmen und -mengen und zur Umwelt- und FFH-Verträglichkeit landesplanerisch festgesetzt werden kann.~~

~~***Z 3-7***~~***Z 3-6*** **Im überregional bedeutsamen Straßennetz sind folgende Vorhaben** ~~**durchzuführen**~~ ***vorrangig umzusetzen*****:**

- **Fertigstellung der Ortsumfahrung** ~~**Bad Salzungen / Barchfeld**~~ ***Bad Salzungen (Bad Salzungen – Barchfeld und Bad Salzungen – Hämbacher Kreuz)*** **im Zuge der B 62**
- **Neubau der Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der B 89**
- ~~**Neubau der Ortsumfahrung Mittelschmalkalden (Haindorf – B 19 bei Niederschmalkalden) im Zuge der L 1026**~~
- ~~**Fertigstellung der Ortsumfahrung Schleusingen im Zuge der L 1625 (+ L 1134)**~~**.**

Begründung Z 3-6

Die aufgeführten Vorhaben sind zur Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den verknüpften Zentralen Orten und eine bessere Anbindung dieser an das höherstufige Straßennetz erforderlich. Deren Realisierung kann wesentlich zur Bündelung staatlicher Infrastrukturmittel beitragen, in dem Ausbaumaßnahmen an anderer Stelle entbehrlich werden. Zudem trägt dies zur Entlastung von Straßenverbindungen niedrigerer Kategorie bei (Netzeffizienz).

Die an der B 62 gelegenen Orte Bad Salzungen, *Leimbach - Kaiserroda* und Barchfeld sind zum einen derzeit stark vom Durchgangsverkehr betroffen und zum anderen entspricht die B 62 im Abschnitt zwischen der Verknüpfung mit der B 19 nördlich Barchfeld und westlich Leimbach-Kaiserroda nicht durchgehend den Anforderungen an eine Überregional bedeutsame Straßenverbindung. *Zudem ist die Straßenverbindung Barchfeld – Landesgrenze Thüringen / Hessen*

als länderübergreifende Straßenverbindung die im Raum südlich des Thüringer Waldes am stärksten genutzte Straßenverbindung zwischen Thüringen und Hessen. Für den Fortbestand der größtenteils innerstädtisch angesiedelten Kurfunktionen in Bad Salzungen und die Entlastung des dicht bebauten und teilweise denkmalgeschützten urbanen Gebietes ist die Fertigstellung der Ortsumfahrungen erforderlich (5. BA zwischen Bad Salzungen und B 19 nördlich Barchfeld = „Werraquerung“ und der ~~Abschnitt~~ *4. BA* Bad Salzungen bis zum „Hämbacher Kreuz“ = Ortsumfahrung für Leimbach). *Daher besteht bei dieser Straßenverbindung ein vorrangiges Erfordernis zur Umsetzung des Ausbaus der Straßenverbindung Barchfeld – Bad Salzungen – Landesgrenze Thüringen / Hessen.*

Nach durchgängiger Inbetriebnahme der A 71 und A 73 ist infolge des Bündelungseffekts ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der B 89 zwischen den Anschlussstellen Meiningen-Süd und Eisfeld zu erwarten. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Hildburghausen kann die B 89 derzeit die ihr zugewiesene Funktion als Überregional bedeutsame Straßenverbindung nicht *in ausreichendem Maße* erfüllen. Mit einer Ortsumfahrung kann die Innenstadt vom Durchgangsverkehr entlastet und damit Möglichkeiten eröffnet werden, die Funktion als Mittelzentrum zu stärken.

~~Über die L 1026 zwischen Wernshausen und Schmalkalden werden die südlichen Teile des Landkreises Schmalkalden-Meiningen an das Mittelzentrum und den Fachhochschulstandort Schmalkalden sowie dieses an höher kategorisierte Straßenverbindungen angebunden. Gleichzeitig stellt die Verbindung über die L 1026 – L 1118 – B 62 die kürzeste Straßenverbindung zwischen den Zentralen Orten Bad Salzungen – Schmalkalden und Suhl / Zella-Mehlis dar. Die Verkehrsmengen übersteigen hier die Leistungsfähigkeit der überregionalen Verbindung erheblich. Durch einen Neubau der Straße als Teilortsumfahrung Schmalkalden kann kurzfristig eine bessere Anbindung erreicht werden, wodurch auch die Funktion als Mittelzentrum und Fachhochschulstandort besser erfüllt werden können.~~

~~Mit der durchgängigen Inbetriebnahme der A 73 ist im Raum Schleusingen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen aus den Richtungen Hildburghausen und insbesondere Themar zu rechnen. Eine Entlastung der Ortslage Schleusingen mit historischer und denkmalgeschützter Bebauung im Altstadtbereich kann durch die Fertigstellung der Ortsumfahrung (Südumfahrung) Schleusingen im Zuge der L 1625 (incl. Teilverlegung der L 1134) zeitnah erreicht werden~~.

~~G 3-11~~G 3-8 **Im überregional bedeutsamen Straßennetz sollen darüber hinaus folgende Vorhaben umgesetzt werden:**

- **Ausbau der Straßenverbindung *(*Bad Salzungen *-) Hämbacher Kreuz* – Vacha – Landesgrenze Thüringen / Hessen im Zuge der B 62 mit dem Ausbau des Hämbacher Kreuzes und Ortsumfahrungen für Dorndorf / Merkers *sowie Vacha (Badelachen)***
- ***Ausbau* / Neubau einer Straßenverbindung zwischen der B 19 bei Wernshausen über Schmalkalden zur A 71, Anschlussstelle Suhl / Zella-Mehlis mit *einer Ortsumfahrung Zella-Mehlis (B 62n) und einer* Teilortsumfahrung~~en~~ bzw. Verlegung der Ortsdurchfahrt~~en~~ für ~~Zella-Mehlis und~~ Schmalkalden**
- ~~**Neubau einer Ortsumfahrung für Steinfeld im Zuge der L 1134**~~
- ~~**Neubau der Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der L 1134**~~
- **Verlegung der Ortsdurchfahrt Diedorf.**

~~Begründung G 3-11~~Begründung G 3-8

Die aufgeführten Vorhaben sind zur Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den verknüpften Zentralen Orten und eine bessere Anbindung dieser an das höherstufige Straßennetz erforderlich. Deren Realisierung kann zur Bündelung staatlicher Infrastrukturmittel beitragen, in dem Ausbaumaßnahmen an anderer Stelle entbehrlich werden. Zudem trägt dies zur Entlastung von Straßenverbindungen niedrigerer Kategorie bei (Netzeffizienz).

Die an der B 62 zwischen Barchfeld und Vacha liegenden Orte sind stark vom Durchgangsverkehr betroffen. *Zudem ist die Straßenverbindung Barchfeld – Landesgrenze Thüringen / Hessen als länderübergreifende Straßenverbindung die im Raum südlich des Thüringer Waldes am stärksten genutzte Straßenverbindung zwischen Thüringen und Hessen.* Die derzeit nicht den Anforderungen an eine Überregional bedeutsame Straßenverbindung entsprechende Straßenverbindung und der Verlauf innerhalb dicht bebauter ~~urbanen~~ Gebiete sowie die hohen Verkehrsbelastungen machen insbesondere Ortsumgehungen für Dorndorf*,* ~~und~~ Merkers *und Vacha (Badelachen)* sowie den Ausbau des Hämbacher Kreuzes erforderlich. In Verbindung mit der Ortsumfahrung Bad Salzungen werden damit aus der ~~ehemaligen~~ *einstigen* Randlage ~~im grenznahen Raum der DDR~~ *zur ehemaligen innerdeutschen Grenze* herrührende infrastrukturelle Defizite beseitigt. *Daher besteht bei dieser Straßenverbindung ein vorrangiges Erfordernis*

zur Umsetzung des Ausbaus der Straßenverbindung Barchfeld – Bad Salzungen – Landesgrenze Thüringen / Hessen.

Die hoch belastete Straßenverbindung zwischen der B 19 bei Wernshausen und der A 71 in Zella-Mehlis über Schmalkalden entspricht derzeit nicht den Anforderungen an eine Überregional bedeutsame Straßenverbindung. *Gleichzeitig stellt die Verbindung über die L 1026 – L 1118 – B 62 die kürzeste Straßenverbindung zwischen den Zentralen Orten (Bad Salzungen –) Schmalkalden und Suhl / Zella-Mehlis dar. Die Verkehrsmengen übersteigen hier die Leistungsfähigkeit der überregionalen Verbindung erheblich.* Auf Grund der topographischen Bedingungen und bei Wahrung der städtebaulichen Belange und den Erfordernissen von Denkmalschutz und Tourismus in den betroffenen Orten, hier insbesondere Schmalkalden mit seinen Stadtteilen und Zella-Mehlis ist ein bedarfsgerechter Ausbau nur bei teilweise veränderter Trassenführung zwischen Schmalkalden und Viernau mit Teilortsumfahrungen für Zella-Mehlis und Schmalkalden möglich. ~~Diese soll zukünftig möglichst als Bundesstraße gewidmet werden~~. Unabhängig von der erforderlichen leistungsfähigen Anbindung des Mittelzentrums Schmalkalden als Standort einer Fachhochschule und als Stadt mit Kultur- und Bildungstourismus an die B 19 und die A 71 ist schon allein auf Grund der hohen Verkehrsbelastung eine Teilortsumfahrung für Schmalkalden ~~alternativ der Ausbau der L 1118~~ erforderlich, *wodurch auch die zentralörtliche Funktion sowie der Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort profitieren. Alternativ wäre der kurzfristige Ausbau der L 1118 zwischen Schmalkalden und Benshausen unumgänglich*.

~~Mit dem Neubau einer Ortsumgehung nordwestlich der Ortslage Steinfeld kann die derzeit unzureichende Verbindungsqualität der Straßenverbindung vom Mittelzentrum Hildburghausen in Richtung Süden zum Grundzentrum Bad Colberg-Heldburg verbessert werden.~~

~~Zur Verbesserung der derzeit unzureichenden Verbindungsqualität der Nord-Süd-Straßenverbindung im Bereich des Mittelzentrums Hildburghausen vor allem in deren Innenstadt ist der Neubau einer Ortsumfahrung östlich der Ortslage Hildburghausen erforderlich~~.

Im Bereich der Ortslage Diedorf ist die Verlegung der Ortsdurchfahrt zur Verbesserung der derzeit unzureichenden Verbindungsqualität der Nord-Süd-Straßenverbindung Bad Salzungen – Landesgrenze Thüringen / Bayern notwendig. Dazu ist die Inanspruchnahme von Teilen der zum Ausbau als Radweg vorgesehenen Trasse der ehemaligen Feldabahn erforderlich. Bei Realisierung eines straßenbegleitenden Radweges ist die Durchgängigkeit des Feldatalradweges gewährleistet.

~~G 3-12~~G 3-9 **Folgende Vorhaben sollen zur Sicherung einer langfristigen Realisierbarkeit bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden:**

- **Ausbau der L 1134 zwischen Hildburghausen und der A 73 bei Schleusingen**
- **Ausbau einer Straßenverbindung zwischen Hildburghausen und der Anschlussstelle Rentwertshausen der A 71**
- **Ausbau einer Straßenverbindung zwischen Hildburghausen und der Landesgrenze Thüringen / Bayern in Richtung Bad Königshofen *mit Ortsumfahrung Leimrieth***
- **Ausbau der B 89 zwischen der Ortsumfahrung Sonneberg und der Landesgrenze Thüringen / Bayern (Burggrub) ~~mit Neubau einer Ortsumfahrung für Neuhaus-Schierschnitz~~**
- **Bau einer Ortsumfahrung für Dermbach**
- **Bau einer Ortsumfahrung für Kaltennordheim**
- **Bau einer Ortsumfahrung für Sachsenbrunn**
- **Bau einer Ortsumfahrung für Schalkau.**

~~Begründung G 3-12~~Begründung G 3-9

In Folge der Realisierung der Europäisch bedeutsamen Straßenverbindung A 71 / A 73 erhöht sich die Bedeutung der Straßenverbindung zwischen Hildburghausen zur A 73 bei Schleusingen. Auf Grund der topographischen Bedingungen ist hier ein Ausbau nur bei teilweise veränderter Trassenführung möglich. Das Gleiche trifft für die Verbindung in südwestliche Richtung zu (~~A 71~~ Anschlussstelle Rentwertshausen *der A 71* und *zum Zentralen Ort* Bad Königshofen). Die vorhandenen Straßen sind hier nur eingeschränkt leistungsfähig ausbaubar. Zur Bündelung der Verkehrsströme insbesondere von Tagespendlern aus dem Raum Hildburghausen in den Raum Bad Königshofen / Bad Neustadt ist die Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen diesen Räumen dringend erforderlich. Diese kann weitgehend durch den Ausbau bestehender Landesstraßen erfolgen.

Zur Bündelung der Verkehrsströme zwischen den Räumen Sonneberg und Kronach ~~soll die~~ *bedarf es des Ausbaus der* B 89 zur Entlastung der oft engen Ortsdurchfahrten, insbesondere

Neuhaus-Schierschnitz, durchgängig auf den Standard einer überregional bedeutsamen Straße ~~ausgebaut werden~~.

Nach Realisierung der B 87 neu ist auf der Straßenverbindung Bad Salzungen – Dermbach – Kaltennordheim – B 87neu mit einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, weshalb eine Entlastung der Grundzentren Dermbach und Kaltennordheim vom Durchgangsverkehr ~~zum Erhalt~~ *zur Stärkung* ihrer Zentralörtlichen Funktionen sinnvoll erscheint. *So kann durch den Ausbau der K 92 zwischen Urnshausen – Mebritz – L 1026 die Ortslage Dermbach vom größten Teil des Durchgangsverkehrs entlastet werden.*

Nach ~~durchgängiger~~ *erfolgter* Fertigstellung der A 73 ist zur Entlastung der langen und teilweise engen Ortsdurchfahrt Sachsenbrunn die Verlegung der B 281 auf einen durch die gemeindliche Bauleitplanung freigehaltenen Korridor wünschenswert; dgl. hinsichtlich einer Ortsumfahrung für Schalkau im Zuge der B 89.

Regional bedeutsame Straßenverbindungen

Die regionale Netzebene *in der Planungsregion Südwestthüringen* umfasst Verbindungen zwischen ~~benachbarten Mittelzentren sowie~~ Grundzentren ~~untereinander~~, die Anbindung der Grundzentren an die höherstufigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Straßenverbindungen. ~~Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit und Erschließung von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.~~

~~Z 3-8~~Z 3-7 **~~Folgende Straßenverbindungen werden als Regional bedeutsamen Straßenverbindungen bestimmt~~:**

Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Straßenverbindungen ist die Verbindung der Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die Mittelzentren sowie die Verknüpfung mit den Straßenverbindungen der höheren Netzebenen zu sichern:

Stadt Eisenach und Wartburgkreis

- **Eschwege – Treffurt – L 1016 (Nazza)**
- **Katharinenberg – Treffurt – Creuzburg**
- **Eisenach – Mühlhausen [L 1016]**
- **Eisenach – B 62 (Dorndorf) [B 84]**
- **B 62 (Dorndorf) – Stadtlengsfeld – Dermbach**
- **Marksuhl – Gerstungen / A 4**
- **B 7 (Wutha-Farnroda) – Ruhla – B 19 (Barchfeld)**
- **Vacha – *Rasdorf* / Geisa – Tann**
- **B 19 (Wernshausen) – Dermbach – Geisa – Rasdorf**

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- **A 71 (Anschlussstelle Meiningen-Süd) – Dreißigacker – Herpf (B 87n)**
- **B 19 (*bei* Wernshausen) – Dermbach**
- **B 19 (*bei* Fambach) – Brotterode – Tabarz**
- **Schmalkalden – Tambach-Dietharz**
- **Zella-Mehlis – Ohrdruf / A 4 (– Gotha)**
- **A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen) – Themar**
- **A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen) – Bad Königshofen**
- **A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen) – Römhild (~~– Bad Colberg/Heldburg~~ – *Trappstadt St 2282*)**

Landkreis Hildburghausen

- **Schleusingen – Themar – A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen)**
- **Schleusingen – Ilmenau**
- **Schleusingen – Schönbrunn – Großbreitenbach**
- **Eisfeld – Masserberg – Schwalbenhaupt (L 1138)**
- **Hildburghausen – Römhild – A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen)**
- **Hildburghausen – Steinfeld – Bad Rodach**
- **Hildburghausen – Steinfeld – Bad Colberg-Heldburg**
- **Bad Colberg-Heldburg – Maroldsweisach**

- **Bad Colberg-Heldburg – Coburg**

Landkreis Sonneberg

- ~~**Neuhaus am Rennweg – Oberweißbach**~~
- ***Steinach – Spechtsbrunn – Tettau***
- ***Sonneberg – Schauberg - Tettau.***

Begründung Z 3-7

Durch die Regional bedeutsamen Straßenverbindungen wird die Erreichbarkeit der Grundzentren gewährleistet sowie diese an die zugehörigen Zentralen Orte höherer Kategorie sowie dort oder an anderer Stelle an Straßenverbindungen höherer Kategorie angebunden. So wird insbesondere der Leistungsaustausch zwischen den Grundzentren untereinander und den Zentralen Orten höherer Kategorie ermöglicht. *Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit und Erschließung von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.*

~~G 3-13~~G 3-10 **Die Regional bedeutsamen Straßenverbindungen sollen vorrangig vor raumordnerisch nicht klassifizierten Straßen saniert und unterhalten werden.**

~~Begründung G 3-13~~Begründung G 3-10

Vor dem Hintergrund, dass künftig insbesondere bei einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung möglicherweise nicht mehr alle Straßen in einem wünschenswerten Zustand erhalten werden können ist es notwendig, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unterhalb der europäischen, großräumigen und überregionalen Ebene auf das regional bedeutsame Straßennetz zu konzentrieren.

~~G 3-14~~G 3-11 **Auf der Ebene der Regional bedeutsamen Straßenverbindungen sollen folgende Vorhaben umgesetzt werden:**

- ***Neubau einer Ortsumfahrung für Steinfeld im Zuge der L 1134***
- ***Neubau der Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der L 1134***
- **Neubau ~~der Ortsumfahrungen Wolfmannshausen, Queienfeld und Rentwertshausen (Bahnübergang)~~ *von Ortsumfahrungen zwischen der A 71 (AS Rentwertshausen-Queienfeld) und der L 2668 östlich Westenfeld***
- ~~**Ausbau der Verbindung L 1133 (Raum Linden / Gleicherwiesen) – Bad Colberg-Heldburg [L 2671]**~~
- **Neubau der Teilortsumfahrung Berka/Werra im Zuge der L 1023**
- **Neubau der Ortsumfahrung Vacha im Zuge der B 84**
- **Neubau der Ortsumfahrungen Dermbach und Wiesenthal im Zuge der L 1026**
- ***Ausbau der Straßenverbindung Jagdshof – Landesgrenze Thüringen / Bayern.***

~~Begründung G 3-14~~Begründung G 3-11

Die aufgeführten Vorhaben bewirken eine bessere Anbindung der tangierten Grundzentren und wichtiger Gewerbegebiete an das höherstufige Straßennetz. Deren Realisierung kann Ausbaumaßnahmen an anderer Stelle entbehrlich machen und kommunale Straßenverbindungen entlasten, was zur Einsparung von staatlichen Infrastrukturmitteln beiträgt (Netzeffizienz).

Mit dem Neubau einer Ortsumgehung nordwestlich der Ortslage Steinfeld kann die derzeit unzureichende Verbindungsqualität der Straßenverbindung vom Mittelzentrum Hildburghausen in Richtung Süden zum Grundzentrum Bad Colberg-Heldburg aufgewertet werden.

Zur Verbesserung der derzeit unzureichenden Verbindungsqualität der Nord-Süd-Straßenverbindung im Bereich des Mittelzentrums Hildburghausen, vor allem in dessen Innenstadt, ist der Neubau einer Ortsumfahrung östlich der Ortslage Hildburghausen erforderlich.

Die Notwendigkeit des Baues von Ortsumfahrungen für Queienfeld*, Wolfmannshausen* und *Westenfeld im Zuge der L 2668 sowie der Ausbau der Straßenunterführung bei* Rentwertshausen resultiert aus den veränderten und erheblich gewachsenen Verkehrsströmen im Bereich der Anschlussstelle Rentwertshausen / Queienfeld nach Inbetriebnahme der Autobahn A 71 und der beginnenden Belegung des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlung „Thüringer Tor“ bei Queienfeld, die *vor allem* durch technische Parameter und Bebauung (Eng- und Gefahrenstellen) nicht mehr gefahrlos abgewickelt werden können.

~~Das Erfordernis des Ausbaues der Straßenverbindung zwischen der L 1133 im Raum Gleicherwiesen und Bad Colberg-Heldburg resultiert daraus, dass die L 1134 zwischen Stressenhausen und Streufdorf bei Wahrung der Naturschutzbelange (SPA- und FFH-Gebiet) nicht als Regional bedeutsame Straßenverbindung ausgebaut werden kann.~~

Das Erfordernis des Ausbaus der Straßenverbindung Jagdshof – Landesgrenze Thüringen / Bayern ist in den infrastrukturellen Defiziten begründet, die aus der einstigen Randlage zur

ehemaligen innerdeutschen Grenze herrühren. Der Ausbau vorhandener Landesstraßen war mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Europäischen Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete) nicht möglich. Das Vorhaben kann weitestgehend unter Nutzung von vorhandenen Wirtschaftswegen und niedriger klassifizierten Straßen erfolgen.

Bei den anderen aufgeführten Ortsumfahrungen gründet ~~die~~ *sich das* Erfordernis ~~in~~ *aus* der Diskrepanz von Aufnahmevermögen und Verkehrsaufkommen in den Ortsdurchfahrten mit unzureichenden Bedingungen (Querschnitt, Kurvenradien, Gefälle).

~~**G 3-15**~~ entfällt

~~**Durch verkehrsorganisatorische Maßnahmen im Netz der Regional bedeutsamen Straßenverbindungen soll dafür Sorge getragen werden, dass der Durchgangsverkehr und insbesondere der Schwerlastverkehr nicht auf diese Straßen gelenkt, sondern auf mindestens überregional bedeutsamen Straßen gebündelt wird.**~~

~~**Begründung G 3-15**~~

~~Ziel von Verkehrsplanung und Raumordnung ist es, den Durchgangs- und Schwerverkehr auf bestimmten, überörtlich bedeutsamen Straßen zu bündeln, die durch einen entsprechenden Ausbaugrad schnelle Verbindungen ermöglichen. Gleichzeitig werden die dazwischen liegenden Räume (Siedlung, Freiraum) geschont. Die Regional bedeutsamen Straßenverbindungen sind Bestandteil dieser Zwischenräume und sollen nur regional bedeutsame Verkehre bündeln, insbesondere auch dort, wo durch den Quell- und Zielverkehr erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.~~

Trassenfreihaltung Straße

~~***Z 3-9***~~***Z 3-8*** **Die im Folgenden ~~ausgewiesenen~~ *verbindlich vorgegebenen* – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.**

- **Verlegung der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B 19 („Tor zur Stadt“)**
- ***B 87n zwischen Kaltenwestheim und der Landesgrenze Thüringen / Hessen***
- ~~**Ortsumfahrungen für Fambach, Wernshausen-Niederschmalkalden (mit Talbrücke Niederschmalkalden/Zwick) im Zuge der B 19**~~
- ~~**Ortsumfahrungen Waldfisch, Gumpelstadt und Witzelroda im Zuge der B 19**~~
- ~~**Ortsumfahrung Bad Salzungen / Barchfeld im Zuge der B 62**~~
- ***Bad Salzungen – Hämbacher Kreuz (Umgehung für Leimbach) im Zuge der B 62***
- **Ortsumfahrung Vacha im Zuge der B 84**
- ***Ortsumfahrung Meiningen im Zuge der B 19 (2. BA Helba-Walldorf)***
- **Ortsumfahrung Walldorf / Melkers im Zuge der B 87n**
- ~~**Ortsumfahrung Schleusingen im Zuge der L 1625 / L 1134**~~
- **Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der B 89 und L 1134**
- **Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281 / L 1145**
- **Ortsumfahrung Wasungen im Zuge der B 19**
- **Ortsumfahrung Rohr im Zuge der L 1140 / L 1131**
- ***Ortsumfahrung Queienfeld im Zuge der L 2668***

Begründung Z 3-8

~~Grundlage für die in der Raumnutzungskarte als „Trassenfreihaltung Straße“ dargestellten Trassen ist in der Regel das Ergebnis einer Linienbestimmung oder eines Raumordnungsverfahrens. Da zwischen diesen Entscheidungen und der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (Eintreten einer Veränderungssperre) eine gewisse Zeitspanne liegt, ist es erforderlich, die raumordnerisch abgestimmte Trasse von entgegenstehenden Planungen und Vorhaben freizuhalten.~~

Mit der Bestimmung der Trassenfreihaltung Straße (Z) werden unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung raumordnerisch bedeutsame Trassen gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen. Diese sollen damit bis zur zeitlich nicht konkretisierten baurechtlichen Genehmigung im Interesse der Entwicklung der Planungsregion räumlich verbindlich gesichert werden.

Teilweise bilden die Ergebnisse vorangegangener Verfahren (z. B. eines Raumordnungsverfahrens, einer Linienbestimmung oder der gemeindlichen Bauleitplanung) für die in der Raumnutzungskarte als „Trassenfreihaltung Straße“ (Z) dargestellten Trassen die Grundlage für eine ausreichend genau untersuchte Trassenführung, auf der diese Vorhaben mit hinreichender Sicherheit realisiert werden können. Da hier zwischen diesen Entscheidungen und der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (Eintreten einer Veränderungssperre) eine gewisse Zeitspanne liegt, ist es erforderlich, die raumordnerisch abgestimmte Trasse regionalplanerisch zu sichern.

~~G 3-16~~G 3-12 **In den im Folgenden ~~ausgewiesenen~~ – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Korridoren soll der im öffentlichen Interesse erforderlichen Trassenfreihaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- **B 87n zwischen Walldorf und *Kaltenwestheim* ~~der Landesgrenze Thüringen / Hessen~~**
- **Ortsumfahrung Herpf im Zuge der L 2621 (i.V.m. B 87n)**
- **Verlegung der B 19 als Neubau zwischen ~~Etterwinden~~ *Wilhelmsthal* und der künftigen B 7 (jetzige A 4) bei Wutha/Farnroda einschließlich einer bedarfsgerechten Verknüpfung mit der A 4 (neu) mit einer Ortsumfahrung für Wutha-Farnroda und**
- **Ortsumfahrung Stockhausen im Zuge der B 19 (derzeit B 84)**
- **Ortsumfahrungen für Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84**
- **Ortsumfahrung *Witzelroda und* Etterwinden im Zuge der B 19**
- ***Ortsumfahrung Bad Salzungen – Barchfeld im Zuge der B 62***
- ***Ortsumfahrung Langenfeld (Bad Salzungen) im Zuge der B 285***
- **Ortsumfahrung Dorndorf / Merkers im Zuge der B 62**
- **Straßenverbindung zwischen Schmalkalden und Benshausen**
- **Teilortsumfahrung Zella-Mehlis im Zuge der B 62**
- **Werraquerung im Bereich Obermaßfeld (L 1131)**
- **~~Ortsumfahrung Queienfeld und Wolfmannshausen (L 2668)~~**
- **Ortsumfahrung Steinfeld im Zuge der L 1134**
- **~~Ortsumfahrung Kaltennordheim im Zuge der B 285~~**
- **Verlegung der Ortsdurchfahrt Diedorf im Zuge der B 285**
- ***Ortsumfahrung Dermbach im Zuge der B 285***
- **Ortsumfahrungen Dermbach und Wiesenthal im Zuge der L 1026**
- **Ortsumfahrung Sachsenbrunn im Zuge der B 281**
- **~~Ortsumfahrung Neuhaus-Schierschnitz im Zuge der B 89~~**

~~Begründung G 3-16~~Begründung G 3-12

~~Für mehrere Straßenbauvorhaben in Südwestthüringen wurde noch kein Raumordnungsverfahren durchgeführt bzw. wurde von der Durchführung eines solchen Verfahrens abgesehen. In diesen Fällen wird, wo erforderlich und möglich, derjenige Raum als Trassenkorridor ausgewiesen, der aus Sicht der Regionalplanung unter Würdigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Belange für den jeweiligen Trassenverlauf besonders geeignet erscheint~~.

Mit der Bestimmung der Trassenfreihaltung Straße (G) werden aus Sicht der Regionalplanung unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung solche Korridore gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen.

Dadurch wird es möglich, dass andere Planungs- und Vorhabenträger ihre Planungen und Maßnahmen frühzeitig auf den denkbaren Trassenverlauf abstimmen.

Gleiches gilt für die nähere Umgebung der gesicherten Trassen bzw. Trassenkorridore. Werden sensible Vorhaben, wie beispielsweise Wohnbebauung, dort realisiert bzw. rechtsverbindliche Pläne für solche Nutzungen aufgestellt, so werden möglicherweise Schallschutzmaßnahmen erforderlich und damit der Straßenbau aufwändiger bzw. unmöglich. Stattdessen müssen für derartige Vorhaben alternative Standorte geprüft werden.

In Einzelfällen wurde für Straßenbauvorhaben in Raumordnungsverfahren eine raumverträgliche Trasse ermittelt und landesplanerisch bestimmt. Auf Grund ~~noch nicht nachgewiesener FFH-Verträglichkeit bei der Tangierung zwischenzeitlich ausgewiesener~~ *neuer umweltrechtlicher Restriktionen (z.B.* Natura-2000-Gebiete*)* konnten diese landesplanerisch bestimmten Trassen nicht *abschließend* als Ziel bestimmt werden ~~(Letztabgewogenheit nicht gewährleistet),~~

~~werden jedoch als Korridor in den Regionalplan übernommen~~*, sind jedoch in Form eines Freihaltekorridors (Grundsatz der Raumordnung) bestimmt*.

3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs

~~Ausgehend von der Ausrichtung des Netzes des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Zentralen Orte ⇨ **LEP, 4.1.21** verbindet sich damit die Aufgabe, die überörtliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen auch ohne die Nutzung individueller motorisierter Verkehrsmittel ökologisch und ökonomisch sinnvoll zu gewährleisten.~~

Gemäß dem Landesentwicklungsplan soll das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden ***⇨ LEP, 4.1.21.*** *Dabei ist es vorrangiges Ziel, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu stärken und einer Ausweitung des motorisierten Individualverkehrs entgegen zu wirken.*

~~**G 3-17**~~ entfällt – jetzt G 3-13

~~**Die Linien und sonstigen Angebotsformen des Öffentlichen Personennahverkehrs sollen an zentral gelegenen Umsteigepunkten sowie an den weiteren Verknüpfungspunkten ⇨ Karte 3-1 miteinander verbunden werden.**~~

~~***Begründung G 3-17***~~

~~Im Konzept der Zentralen Orte ist die Bündelung der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen, aber auch der Gewerbeansiedlungen an bestimmten, leistungsfähigen Orten vorgesehen. Eine derartige Konzentration hat beispielsweise den Vorteil, dass mit nur einem Weg alle Einrichtungen zur Grundversorgung erreicht werden können und der Aufwand für den ÖPNV vor allem im ländlichen Bereich effektiver gestaltet werden kann. Damit verringern sich auch die Notwendigkeit und der Anreiz, individuelle motorisierte Verkehrsmittel zu benutzen.~~

~~**G 3-18**~~ entfällt – jetzt G 3-13

~~**Zur Verbesserung bzw. Erhaltung der Entwicklungs-, Ordnungs- und Kooperationserfordernisse zwischen den zentralen Orten und dem Umland bzw. zwischen den Orten ohne zentralörtliche Funktion untereinander sollen die Zugangsstellen des ÖPNV unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Verkehrsnetzentwicklung funktionswirksam erhalten oder bedarfsgerecht ausgebaut und gut erreichbar in die Struktur der Orte eingebunden werden.**~~

~~**Begründung G 3-18**~~

~~Derartige Maßnahmen können zum Erhalt und der Verbesserung der Funktionen der Daseinsvorsorge hinsichtlich der Mobilität der Bevölkerung, insbesondere auch der in der Mobilität eingeschränkten Menschen, beitragen. Die betreffenden Gebietskörperschaften können über die Flächennutzungsplanung an den Zugangsstellen zu schienengebundenen Verkehrsmitteln Abstellmöglichkeiten für Individualverkehrsmittel vorsehen und damit weitere Fahrgastpotentiale erschließen. Zudem können auf diesem Wege in den Orten mit Verknüpfungspunkten verschiedener Linien des ÖPNV zentrale Umsteigemöglichkeiten gesichert werden. In Orten mit Schienenpersonennahverkehr ist es sinnvoll, die Verknüpfungspunkte möglichst nah an den Bahnhöfen bzw. Haltepunkten einzurichten, um die Attraktivität der Bahn zu verbessern.~~

~~**G 3-19**~~ entfällt – jetzt G 3-13

~~**Zur Verbesserung bzw. Erhaltung der Entwicklungs-, Ordnungs- und Kooperationserfordernisse zwischen den Zentralen Orten und dem Umland bzw. zwischen den Orten ohne zentralörtliche Funktion untereinander soll in Einzelfällen in Anpassung an die aktuelle örtliche Siedlungsentwicklung die Veränderung oder die Neueinrichtung von Zugangsstellen möglich sein.**~~

~~**Begründung G 3-19**~~

~~Derartige Maßnahmen können zum Erhalt und der Verbesserung der Funktionen der Daseinsvorsorge hinsichtlich der Mobilität der Bevölkerung, insbesondere auch der in der Mobilität eingeschränkten Menschen, beitragen. An einigen Punkten des Thüringer Bahnnetzes wurden in den vergangenen Jahren bereits Bahnhaltepunkte neu eingerichtet oder verlegt. Es ist sinnvoll, vergleichbare Maßnahmen überall dort durchzuführen, wo bahnstreckennahe Siedlungs- oder auch Erholungsgebiete zum einen dadurch besser angebunden werden können und zum anderen zusätzliche Fahrgastpotenziale erschlossen werden können. So können an der Schienenverbindung Eisenach – Sonneberg mit Haltepunkten in Henfstädt, Grimmelshausen und ggf. in Heßberg, Belrieth, Leutersdorf und ggf. in Meiningen am toom-Markt sowie an der Schienenverbindung Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen in Mittelstille und dem Bereich Schmal-~~

~~kalden-Stadtmitte mit verhältnismäßig geringem Aufwand zusätzliche Fahrgastpotenziale erschlossen werden~~.

G 3-13 neu

Zur Sicherung günstiger Erreichbarkeitsverhältnisse zwischen zentralen Orten bzw. zu ihren Versorgungsbereichen sollen die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu sollen insbesondere die Linien und sonstigen Angebotsformen des Öffentlichen Personennahverkehrs an den in der ⇨ Karte 3-1 bezeichneten und ggf. weiteren, möglichst zentral gelegenen Umsteigepunkten miteinander verknüpft sowie die Zugangsstellen zum ÖPNV erhalten bzw. ausgebaut werden. Die Leistungsangebote der Nahverkehrsträger sollen regionsübergreifend abgestimmt werden.

Begründung G 3-13

Im Konzept der Zentralen Orte ist die Bündelung der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen, aber auch der Gewerbeansiedlungen an bestimmten, leistungsfähigen Orten vorgesehen. Eine derartige Konzentration hat beispielsweise den Vorteil, dass mit nur einem Weg möglichst viele Einrichtungen zur Grundversorgung erreicht werden können und der Aufwand für den ÖPNV vor allem im dünner besiedelten ländlichen Bereich effektiver gestaltet werden kann.

Die genannten Maßnahmen können zur Verbesserung der Verbindungen zu den zentralen Orten und damit zum Erhalt und der Verbesserung der Funktionen der Daseinsvorsorge hinsichtlich der Mobilität der Bevölkerung, auch der in der Mobilität eingeschränkten Menschen, beitragen. Insbesondere mit der Einrichtung zentraler Umsteigemöglichkeiten in den Orten mit Verknüpfungspunkten verschiedener Linien des ÖPNV und der Bereitstellung von Abstellmöglichkeiten für Individualverkehrsmittel an den Zugangsstellen zum ÖPNV können weitere Fahrgastpotenziale erschlossen werden. In Orten an Eisenbahnverbindungen mit Schienenpersonennahverkehr ist es sinnvoll, die Verknüpfungspunkte möglichst nah an den Bahnhöfen bzw. Haltepunkten einzurichten, um die Attraktivität der Bahn zu verbessern. In Einzelfällen kann in Anpassung an die aktuelle örtliche Siedlungsentwicklung eine Veränderung der Lage oder die Neueinrichtung von Zugangsstellen von Vorteil sein. Damit verringern sich auch die Notwendigkeit und der Anreiz, individuelle motorisierte Verkehrsmittel zu benutzen. So könnten ggf. an der Schienenverbindung Eisenach – Sonneberg mit der Einrichtung von Haltepunkten in Meiningen/Defertshäuser Weg (3 Einkaufsmärkte), Belrieth, Leutersdorf, Henfstädt, Grimmelshausen, Heßberg sowie an der Schienenverbindung Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen in Mittelstille und dem Bereich Schmalkalden-Stadtmitte mit verhältnismäßig geringem Aufwand zusätzliche Fahrgastpotenziale erschlossen werden.

~~**G 3-20**~~ entfällt – jetzt G 3-14

~~**In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung sollen bei der Gestaltung des ÖPNV die Interessen und Bedürfnisse der Touristen und Naherholungssuchenden berücksichtigt werden**~~.

~~**Begründung G 3-20**~~

~~Touristen und Naherholungssuchende benötigen Transportleistungen oft auf anderer Linienführung oder mit anderen Haltepunkten und teilweise zu anderen Zeiten als typische ÖPNV-Nutzer. In einigen Bereichen und Jahreszeiten können bei Berücksichtigung touristischer Anforderungen Synergieeffekte erzielt und ein höheres Fahrgastpotenzial erschlossen werden~~.

G 3-14 ***Die Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll gesichert und damit die touristische Funktion der Orte gestärkt werden.***

Begründung G 3-14

Die angestrebte naturnahe Tourismusentwicklung erfordert eine Priorisierung von öffentlichen und umweltverträglichen Verkehrssystemen bzw. den verstärkten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel. Derzeit nutzen Gäste und Besucher fast ausnahmslos private Kfz für die Erreichung ihrer touristischen Ziele. Durch eine Attraktivitätssteigerung der vorhandenen Angebote des öffentlichen Nahverkehrs in Verbindung mit deren zeitlicher und räumlicher Flexibilisierung – insbesondere innerhalb der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung – sowie durch eine bessere Verknüpfung von Bahn- und Buslinien, kann auf eine Reduzierung des Individualverkehrs hingewirkt und die touristischen Funktionen der in den jeweiligen Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gelegenen Orte können nachhaltig gestärkt werden. So leisten bei-

spielsweise „Wanderbusse“ einen Beitrag dazu, dass der Schutz von Natur und Umwelt mit der weiteren Entwicklung des Tourismus in Einklang gebracht wird.

Insbesondere beim Ausbau der Tourismus- und Erholungsfunktion des Thüringer Waldes spielt die lokale, regionale und überregionale Verkehrsgunst eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eine Verbesserung der großräumigen Erreichbarkeit und der inneren Erschließung durch Attraktivitätssteigerung des ÖPNV-Angebotes ist geeignet, die Zahl der Gäste zu sichern und weiter zu erhöhen.

Die wertvollen naturnahen Räume der Rhön und des Hainich sind hinsichtlich eines Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur sensibel zu behandeln. Neben dem punktuell erforderlichen schonenden, die jeweilige Landschaft berücksichtigenden Ausbau vorhandener Verkehrsverbindungen zur Verbesserung der Erschließung dieser Gebiete können hier durch verbesserte Angebote des ÖPNV umweltschonend weitere Besucher gewonnen werden.

3.1.4 Güterverkehr

Nicht nur im Personenverkehr, sondern auch im Güterverkehr ist eine Verlagerung von Verkehren auf umweltverträgliche Verkehrsträger sinnvoll ⇨ **LEP, 4.1.2**. Insbesondere können Transporte von Schütt- und Massengütern im Fernverkehr über die Bahn effektiv abgewickelt werden.

~~G 3-21~~G 3-15 **Die Güterverkehrsstellen bzw. potentiellen Güterverkehrsstellen (Verladestellen)**

Landkreis Wartburgkreis und Kreisfreie Stadt Eisenach

- **Eisenach**
- **Wutha-Farnroda**
- **Wartha**
- **Gerstungen**
- **Marksuhl**
- **Merkers**
- **Oberrohn**
- **Dorndorf**
- **Vacha**
- **Immelborn**

Landkreis Schmalkalden-Meiningen und Kreisfreie Stadt Suhl

- **Wernshausen**
- **Schmalkalden**
- **Steinbach-Hallenberg**
- **Walldorf**
- **Ritschenhausen**
- **Grimmenthal**
- **Suhl**
- **Zella-Mehlis**
- **Oberhof**

Landkreis Hildburghausen

- **Themar**
- **Schleusingen**
- **Hinternah**
- **Schleusingerneundorf**
- **Hildburghausen**
- **Veilsdorf**
- **Eisfeld**

Landkreis Sonneberg

- **Schalkau**
- **Rauenstein**
- **Sonneberg**
- **Blechhammer**
- **Hüttengrund**
- **Steinach**

- **Lauscha**
- **Ernstthal**

sollen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen langfristig gesichert werden. Bei Bedarf soll es ermöglicht werden, neue Güterverkehrsstellen einzurichten bzw. zu reaktivieren.

~~Begründung G 3-21~~Begründung G 3-15

Der Erhalt von Güterverkehrsstellen und Zugangspunkten für Anschlussbahnen, auch der derzeit nicht mehr so genutzten, hält die Möglichkeit offen, zu einem späteren Zeitpunkt unter gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen wieder Güter, dabei insbesondere Gefahrgut und Massengüter wie Holz, auf der Schiene transportieren zu können. ~~Es liegt damit im öffentlichen Interesse, Güterumschlagstellen zu erhalten.~~ *Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind die räumlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Transportsysteme zu erhalten. Dazu zählen insbesondere auch die Güterumschlagstellen Straße/Schiene als wesentliche Infrastrukturelemente. Insofern liegt es im überörtlichen Interesse, die Funktionsfähigkeit dieser Infrastruktur für den Güterumschlag zu sichern.*

~~G 3-22~~G 3-16 **Auf bzw. an Bahnstrecken, auf denen kein regelmäßiger Betrieb stattfindet, soll bei Bedarf Güterumschlag auf und von der „Schiene“ ermöglicht werden.**

~~Begründung G 3-22~~Begründung G 3-16

An Bahnstrecken mit eingestelltem Betrieb sind in der Regel die Umschlagstellen noch vorhanden bzw. die Flächen noch entsprechend nutzbar. Mit deren Erhalt und entsprechender Nutzung für die Be- bzw. Entladung von z.B. Massen- und Schüttgütern wie Holz und Bergbauerzeugnissen können Straßen z.T. erheblich vom Schwerverkehr entlastet werden.

~~**G 3-23**~~ entfällt

~~**Bestehende, nicht mehr genutzte Anschlussgleise und Bahnhofsnebengleise bzw. deren nach Rückbau der Gleise bisher unverbauten Trassen bzw. Flächen, die zur Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten genutzt werden können, sollen bei Vorhandensein ausreichender Güterpotenziale für eine mögliche Wiederinbetriebnahme erhalten werden.**~~

~~**Begründung G 3-23**~~

~~Der Erhalt der Anschlussgleise bzw. deren Trassen oder Flächen als „Verkehrsflächen“ erscheint bei sich langfristig möglicherweise ändernden wirtschaftlichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen zumindest als Option sinnvoll.~~

~~Aktuelle Erfahrungen haben gezeigt, dass einmal umgenutzte / verbaute Flächen für die hier beabsichtigten Optionen nicht mehr reaktivierbar sind~~.

3.1.5 Luftverkehr

Verkehrs- und Sonderlandeplätze dienen der schnellen Erreichbarkeit, insbesondere für die regionale Wirtschaft und können als Standortfaktor für die touristische Entwicklung wirken ⇨ **LEP, 4.1.20**.

~~G 3-24~~G 3-17 ~~**Die**~~ ***Mit den*** **im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Flugplätzen** ~~**sollen zur**~~ ***soll der*** **schnellen Erreichbarkeit*****, insbesondere für die regionale Wirtschaft und damit der Entwicklung der Region ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*** ~~**und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion beitragen**~~**.**

- **Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel**
- ~~**Verkehrslandeplatz**~~ ***Sonderlandeplatz*** **Walldorf-Meiningen**
- **Sonderlandeplatz Suhl-Goldlauter**

~~Begründung G 3-24~~Begründung G 3-17

~~Durch die Entwicklung des Sonderlandeplatzes Walldorf-Meiningen zu einem Verkehrslandeplatz mit Bauschutzbereich kann das Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen vor allem im mittleren Bereich für den Luftverkehr besser erschlossen werden und die Nachfrage der Wirtschaft nach einem Flugplatz für den Geschäftsreise- und Werksflugverkehr sowie für Zubringerdienste zu Flughäfen gedeckt werden. Der bestehende, jedoch nicht weiter ausbaubare Sonderlandeplatz Suhl-Goldlauter kann diese Funktion nur ungenügend erfüllen, ist aber bis zur Sicherung eines entsprechenden Flugplatzes an anderer Stelle in der Planungsregion erforderlich.~~

Die regional bedeutsamen Flugplätze dienen der Befriedigung der Nachfrage der Wirtschaft nach Geschäftsreise- und Werksflugverkehr, nach Zubringerdiensten zu Flughäfen, der Bereitstellung der Infrastruktur für kleine Luftfahrtunternehmen und Flugschulen sowie dem Luftsport.

Mit der Sicherung Regional bedeutsamer Flugplätze wird ermöglicht, dass bei entsprechendem Bedarf eine weitere Entwicklung erfolgen kann.

Für den Sonderlandeplatz Walldorf-Meiningen bestehen sowohl eine entsprechende Nachfrage als auch die grundsätzlichen luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen, die eine Entwicklung zu einem Verkehrslandeplatz mit Bauschutzbereich ermöglichen.

~~**G 3-25**~~ entfällt

~~**An geeigneten Standorten sollen bei Bedarf und nachgewiesener Raumverträglichkeit Segelfluggelände sowie sonstige Gelände für Luftverkehr (Sonderlandeplätze für Ultraleichtflugzeuge, Gelände für Modellflug, Hängegleiter u.ä. sowie Ballonaufstiege) eingerichtet werden können**~~.

~~**Begründung G 3-25**~~

~~Bei weiterer Entwicklung des Bedarfs an derartigen Freizeitbedürfnissen und bei Schließung bestehender Standorte z.B. durch Ausweisung von Schutzgebieten darf die Möglichkeit zur Genehmigung weiterer Standorte innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen nicht unzumutbar eingeschränkt werden~~.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

3.2.1 Energieversorgung

Gemäß dem Landesentwicklungsplan sollen Anlagen und Standorte der Energieversorgung bedarfsgerecht entwickelt werden. Vorrang sollen die Modernisierung, der Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Anlagen haben. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch soll erhöht werden ⇨ **LEP, 4.2.6**.

G 3-18 ~~***Die Erschließung des vorhandenen Energiegewinnungspotentials an bestehenden Wasserstaubauwerken soll einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten***~~.

In der Planungsregion Südwestthüringen sollen die Voraussetzungen für eine effiziente Nutzung des vorhandenen Wasserkraftpotentials an Werra und Steinach sowie ihren Nebenflüssen erhalten und verbessert werden.

~~***Begründung G 3-26***~~***Begründung G 3-18***

~~Das Potential Wasserkraft wird in den Talsperren der Planungsregion Südwestthüringen bisher nicht zur Energieerzeugung genutzt. In der Entstehungszeit der Talsperren (vor 1989) hatte der energiewirtschaftliche Faktor nicht den Stellenwert von heute. Für neu zu errichtende Talsperren ist die Integration der Energiegewinnung aus Wasserkraft obligatorisch.~~

Die effiziente Nutzung des vorhandenen Energiegewinnungspotentials der Wasserkraft in der Planungsregion soll einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Die Wasserkraft gehört zu den Energien, die stets verfügbar sind und deren Nutzung keine klimaschädlichen Emissionen erzeugt. In Thüringen nimmt die Wasserkraft (Laufwasser) hinsichtlich ihres Anteils an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Windenergie und Biomasse den dritten Platz ein.

Die Planungsregion Südwestthüringen verfügt über eine Vielzahl von Kleinwasserkraftwerken, ursprünglich hervorgegangen aus Standorten von Mühlen-, Säge- und Hammerwerken. Heute dienen derartige Anlagen fast ausschließlich der Erzeugung von elektrischem Strom.

Neben dem Nachrüsten älterer Talsperren (u. a. der Trinkwassertalsperre Schönbrunn) mit Wasserkraftanlagen beschränkt sich das Ausbaupotential der Wasserkraft in der Planungsregion insbesondere auf die Reaktivierung und Modernisierung bereits vorhandener Altstandorte an Gewässern 1. Ordnung. In diesem Zusammenhang zu beachten sind die gestiegenen ökologischen Anforderungen, u. a. die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer gemäß den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

~~***G 3-27***~~***G 3-19*** **Oberirdische Leitungen sollen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden. Großräumige, störungsarme Waldgebiete, besonders landschaftsprägende Bergrücken, Solitärberge und Täler sollen umgangen werden.**

~~Begründung G 3-27~~Begründung G 3-19

~~Ausgehend von dem derzeitigen Stand der Technik ist die Neuplanung von Trassen für Höchst- und Hochspannungsleitungen in hohem Maße mit Konflikten behaftet und bedarf einer raumordnerischen Abwägung. Gesichtspunkte des Landschafts- und Ressourcenschutzes erfordern gerade im stark zersiedelten und gleichzeitig mit Naturreichtum ausgestatteten südwestthüringischen Raum umfassende raumordnerische Entscheidungen, u.a. zur Trassenführung und zur Trassenbündelung.~~

Gerade im stark zersiedelten und mit Naturreichtum ausgestatteten südwestthüringischen Raum spielen die Gesichtspunkte des Landschaft- und Ressourcenschutzes eine besondere Rolle bei der raumordnerischen Beurteilung / Entscheidung zur Trassenfindung und –führung von oberirdischen Leitungen. In vielen Fällen sind Variantenuntersuchungen – nicht nur hinsichtlich des Trassenverlaufs, sondern auch ~~im Sinne der Anwendung~~ *unter Berücksichtigung* neuester technischer Lösungen – erforderlich,~~ um die Gesamtheit aller betroffenen öffentlichen Belange beachten zu können~~ *um die damit verbundenen Raumnutzungskonflikte auf ein verträgliches Maß minimieren zu können* ⇨ ***LEP, 4.2.5***.

~~G 3-28~~G 3-20 **~~Raumbeutsame Anlagen der Solarenergiegewinnung sollen bevorzugt auf bereits baulich geprägten Flächen wie Deponien, militärischen und wirtschaftlichen Konversionsflächen sowie Landwirtschaftsbrachen errichtet werden~~.**

Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen bevorzugt auf baulich vorgeprägten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion errichtet werden.

~~Begründung G 3-28~~Begründung G 3-20

Bei der Nutzung der Solarenergie sind gegenwärtig zwei Grundrichtungen der Nutzung erkennbar. Zum einen die dezentrale Nutzung in Form von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf Dach- und Fassadenflächen. Zum anderen die zentrale Nutzung in Form von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freilandanlagen im Megawatt-Bereich. ~~die gegenwärtig bereits Flächengrößen bis zu 20 ha beanspruchen – Tendenz steigend.~~ *2006 lag die durchschnittliche Flächengröße der bundesweit in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen bei über 10 ha.*

Mit der großflächigen Nutzung der Solarenergie im Freiraum ist ~~grundsätzlich~~ *regelmäßig* von einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange *(*~~insbesondere~~ *u.a. Belange* des Naturschutzes *und* der Landschaftspflege*)* ~~und des Landschaftsbildes~~ auszugehen. ~~Die Inanspruchnahme von (als Ackerland genutzten) Freiflächen soll daher zugunsten bereits vorbelasteter Landschaftsteile zurückgestellt werden.~~ *Aus diesem Grund wird auf die Inanspruchnahme von baulich bereits vorgeprägten Flächen im Freiraum orientiert. Dazu gehören u. a. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung (z. B. Abraumhalden, ehemalige Tagebaugebiete und Truppenübungsplätze). Von einer Konversionsfläche ist allerdings nur dann auszugehen, wenn die Auswirkungen der ehemaligen Nutzungsart noch fortwirken. Eine lang zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkungen mehr auf den Zustand der Fläche hat, ist nicht ausreichend.*

Gebiete mit besonderer ökologischer und ästhetischer Bedeutung wie naturschutzfachlich hochwertige Konversionsflächen, Standorte mit großer Fernwirkung bzw. besonderer Sichtbeziehung und/ oder Bedeutung für die Erholung (u. a. landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen) sind auf Grund ihres hohen Konfliktpotentials für die Errichtung großflächiger Solaranlagen nicht geeignet.

3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (Gesetz vom 22. Dezember 2008) formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gleichzeitig trägt sie zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bei ⇨ ***LEP, 4.2.4***. ~~Angesichts der umwelt- und energiepolitischen Intentionen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat in den vergangenen Jahren die Windenergie eine zunehmend wichtigere Rolle übernommen.~~ Da mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen/-gruppen auch erhebliche Auswirkungen auf das Umfeld verbunden sein können, ist es notwendig, *dabei* die Standortauswahl hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Eignung auf der einen Seite sowie eines schonenden Umganges mit der Umwelt, dem menschlichen Lebensraum und dem Landschaftsbild auf der anderen Seite zu optimieren.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen beurteilt sich *zunächst* nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung). Durch die *in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte* generelle

Verweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort in der Regel zulässig sein sollen.

Keinesfalls ist durch die Privilegierung aber bestimmt, dass sich diese gegenüber sämtlichen Belangen mit der Folge durchsetzen kann, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle der Landschaft im Freiraum zulässig sind. ~~So gilt auch für sie der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches, ebenso wie eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen sein muss.~~ ~~Zusätzlich wird~~ Insbesondere *wird* den Trägern der Regionalplanung durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. ~~§ 7 Abs. 4~~ *§ 8 Abs. 7* ROG sowie § 7 Abs. 3 ThürLPlG ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung „an anderer Stelle“ – hier durch Darstellungen als Ziele der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Der Gesetzgeber gestattet damit, das durch § 35 Abs. 1 *Nr. 5* BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteresse in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückzustellen.

Im Regionalplan Südwestthüringen werden hierzu gemäß ⇨ **LEP, 4.2.8** Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ThürLPlG ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen.

~~Z 3-10~~Z 3-9 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

- **W-1 – Reitenberg bei Neukirchen / Eisenach, Creuzburg**
- ***W-2 – Hötzelsroda / Eisenach, Hörselberg-Hainich***
- **W-3 – An der B 84 / Marksuhl, Förtha**
- ***W-4 – Lohberg / Unterbreizbach, Vacha***
- **~~W-2~~ *W-5* – Hoppberg, Riesenberg / Martinroda, Dorndorf**
- **~~W-4~~ *W-6* – Hühnerställe / Dillstädt**
- **~~W-5 – Starkenberg / Vachdorf~~**
- **~~W-6~~ *W-7* – Beinerstädter Höhe / Beinerstadt**
- **~~W-7~~ *W-8* – Waldauer Höhe / Nahetal-Waldau**
- **~~W-8 – Stelzener Berg / Eisfeld~~**

Begründung Z 3-9

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Südwestthüringen, das *sowohl raumbedeutsame Einzelanlagen als auch Anlagengruppen einschließt. Das Konzept wurde* auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben *(Landesentwicklungsplan 2004) sowie unter Berücksichtigung der methodischen Empfehlungen* (~~v.a.~~ „Handlungsempfehlung für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“, Thüringer Staatsanzeiger Nr.16/ 2007) und fachplanerischer Erfordernisse sowie der Ergebnisse eines regionalen Windgutachtens erarbeitet ~~wurde~~.

Basierend auf der Methodik des Suchraumverfahrens (auch Weißflächenkartierung) wurden anhand von Ausschlusskriterien (siehe Tabelle) jene Flächen ausgesondert, deren Wert- und Funktionselemente eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder andere raumordnerische Belange besitzen, welche die Errichtung und den Betrieb von Windparks ausschließen. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutzgebiete aus dem Bereich des Naturschutzes, deren im Thüringer Naturschutzgesetz definierter Schutzzweck eine Einordnung von Windenergieanlagen verbietet (Naturschutzgebiete gemäß § 12 ThürNatG, Nationalparke gemäß § 12a ThürNatG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 13 ThürNatG, Biosphärenreservate gemäß § 14 ThürNatG, Naturparke gemäß § 15 ThürNatG).
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Ha-

bitat-Richtlinie) sowie Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG zum Schutz wildlebender Vogelarten. FFH- und Vogelschutzgebiete bilden das Europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“. Indem in diesen Gebieten die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde, wurde zunächst vorsorgend vermieden, dass Windenergieanlagen im Gebiet selbst die geschützten Arten und Lebensräume beeinträchtigen. Darüber hinaus musste bei solchen (potentiellen) Vorranggebieten Windenergie, die sich in der Nähe von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten befinden, im Einzelfall geprüft werden, ob sie die Erhaltungsziele der Gebiete beeinträchtigen (siehe hierzu auch die Ausführungen im ⇨ **Umweltbericht**). In der weiteren Abwägung wurde zudem ~~gemäß der „Vogelschutz-fachlichen Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen“~~ *in Anlehnung an die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störempfindlicher oder gefährdeter Vogelarten“* ein Umgebungsschutz für entsprechende FFH- sowie Vogelschutzgebiete berücksichtigt (siehe Liste der Restriktiven Kriterien / Bereiche).

- *Wiesenbrütergebiete als Gebiete, in denen bestehende und entwicklungsfähige Populationen von Vogelarten, die Wiesen und Weiden als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes geschützt und gefördert werden sollen.*
- *Wald größer 10.000 m² zuzüglich einer Pufferzone von 200m: Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Wald würden einen Eingriff in dessen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen bedeuten. Besonders der Lebensraumverlust für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie die Störung der Erholungsnutzung legen es nahe, Wälder als Ausschlussgebiete zu definieren. Waldränder wiederum prägen das Landschaftsbild und sind besonders artenreich. Sie sind Lebensraum für viele Vogel- und Fledermausarten.*
- Vorhandene Siedlungsgebiete / bauleitplanerisch festgelegte Siedlungsentwicklungsgebiete. Für Wohn- und Mischgebiete sowie für Sondergebiete Krankenhaus und ähnliches wurde aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes ein Puffer von mindestens 750 m angesetzt. Wo erforderlich ~~(z.B. bei ungünstigen Höhenverhältnissen)~~, wurde der Abstand *bis zu einer Pufferzone von 1.000 m vergrößert. Dies war in der Regel bei Standorten südlich, südwestlich oder südöstlich von Ortslagen der Fall.* Bei Industrie- und Gewerbegebieten sowie bei großflächigen Einzelhandelseinrichtungen wurde der Abstand entsprechend der geringeren Schutzbedürftigkeit mit 300 m niedriger gewählt.
- Gebiete mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Windenergienutzung / Gebiete mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit der Landschaftsgebundenen Erholung gegenüber der Windenergienutzung. ~~*Der Ausschluss dieser Gebiete basiert auf einer flächendeckenden Landschaftsbildbewertung und der Bewertung der Landschaftsgebundenen Erholung bezogen auf eine dem Stand der Technik entsprechend durchschnittliche Gesamthöhe einer Windenergieanlage von 150 m. Im Ergebnis wurden nicht nur besonders empfindliche Landschaftsteile von der Windenergienutzung ausgegrenzt sondern auch die Dichte der Windparks – bzw. die Abstände untereinander – an die landschaftliche Empfindlichkeit angepasst.*~~ *Diese Gebiete wurden über ein entsprechendes Gutachten ermittelt, in dessen Rahmen eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung und eine Bewertung der Landschaftsgebundenen Erholung vorgenommen wurden. Die gesamte Planungsregion wurde hierfür in ein Raster von 500 m x 500 m untergliedert und anhand unterschiedlicher Kriterien u.a. „Eigenart der Landschaft“, „Naturnähe“, „Vielfalt“, „visuelle Empfindlichkeit“ und „Erholungsinfrastruktur“ bewertet. Nach Aggregierung der Einzelbewertungen wurden die einzelnen Planquadrate einer von fünf Bewertungsstufen zugeordnet. Die Planquadrate mit den beiden höchsten Bewertungsstufen („sehr hohe Empfindlichkeit“ bzw. „hohe Empfindlichkeit“) stellen zugleich die Gebiete dar, in denen sich die Errichtung von Windenergieanlagen besonders negativ auf das Landschaftsbild / die landschaftsgebundene Erholung auswirken würde. Das Gutachten bezieht sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Windenergienutzung (Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m).*

Ausschlusskriterium	**Pufferzone**
Naturschutzgebiet (vorhanden / im Ausweisungsverfahren)	
Naturpark (vorhanden / im Ausweisungsverfahren)	
Nationalpark	
FFH-Gebiet	
EU-Vogelschutzgebiet	
Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (RAMSAR)	

Ausschlusskriterium	**Pufferzone**
Biosphärenreservat	
Wiesenbrütergebiet	
Landschaftsschutzgebiet (vorhanden / im Ausweisungsverfahren)	
Wald – Wald größer 10.000 m^2	 200 m
Überschwemmungsgebiet	
Vorhandenes Siedlungsgebiet / bauleitplanerisch festgelegtes Siedlungsentwicklungsgebiet – Wohn- und Mischgebiet, Sondergebiet Krankenhaus o.ä. – Industrie-/Gewerbegebiet, Sondergebiet großflächiger Einzelhandel	 mind. 750 m 300 m
Flug- und Landeplatz inkl. Bauschutzbereich	
Militärisches Schutzgebiet / Sonderbaufläche Bund	
Verkehrstrasse und planfestgestelltes Vorhaben einschließlich sich aus gesetzlichen Verboten ergebende Anbauverbots- und Beschränkungszone ~~– Bundesautobahn~~ ~~– Sonstige Straße~~ ~~– Bahn~~	 ~~100 m~~ ~~40 m~~ ~~50 m~~
Hochspannungsleitung (~~mit~~ mindestens 110 kV)	
Sonstige Leitungstrasse / Anlage der technischen Infrastruktur, Richtfunkstrecke und planfestgestellte Vorhaben	
Gebiet mit sehr hoher ~~und~~ *oder* hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen	
Gebiet mit sehr hoher ~~und~~ *oder* hoher Empfindlichkeit der Landschaftsgebundenen Erholung gegenüber Windenergieanlagen	

In einem weiteren Schritt wurden die verbliebenen (Weiß-) Flächen hinsichtlich ihres Windpotentials überprüft. Für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie kamen nur Flächen *> 10 ha* in Frage, für die eine Windleistungsdichte von mindestens 185 W/m in 100 m über Grund (= 60%-Schwellenwert gemäß ErneuerbareEnergien-Gesetz) ermittelt werden konnte.

Die Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und über ein ausreichendes Windpotential verfügen, wurden auf weitere, gegebenenfalls konkurrierende Nutzungen und Belange untersucht (siehe Liste der restriktive Kriterien / Bereiche). Dabei handelt es sich um Belange, die der Windenergienutzung nicht in jedem Falle entgegenstehen. Bei einem Teil dieser Kriterien kommt es stark auf die örtlichen Gegebenheiten an (z.B. ~~bei Tiefflugbeieten auf die Höhenverhältnisse~~ *beim Denkmalschutz*). Andere Kriterien sind für sich allein nicht geeignet, einen Ausschluss der Windenergienutzung zu rechtfertigen (z.B. Flächenpool für Ausgleichsflächen). *Zu den restriktiven Kriterien gehören insbesondere:*

- *Pufferzonen für den Vogelschutz: Für den Belang Vogelschutz wurden die aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten) vom Mai 2008 als Bewertungsmaßstab herangezogen, soweit für die einzelnen Arten und Lebensräume aus den Empfehlungen aktuelle Daten vorhanden waren. Als Datenquelle diente vor allem der mit Datum vom 29.05.2008 verfügbare Datenbestand seit 1998 zu Tierarten des Informationssystems der Naturschutzverwaltung (LINFOS) sowie die im Auftrag des Umweltministeriums von der Vogelschutzwarte Seebach erarbeitete Vogelzugkarte Thüringen 2008.*
- *Denkmalschutz: Windenergieanlagen können, weil sich ihre Rotorblätter drehen und die Anlagen heute bis zu 150m hoch sind, im Einzelfall sogar über mehrere Kilometer hinweg den landschaftsprägenden Eindruck von Denkmalen stören. Dem Belang Denkmalschutz wurde daher überall dort Bedeutung beigemessen, wo ein potentielles Vorranggebiet Windenergie dazu geführt hätte, markante Sichtachsen zu verstellen, bestehende Proportionen zwischen Denkmal und Umgebung zu überprägen oder den Blick in grober Weise vom zu schützenden Denkmal abzulenken.*

- *Unzerschnittene störungsarme Räume ab 50 qkm: Unzerschnittene störungsarme Räume sind per se schutzwürdig, da sie eine endliche Ressource darstellen, die kaum wiederhergestellt werden kann. Bedeutung besitzen sie für das Naturerleben und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie für das ökologische Freiraumsystem und damit für den Verbund von Lebensräumen für Tiere*
- *Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung: Dabei handelt es sich um Naturschutzgroßprojekte des Bundes (=national bedeutsame Landschaften), die im Rahmen des „Förderprogramms zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" durch das BfN/ BMU gefördert wurden bzw. werden.*
- *Flächenpool für Ausgleichsflächen: Es handelt sich um den Flächenpool der Naturschutzverwaltung, aus dem konkret definierte Maßnahmeflächen mit einem höheren Abstimmungsgrad in die Abwägung einbezogen wurden.*

Restriktive Kriterien / Bereiche:

- Wasserschutzgebiet Zone 1 und Zone 2
- Heilquellenschutzgebiet
- ~~artenschutzfachlich bedeutsamer Bereich (z.B. Brutplätze besonders gefährdeter Vogelarten)~~ *Pufferzonen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie zu Brutplätzen besonders störempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten; Zugkonzentrationskorridore*
- Alter Bergbau, Erdfall- und Senkungsgebiet
- Tiefflugbiet
- Prädikatisierter Ort nach Thüringer Kurortgesetz (Prüfbereich: 750 m)
- Einrichtung für Sport, Freizeit und Erholung im Außenbereich (Prüfbereich: 300 m)
- Denkmal / Denkmalensemble mit schutzwürdigen Sichtbeziehungen */ Denkmalschutzbereich*
- Gesetzlich besonders geschütztes Biotop
- Naturdenkmal mit Landes- oder besonderer Bedeutung (Prüfbereich: 200 m)
- Geschützter Landschaftsbestandteil mit Landes- oder besonderer Bedeutung
- Fließ- und Standgewässer, kleine Auenfläche ~~(Gewässer 1. Ordnung und Standgewässer – Prüfbereich: 100 m; Gewässer 2. Ordnung – Prüfbereich: 20 m,~~ (Standgewässer > 10 ha – Prüfbereich: ~~1.200 m~~ *10fache Anlagenhöhe*)
- ~~Kulturdenkmal / Denkmalschutzbereich~~
- Unzerschnittener störungsarmer Raum ab 50 km²
- ~~Naturschutzgroßprojekt (u.a. Grünes Band)~~
- Landschaftsteil von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung
- Flächenpool für Ausgleichsflächen

~~Basierend auf diesen analytisch-technischen Schritten erfolgte die abschließende Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Rahmen eines umfangreichen regionalen Abwägungsprozesses. Unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes wurde ein Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergie von 5 km festgesetzt.~~

Die abschließende Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie erfolgte im Rahmen eines umfangreichen regionalen Abwägungsprozesses. Darin einbezogen wurden die im Regionalen Raumordnungsplan 1999 ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, die gutachterlich empfohlenen Präferenzräume, vorliegende „Anträge" der privaten Wirtschaft sowie weitere möglicherweise potenziell geeignete Flächen. Ziel der Abwägung war es, auf der einen Seite so viel Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, dass der baurechtlichen Privilegierung der Windenergieanlagen genüge getan und damit der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Auf der anderen Seite sollten geeignete und raumverträgliche Standorte gefunden werden. Dazu wurde die Abwägung anhand der restriktiven Kriterien, einer Einzelfallbetrachtung zum Landschaftsbild, der insbesondere städtebaulichen Belange der Kommunen sowie der privaten Belange der Bürger, Flächeneigentümer, Projektentwickler und Investoren vorgenommen. Um den Raum nicht zu überlasten und kumulierende Effekte zu vermeiden, wurde außerdem bei der Ausweisung der Vorranggebiete auf einen Mindestabstand zwischen den ausgewiesenen Gebieten geachtet, der vom Anteil wertvoller Landschaftsteilräume abhängig gemacht wurde. Zum Tragen kam letztlich ein Mindestabstand von 5 km zwischen neu geplanten Vorranggebieten sowie zwischen neu geplanten und bestehenden Vorranggebieten Windenergie. Nicht angewendet wurde die 5-km-Regelung zwischen bestehenden Vorrangebieten Windenergie, da - ausgehend von den Vorbelastungen (insbesondere dem Bestand von Windenergieanlagen) sowie unter Berücksichtigung der geltenden Ausschluss- und Restriktionskriterien, aus denen sich z. T. erheblichen Flächenreduzierungen sowie Höhenbeschrän-

kungen für diese Vorranggebiete ergeben haben - zusätzliche grob unangemessene Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild ausgeschlossen werden können.

Die bereits im Regionalen Raumordnungsplan von 1999 festgesetzten Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurden erneut ausgewiesen, sofern sie sich unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin geeignet zeigten. ~~und der festgesetzte Mindestabstand zu benachbarten Vorranggebieten Windenergie gewahrt blieb.~~ *In den nicht nochmals aufgenommenen Gebieten genießen die bestehenden Anlagen Bestandsschutz, der sich aus dem Grundrecht auf Eigentum herleitet. Einen überwirkenden Bestandsschutz, der ein Repowering auf diesen „Altstandorten" erlauben würde, gibt es jedoch nicht. Stattdessen ist Repowering in allen ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie unter den gegebenen gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen möglich.*

Das Ergebnis der Abwägung zeigt, dass aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur und den naturräumlichen Gegebenheiten in der Planungsregion Südwestthüringen nur wenige, überwiegend kleinteilige Flächen für die Windenergienutzung geeignet sind. Die Gesamtfläche der Vorranggebiete Windenergie hat sich gegenüber dem Regionalen Raumordnungsplan von 1999 um ca. ein Viertel reduziert. Der Anteil der Vorranggebiete Windenergie an der Fläche Südwestthüringens von 0,1 % (1999: 0,13 %) spiegelt den Konflikt zwischen bestehenden Raumnutzungen/ -funktionen sowie den potentiellen Möglichkeiten der Windkraftnutzung wider und macht deutlich, dass dem weiteren Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion Grenzen gesetzt sind.

~~Z 3-11~~Z 3-10 **In folgenden Vorranggebieten Windenergie sind die genannten Gesamthöhen nicht zu überschreiten:**

- **W-1: 465 m ü. NN**
- ***W-2: 385 m ü. NN (max. Anlagenhöhe 100 m)***
- **W-3: 468 m ü. NN**
- **~~W-7~~ *W-8*: ~~692~~ *685* m ü. NN (max. Anlagenhöhe 150 m)**

Begründung Z 3-10

Für die Vorranggebiete W-1 „Reitenberg bei Neukirchen", *W-2 „Hötzelsroda"* und W-3 „An der B 84" erfolgen die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen aus Gründen des Denkmalschutzes (Sichtbeziehung zur Wartburg in ca. 7 km Entfernung) sowie für W-1 *und W-2* zusätzlich auf Grund der Lage im Bauschutzbereich des Luftverkehrslandeplatzes Kindel.

Für das Vorranggebiet ~~W-7~~ *W-8* „Waldauer Höhe" wird auf Grund der Nähe zum Vogelraststschwerpunkt Stausee Ratscher *in ca. 1,5 km Entfernung* neben der Gesamthöhe auch die Maximalhöhe der Windenergieanlagen (Nabenhöhe + Rotorradius) festgelegt.

~~G 3-29~~G 3-21 **Bei Windfarmen soll technologisch und gestalterisch ein einheitliches Erscheinungsbild der Windenergieanlagen sichergestellt werden.**

~~Begründung G 3-29~~Begründung G 3-21

Farbgestaltung, Laufbild der Rotoren und Anordnung der Windkraftanlagen haben Einfluss auf die Einpassung in das Landschaftsbild und somit auf das ästhetische Empfinden. Die flächenhafte Konzentration von Windkraftanlagen und ihre gleichartige Gestalt (wie z.B. Rotorblattanzahl, Mastgestaltung, Höhe, Proportion Rotorblattlänge zu Nabenhöhe, technische Ausführung) innerhalb eines Standortes können die Einbindung in die umgebende Landschaft und Siedlungsstruktur befördern.

3.2.3 Telekommunikation

Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll im Rahmen des technischen Fortschritts umwelt- und sozialverträglich erfolgen ⇨ **LEP, 4.1.22**.

~~G 3-30~~G 3-22 **Antennenträgerstandorte sollen gebündelt und eine Mehrfachnutzung bestehender Sender angestrebt werden. Neue Antennenträger sollen vorrangig auf durch technische Infrastruktur vorbelasteten Standorten errichtet werden.**

~~Begründung G 3-30~~Begründung G 3-22

Mit der Bündelung verschiedener Netzanbieter auf einen Maststandort, der Mehrfachnutzung bestehender Sender und der Errichtung neuer Antennenstandorte auf baulich bereits vorbelasteten Standorten *im Außenbereich* kann eine weitere Verspargelung der Landschaft mit Funksende- und Empfangsmasten vermieden werden. *Die Bündelung der Antennenstandorte steht unter dem Vorbehalt der Gewährleistung der Kommunikation auch in Not- und Krisenfällen.*

3.2.4 Abfallwirtschaft

Der Landesentwicklungsplan fordert eine entstehungsortsnahe und umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen ⇨ **LEP, 4.2.9 und 4.2.10**.

~~G 3-31~~G 3-23 **Die Deponien Meiningen-Tongraben und Mihla sollen in der Planungsregion Südwestthüringen zur Gewährleistung einer langfristig gesicherten Abfallentsorgung vorgehalten werden.**

~~Begründung G 3-31~~Begründung G 3-23

Die oben genannten ~~zugelassenen~~ Deponien erfüllen *zur Zeit* die technischen Voraussetzungen und können entsprechend des Landesabfallwirtschaftsplanes *(LAWP)* als ~~Inertstoff- und Schlackedeponien~~ *Deponien der Klassen I und II* ~~weiter~~ betrieben werden. Entscheidend für die Dauer der Deponiebetreibung sind die zukünftig zu erwartenden Mengen an ~~nicht vorzubehandelnden Abfällen, sowie das Schlackekonzept des ZASt.~~ *ablagerungsfähigen Abfällen in Abhängigkeit vom verfügbaren Restvolumen.* Die Standorte bieten Erweiterungskapazitäten die im Sinn der raumordnerischen Vorsorge langfristig *(über die Gültigkeit der LAWP hinaus)* abfallwirtschaftliche Bedeutung *für die Planungsregion Südwestthüringen* haben.

~~G 3-32~~G 3-24 **Die Möglichkeit des schienengebundenen Transportes von Abfall soll für die Umladestationen Sonneberg / Köppelsdorf und Merkers sowie für die thermische Restabfallbehandlungsanlage am Standort Zella-Mehlis sichergestellt werden.**

~~Begründung G 3-32~~Begründung G 3-24

Mit diesen Gleisanschlüssen bietet sich perspektivisch die Möglichkeit, Schienenwege für den Massentransport von Abfallgütern zu nutzen, um die Umwelt zu entlasten und eine effektive regionale Abfallentsorgung zu sichern. Bei steigenden Verkehrsaufkommen kann dadurch das regionale Straßennetz entlastet werden. Gleichzeitig wird im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung die Grundlage für die Nutzung alternativer Verkehrsmittel aufrechterhalten.

3.2.5 Wasserwirtschaft

In allen Landesteilen Thüringens soll eine qualitätsgerechte und stabile Trinkwasserversorgung gesichert werden. Gebiete mit für die Trinkwasserversorgung bedeutsamen Grund- und Oberflächengewässern sind in den Regionalplänen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung auszuweisen ⇨ **LEP, 4.2.1 und 5.1.3**.

~~G 3-33~~G 3-25 **Die nachfolgend genannten erkundeten und bisher nicht genutzten Grundwasserdargebote sollen vor Beeinträchtigungen oder konkurrierende Nutzungen gesichert werden.**

- **Treffurt**
- **Unterellen**
- **Förtha**
- **Schönau-Kälberfeld**
- **Oechsetal**
- **Feldatal**
- **Geismar – Spahl**
- **Motzlar**
- **Empfertshausen**
- **Wiesenthal**
- **Kaltenwestheim – Oberweid – Unterweid**
- **Bettenhausen**
- **Trusetal-Gehege**
- **Wernshausen**
- **Ahlstädt – Lengfeld**
- **Reurieth/ Trostadt – Siegritz – Ebenhards**
- **~~Bürden~~**

~~Begründung G 3-33~~Begründung G 3-25

Der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Wasserdargebote für eine eventuell spätere Nutzung sind von erheblicher raumordnerischer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge. Durch Schadstoffeinträge in den verschiedensten Formen kann die Qualität des Grundwassers beeinträchtigt werden. Zunehmende

Versiegelungen behindern die natürliche Versickerung der Niederschläge. Um Versorgungsengpässe in dicht besiedelten und in hydrologisch, hydrogeologisch und geologisch ungünstigen Gebieten auch in Zukunft ausgleichen oder qualitativ unzureichende Dargebote ersetzen zu können, ist es erforderlich, auch ungenutzte Wasservorräte zu sichern und ihrem Schutz eine größere Bedeutung als bisher beizumessen. Daraus können sich Restriktionen für die Siedlungsentwicklung, die landwirtschaftliche Nutzung, die Rohstoffgewinnung, den Ausbau von Verkehrswegen usw. ergeben. Besondere Beachtung erfordern dabei Gebiete, die besonders anfällig auf Versauerung reagieren (Schiefergebirge) und auf Grund geringer bindiger Deckschichtmächtigkeit empfindlich auf Schadstoffeinträge reagieren. Vor allem in diesen Gebieten sind Immissionsminderung, Kalkung und Umwandlung von Fichtenmonokulturen wichtig.

~~Die vorsorgende nutzungsorientierte Sicherung der genannten Grundwasserdargebote erfolgt im Regionalplan durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung.~~

~~G 3-34~~G 3-26 **Die nachfolgend genannten möglichen Trinkwassergewinnungsgebiete sollen vor Beeinträchtigungen oder konkurrierende Nutzungen gesichert werden.**

- **Vessertal bei Vesser und Breitenbach**
- **Einzugsgebiete der Quellbäche der Schmalkalde bei Kleinschmalkalden**
- **Engnitztal bei Hüttengrund**

~~Begründung G 3-34~~Begründung G 3-26

Die genannten möglichen Trinkwassergewinnungsgebiete stehen in der Planungsregion Südwestthüringen langfristig für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung.

~~Die vorsorgende nutzungsorientierte Sicherung der möglichen Trinkwassergewinnungsgebiete erfolgt im Regionalplan durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung.~~

~~G 3-35~~ entfällt

~~**Vorhandene und für die Nutzung in Frage kommende Heilquellen sowie die zugehörigen Einzugsgebiete, insbesondere die Dargebote der Heilbäder Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Bad Colberg-Heldburg / Ortsteil Bad Colberg und Ortsteil Lindenau/Friedrichshall, sollen vor Beeinträchtigungen gesichert werden.**~~

~~**Begründung G 3-35**~~

~~Heilquellen sind ein bedeutender Gesundheits- und Wirtschaftsfaktor in der Planungsregion. Zum Erhalt der Heilwirkung darf Heilwasser in seiner natürlichen Beschaffenheit nicht verändert und daher nicht aufbereitet werden. Es ist aus diesem Grund gegen Veränderungen besonders empfindlich und vorbeugend zu schützen.~~

~~G 3-36~~G 3-27 **Die Salzlast der Werra soll langfristig soweit reduziert werden, dass ihr früherer Zustand als Süßwasserbiotop annähernd wiederhergestellt werden kann.**

~~Begründung G 3-36~~Begründung G 3-27

Die Werra ist seit mehr als vier Jahrzehnten ein salzbelasteter Fluss. Die Einleitung salzhaltiger Abwässer der Kaliindustrie in Thüringen und Hessen führte zur Entstehung des längsten Fließbrackgewässers Deutschlands verbunden mit negativen Auswirkungen sowohl für die Tier- und Pflanzenwelt als auch mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für den Menschen. Insbesondere betroffen sind die Trinkwassergewinnung ~~aus Werra und Weser~~, die Wasserversorgung von Landwirtschaft und Industrie, die Wasserkraftnutzung und die Fischerei.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands trat 1992 das „Bund/Länder-Verwaltungsabkommen zur Reduzierung der Werra/Weser-Versalzung“ in Kraft, das 1999 umgesetzt werden konnte. ~~Das technische Salzreduzierungskonzept beinhaltet folgende Maßnahmen:~~

- ~~Wochenausgleich der Salzabwassereinleitungen durch den Betrieb von Stapelbecken (Inbetriebnahme Januar 1995)~~
- ~~Jahresausgleich der Salzabwassereinleitungen durch Einpressen und Rückfördern salzhaltigen Abwassers in poröses Untergrundgestein (Inbetriebnahme Juni 1999)~~
- ~~Verbringung fester Rückstände (im wesentlichen Natriumchlorid) nach unter Tage (Inbetriebnahme Juni 1999).~~

Im Ergebnis der Umsetzung der Maßnahmen ist es gelungen, den Grenzwert für die Chloridkonzentration von 2.500 mg/l am Messpegel Gerstungen / Werra seit 2001 ganzjährig einzuhalten. Dieser aus dem Jahr 1942 stammende Grenzwert entspricht allerdings nicht mehr dem Stand modernen Gewässerschutzes. Bis heute zählt die Werra trotz aller Verbesserungen der letzten Jahre zu den Gewässern mit der schlechtesten Güteklasse in Europa.

~~Der von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geforderte gute Zustand aller Gewässer ist für die Werra im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau einer Salzpipeline von Neuhof nach Philippsthal und der zusätzlichen Einleitung von 500.000 m^3/Jahr salzhaltiger Lauge durch die~~

~~Kali & Salz AG nicht zu erreichen. Die Salzlauge soll den genehmigten Grenzwert bei Gerstungen von 2.500 mg/l Chlorid auch im Hochwasserfall ausnutzen. Die Gesamtfracht der Salzeinleitung würde damit um 10 % zunehmen. Jahrelange Bemühungen um den Gewässerschutz und die Renaturierung der Werra würden ad absurdum geführt und einen dauerhaften Fortbestand des erhöhten Salzgehaltes der Werra sowie eine erhebliche Beeinträchtigungen ihrer naturverträglichen, nachhaltigen Nutzung für Zwecke der Naherholung, Fischerei, Sport und Tourismus sowie die Trinkwassergewinnung bedeuten. Eine~~ Alternativen zur jetzigen *Salzwasser*entsorgung sowie eine deutliche Reduzierung der Grenzwerte für die Chloridkonzentration und die Wasserhärte sind zwingend erforderlich, um die Werra ~~ab 2020~~ im Einklang mit den Zielen der EG-WRRL *langfristig* wieder zu einem naturnahen Gewässer werden zu lassen.

3.3 Soziale Infrastruktur

Aufgrund der demografischen Veränderungen (Bevölkerungsrückgang, Alterung der Bevölkerung) sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen (interkommunal, überregional, länderübergreifend) für die Zukunft eine steigende Bedeutung. Das ⇨ **LEP, 6.2.1** unterstützt solche Bestrebungen. Insbesondere bei der Gewährleistung der gleichwertigen Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten der sozialen Infrastruktur sollen die verschiedenen Akteure in die Lage versetzt werden, gemeinsame Interessen- und Problemlagen zu bewältigen.

3.3.1 ~~Gesundheitseinrichtungen~~ *Gesundheit*

Die stationäre Versorgung der Bevölkerung soll durch ein bedarfsgerechtes Netz von Krankenhäusern, orientiert am System der Zentralen Orte, sichergestellt werden ⇨ **LEP, 4.3.9**. ~~Die Krankenhäuser und Fachkliniken in der Planungsregion Südwestthüringen befinden sich alle in höherstufigen Zentralen Orten. Entsprechend dem 5. Krankenhausplan des Freistaates Thüringen halten sie gemäß ihrem regionalen und überregionalen Versorgungsauftrag einzelne Fachbereiche vor.~~ Aussagen zur ambulanten Versorgung der Bevölkerung (möglichst wohnstandortnah) sind ebenfalls im ⇨ **LEP, 4.3.9** enthalten.

~~G 3-37~~G 3-28 ~~**Die Vernetzung zwischen stationären Einrichtungen, ambulanten, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung soll verstärkt erfolgen.**~~

Durch das Zusammenwirken von stationären, ambulanten, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen soll eine leistungsfähige medizinische und pflegerische Versorgung gesichert werden

~~Begründung G 3-37~~Begründung G 3-28

Die Krankenhäuser und Fachkliniken in der Planungsregion Südwestthüringen befinden sich alle in höherstufigen Zentralen Orten. Entsprechend dem 5. Krankenhausplan des Freistaates Thüringen halten sie gemäß ihrem regionalen und überregionalen Versorgungsauftrag einzelne Fachbereiche vor. Die Bettendichte lag am 31.12.2007 bei 6,82 Betten je 1.000 Einwohner. ~~In den Krankenhäusern Südwestthüringens wurde mit Stand 31.12.2004 insgesamt eine Bettendichte von 7,05 Betten je 100.000 Einwohner erreicht. Diese liegt unter der Bettendichte von Thüringen (7,11).~~ Aufgrund von demografischen Veränderungen (rückläufige Bevölkerungsentwicklung und zunehmende Alterung der Bevölkerung) wird jedoch eine weitere Anpassung der Kapazitäten erforderlich. Auch Auswirkungen auf die Vorhaltung von spezifischen medizinischen Versorgungen sind zu erwarten. *„Klinik-Kooperationen“ wie zwischen Oberfranken und Südwestthüringen bereits praktiziert (Regiomed) bieten z. B. die Möglichkeit, dass Mindestmengen / Tragfähigkeiten und Qualitätsstandards eingehalten werden können.*

Im ambulanten Bereich ist angesichts der heutigen Herausforderungen (veränderte Altersstrukturen, Zunahme an chronischen Erkrankungen, Unterversorgung durch Ärztemangel) die Sicherung der medizinischen Versorgung mit Ärzten, Zahnärzten und Fachärzten sowie Apotheken sowohl bei der Qualität als auch bei der Zentralität unerlässlich. Insbesondere im Ländlichen Raum (sowohl in den Zentralen Orten, als auch außerhalb der Zentralen Orte) gewinnt die Gewährleistung der gleichwertigen Versorgung mit medizinischen Leistungen eine besondere Bedeutung. Voraussetzung dafür ist ein ausreichender Bedarf und ein wirtschaftlich tragfähiger Einzugsbereich. So können z. B. Polikliniken, Gesundheitshäuser, Medizinische Versorgungszentren o.ä. Einrichtungen an einem zentralen Standort / in einem Haus / unter einem Dach die Möglichkeit bieten, dass an einem Standort Ärzte, Apotheken, Physiotherapeuten o.a. Leistungserbringer im Gesundheitswesen eine flächendeckende ambulante Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.

~~Um die gleichwertige Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen, die in den verschiedenen Gesundheitseinrichtungen angeboten werden, auch zukünftig zu sichern, bedarf es einer umfassenden Abstimmung und Kooperation mit allen an der Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen Beteiligten.~~

~~G 3-38~~G 3-29 **~~Die Versorgung mit Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, insbesondere in den Kurorten Bad Colberg-Heldburg (Ortsteil Bad Colberg), Bad Liebenstein und Bad Salzungen sowie in Masserberg (Ortsteil Masserberg), soll gesichert werden.~~**

Zur Gewährleistung der Versorgung mit Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen sollen insbesondere die Kurorte Bad Colberg-Heldburg (Ortsteil Bad Colberg), Bad Liebenstein und Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen) sowie Masserberg (Ortsteil Masserberg) in ihrer Funktion gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen auf die Stabilisierung und Verbesserung der Kurortfunktion ausgerichtet werden.

~~Begründung G 3-38~~Begründung G 3-29

~~Die~~ Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Gesundheitswesen. Sie befinden sich hauptsächlich in den genannten Kurorten, aber auch in Neuhaus-Schierschnitz, Römhild, Stadtlengsfeld und Steinheid existieren solche Einrichtungen. Die meisten Standorte dieser Einrichtungen beruhen auf ortsgebundenen Heil- und Kurmitteln sowie auf einem besonderen therapeutisch anwendbaren Klimaeffektes. Diese Orte haben traditionelle Bedeutung und tragen teilweise zur Umsetzung von spezifischen touristischen Funktionen als Regional bedeutsamer Tourismusort bei ⇨ **4.6.2**. *Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben aber nicht nur Bedeutung in den Bereichen Gesundheit (Bettendichte am 31.12.2007 lag bei 5,27 Betten je 1.000 Einwohner) und Tourismus* ⇨ ***LEP, 5.4.10****, sondern auch in den Bereichen Wirtschaft (z.B. Arbeitsplätze, Handelseinrichtungen) und Verkehr. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen fördern die Attraktivität eines Standortes und bilden einen wichtigen Faktor für weitere Standortentscheidungen. Vorhandene Defizite sowohl bei den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Qualität, Angebote usw.) als auch* ~~Noch vorhandene Probleme~~ bei infrastrukturellen, städtebaulichen und landschaftlichen Bedingungen können schrittweise beseitigt werden, um die Standortvorteile der Orte weiterhin voll zu nutzen und Arbeitsplätze zu sichern bzw. neu zu schaffen.

~~**G 3-39**~~ entfällt

~~Einrichtungen der ambulanten medizinischen Versorgung mit verschiedenen Leistungserbringern an einem zentralen Standort / in einem Haus / unter einem Dach (z.B. Polikliniken, Gesundheitshäuser, Medizinische Versorgungszentren) sollen insbesondere bei der Versorgung der Bevölkerung im Ländlichen Raum vorgehalten werden.~~

~~Begründung G 3-39~~

~~Angesichts der heutigen Herausforderungen (veränderte Altersstrukturen, Zunahme an chronischen Erkrankungen, Unterversorgung durch Ärztemangel) ist die Sicherung der medizinischen Versorgung mit Ärzten, Zahnärzten und Fachärzten sowie Apotheken sowohl bei der Qualität als auch bei der Zentralität unerlässlich.~~

~~Polikliniken, Gesundheitshäuser, Medizinische Versorgungszentren o.ä. Einrichtungen bieten die Möglichkeit, dass an einem Standort Ärzte, Apotheken, Physiotherapeuten o.a. Leistungserbringer im Gesundheitswesen eine flächendeckende ambulante Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Insbesondere im Ländlichen Raum (sowohl in den Zentralen Orten, als auch außerhalb der Zentralen Orte) gewinnt die Gewährleistung der gleichwertigen Versorgung mit medizinischen Leistungen eine besondere Bedeutung. Voraussetzung dafür ist ein ausreichender Bedarf und ein wirtschaftlich tragfähiger Einzugsbereich.~~

3.3.2 ~~Sozialeinrichtungen~~ *Soziales*

Laut ⇨ **LEP, 4.3.10** sind stationäre Altenpflegeeinrichtungen in allen Zentralen Orten vorzuhalten. Offene, ambulante und teilstationäre Einrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen sowie altengerechte Wohnformen sollen, am System der Zentralen Orte orientiert, bedarfsgerecht und in zumutbarer Entfernung in allen Landesteilen vorhanden sein. Bei den ambulanten Diensten soll eine flächendeckende Versorgung sichergestellt werden. Festlegungen zu Einrichtungen für die Versorgung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Behinderten erfolgen im Landesentwicklungsplan Thüringen nicht.

~~G 3-40~~G 3-30 **~~Die Einrichtungen zur~~** ***Zur Gewährleistung der*** **Versorgung und Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen sollen** ***die entsprechenden Einrichtungen*** **in der Nähe von bestehenden Infrastruktureinrichtungen angeboten werden bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.**

~~Begründung G 3-40~~Begründung G 3-30

Die Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen (dazu zählen nicht nur Personen über 65 Jahre, sondern auch andere hilfs- und betreuungsbedürftige Personen wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, Suchtkranke und Demenz erkrankte Personen), befinden sich hauptsächlich in Zentralen Orten, aber auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung. *Als Einrichtungen der Daseinsvorsorge kommt ihnen* aufgrund der demografischen Veränderungen (Alterung der Bevölkerung nimmt zu) und dem Aspekt einer wohnortnahen Versorgung *eine besondere Bedeutung zu. Zur Sicherung der Versorgung* soll berücksichtigt werden, dass diese Einrichtungen an Standorten entstehen, wo bereits andere wichtige Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Bildungseinrichtungen, Sportanlagen, Krankenhäuser etc. vorhanden sind. *Dies hat Auswirkungen auf die Tragfähigkeit von Einrichtungen.* Auch die günstige Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ~~wird zunehmend an Bedeutung gewinnen~~ *spielt eine Rolle*, da die Alterung der Bevölkerung auch Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten hat.

~~G 3-41~~G 3-31 **~~Insbesondere in den Zentralen Orten sollen Kindertageseinrichtungen vorgehalten werden, in denen auch Kinder im krippenfähigen Alter betreut werden können~~.**

Die Versorgung mit Kindertageseinrichtungen soll insbesondere in den Zentralen Orten gewährleistet werden.

~~Begründung G 3-41~~Begründung G 3-31

Kindertageseinrichtungen *als familienunterstützende Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sind Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Sie* umfassen Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen. Entsprechend Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz sind die erforderlichen Plätze in den Städten und Gemeinden wohnortnah vorzuhalten. Dies wird jedoch aufgrund der rückläufigen Zahl der Kinder und der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln zunehmend schwieriger, insbesondere in den ländlichen Räumen. Mit der Vorhaltung von Kindertageseinrichtungen in den Zentralen Orten *als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren* wird eine gleichwertige Versorgung und Betreuung gewährleistet. Durch ihre Lage, Erreichbarkeit und Einbindung in den ÖPNV sind sie als Konzentrationsstandorte in besonderer Weise geeignet.

Aber nicht nur die Vorhaltung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen spielt eine Rolle, sondern auch Art und Umfang der Betreuungsleistungen. Ganztägige und durchgängige Betreuungsangebote sind für berufstätige Eltern / Elternteile sowie arbeitslose Frauen von Bedeutung. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur beruflichen Wiedereingliederung arbeitsloser Frauen und Alleinerziehender geleistet werden.

Der Rechtsanspruch auf einen Platz zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule ist durch das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz gewährleistet. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist geregelt, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Aufgrund der demografischen Veränderungen besteht jedoch ein dringendes Erfordernis, ~~zukunftsfähige kinder- und familienfreundliche Bedingungen zu schaffen. Mit der Vorhaltung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im krippenfähigen Alter insbesondere in den Zentralen Orten wird diesem Erfordernis Rechnung getragen~~ *auch Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im krippenfähigen Alter, insbesondere in den Zentralen Orten vorzuhalten*.

~~G 3-42~~G 3-32 **~~Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen in Zentralen Orten höherer Stufe vorgehalten werden. In Grundzentren und weiteren Kommunen sollen die Einrichtungen, dem sich ändernden Bedarf angepasst, vorhanden sein.~~**

Die überörtliche Versorgungsfunktion der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll insbesondere in Zentralen Orten höherer Stufe gewährleistet werden.

~~Begründung G 3-42~~Begründung G 3-32

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen konzentrieren sich sowohl in den höherstufigen zentralen Orten als auch in den Grundzentren sowie in weiteren Kommunen (in ländlichen Gebieten). *Die überörtliche Versorgung mit vielfälti-*

gen und differenzierten Leistungen und Angeboten der Einrichtungen trägt dazu bei, die Entwicklung, Betreuung und Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. In Anbetracht der demografischen Entwicklung besteht ein dringendes Erfordernis*, an ausgewählten Standorten die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln und somit die überörtliche Versorgung zu sichern. Neben den Grundzentren als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs wird dabei zunehmend den Zentralen Orten höherer Stufe eine besondere Bedeutung zukommen.* ~~familienfreundliche Bedingungen zu gestalten. Durch ein vielfältiges und differenziertes Angebot an Einrichtungen kann die Entwicklung, Betreuung und Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen dazu beitragen, bessere Zukunftsperspektiven zu verwirklichen.~~ Mit stationären und mobilen Angeboten kann durch unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen / Spezialisierungen auf demografische Veränderungen ~~und „sich ändernde Bedarfe“~~ flexibel reagiert werden. Auch die interkommunale und interregionale Zusammenarbeit gewinnt dabei an Bedeutung.

3.3.3 ~~Sporteinrichtungen~~ *Sport*

Sport- und Spielanlagen der Grundversorgung sollen bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte in allen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Gesamtsportanlagen und andere größere Sport- und Spielanlagen sollen bedarfsgerecht in Zentralen Orten höherer Stufe vorhanden sein ⇨ **LEP, 4.3.11**.

~~In Anbetracht der unterschiedlichen Auslegung / Anwendung von Begriffen für Sport- und Spielanlagen (Sportplätze, Sporthallen usw.) erfolgen in den Begründungen zu den Plansätzen konkrete Aussagen. Dies geschieht aus der Notwendigkeit heraus, eine Eindeutigkeit, Einfachheit und Übersichtlichkeit zu erreichen. Sie beruhen auf Ausstattungsmerkmalen, die bundeseinheitlich angewandt werden (z.B. für die Erhebung und Auswertung von Daten, vgl. Sportstättenstatistik der Länder, Sportstätten in Thüringen).~~

~~**G 3-43**~~ entfällt – jetzt G 3-33

~~**In den Grundzentren sollen vorgehalten werden:**~~

- ~~**Sportplatz mit Voraussetzungen für die Leichtathletik**~~
- ~~**Sporthalle**~~
- ~~**Freibad.**~~

~~**Begründung G 3-43**~~

~~Die in den Grundzentren, die leistungsfähig in den öffentlichen Verkehr eingebunden sind, vorzuhaltenden Spiel- und Sportanlagen dienen einerseits der Versorgung im Nahbereich (Gemeinde / Stadt), andererseits erfüllen sie auch Versorgungsfunktionen für ihren Grundversorgungsbereich ⇨ **1.2.4**. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:~~

- ~~Spielfeld (bis 5.000 m²) mit einer 100 m-Bahn und einer Hochsprung-/Weitsprunganlage~~
- ~~Doppelhalle (Größe V) oder mehrere Einfachhallen (Größe III)~~
- ~~Freibad / Naturbad.~~

~~Der Erhalt und die Beseitigung von Defiziten bei Sportplätzen und Sporthallen in den Grundzentren ist insbesondere aus Gründen der Erreichbarkeit vor allem für Kinder und Jugendliche sowie ältere und nicht motorisierte Bürger von großer Bedeutung.~~

~~Bei Freibädern / Naturbädern gibt es eine z.T. erhebliche Überversorgung. Darüber hinaus ist festzustellen, dass bei den Freibädern immer noch ein großer Sanierungs- und Modernisierungsbedarf besteht. Durch solche Maßnahmen soll einerseits ein Beitrag zur Attraktivierung des Freibadstandortes geleistet werden, andererseits sollen Überkapazitäten an Wasserflächen reduziert werden (siehe auch Thüringer Schwimmbad- und Entwicklungskonzeption 2005).~~

~~**G 3-44**~~ entfällt – jetzt G 3-33

~~**In den Mittelzentren sollen vorgehalten werden:**~~

- ~~**Sportplatz mit Leichtathletikanlage**~~
- ~~**Sporthalle mit Zuschauerplätzen**~~
- ~~**Hallenbad.**~~

~~***Begründung G 3-44***~~

~~Da Mittelzentren ein breites Spektrum von Einrichtungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorhalten sollen, sind neben den grundzentralen Einrichtungen auch die hier genannten Spiel- und Sportanlagen zur Verfügung zu stellen. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:~~

- ~~Spielfeld (mind. 1.300 bis kleiner 5.000 m²) mit Zuschauereinrichtung (entsprechend Bedarf) und Umkleidemöglichkeit, 400m Rundlaufbahn mit 4 Bahnen, Hochsprung, Weitsprung, … (=DIN 18035, Wettkampfanlage Typ C)~~
- ~~Dreifachhalle (Größe VI) mit Zuschauerplätzen (bis unter 3.000 Plätze)~~
- ~~Hallenbad mit Voraussetzungen für den Schwimmsport.~~

~~Die Vorhaltung der genannten Spiel- und Sportanlagen umfasst sowohl die Erhaltung bzw. Umgestaltung der vorhandenen Einrichtungen als auch den erforderlichen Neubau. Aufgrund des gestiegenen Gesundheits- und Freizeitbewusstseins stellen die Sport- und Spielanlagen in den Mittelzentren wichtige Einrichtungen zur Versorgung mit regionalen und überregionalen Funktionen dar. In den Mittelzentren Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden und Sonneberg werden Sportkomplexe (in Kombination unterschiedlicher Spiel- und Sportanlagen) vorgehalten.~~

~~**G 3-45**~~ entfällt – jetzt G 3-33

~~**In den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sollen vorgehalten werden:**~~

- ~~**Stadion**~~
- ~~**Großsport-/Mehrzweckhalle.**~~

~~**Begründung G 3-45**~~

~~Die Mittelzentren mit Teilfunktionen nehmen über die mittelzentralen Versorgungsfunktionen hinaus wichtige Aufgaben der höheren Bedarfsdeckung wahr. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:~~

- ~~Großspielfeld mit wettkampfgerechter Größe (mind. 62 x 94 m) mit Zuschauereinrichtung (ab 5.000 Plätze) und Umkleidemöglichkeit / Funktionsgebäude (= DIN 18035, Teil 1), 400 m-Rundlaufbahn mit 6 Bahnen, Hochsprung, Weitsprung, … (=DIN 18035, Wettkampfanlage Typ B)~~
- ~~mindestens Dreifachhalle (mindestens Größe VI) mit Zuschauerplätzen (ab 3.000 Plätze).~~

~~Mit der Vorhaltung der genannten Spiel- und Sportanlagen (Kombination unterschiedlicher Sportanlagen) erfüllen die Städte Eisenach und Suhl / Zella-Mehlis eine bedeutende Funktion zur Stärkung des Ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in Südwestthüringen.~~

G 3-33 neu

Zur Stärkung der überörtlichen Versorgungsfunktion sollen zur Verfügung stehen:

- ***in den Grundzentren***
  - ***Sportplatz mit Voraussetzungen für die Leichtathletik***
  - ***Sporthalle***
  - ***Freibad***
- ***in den Mittelzentren***
  - ***Sportplatz mit Leichtathletikanlage***
  - ***Sporthalle mit Zuschauerplätzen***
  - ***Hallenbad***
- ***in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums***
  - ***Stadion***
  - ***Großsport-/Mehrzweckhalle.***

Begründung G 3-33

Die Versorgung mit Einrichtungen des Sports gehört zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Als wichtige Standortfaktoren tragen sie zum Wohn- und Freizeitwert und damit zur Attraktivität von Städten und Gemeinden bei. Mit der dargestellten Differenzierung der Sport- und Spielanlagen und der Zuordnung zu Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe erfolgen räumliche und sachliche Konkretisierungen der Festlegungen des ⇨ ***LEP, 4.3.11****.*

In Anbetracht der unterschiedlichen räumlichen und qualitativen Gegebenheiten bei den einzelnen Spiel- und Sportanlagen sowie der Auslegung / Anwendung von Begriffen für Sport- und Spielanlagen (Sportplätze, Sporthallen usw.) erfolgen konkrete Aussagen. Dies geschieht aus der Notwendigkeit heraus, eine Eindeutigkeit, Einfachheit und Übersichtlichkeit zu erreichen. Sie beruhen auf Ausstattungsmerkmalen, die bundeseinheitlich angewandt werden (z.B. für die Erhebung und Auswertung von Daten, vgl. Sportstättenstatistik der Länder, Sportstätten in Thü-

ringen) und erlangen ihre Bedeutung durch die Umsetzung in den Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplänen der Landkreise im Zusammenwirken mit den Gemeinden.

*Die in den **Grundzentren**, die leistungsfähig in den öffentlichen Verkehr eingebunden sind, vorzuhaltenden Spiel- und Sportanlagen dienen der Versorgung des Zentralen Ortes (Gemeinde) ⇨ **1.2.1 bis 1.2.3** und seines Grundversorgungsbereiches ⇨ **1.2.4**. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:*

- *Spielfeld (bis 5.000 m²) mit einer 100 m-Bahn und einer Hochsprung-/Weitsprunganlage*
- *Doppelhalle (Größe V) oder mehrere Einfachhallen (Größe III)*
- *Freibad / Naturbad.*

Der Erhalt und die Beseitigung von Defiziten bei Sportplätzen und Sporthallen in den Grundzentren ist insbesondere aus Gründen der Erreichbarkeit vor allem für Kinder und Jugendliche sowie ältere und nicht motorisierte Bürger von großer Bedeutung.

Bei Freibädern / Naturbädern gibt es eine z.T. erhebliche Überversorgung. Darüber hinaus ist festzustellen, dass bei den Freibädern immer noch ein großer Sanierungs- und Modernisierungsbedarf besteht. Durch solche Maßnahmen soll einerseits ein Beitrag zur Attraktivierung des Freibadstandortes geleistet werden, andererseits sollen Überkapazitäten an Wasserflächen reduziert werden (siehe auch Thüringer Schwimmbad- und Entwicklungskonzeption 2005).

*Da **Mittelzentren** ein breites Spektrum von Einrichtungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorhalten sollen, sind neben den grundzentralen Einrichtungen auch die hier genannten Spiel- und Sportanlagen zur Verfügung zu stellen. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:*

- *Spielfeld (mind. 1.300 bis kleiner 5.000 m²) mit Zuschauereinrichtung (entsprechend Bedarf) und Umkleidemöglichkeit, 400m-Rundlaufbahn mit 4 Bahnen, Hochsprung, Weitsprung, … (=DIN 18035, Wettkampfanlage Typ C)*
- *Dreifachhalle (Größe VI) mit Zuschauerplätzen (bis unter 3.000 Plätze)*
- *Hallenbad mit Voraussetzungen für den Schwimmsport.*

Die Vorhaltung der genannten Spiel- und Sportanlagen umfasst sowohl die Erhaltung bzw. Umgestaltung der vorhandenen Einrichtungen als auch den erforderlichen Neubau. Aufgrund des gestiegenen Gesundheits- und Freizeitbewusstseins stellen die Sport- und Spielanlagen in den Mittelzentren wichtige Einrichtungen zur Versorgung mit regionalen und überregionalen Funktionen dar. In den Mittelzentren Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden und Sonneberg werden Sportkomplexe (in Kombination unterschiedlicher Spiel- und Sportanlagen) vorgehalten.

*Die **Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums** nehmen über die mittelzentralen Versorgungsfunktionen hinaus wichtige Aufgaben der höheren Bedarfsdeckung wahr. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:*

- *Großspielfeld mit wettkampfgerechter Größe (mind. 62 x 94 m) mit Zuschauereinrichtung (ab 5.000 Plätze) und Umkleidemöglichkeit / Funktionsgebäude (= DIN 18035, Teil 1), 400 m-Rundlaufbahn mit 6 Bahnen, Hochsprung, Weitsprung, … (=DIN 18035, Wettkampfanlage Typ B)*
- *mindestens Dreifachhalle (mindestens Größe VI) mit Zuschauerplätzen (ab 3.000 Plätze).*

Mit der Vorhaltung der genannten Spiel- und Sportanlagen (Kombination unterschiedlicher Sportanlagen) erfüllen die Städte Eisenach und Suhl / Zella-Mehlis eine bedeutende Funktion zur Stärkung des Ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in Südwestthüringen.

~~G 3-46~~G 3-34 **Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sollen vorzugsweise in Zentralen Orten und Regional bedeutsamen Tourismusorten *gesichert und in ihrer regional und überregional bedeutsamen Funktion weiterentwickelt werden.* ~~zur Verfügung gestellt werden. Neue Einrichtungen sollen mit vorhandenen oder in Planung befindlichen Anlagen kombiniert werden.~~**

~~Begründung G 3-46~~Begründung G 3-34

~~Der Bedarf an~~ Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z.B. Eissportanlagen, Golfanlagen, Reit- und Fahrsportanlagen, Roll- und Schießsportanlagen, Flug- und Motorsportanlagen, Wassersportanlagen, Wintersportanlagen) ~~ist~~ *sind* örtlich sehr verschieden (lokale Gegebenheiten, Traditionen, Gewohnheiten, langfristige Initiativen) *vorhanden.* ~~und von der Einwohnerzahl sowie vom Umfang der vorhandenen bzw. erwarteten Aktivitäten (langfristig anhaltend) in der betreffenden Sportart abzuleiten. Von hoher Bedeutung sind dabei die Wahl funktionell richtiger Standorte und die Einbindung in die Siedlungsstruktur (u.a. Anbindung an ÖPNV). Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten~~ *Sie* haben in der Regel überörtliche / überregionale Bedeutung nicht nur für den Sport, sondern auch für den touristischen Bereich. Mit der ~~Bereitstellung~~ *Vor-*

haltung von speziellen Anlagen für einzelne Sportarten vorzugsweise in Zentralen Orten und Regional bedeutsamen Tourismusorten erfolgt eine Stärkung ihrer *Versorgungs*funktion und Wirtschaftskraft, was wiederum zur Aufwertung der Region führt. *Bezüglich der Weiterentwicklung spielen Faktoren wie z.B. die Wahl funktionell richtiger Standorte, Ergänzung / Komplettierung von bestehenden Anlagen und die Einbindung in die Siedlungsstruktur (u.a. Anbindung an den ÖPNV) eine besondere Rolle.* ~~Durch die Konzentration von speziellen Einrichtungen in den genannten Orten ist auch eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr gesichert. Mit der Kombination von bestehenden und neuen Anlagen wird ebenfalls zu einer steigenden Attraktivität der Orte beigetragen~~.

~~G 3-47~~G 3-35 **~~Entlang des Rennsteiges soll das Angebot von Sportstätten und -anlagen für den Winter- und Sommersport, insbesondere Abfahrtsstrecken, Skilanglaufstrecken in Verbindung mit Nordic-Walking-Strecken und Rodelbahnen verbessert werden.~~**

Die überregional bedeutsamen Funktionen der Sportstätten und –anlagen entlang des Rennsteiges sollen gesichert und verbessert werden und zur Erhöhung der Attraktivität des Rennsteiges für Sport und Tourismus beitragen.

~~Begründung G 3-47~~Begründung G 3-35

Der Rennsteig *als Kammweg* im Thüringer Wald hat entscheidende Bedeutung für den Tourismus, für Sport und Kultur, sowohl für den Wandertourismus als auch für das spezielle Sportanliegen, insbesondere für den Wintersporttourismus ⇨ **4.6.2**. *Hier ist jedoch nicht nur der Kammweg („Linie“) zu sehen, sondern auch die angrenzenden Räume, die mit ihm verflochten sind.* Entlang ~~des überregional bedeutsamen Wanderweges~~ *dieses „Rennsteig-Raumes“* gibt es eine Vielzahl von Sporteinrichtungen, insbesondere des Wintersports, die auf langjährige Traditionen verweisen können, so z.B. in den Sporttraditionsorten Ruhla, Brotterode, Steinbach-Hallenberg, Oberhof, Zella-Mehlis, Suhl-Goldlauter/Heidersbach, Masserberg, Scheibe-Alsbach, Steinheid, *Steinach,* Neuhaus und Lauscha sowie weiterer. *Die besondere Bedeutung für das Sportanliegen wurde und wird durch die seit Jahren durchgeführten national und international bedeutsamen Sportveranstaltungen und Großevents wie z. B. Skispringen, Biathlon, Bob- und Schlittensport, Guts-Muths-Rennsteiglauf erreicht. Die Sportevents haben das Potenzial, den Bekanntheitsgrad der Veranstaltungsorte und darüber hinaus des gesamten Freistaates zu erhöhen. Die Verbindung von Sport und Tourismus wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Im Vordergrund steht dabei auch, dass sportliche und touristische Attraktionen sowohl im Winter als auch im Sommer angeboten werden können (Verlängerung der Saison, ganzjährige Nutzung – z.B. Skilanglaufstrecken in Verbindung mit Nordic-Walking-Strecken).* Durch z.B. Modernisierungen, Sanierungen von vorhandenen Anlagen entsprechend den heutigen Anforderungen (TÜV, FIS) und Neuschaffungen von sportlichen Anlagen bzw. Ergänzungsanlagen kann die Attraktivität des Raumes entlang des Rennsteiges ~~durch sportliche Ereignisse / Wettkämpfe (z.B. Skispringen, Biathlon, Bob- und Schlittensport, Guts-Muths-Rennsteiglauf)~~ wesentlich erhöht werden. ~~Die Verbindung von Sport und Tourismus wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Im Vordergrund steht dabei auch, dass sportliche und touristische Attraktionen sowohl im Winter als auch im Sommer angeboten werden können (Verlängerung der Saison, ganzjährige Nutzung).~~

~~G 3-48~~G 3-36 **~~Die zahlreichen Sporteinrichtungen mit überregionaler Bedeutung in der Stadt Oberhof sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Neue Anlagen sollen zur Ergänzung / Komplettierung der Sporteinrichtungen in Oberhof beitragen und die Bedeutung der Stadt als Leistungssportzentrum für den Wintersport wirksam unterstützen~~.**

Die Funktion der Stadt Oberhof als national und international anerkanntes Wintersportzentrum sowie als Leistungszentrum für den Wintersport soll gesichert und weiterentwickelt werden.

Die standörtlichen Voraussetzungen für die Nachwuchsausbildung sollen erhalten und verbessert werden.

~~Begründung G 3-48~~Begründung G 3-36

Die Stadt Oberhof ist ein international bekanntes Zentrum des Wintersports (Nordischer Skisport, Biathlon sowie Bob- und Schlittensport) und besitzt aufgrund der zahlreichen Sporteinrichtungen, besonders für den Wintersport *(z.B. Schanzenanlage am Rennsteig / Kanzlersgrund, Biathlonstadion, Rennschlitten- und Bobbahn)*, der weiteren touristischen Infrastruktureinrichtungen und der Nähe zum Rennsteig eine überregionale Bedeutung als Sport- und Tourismuszentrum ⇨ **4.6.2**. Oberhof hat sich als Entwicklungsschwerpunkt (Bundesleistungs-

zentrum im Olympiastützpunkt Thüringen) etabliert. Mit ~~dem Sportgymnasium Oberhof ⇨ **3.3.4** und~~ Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung der Sportanlagen aber auch Neubaumaßnahmen zur Ergänzung / Komplettierung der Sportanlagen wird ein Beitrag zur Anpassung an internationale Standards geleistet und somit eine Vielzahl von nationalen und internationalen Veranstaltungen ermöglicht.

Das Sportgymnasium Oberhof als einziges Wintersportgymnasium Thüringens hat sich als Stützpfeiler im deutschen Spitzensportsystem zu einer Eliteschule des Sports entwickelt. Es hat eine lange Tradition; es ist aus der Kinder- und Jugendsportschule hervorgegangen. Neben der allgemeinen gymnasialen Ausbildung erfolgt auch die Ausbildung von Nachwuchstalenten für traditionelle Nordische Disziplinen (Langlauf, Nordische Kombination, Sprunglauf, Biathlon, Bob und Rennschlitten). Durch die Umgestaltung des Schulgebäudes und des Internats werden die Voraussetzungen für den allgemeinen Schulbetrieb weiter verbessert. Die unmittelbare Nähe zu den zahlreichen Sporteinrichtungen ist optimal, da diese als Trainings- und Wettkampfstätte auch für die Nachwuchstalenete genutzt werden.

*Damit verfügt Oberhof über gute Voraussetzungen, um auch zukünftig den Anforderungen des Leistungs- und Breitensports entsprechen zu können. Hochleistungssport in verschiedenen Wintersportdisziplinen und insbesondere die Weltcupveranstaltungen sowie der Winter(sport)tourismus ⇨ **4.6.2** haben überregionale Bedeutung für Thüringen erlangt.*

~~G 3-49~~G 3-37 ~~**Das Schießsportzentrum Suhl-Friedberg soll gesichert und weiterentwickelt werden sowie zur Attraktivitätserhöhung von Tourismus und Erholung beitragen**~~**.**

Das Schießsportzentrum Suhl-Friedberg soll in seiner Funktion als überregional bedeutsame Sporteinrichtung gesichert und weiterentwickelt werden.

~~Begründung G 3-49~~Begründung G 3-37

Das Schießsportzentrum Suhl-Friedberg ist eine ~~international~~ *überregional* bedeutsame Sporteinrichtung *mit einer langjährigen Tradition* für die Austragung von nationalen und internationalen Wettkämpfen im Sportschießen und seit 1993 Landesleistungszentrum mit Bundeskadernutzung. Es gehört zu den drei wichtigsten Schießsportzentren in Deutschland. *Zur Fortführung der Traditionen und zur Gewährleistung von zukünftigen Wettkämpfen bedarf es der Anpassung an internationale Standards. Neben der Modernisierung der Wettkampf- und Trainingsanlagen bedarf es ebenso der Umgestaltung der Funktionsgebäude.* Neben der Nutzung für den Leistungssport besteht aber auch die Nutzung für den Breiten- und Freizeitsport.

Im Rahmen der Entwicklung von Tourismus und Erholung hat das Schießsportzentrum eine besondere Attraktivität, da die Geschichte der Stadt Suhl ~~ist~~ eng mit dem Waffengewerbe verbunden *ist* (Waffenproduktion, Ausbildung zum Büchsenmacher, Schießsport- und Freizeitangebote)~~, was die Stadt Suhl im Rahmen der Entwicklung von Tourismus und Erholung als besondere Attraktivität einbezieht ⇨ **4.6.2**. Um diese Traditionen fortzuführen, ist eine Sicherung und Weiterentwicklung der über-regional bedeutsamen Sporteinrichtung (z.B. Anpassung an internationale Standards) unumgänglich~~. Gleichzeitig trägt das Schießsportzentrum als hochwertige spezialisierte Einrichtung zur Stärkung der oberzentralen Funktion des höherstufigen Zentralen Ortes Suhl / Zella-Mehlis bei ⇨ **LEP, 2.2.9** und ⇨ **1.2.1**.

3.3.4 ~~Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen~~ *Bildung und Wissenschaft*

Das Thüringer Bildungssystem gestaltet sich sehr vielfältig. Der erreichte Standard sowohl bei der Vielfalt als auch der Qualität soll gesichert werden. Dazu sind im Landesentwicklungsplan Thüringen zahlreiche Festsetzungen zur Bereitstellung von Allgemein bildenden Schulen ⇨ **LEP, 4.3.1 bis 4.3.3**, Berufsbildenden Schulen ⇨ **LEP, 4.3.4** und Einrichtungen der Weiterbildung ⇨ **LEP, 4.3.5** in den Zentralen Orten enthalten.

Zur Entwicklung der Hochschulen sowie der Forschungs- und Technologieeinrichtungen sind im ⇨ **LEP, 4.3.6 und 4.3.7** ebenfalls Festsetzungen getroffen.

~~**G 3-50**~~ entfällt – jetzt in G 3-36

~~**Das Sportgymnasium Oberhof soll erhalten und weiterentwickelt werden**~~**.**

~~***Begründung G 3-50***~~

~~Das Sportgymnasium Oberhof ist das einzige Wintersportgymnasium Thüringens und hat sich als Stützpfeiler im deutschen Spitzensportsystem zu einer Eliteschule des Sports entwickelt. Neben der allgemeinen gymnasialen Ausbildung erfolgt auch die Ausbildung von Nachwuchstalenten für traditionelle Nordische Disziplinen (Langlauf, Nordische Kombination, Sprunglauf, Biathlon, Bob und Rennschlitten).~~

~~Das Sportgymnasium hat eine lange Tradition; es ist aus der Kinder- und Jugendsportschule hervorgegangen. Bekannte Spitzensportler wurden hier ausgebildet. Aktuelle und ehemalige Sportler belegten bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie Weltcups Spitzenplätze. Diese internationalen und nationalen Erfolge haben den Wintersport sowohl für den Leistungs- als auch für den Breitensport sehr attraktiv gemacht. Hochleistungssport in verschiedenen Wintersportdisziplinen und insbesondere die Weltcupveranstaltungen sowie der Winter(sport)tourismus ⇨ **4.6.2** haben überregionale Bedeutung für Thüringen erlangt.~~

~~Nachwuchstalente finden im Sportgymnasium gute Voraussetzungen für Lernen und Sport sowie Freizeitgestaltung. Zurzeit lernen ca. 290 Schüler am Sportgymnasium (im Schuljahr 2004/2005 waren es 261). Sie kommen vorwiegend aus Thüringen, aber auch aus Nordrhein-Westfalen, Bayern und anderen Bundesländern.~~

~~**G 3-51**~~ entfällt – jetzt in G 3-38

~~**Die Fachhochschule Schmalkalden soll als moderne Bildungs- und wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung mit überregionaler Ausstrahlung weiter entwickelt werden. Dazu soll im Umfeld der Fachhochschule ein Netz von Einrichtungen aufgebaut werden, welches als Bindeglied zwischen Hochschule und Wirtschaft fungiert.**~~

~~**Begründung G 3-51**~~

~~Die Fachhochschule Schmalkalden ist die einzige Hochschule in der Planungsregion Südwestthüringen. Sie nimmt neben den Aufgaben der praxisnahen Lehre in den Fachbereichen Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Wirtschaft und Wirtschaftsrecht auch Aufgaben der angewandten Forschung und der Weiterbildung (Zentrum für Weiterbildung) wahr.~~

~~Die Potenziale der Fachhochschule Schmalkalden als wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung bieten für Unternehmen der Planungsregion Südwestthüringen, aber auch ganz Deutschlands die Möglichkeit, um mit industrienahen Forschungsvorhaben die in den klein- und mittelständischen Unternehmen fehlenden Forschungskapazitäten zu kompensieren. Durch ein Netz von weiteren Einrichtungen (z.B. Technologiezentren) sollen die innovativen Bereiche der Wirtschaft, der wirtschaftsnahen Forschung, der Technologie- und Gründerzentren wirkungsvoll unterstützt werden.~~

~~Die demografische Entwicklung und der künftige Fachkräftebedarf sowie die internationalen Anforderungen werden auch enorme Veränderungen bei der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Fachhochschule Schmalkalden mit sich bringen. Mit dem „Thüringer Programm zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020“ hat sich Thüringen und somit auch die Fachhochschule Schmalkalden verpflichtet, die jährliche Studienanfängerzahlen auf der Basis des Jahres 2005 (Thüringen: 9.325, Fachhochschule Schmalkalden: 596) zu halten. Dabei kommt der Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung, dem Ausbau des Technologie- und Wissenstransfers, der Fortführung des Bolognaprozesses (z.B. Bachelorstudiengänge, Berufsintegrierendes Studium) und der wissenschaftlichen Weiterbildung eine besondere Bedeutung zu. Damit kann die Attraktivität der höherstufigen Bildungseinrichtung erhöht und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.~~

~~**G 3-52**~~ entfällt – jetzt in G 3-38

~~**Die Berufsakademie Eisenach soll als Bildungseinrichtung mit überregionaler Bedeutung entwickelt werden.**~~

~~**Begründung G 3-52**~~

~~Die Berufsakademie Eisenach als Bildungseinrichtung im tertiären Bereich ergänzt die Thüringer Hochschullandschaft. Sie vermittelt eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung. Durch das Zusammenwirken mit den Praxispartnern (z.B. Unternehmen der Wirtschaft) und die Zusammenarbeit mit Hochschulen u.a. Bildungseinrichtungen werden wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung sowie für den Technologietransfer und die Bildung von Netzwerken gegeben. Mit der Etablierung der Berufsakademie als hochwertige spezialisierte Einrichtung wird eine ausgewählte oberzentrale Aufgabe wahrgenommen, die zur Stärkung des höherstufigen Zentralen Ortes Eisenach als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den westlichen Teil der Planungsregion beiträgt ⇨ **LEP, 2.2.9** und ⇨ **1.2.1**.~~

~~**G 3-53**~~ entfällt – jetzt in G 3-38

~~**Neue Forschungs- und Technologieeinrichtungen sollen vorrangig in Zentralen Orten höherer Stufe entstehen. Die bereits am Standort Schmalkalden bestehende Forschungseinrichtung soll stärker etabliert und weiterentwickelt werden.**~~

~~**Begründung G 3-53**~~

~~Hochschulen sowie Forschungs- und Technologieeinrichtungen sind Initiator von Innovationsprozessen. Nur dadurch kann es gelingen, im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen. Bei Ansiedlungsabsichten von neuen Forschungs- und Technologieeinrichtungen kommen vorrangig Zentrale Orte höherer Stufe in Frage. Als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, als Wohnstandorte, als Standorte für Bildung und Kultur sowie als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs verfügen sie über eine Vielzahl von Standortvorteilen.~~

~~Die Gesellschaft für Fertigungstechnik e.V. am Standort Schmalkalden ist als wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung mit einem komplexen Angebot von anwendungsorientierter Grundlagenforschung, vorwettbewerblicher Verbundforschung, Auftragsforschung und -entwicklung bis zu relevanten Dienst- und Beratungsleistungen wichtiger Partner der Industrie, insbesondere der mittelständischen Unternehmen. Eine enge Zusammenarbeit mit den vorhandenen wissenschaftlichen Einrichtungen der Mittelzentren Schmalkalden (Fachhochschule) und Ilmenau (Technische Universität) ist Voraussetzung für den Transfer von wissenschaftlichen Ergebnissen in die Thüringer Wirtschaft.~~

G 3-38 neu

Zur Gewährleistung der Versorgung mit Wissenschafts- und Forschungsleistungen sollen die Standorte Schmalkalden und Eisenach gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-38

Hochschulen sowie Forschungs- und Technologieeinrichtungen sind Initiator von Innovationsprozessen. Nur dadurch kann es gelingen, im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen.

*Am Standort **Schmalkalden** gibt es mit der **Fachhochschule** als moderne Bildungs- und wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung mit überregionaler Ausstrahlung die einzige Hochschule in der Planungsregion Südwestthüringen. Sie nimmt neben den Aufgaben der praxisnahen Lehre in den Fakultäten Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Wirtschaft und Wirtschaftsrecht auch Aufgaben der angewandten Forschung und der Weiterbildung (Zentrum für Weiterbildung) wahr. Die demografische Entwicklung und der künftige Fachkräftebedarf sowie die internationalen Anforderungen werden auch enorme Veränderungen bei der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Fachhochschule Schmalkalden mit sich bringen. Mit dem „Thüringer Programm zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020“ hat sich Thüringen und somit auch die Fachhochschule Schmalkalden den Entwicklungsanforderungen gestellt. Dabei kommt der Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung, dem Ausbau des Technologie- und Wissenstransfers, der Fortführung des Bolognaprozesses (z.B. Bachelorstudiengänge, Berufsintegrierendes Studium) und der wissenschaftlichen Weiterbildung eine besondere Bedeutung zu. Damit kann die Attraktivität der höherstufigen Bildungseinrichtung erhöht und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.*

Die Potenziale der Fachhochschule Schmalkalden als wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung bieten für Unternehmen der Planungsregion Südwestthüringen, aber auch ganz Deutschlands die Möglichkeit, um mit industrienahen Forschungsvorhaben die in den klein- und mittelständischen Unternehmen fehlenden Forschungskapazitäten zu kompensieren. Durch die Intensivierung der Verflechtungen der Fachhochschule mit der Wirtschaft und der Verwaltung sowie mit anderen Einrichtungen wird es möglich, die innovativen Bereiche der Wirtschaft, der wirtschaftsnahen Forschung, der Technologie- und Gründerzentren wirkungsvoll zu unterstützen.

*Die **Gesellschaft für Fertigungstechnik e.V.** am Standort **Schmalkalden** ist als wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung mit einem komplexen Angebot von anwendungsorientierter Grundlagenforschung, vorwettbewerblicher Verbundforschung, Auftragsforschung und -entwicklung bis zu relevanten Dienst- und Beratungsleistungen wichtiger Partner der Industrie, insbesondere der mittelständischen Unternehmen. Eine enge Zusammenarbeit mit den vorhandenen wissenschaftlichen Einrichtungen der Mittelzentren Schmalkalden (Fachhochschule) und Ilmenau (Technische Universität) ist Voraussetzung für den Transfer von wissenschaftlichen Ergebnissen in die Thüringer Wirtschaft.*

*Die **Berufsakademie** am Standort **Eisenach** als Bildungseinrichtung mit überregionaler Bedeutung im tertiären Bereich ergänzt die Thüringer Hochschullandschaft. Sie vermittelt eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung. Durch das Zusammenwirken mit den Praxispartnern (z.B. Unternehmen der Wirtschaft) und die Zusammenarbeit mit Hochschulen u.a. Bildungseinrichtungen werden wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung sowie für den Technologietransfer und die Bildung von Netzwerken gegeben. Mit der Etablierung der Berufsakademie als hochwertige spezialisierte Einrichtung wird eine ausge-*

wählte oberzentrale Aufgabe wahrgenommen, die zur Stärkung des höherstufigen Zentralen Ortes Eisenach als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den westlichen Teil der Planungsregion beiträgt ⇨ ***LEP, 2.2.9*** *und* ⇨ ***1.2.1****.*

Weiterentwicklung der Versorgung mit Wissenschafts- und Forschungsleistungen kann auch bedeuten, dass die von den bestehenden Standorten ausgehenden Wirkungen in die Region durch eine Vernetzung der vorhandenen Einrichtungen oder durch Ergänzung neuer Einrichtungen (z.B. Außenstellen der Berufsakademien) gesteigert oder verbessert wird. Die Bestrebungen zur Ansiedlung einer solchen oder ähnlichen höheren Bildungseinrichtung am Standort ***Suhl*** *würde zur Stärkung des höherstufigen Zentralen Ortes Suhl/Zella-Mehlis als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den südlichen Teil der Planungsregion beitragen* ⇨ ***LEP, 2.2.9*** *und* ⇨ ***1.2.1****.*

3.3.5 ~~Kulturelle Einrichtungen~~ *Kultur*

Nach ⇨ **LEP, 4.3.8** soll die Vielfalt der Kunst- und Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung geschützt, erhalten und gepflegt werden und somit im Rahmen des Kultur- und Bildungstourismus das touristische Angebot wirksam unterstützen.

Zu beachten ist, dass der demografische Wandel auch Auswirkungen auf den Kulturbereich hat. Bevölkerungsverluste und finanzielle Einsparungen führen einerseits zu einer Abnahme von potentiellen Nutzern kultureller Infrastrukturen und Angebote andererseits zu einer Reduzierung der Kulturetats.

~~G 3-54~~G 3-39 **~~Das Angebot an Theatern in Eisenach und Meiningen soll erhalten und weiterentwickelt werden~~.**

Die Funktion der Theater in Eisenach, Meiningen und Hildburghausen sowie des Cultur- und Congresszentrums in Suhl als überregional bedeutsame Kultureinrichtungen soll gesichert werden.

~~Begründung G 3-54~~Begründung G 3-39

Theateraufführungen und Musikveranstaltungen gestalten in besonderer Weise das kulturelle Leben.

Die Theater in **Eisenach** und **Meiningen** mit ihren großen Traditionen besitzen einen nationalen und internationalen Bekanntheitsgrad. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil der Kulturlandschaft und der kulturellen Identität der Bevölkerung in der Planungsregion Südwestthüringen. Durch das Zusammengehen beider Häuser ab 2009 unter dem Dach der dann erweiterten Meininger-Kulturstiftung kann das Angebot dieser Kultureinrichtungen als Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung erhalten und neu ausgerichtet werden (Schwerpunktbildung, Vernetzung). *Die überregionale Bedeutung des Theaters in Meiningen wird auch durch das EU-Pilotprojekt „Europastraße Historische Theater" weiter unterstrichen.*

Mit der Revitalisierung des Stadttheaters ***Hildburghausen****, zu der auch der Freistaat Thüringen in erheblichem Maße beigetragen hat, und dessen Bespielung durch die Theaterensembles Eisenach / Meiningen / Coburg und die Thüringen Philharmonie Gotha usw. wird ebenfalls ein großes Zuschauerpotenzial erschlossen. Als Einrichtung mit überregionaler Bedeutung trägt das Stadttheater Hildburghausen dazu bei, das kulturelle Angebot in der Region Südwestthüringen zu erhöhen.*

Suhl *hat mit dem Cultur- und Congresszentrum eine überregional bedeutsame Einrichtung, die es ermöglicht, eine Vielzahl und Vielfalt von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte der Thüringen Philharmonie, MDR-Musiksommer, Musicalaufführungen, Messen) anbieten zu können. Hier liegt der Schwerpunkt bei Musikveranstaltungen sowie Tagungen und Kongressen* ⇨ ***4.6.2****.*

~~Damit~~ *Mit den überregional bedeutsamen Kultureinrichtungen* wird einerseits das Angebot für den Kultur- und Bildungstourismus erhöht, andererseits werden auch die zentralörtlichen Funktionen der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach und Suhl sowie ~~des Mittelzentrums~~ *der Mittelzentren Hildburghausen und* Meiningen, welches hier eine funktionsteilige Aufgabe mit dem höherstufigen zentralen Ort Suhl übernimmt, gestärkt.

~~Die überregionale Bedeutung des Theaters in Meiningen wird auch durch das EU-Pilotprojekt „Europastraße Historische Theater" weiter unterstrichen.~~

~~G 3-55~~G 3-40 **~~Das Netz der Musikschulen soll in den höherstufigen Zentralen Orten erhalten werden~~.**

Die Funktion der Musikschulen als regional bedeutsame Kulturträger soll, insbesondere in den höherstufigen Zentralen Orten, erhalten und weiterentwickelt werden.

~~Begründung G 3-55~~Begründung G 3-40

Musikschulen als öffentliche gemeinnützige Einrichtungen der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene erfüllen einen öffentlichen Bildungsauftrag. Gleichzeitig sind sie aufgrund der Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen zu unterschiedlichen Anlässen unverzichtbarer Kulturträger mit überörtlicher / regionaler Funktion.

In der Planungsregion Südwestthüringen gibt es in jedem Zentralen Ort höherer Stufe (Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis, Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden und Sonneberg) eine Musikschule. Teilweise sind an diese noch Außenstellen angegliedert (Zella-Mehlis, Neuhaus). ~~Als Einrichtungen mit einer Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen zu unterschiedlichen Anlässen sind die Musikschulen zugleich unverzichtbarer Kulturträger.~~ Mit der Vorhaltung in den Zentralen Orten höherer Stufe ist eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV gewährleistet. Synergieeffekte zur Nutzung anderer Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen können erzielt werden *und somit die kulturelle Landschaft in Südwestthüringen bereichern*.

~~G 3-56~~G 3-41 **~~Öffentliche Bibliotheken sollen in allen Zentralen Orten und öffentliche Bibliotheken mit wissenschaftlichem Buchbestand in den höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden~~.**

Die Versorgung mit Literatur, Informationen und sonstigen Medien soll durch den Erhalt der öffentlichen Bibliotheken in allen Zentralen Orten und der öffentlichen Bibliotheken mit wissenschaftlichem Buchbestand in den höherstufigen Zentralen Orten nachhaltig gesichert werden.

Die Bibliothek der Fachhochschule Schmalkalden soll ~~entsprechend~~ *aufgrund* ihrer überregionalen Bedeutung als wissenschaftliche Bibliothek ~~vervollständigt und~~ einem ~~breiteren~~ *breitem* Nutzerkreis zur Verfügung *stehen.* ~~gestellt werden~~.

~~Begründung G 3-56~~Begründung G 3-41

Bibliotheken als öffentliche Dienstleistungseinrichtungen ~~Öffentliche Bibliotheken~~ bilden eine wesentliche Grundlage für Ausbildung, Beruf, Fort- und Weiterbildung, Freizeit, Forschung und Lehre. *In der heutigen Zeit (Informations- und Dienstleistungsgesellschaft) hat der Zugang zu Literatur und Informationen eine besondere Bedeutung und ist ein wesentlicher Aspekt der Daseinsvorsorge. Die Bibliotheken stellen publizierte Informationen in ihren verschiedenen Formen (z.B. Bücher, Tonträger, elektronische Publikationen) bereit und halten weitere Dienstleistungen vor (z.B. Bildungsveranstaltungen, Internetzugang, Leseförderung). Somit dienen sie nicht nur der Versorgung der Bevölkerung (öffentliche Bibliotheken) mit Literatur und Informationen, sondern auch der Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken).* Auf Grund des demografischen Wandels und der finanziellen Lage der Träger der Bibliotheken ist jedoch davon auszugehen, dass sich standörtliche Veränderungen vollziehen werden. *Mit der Bündelung dieser Versorgungsfunktion in Zentralen Orten wird eine dauerhafte Tragfähigkeit und somit die Versorgung in den Teilräumen gewährleistet.* ~~Deshalb erfolgt die Versorgung der Bevölkerung mit Literatur, Informationen und sonstigen Medien über die Bereitstellung von öffentlichen Bibliotheken mit einem unterschiedlichen qualitativen Buchbestand in den Zentralen Orten.~~

Die Hochschulbibliothek Schmalkalden beschafft, erschließt und verwaltet die Literatur und andere Informationsträger entsprechend des Fächerspektrums der Fachbereiche und stellt sie den Angehörigen der Fachhochschule und Fremdnutzern aus dem Raum Thüringen sowie über Fernleihe auch allen anderen Interessenten zur Verfügung. Entsprechend der Weiterentwicklung der Fachhochschule muss auch die Bibliothek als wissenschaftliche Bildungseinrichtung an die zukünftigen Anforderungen angepasst werden.

~~G 3-57~~ entfällt

~~Für die Planungsregion bedeutsame Einrichtungen für Kunst und Kultur wie Veranstaltungsräume, Galerien, Kultur- und Bürgerhäuser, Mehrzweck- und Kongresshallen sollen in den Zentralen Orten und den Regional bedeutsamen Tourismusorten gesichert werden~~.

~~Begründung G 3-57~~

~~Die Einrichtungen und Anlagen im Bereich Kunst und Kultur sind sehr vielfältig und in einzelnen Teilräumen differenziert etabliert. Mit der Sicherung von regional und überregional bedeutsamen Einrichtungen und Anlagen für die Präsentation von Kunst und Kultur wird zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen und zur Förderung von Tourismus und Erholung beigetragen. Durch eine Konzentration auf die Zentralen Orte und die Regional bedeutsamen Tourismusorte soll der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und somit der Abnahme von potentiellen Nutzern für kulturelle Infrastrukturen Rechnung getragen werden.~~

~~**G 3-58**~~ entfällt

~~**Historische Standorte wie insbesondere Schlösser, Burgen, Festsäle und Denkmale sollen erhalten werden und die Vielfalt des Angebots an Einrichtungen für Kunst und Kultur ergänzen**~~.

~~***Begründung G 3-58***~~

~~Historische Standorte sind Anziehungspunkte und prägende Elemente der Südwestthüringer Kulturlandschaft von regionaler und überregionaler Bedeutung. Die Durchführung von Veranstaltungen mit Festspielcharakter, von Konzerten sowie von weiteren Kunst- und Kulturveranstaltungen an historischen Standorten (z.B. Wartburg) bereichert das kulturelle Angebot und gewinnt an Bedeutung.~~

Karte 3-1 Verkehr [⇨ Plankarten]

4. Freiraumstruktur

G 4-1 **Zur Sicherung eines dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Hochwasserschutz in Südwestthüringen als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung sollen als Ergänzungsräume des ökologischen Freiraumverbundsystems entwickelt werden.**
Die nachhaltige Bewirtschaftung der Schwerpunkt- und Ergänzungsräume des ökologischen Freiraumverbundsystems soll ihre ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit und die Kohärenz der Natura-2000-Gebiete verbessern.

Begründung G 4-1

Der ökologische Freiraumverbund dient als funktionell und raumübergreifend zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. Für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen und funktionsfähigen Naturhaushaltes ⇨ **LEP, 5.1.11** ist der Verbund ökologisch bedeutsamer Räume die strukturelle Basis und zugleich Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ausreichender Qualität und Quantität. Bereits seit 1995 (Raumordnungspolitischer Handlungsrahmen) besteht auf Bundesebene die raumordnungspolitische Zielsetzung einen großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbund zu schaffen. Diese Zielsetzung wurde in den von der MKRO am 30.06.2007 beschlossenen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ fortgeschrieben. Auch im Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 wird die Notwendigkeit, einen Beitrag zur ausgewogenen Weiterentwicklung ökologischer Verbundsysteme im europäischen Maßstab zu leisten, herausgestellt ⇨ **LEP, 1 und 5.1.3**. Die Schwerpunkträume ⇨ **4.1 und 4.2** bilden dabei das ökologische Grundgerüst in seinen wesentlichen Einzelkomponenten. Verbunden mit der Sicherung des ökologischen Freiraumverbundes ist auch die Notwendigkeit des Erhaltes der dauerhaften Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen, z.B. durch eine ordnungsgemäße, an den Nachhaltigkeitsprinzipien orientierte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. In den Schwerpunkträumen kann die Umstellung auf besonders die Natur schonende, extensive Wirtschaftsformen nutzungsbedingte Umweltbelastungen reduzieren und die Regenerations- und Leistungsfähigkeit der natürlichen Systeme optimieren.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung ⇨ **4.3 und 4.4** steht ein spezifischer Nutzungsaspekt im Vordergrund der raumordnerischen Sicherung. Als wesentlicher Bestandteil der Freiraumstruktur wirken diese nutzungsbezogenen Freiraumsicherungen aber auch als komplementäre Elemente des ökologischen Freiraumverbundsystems und sichern im Zusammenspiel mit den Schwerpunkträumen den Erhalt und die Entwicklung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. ~~3~~ *2* Raumordnungsgesetz). Ihre Bedeutung geht demzufolge über den reinen Nutzungsaspekt hinaus. Als Bestandteil des regionalen Ökosystems beeinflusst ihr Erhalt auch die Qualität des ökologischen Freiraumverbundsystems. Ihre Sicherung beinhaltet nicht nur die Bewahrung der, für die effektive und dauerhafte Nutzung nachwachsender Ressourcen notwendigen, räumlichen Voraussetzungen, sondern gleichzeitig den Erhalt von Freiräumen mit wichtigen ökologischen Funktionen (Agrotope, Kaltluftentstehungsflächen usw.). Durch integrativ geplante landeskulturelle Maßnahmen kann die Funktion des ökologischen Freiraumverbundsystems unterstützt werden ⇨ **4.3 und 4.4**.

Mit der Sicherung eines ökologischen Freiraumverbundsystems wird auch ein Beitrag zu Sicherung der raumübergreifenden Kohärenz der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und den Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (Natura-2000-Gebiete) geleistet.

G 4-2 **Die regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften**

- **Hainich – Werrabergland,**
- **Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Bundsandsteinvorland,**
- **Thüringische Rhön mit Buntsandsteinvorland und**
- **Heldburger Unterland – Gleichberge**

sollen unter Bewahrung ihrer charakteristischen Nutzungsweise und ihrer prägenden naturräumlichen und kulturbedingten Merkmale weiterentwickelt werden.

Begründung G 4-2

Aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Nr. ~~13~~ *5* ROG und ⇨ **LEP, 5.1.12** sowie in Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips erwächst die Verantwortung, gewachsene Kulturlandschaften als Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der kulturellen Aneignung des jeweiligen Naturraums zu bewahren und behutsam weiterzuentwickeln.

Als gewachsene Kulturlandschaft wird im hier verwendeten Sinn eine vorwiegend ländliche, durch Kontinuität in den Bewirtschaftungsformen und gering durch technische Infrastruktur sowie Besiedlungsdynamik gekennzeichnete Kulturlandschaft bezeichnet, die ein nach Außen weitgehend homogen wirkendes Erscheinungsbild besitzt. Die Grenzen zwischen unterschiedlichen Kulturlandschaften sind fließend, beruhen aber oftmals auf naturräumlichen Grundlagen.

Mit der Sicherung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur ⇨ **G 4-1**, ist auch die Sicherung der Kulturlandschaft in ihren charakteristischen Wesenszügen als regionales Identifikationsmerkmal und naturgebundenen Erholungsraum verbunden. Der Erhalt des Freiraums dient insofern nicht nur der ökologischen Stabilisierung oder der Sicherung von natürlichen Ressourcen sondern auch dem Erhalt des Natur- und Kulturerbes als wichtigem Bestandteil regionaler Identität und als wichtigem Standortqualitätsmerkmal im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

Die regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften ⇨ ***Karte 4-1*** zeichnen sich großräumig durch eine spezifische Eigenart aus. Sie besitzen ein weitgehend intaktes Landschaftsbild und ein erhebliches Erholungspotenzial und sind wegen ihres besonderen Charakters zum Teil bereits naturschutzfachlich gesichert oder ein Schutzstatus wird zumindest angestrebt (Bestandteile dieser Kulturlandschaften sind u.a. die international als wertvoll anerkannten UNESCO-Biosphärenreservate Rhön und Vessertal – Thüringer Wald).

Kulturlandschaftsprägende Freiraumstrukturen sind neben dem naturbedingten Relief und der Gewässerlandschaft die nutzungsbedingte Wald-Offenland-Verteilung. Die sich daraus ergebende, geo- und hydrologisch bedingte Nutzungstypenabfolge gibt der jeweiligen Kulturlandschaft ihr besonderes Gepräge. Dies spiegelt sich häufig in attraktiv empfundenen Landschaftsbildern wider und begründet den Erholungswert dieser Landschaften. Kulturlandschaften sind aber auch ständigen Veränderungen unterworfen, die in unterschiedlicher Intensität auf ihr Erscheinungsbild einwirken.

Von Bedeutung für die Erhaltung des unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften sind ihre Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und die mentale Verankerung als lebenswerte Heimat. Daher ist beim ihrem Wandel auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten als gestaltprägende Merkmale Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört zum Beispiel die Vermeidung strukturverändernder oder raumprägender Planungen oder Maßnahmen, wenn sie einen Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen. Eine Erhöhung der naturbezogenen Strukturvielfalt z.B. durch Gehölzanreicherungen der Feldflur kann dagegen zur konstruktiven Weiterentwicklung der Landschaft beitragen ⇨ **LEP, 5.1.12** und ⇨ **G 4-13**. Von Bedeutung ist auch der Erhalt besonderer kulturhistorischer Nutzungsformen und Landschaftselemente als Beispiele der wirtschaftlichen Tätigkeit früherer Generationen, da sie einen authentischen Bildungs- und Identitätswert besitzen (z.B. Ackerterrassen o.ä.).

Das Werratal bildet einen eigenen, übergreifenden Kulturlandschaftsraum mit einer besonderen Spezifik durch die Ambivalenz hoher Besiedlungsdynamik und urbaner Kultur auf der einen sowie ländlicher Prägung und naturnaher Entwicklung auf der anderen Seite. Die raumordnerische Bedeutung dieses Landschaftstyps ist in der Diversifizierung der Nutzung dieses kulturlandschaftlichen Potenzials besonders hinsichtlich einer touristischen Wertschöpfung zu sehen ⇨ **4.6.1**.

Mit der Bewahrung der spezifischen Identität und der landschaftlichen Schönheit der Südwestthüringer Kulturlandschaften soll auch ein Beitrag zum Erhalt der Vielfalt deutscher und europäischer Kulturlandschaften geleistet werden.

4.1 Freiraumsicherung

G 4-3 **Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Bayern soll *in der Planungsregion Südwestthüringen* als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten bleiben und für den ökologischen Freiraumverbund sowie einen umwelt- und naturverträglichen Tourismus weiter entwickelt werden.**

Begründung G 4-3

Der ehemalige Grenzstreifen entlang der früheren so genannten innerdeutschen Grenze ist ein historisches Relikt der deutschen Teilung. Seine Besonderheit, die raumübergreifenden Durch-

gängigkeit als Raumstrukturelement *(„Grünes Band“)*, liegt in seiner früheren Funktion begründet. Diese Durchgängigkeit umfasst nicht nur den ehemaligen Grenzverlauf in Deutschland sondern zieht sich von Norden nach Süden quer durch ganz Europa. *Im Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen hat es eine Länge von ca. 500 km, das sind 68 % des gesamten Grünen Bandes von Thüringen.* Nach dem weitgehenden Rückbau der Grenzsicherungsanlagen und bedingt durch die relative Störungsarmut ist dieses Gebiet zu einem wertvollen Rückzugs- und Regenerationsraum vieler bedrohter Tier- und Pflanzenarten geworden. Gleichzeitig besteht ein Interesse an der ökonomischen Inwertsetzung insbesondere durch die Wiederaufnahme der Landbewirtschaftung und die touristischen Vermarktung. Dazu wurde bereits eine Vielzahl verschiedenster Initiativen gestartet, die sich gezielt mit der Entwicklung einzelner Abschnitte beschäftigen (z.B. Initiative Rodachtal, Point Alpha, Interregio-Projekt Green Belt) und die diesen besonderen Charakter des so genannten „Grünen Bandes“ als Impuls für die nachhaltige Regionalentwicklung nutzen wollen ~~⇨ **G 4-48**~~. Das herausragende Qualitätsmerkmal dieses Gebietes ist sowohl für den Biotopverbund als auch für mögliche freizeit-bezogene Nutzungen die Durchgängigkeit, weil unterschiedlichste Räume miteinander vernetzt werden und durch diese Vernetzung Synergieeffekte verbunden mit einer Wertsteigerung für die jeweiligen Funktionen oder Nutzungen erzeugt werden können. Die ~~wichtigste Voraussetzung~~ *Basis* dafür ist, dass der großräumige Verbund als Wesensmerkmal dieses besonderen Freiraumstrukturelementes erhalten bleibt und die weitere Entwicklung auf eine funktionale Stärkung im Sinne einer regionalen und überregionalen Vernetzung orientiert wird. *Eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung dieser Entwicklung wurde durch die Übertragung bundeseigener Flächen an das Land Thüringen geschaffen.*

G 4-4 **Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume**

- **Hainich,**
- **Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal (Planungsregion Mittelthüringen) und Oberhof,**
- **Pleßmassiv zwischen Dermbach, Bad Salzungen und Breitungen,**
- **Dolmar – Buntsandsteinland südlich von Schmalkalden sowie**
- **Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld a.R. (Planungsregion Mittelthüringen), Neustadt a.R. (Planungsregion Mittelthüringen) und Waldau**

sollen erhalten werden.

Begründung G 4-4

Die Freiraumzerschneidung ist mittlerweile zu einem der wesentlichsten Beeinträchtigungsfaktoren einer ökologisch intakten Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Obwohl Südwestthüringen nicht zu den dicht besiedelten Regionen der Bundesrepublik gehört, ist das Verkehrsnetz trotzdem verhältnismäßig engmaschig und wird auf Grund des immer noch bestehenden Nachholbedarfs bzw. auf Grund großräumiger Netzverdichtungen weiterhin ergänzt. Die Freiraumzerschneidung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen, wie auch Untersuchungen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zeigen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist neben der Sicherung vernetzter Freiraumsysteme ⇨ **G 4-1** die Sicherung großräumiger, gering durch Umweltbelastungen beeinträchtigter Areale vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotenzial, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten ~~(§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ROG)~~ *(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) und zur Vermeidung von weiterer Freiraumzerschneidung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)* für nachfolgende Generationen zu bewahren ist. Der Verlust von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen ist i.d.R. zumindest auf lange Zeiträume gesehen nicht reversibel.

Als unzerschnitten und störungsarm gelten Räume, deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturen überprägt bzw. in der Gesamtwahrnehmung beeinträchtigt wird. Die betreffenden Räume ***⇨ Karte 4-1*** wurden in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie über einen thüringenspezifischen Kriterienkatalog ermittelt, der sich von der bundeseinheitlichen Ausweisungsmethodik für unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 100 qkm) des Bundesamtes für Naturschutz unterscheidet. *Maßgeblicher Unterschied ist dabei der Verzicht auf das variable Erfassungskriterium der Verkehrsmenge bei Straßen (1.000 Kfz/24h) ersetzt durch die den Straßen zugeordnete Funktionalität (Kreisstraßen und höherstufige) sowie die zusätzliche Berücksichtigung einer Pufferzone in Abhängigkeit der zu erwartenden Störwirkungen (mindestens 100 m-Zone um das*

jeweilige Zerschneidungselement). Auf Grund des veränderten methodischen Ansatzes reduziert sich zwar der Anteil der festgestellten unzerschnittenen Räume, aber bei den ermittelten Räumen stellt die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut, das regional wirklich herausragende wertbestimmende Merkmal dar. Die Konzentration auf diese weitgehend störungsfreien Kernräume und entsprechende Forderungen des ⇨ **LEP, 5.1.12** haben zur Folge, dass sich der Sicherungsbedarf auch auf Räume der mittleren Größenkategorie (> 50 qkm) erweitert. Erfasst wurden auch die Räume, bei denen Südwestthüringen nur einen Anteil der Gesamtfläche hat. Je größer die verbliebenen Räume in ihrer Ausdehnung sind oder je näher sie an Siedlungen mit bedeutenden zentralörtlichen Funktionen liegen, umso wichtiger ist ihr Erhalt als gering umweltbelasteter Raum und die Vermeidung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die zu einer Reduzierung dieser Räume führen könnten.

Die zukünftige Entwicklung des Anteils der unzerschnittenen Räume ist in Anlehnung an die ermittelten Nachhaltigkeits-Kernindikatoren der Umweltministerkonferenz als ein wichtiger Indikator für die nachhaltige Regionalentwicklung Südwestthüringens zu betrachten.

G 4-5 **Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten soll vermieden werden. Insbesondere in den potenziell als Wanderungskorridore der Zielarten Wildkatze, Luchs und Rotwild geeigneten Räumen zwischen**

- **Hainich, Hörselberge und Thüringer Wald sowie**
- **westlichem Werrabergland und nordwestlichem Thüringer Wald**

sollen Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des großräumigen Biotopverbundes durchgeführt werden.

Begründung G 4-5

Die naturräumliche Vielfalt der Planungsregion Südwestthüringen in einem pflanzen- und tiergeografisch wertvollen Übergangsraum zwischen subatlantischen und subkontinentalen Bereichen bedingt Artenvorkommen und Lebensräume mit landes-, bundes- und europaweiter Bedeutung und zahlreiche Arten der Roten Listen. Für die großräumige Sicherung und Erhaltung der biologischen Vielfalt hat die Planungsregion deshalb eine besondere Verantwortung. Großräumige Biotopverbundkorridore vermindern Zerschneidungswirkungen und erleichtern die Durchlässigkeit der Landschaft. Damit wird u.a. dem § 2 Abs. 2 Nr. ~~8~~ *6* ROG Rechnung getragen, die Erfordernisse des Biotopverbundes zu berücksichtigen und es wird die Kohäsion des Netzes Natura 2000 gefördert ⇨ **LEP, 5.1.11**.

Konzeptionelle Basis für den großräumigen Biotopverbund ist das Wanderungsverhalten empfindlicher Großtierarten und wassergebundener Arten (z.B. Fische, Fischotter, Biber usw.) mit raumübergreifenden Lebensraumansprüchen. Sie dienen als Zielarten naturschutzfachlicher Konzepte (Entschneidungs- und Grünbrückenkonzepte) der Umsetzung des Auftrages aus dem § 3 BNatSchG und tragen gleichzeitig zum funktionellen Verbund von Lebensräumen andere Arten bei.

Neben der Sicherung und Gestaltung von biotopverbundgeeigneten Räumen besitzt die Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens im Jahreszyklus (Rastplätze, Migrationskorridore usw.) und die Schonung entsprechender Teilhabitate eine besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des raumübergreifenden Biotopverbundes. Nur dieser gesamträumlich gesicherte Verbund garantiert die Möglichkeit des Artenaustausches als Voraussetzung, um stabile Populationen zu erhalten, die Vielfalt der Arten zu sichern und ihre Ausbreitung zu unterstützen.

G 4-6 **Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen verbessert werden.**

Begründung G 4-6

Die Sicherung von Freiräumen in den größeren Auen dient in erster Linie dem Schutz bzw. der Wiederherstellung ihrer natürlichen Rückhaltefunktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz ⇨ **4.2**. Damit verbunden ist aber auch der Erhalt von räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der größeren Fließgewässer, ihrer Talräume und ihrer Zuflüsse, die als Transformator und Transporter für Energien, Stoffe und Organismen ganz wichtige Aufgaben *zur Sicherung der natürlichen Prozesse* im Ökosystem erfüllen. *Gerade in Gebieten mit einer hohen Reliefenergie, wie in der Planungsregion Südwestthüringen, finden diese Prozesse mit einer hohen Dynamik auf engstem Raum statt. Daraus begründet sich ein besonderes Erfordernis, die natürlichen Selbstregulierungsmechanismen im Sinne einer Raumfunktion zu unterstützen.* Durch ihre landschaftsvernetzende Struktur übernehmen ~~sie~~ *die Fließgewässer mit ihren Auen* eine zentrale Rolle für den ökologischen Freiraumverbund *und fungieren als ein wichtiges Systemelement im Raum*. Eine Verbesserung ihrer ökologischen Funktion ist daher als ein wesentlicher Bestandteil gesamträumlicher bzw. raumübergreifender

Entwicklungserfordernisse im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. ~~8~~ *2 und 6* ROG und ⇨ **LEP, 5.1.6** zu betrachten. Ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit kann durch Renaturierung und Revitalisierung, wie z.B. Rückgewinnung bzw. Wiedereingliederung von Teilräumen, Wiederherstellung der Durchgängigkeit des jeweiligen Fließgewässers und Förderung einer naturnahen Auenvegetation ~~verbessert~~ *erhöht* werden ⇨ **LEP, 5.1.14**. *Mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Verbundfunktion geleistet. Gleichzeitig können unterschiedliche verbund- und prozessorientierte Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen in den Talräumen zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie beitragen.*

4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung wird ⇨ **LEP, 5.1.3** entsprochen, Gebiete wegen ihrer schutzorientierten Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu sichern.

Z 4-1 **Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.**

		B	W	K	L	Wa	Kl
FS-1	**– Brühlsberg westlich Großburschla**		●	●	◐	●	
FS-2	**– Adolfburg / Bornberg / Sülzenberg nördlich Treffurt**		●	●	●	●	●
FS-3	**– Dudelberg / Goldberg / Fuchsberg**	●	●	●	●	●	●
FS-4	**– Hainich**	●	●	●	●	●	●
FS-5	**– Heldrastein / Staufelsberg / Kehrberg**	●	●	●	●	●	●
FS-6	**– Muschelkalksteilhänge des mittleren Werraberglandes**	●	●	●	●	●	●
FS-7	**– Hagenberg / Entenberg / Kielforst**	●	●	●	●	●	●
FS-8	**– Kleine Senke bei Wilhelmsglücksbrunn**	●	●		●		
FS-9	**– Nordmannssteine / Südwesthänge des Mihlberges**	●		●	●	●	●
FS-10	**– Habichtstal / Talhänge des Mihlaer Berges**	●	●	●	●		
FS-11	**– Südabdachung Hainich / Nesseaue**	●	●	●	●	●	●
FS-12	**– Leimenberg**	●	●	●	●	●	
FS-13	**– Hörselberge**	●	●	●	●	●	●
FS-14	**– Stillmes / Flötschkopf / Grubenberg bei Neustädt**		●	●	●	●	●
FS-15	**– Hardt / Lutzberg nordöstlich Gerstungen**	●	●	●	●	●	
FS-16	**– Lerchenberg / Hohe Balz**			●	●		●
FS-17	**– Nordwestabdachung Thüringer Wald**		●	●	●	●	●
FS-18	**– Wartburg / Hohe Sonne / Ringberg**	●	●	●	●	●	●
FS-19	**– Kohlberg / Zimmerberg nördlich Mosbach**		●	●		●	
FS-20	**– Ebertsberge / Scharfenberg**			●	●	●	
FS-21	**– Reitzenberg / Kambühl / Grübelsberg**		●	●		●	
FS-22	**– Sandgrabental mit Nebentälern / Dankmarshäuser Rhäden**	●	●	●	●	●	

	B	W	K	L	Wa	Kl
FS-23 – ~~Hohe Wart~~ *Steinkopf* / Dolinenkopf / Hardt nördlich Frauensee		●	●	●	●	
FS-24 – Seebigsrain / Altsteinbruch Oberrohn				●	●	
FS-25 – Kalkmagerrasen am Herzberg westlich Möhra	●		●	●	●	●
FS-26 – Westlicher Thüringer Wald bei Ruhla / Bad Liebenstein	●	●	●	●	●	●
FS-27 – Altensteiner Schlosspark		●	●	●	●	●
FS-28 – Hermesberg / *Grenzstreifen* südwestlich Dankmarshausen				●	●	
FS-29 – Schergesbachtal mit Südosthängen / Mäusewand	●	◐	●	●	●	●
FS-30 – Südosthang Kraynberg südlich Kieselbach			●	●	●	
FS-31 – Werratalsteilhänge nördlich Bad Salzungen	●		●	●	●	●
FS-32 – Niederung Moorbach / Fischgraben	●	◐	●	●		
FS-33 – Wolfskuppe		●	●		●	
FS-34 – Breizbachtal mit Talhängen		●	●		●	
FS-35 – Ulsterberg	●	●	●	●	●	●
FS-36 – Kuppenkette Öchsen / Dietrich / Michelsberg	●	●	●	●	●	●
FS-37 – Talhänge Schorn / Rückersberg westlich Stadtlengsfeld	●	●	●		●	
FS-38 – Pleß mit Buntsandsteinhöhenrücken	●	●	●	●	●	●
FS-39 – Westhang Ulstertal nördlich Buttlar		●	●	●	●	●
FS-40 – Buchenberg / Standorfsberg westlich Buttlar	●	●	●	●	●	
FS-41 – Auwäldchen bei Borsch			●	●	●	
FS-42 – Arzberg bei Otzbach	●	●	●	●	●	●
FS-43 – Baier / Schorn / Emberg	●	●	●	●	●	●
FS-44 – Siffenberg / Rasdorfer Berg östlich Geisa	●		●	●	●	●
FS-45 – Hoher Stern / Sachsenburg / Roßberg / Waltersberg	●	●	●	●	●	●
FS-46 – Wiese bei Dermbach		●	●	●		●
FS-47 – Wäldchen auf der Dermbacher Höhe		●	●		●	
FS-48 – Horn / Kahlköpfchen	●	●	●	●	●	●
FS-49 – Nordöstliche Vorderrhön bei Kaltenlengsfeld	●	●	●	●	●	●
FS-50 – Rockenstuhl / Arnberg	●	●	●		●	
FS-51 – Teufelsberg / Rößberg / Seelesberg	●	●	●	●	●	●
FS-52 – Ulsteraue bei Motzlar		●	●	●		●
FS-53 – Horbel / Pinzler / Weinberg / Windberg	●	●	●	●	●	●
FS-54 – Röthkuppe / Kohlberg nordwestlich Schmalkalden		●	●		●	
FS-55 – Westlicher Thüringer Wald bei Brotterode / Floh-Seligenthal	●	●	●	●	●	●
FS-56 – Kohlberg / Stiller Stein mit Vorland	●	●	●	●	●	

	B	W	K	L	Wa	Kl
FS-57 – Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl / Oberhof	●	●	●	●	●	●
FS-58 – Arzberg bei Steinbach-Hallenberg	●	●	●		●	
FS-59 – Rosabachtal mit Zuflüssen und Talhängen		●	●	●	●	
FS-60 – Hengstberg / Zehnbuchen		●	●	●	●	
FS-61 – Schildbach- / Schwarzbachtal mit Nebentälern		●	●	●	●	
FS-62 – Katzbachtal und angrenzende Hänge		●	●	●	●	
FS-63 – Werraberge nördlich Wasungen		●	●		●	
FS-64 – Dolmar mit Vorbergen und Tälern	●	●	●	●	●	●
FS-65 – Passberghänge südöstlich Viernau		●	●	●	●	
FS-66 – Regenberg / Schwarzer Kopf / Domberg mit Tälern	●	●	●	●	●	●
FS-67 – Kopfberge zwischen Albrechts und Schwarza		●	●	●	●	●
FS-68 – Zentraler Thüringer Wald südöstlich Suhl / Oberhof	●	●	●	●	●	●
FS-69 – Staufelsberg	●		●	●	●	
FS-70 – Hohe Rhön	●	●	●	●	●	●
FS-71 – Kuppen zwischen Kaltensundheim und Gerthausen	●	●	●	●	●	
FS-72 – Stellberg / Abtsberg / Bauernwald östlich Melpers	●			●	●	
FS-73 – Geba mit Vorbergen	●	●	●	●	●	●
FS-74 – Hutsberg / Neuberg / Stedtlinger Moor	●	●	●	●	●	
FS-75 – Muschelkalkberge südwestlich Meiningen	●	●	●	●	●	
FS-76 – Schwarzatal bei Rohr mit Zuflüssen und Talhängen		●	●	●		
FS-77 – Steilhänge und Wälder der Hohen Maas	●		●	●	●	●
FS-78 – Stillberg / Henneberger Land	●	●	●	●	●	●
FS-79 – Steihänge Hölschberg / Werratal bei Vachdorf	●	●	●	●	●	●
FS-80 – Springtal / Teufelsloch bei Marisfeld	●		●	●	●	●
FS-81 – Muschelkalkberge südlich Obermaßfeld / Vachdorf	●	●	●	●	●	
FS-82 – Schöner Platz / Buntsandsteinland südlich Suhl	●	●	●	●	●	●
FS-83 – Feldstein / Muschelkalkhänge bei Grub	●	●	●	●	●	●
FS-84 – Ehemaliger Grenzstreifen bei Henneberg / Grünetal	●	●	●	●	●	
FS-85 – Dietrichsberg / Jüchsener Wald / Röstetal	●	●	●	●	●	●
FS-86 – Steilhänge zum Werratal südlich Themar	●	●	●	●	●	●
FS-87 – Kalkkuppen östlich Themar mit Hängen und Tälern		●	●	●	●	
FS-88 – Hildburghäuser Buntsandsteinland	●	●	●	●	●	●
FS-89 – Südliches Thüringer Schiefergebirge	●	●	●	●	●	●

	B	W	K	L	Wa	Kl
FS-90 – Sachsenbrunner Steilstufe			●	●	●	●
FS-91 – Steilhänge nördlich Haina und Westenfeld / Gleichberge	●	●	●	●	●	●
FS-92 – Keuperlandschaft westlich Römhild			●	●	●	●
FS-93 – Muschelkalkberge südwestlich Hildburghausen	●	●	●	●	●	●
FS-94 – Streuobstwiesen bei Bedheim				●		
FS-95 – Schlechtersarter Schweiz / Vogelherdskopf / Pfingsthut				●	●	●
FS-96 – Gehlig / Stausee Westhausen / Krecktäler mit Steilhängen				●	●	●
FS-97 – Südlicher Höhenrücken des Heldburger Unterlandes	●	●	●	●	●	
FS-98 – Steilhang nordöstlich Rieth				●		
FS-99 – Hellinger Höhenzug	●			●	●	
FS-100 – Pfaffenholz bei Heldburg	●			●	●	●
FS-101 – Talhänge der Rodach südlich Ummerstadt				●	●	●
FS-102 – Kuppenlandschaft östlich Ummerstadt		●		●	●	●
FS-103 – Straufhain mit Keuperrücken / Bischofsau	●		●	●	●	●
FS-104 – Streufdorfer Kreck mit Zuflüssen	●	●		●	●	
FS-105 – Hofberg mit angrenzenden Kuppen	●			●	●	
FS-106 – Talraum der Rodach	●		●	●		
FS-107 – Lempertshäuser Höhe / Grenzstreifen / Leite bei Harras	●		●	●	●	
FS-108 – Dreisteingebirge bei Truckendorf	●	●	●	●	●	●
FS-109 – Steilhang bei Heid südöstlich Eisfeld	●		●	●	●	●
FS-110 – Bachfelder Muschelkalkgürtel	●	●	●	●	●	●
FS-111 – Hänge am Galgenberg	●		●		●	
FS-112 – Südöstliches Buntsandsteinland bei Effelder	●	●	●	●	●	●
FS-113 – Muschelkalkgebiet östlich Effelder / Effelderaue	●	●	●	●	●	●
FS-114 – Steinach-Sonneberger Bergland	●	●	●	●	●	●
FS-115 – Neuhaus-Schierschnitzer Bergland mit Föritzgrund	●	●	●	●	●	●
FS-116 – Steinachaue südlich Sonneberg	●		●	●	●	●
FS-117 – Wiesen bei Mürschnitz und Hönbach	●	●	●	●		

In den gesondert gekennzeichneten Vorranggebieten Freiraumsicherung sind

- **regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden zu sichern (B),**
- **ökologisch leistungsfähige subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen zu sichern und zu entwickeln (W),**
- **klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern**

und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern (K),

- **regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln (L),**
- **Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln (Wa),**
- **vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln (Kl).**

Begründung Z 4-1

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung besitzen eine herausragender Eignung bzw. Bedeutung für die ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Region. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme insbesondere unter Berücksichtigung großer störungsarmer Lebensraumkomplexe und der Natura-2000-Gebietskulisse.

Die Vorranggebiete bilden die räumliche Grundlage für einen dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushalt und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Der resultierende multifunktionale Charakter der Gebiete ergibt sich insbesondere aus den überörtlichen, regionalen bzw. landesweit bedeutsamen ökologischen Funktionen einschließlich besonderer kulturbedingter Ausprägungen (kulturlandschaftsbestimmende Merkmale ⇨ **G 4-2** und geht insofern deutlich über die singuläre Schutzfunktion von einzelfachlichen Schutzgebieten hinaus, auch wenn Einzelaspekte Grundlage für eine Vorrangausweisung sein können. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielstellungen festgelegt, die als Handlungsmaßstab für die verschiedenen Freiraumnutzer dienen. Strukturelle Aufwertungsmaßnahmen, wie z.B. Entsiegelungen, Nutzungsextensivierungen, Flurgehölzanreicherungen u.ä. bilden eine Grundlage für die positive Entwicklung der Freiraumfunktionen und entsprechen regionalplanerischen Intentionen.

Die Vorranggebiete wurden auf der Basis der Vorschläge der betroffenen umweltbezogenen Fachbehörden und entsprechender fachplanerischer Zuarbeiten, nach einem Thüringeneinheitlichen methodischem Grundmuster unter Einbeziehung naturräumlicher Spezifika aus regionaler und überregionaler Sicht bestimmt. Diese Gebiete wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen und kommunaler Entwicklungsabsichten gegenübergestellt und nach den Grundsätzen der Raumordnung abschließend abgewogen. Grundlage für die Ausweisung waren unter Berücksichtigung der vom Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 vorgegebenen Kriterien insbesondere Gebietsmerkmale wie:

- besondere ökologische Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Gewässer), besonders wertvolle Naturausstattung, einzigartige Standortausprägungen (z.B. besonderer Bodenformen), besondere Bedeutung für die Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen (z.B. für die Trinkwassernutzung) *bzw. die freiraum- bzw. naturbezogene Erholungseignung (insbesondere durch ein intaktes Landschaftsbild)*,
- besondere, fachrechtlich gesicherte umweltbezogene Schutzgebiete (z.B. NSG, TWZ II usw.),
- besonders großräumige Biotop- und Landschaftskomplexe im Werrabergland, dem Thüringer Wald, der Rhön und dem Hainich,
- Waldgebiete mit herausragenden Nutzungs-, Schutz- und Erholungsfunktion einschließlich unzerschnittener und störungsarmer Waldlebensräume,
- sonstige Gebietsvorschläge *insbesondere* der umweltbezogenen Fachbehörden insoweit sie auf Grund ihrer besonderen Merkmale im Zusammenhang mit den o.g. Kriterien die Zielstellungen der Vorrangausweisungen unterstützen (z.B. geplante Schutzgebiete, besondere für den Biotopverbund oder den spezifischer Artenschutz wichtige Gebiete usw.).

Die Mehrzahl der raumordnerisch relevanten Schutzgebiete, einschließlich spezifischer Zielstellungen konnte übernommen werden. Vorrangausweisungen in den größeren Talauen der Gewässer I. und II. Ordnung erfolgten auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorgefunktion zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten, überschwemmungsgefährdeten Bereichen und vorsorgend gesi-

cherte Standorte für die Ergänzung des Wasserrückhaltes ⇨ **4.2**. Subregional (unterhalb der Gewässer I. Ordnung) bedeutsame Gewässersysteme, die nicht ~~durch Hochwasserschutzausweisungen~~ *als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz* ⇨ ***Z 4-2, G 4-9*** gesichert wurden, sind zum Teil Bestandteil der Vorranggebiete Freiraumsicherung geworden. Für unter militärischer Hoheit liegende Flächen wurden keine Festlegungen getroffen.

Die Reduzierung des Freiraums bzw. die wesentliche Beeinträchtigung seiner Funktionen, durch z.B. bauliche Nutzungen, ist in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit in den Vorranggebieten auf Grund deren Kernsicherungsfunktion für das bedeutende Naturgüterpotenzial dieser Räume ausgeschlossen. Die Instandsetzung bzw. Instandhaltung der vorhandenen Siedlungs- und Infrastruktur (technische Modernisierung, Umnutzung) verändert die bestehende Freiraumstruktur nicht und kann insofern auch nicht vom Nutzungsausschluss erfasst sein, soweit durch die funktionelle Instandhaltung nicht z.B. zusätzliche, der Vorrangfunktion entgegenstehende, raumbedeutsame Sekundärwirkungen verursacht werden. Dies gilt z.B. auch für die Sicherung touristischer Funktionen bei Regional bedeutsamen Tourismusorten ⇨ **4.6.2**, die unmittelbar von Vorranggebieten Freiraumsicherung umgeben sind.

4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung wird ⇨ **LEP, 5.1.3** entsprochen Gebiete wegen ihrer schutzorientierten Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu sichern.

G 4-7 **In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

Begründung G 4-7

Die Vorbehaltsgebiete sind großräumig übergreifende Gebietssysteme zur Sicherung der für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur. Die Vorbehaltsgebiete übernehmen wichtige Aufgaben zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes der Landschaft und unterstützen und ergänzen die mit den Vorranggebieten Freiraumsicherung verbundenen Funktionen und festgelegten Zielen ⇨ **4.1.1**.

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wurden auf der gleichen Basis und mit dem gleichen methodischen Ansatz wie die Vorranggebiete Freiraumsicherung ermittelt, treten aber hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Bedeutung hinter diese zurück.

Ausgewiesen wurden insbesondere Gebiete mit:

- einem großräumigen Schutzanspruch auf Grund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat*, Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen* usw.),
- Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktion vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme,
- großflächiger Vernetzungsfunktion für Vorranggebiete zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystems,
- großräumiger Erholungsfunktion,
- besonderer Bedeutung für den Erhalt von regional bedeutsamen Ausprägungen biotischer und abiotischer Freiraumpotenziale sowie des Landschaftsbildes.

Eine Überlagerung mit Ausweisungen von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇨ **4.3.2** erfolgte überall dort, wo beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung unerlässlich sind und Synergieeffekte für den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft erzeugt werden können. Dies betrifft die vorhandenen und geplanten naturschutzrechtlichen Großschutzgebiete.

4.2 Hochwasserschutz

Hochwasserschutzmaßnahmen sind flussgebietsbezogen d.h. überregional zu planen. Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge rücken dabei verstärkt in den Vordergrund, aber auch technisch-konstruktiven Maßnahmen müssen diesen Anforderungen entsprechen. Erklärtes Ziel ist: Soviel naturnaher Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge wie möglich, soviel technischer Hochwasserschutz wie nötig. *Der Vorsorgeaspekt gewinnt i.V.m. den Folgen des Klimawandels (u. a. Zunahme der Wetterextreme) zusätzlich an Bedeutung.* ⇨ **LEP, 5.1.14**

G 4-8 **Die natürlichen Rückhalte- und Abflussverzögerungsfunktionen der Auen sollen durch Fließgewässerrenaturierung, ~~Nutzungsextensivierung, dauerhafte Vegetationsbedeckung~~ *retentionsunterstützende Flächenbewirtschaftung* sowie Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen wiederhergestellt oder verbessert werden.**

Begründung G 4-8

~~Viele Gewässerauen wurden in der Vergangenheit zum Zweck einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung hochwasserfrei- und trockengelegt. Die Abflusskapazität der Gewässerbetten wurde durch Tieferlegung und Begradigung deutlich erhöht. Zum Teil wurden Hochwasserdeiche oder -mauern gebaut. Die charakteristischen Gewässerausuferungen und Überschwemmungen sind in den meist landwirtschaftlich genutzten Auen selten geworden~~.

~~Die beschleunigte Hochwasserableitung in den Gewässeroberläufen~~ *Gewässerbegradigungen, ingenieurtechnischer Ausbau von Gewässerläufen*, ~~die~~ Umwandlung von *Auwäldern und* Dauergrünland in Ackerland, ~~die~~ zunehmende Flächenversiegelung ~~in den Ortschaften~~, Bebauung in den Überschwemmungsgebieten und die Ausdeichung von Gewässerauen bewirken ~~die~~ *eine* Erhöhung der Abflussspitzen *insbesondere* in den Mittel- und Unterläufen *und somit eine größere Hochwassergefahr. Mit den genannten Maßnahmen können anthropogene Beeinträchtigungen des natürlichen Abflusssystems zum Teil wieder rückgängig gemacht (naturnahe Revitalisierung der Auen) und ein wesentlicher Beitrag für den kohärenten Hochwasserschutz geleistet werden*.

~~Das Naturereignis Hochwasser lässt sich nicht abschaffen, aber die menschlichen Einflüsse auf den Hochwasserabfluss können zum Teil wieder rückgängig gemacht werden. Die Fähigkeit der Fließgewässer, Wasser bei hohen Abflussmengen zurückzuhalten, kann am ehesten im Zuge der Gewässerrenaturierung wiederhergestellt werden: Verzögerung der Fließzeit des Hochwassers durch Laufverlängerung, höhere Rauhigkeit der Gewässerbetten und Zulassen der Eigendynamik~~.

~~Die Erhaltung und Wiederherstellung der Auen als Rückhalt und Speicherräume ist an eine extensive Nutzung der Auenböden gebunden. Periodische Überflutungen und hohe Grundwasserstände erfordern eine standortgerechte Landnutzung bzw. -bewirtschaftung. Die natürliche Vegetation der Gewässerauen sind die Auwälder. Sie gehören zu den artenreichsten der einheimischen Wälder, doch gibt es sie in Südwestthüringen nur noch in kleinen Restbeständen. Durch die natürliche Sukzession bzw. Erstaufforstung von Auwäldern können leistungsstarke Hochwasserretentionsflächen und wertvolle Biotope geschaffen werden~~.

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltefunktion der Auen ist unmittelbar mit dem Erhalt und der Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer Talräume verbunden. Damit wird die Erreichung eines guten Zustandes aller Gewässer entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG unterstützt.

4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserschutz

Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind in den Regionalplänen Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete Hochwasserschutz zu sichern. Vorranggebiete Hochwasserschutz dienen der konsequenten Freihaltung der noch vorhandenen Flächen für die Hochwasserrückhaltung, den Hochwasserabfluss sowie wasserwirtschaftlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes gemäß § 31b Abs. 2 Satz 6 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. ~~§§ 80 und 130~~ *§ 82* Thüringer Wassergesetz sowie der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. ⇨ **LEP, 5.1.6 und 5.1.15**

Z 4-2 **Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.**

- **HW-1 – Tettau**
- **HW-2 – Steinach / Föritz**
- **HW-3 – Itz / Effelder / Grümpen**
- ***HW-4 - Rodach***
- **~~HW-4~~ *HW-5* – Werra (Quelle bis oberhalb Mündung Schleuse) einschließlich Schwaba**
- **~~HW-5~~ *HW-6* – Schleuse (Schleuse, Erle, Vesser, Nahe)**

- ~~HW-6~~ ***HW-7*** **– Werra (Mündung Schleuse bis oberhalb Mündung Hasel) einschließlich Weißbach**
- ~~HW-7~~ ***HW 8*** **– Hasel (Hasel, Schwarza, Lichtenau, Schönau)**
- ~~HW-8~~ ***HW-9*** **– Werra (Mündung Hasel bis Landesgrenze nordwestlich Vacha) einschließlich Jüchse, Bibra, Bauerbach, Sülze, Herpf, Katz, Schwarzbach, *Stille,* Schmalkalde, *Schweina,* Öchse**
- ~~HW-9~~ ***HW-10*** **– Felda (Felda, Lotte, Wehdbach, Schmerbach, Steinbach, Albabach, Wiesenbach)**
- ~~HW-10~~ ***HW-11*** **– Ulster (Ulster, Taft, Bermbach, Bremen, Geisa, Kohlbach, Apfelbach, Weidbach)**
- ~~HW-11~~ ***HW-12*** **– Werra (Landesgrenze südlich Dankmarshausen bis oberhalb Mündung Hörsel) einschließlich Elte**
- ~~HW-12~~ ***HW-13*** **– Hörsel / Nesse**
- ~~HW-13~~ ***HW-14*** **– Werra (Mündung Hörsel bis Landesgrenze nordwestlich Treffurt)**

Begründung Z 4-2

Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz außerhalb von Siedlungen erfolgt mit der Zielstellung der Rückgewinnung und Sicherung natürlicher Überschwemmungsflächen. Gleichzeitig ist mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserschutz auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden, welche sich aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft ergeben. Vorranggebiete Hochwasserschutz besitzen neben der Hochwasserschutzfunktion somit auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes.

Die Vorranggebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und fachplanerischer Zuarbeiten nach raumordnerischer Abwägung mit den Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie den kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Der Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasser liegt ~~als maßgebendes Hochwasser ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ_{100}) zugrunde~~ *maßgebend ein Hochwasserereignis zugrunde, mit dem durchschnittlich einmal in hundert Jahren (HQ_{100}) zu rechnen ist*. Das gilt auch bei geplanten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßentrassen/-korridoren ⇨ **3.1** im Bereich des ermittelten HQ_{100}.

~~Die Vorranggebiete Hochwasserschutz basieren auf den Vorschlägen der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit.~~

4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz

In den Regionalplänen sind überschwemmungsgefährdete Bereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz auszuweisen. ~~Ein verstärktes Risikobewusstsein~~ *Die Entwicklung eines angemessenen Gefahrenbewusstseins* soll in diesen Gebieten zur Schadensvorsorge und -minimierung beitragen ⇨ **LEP, 5.1.13 und 5.1.15**.

G 4-9 **In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

Begründung G 4-9

~~Als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesen sind überflutungsgefährdete Flächen außerhalb von Siedlungen auf der Grundlage eines Extremhochwasserereignisses (HQ_{200}) sowie für den Wasserrückhalt geeignete Flächen (Rückhaltebecken).~~

~~Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz basieren auf den Vorschlägen der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit~~.

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und fachplanerischer Zuarbeiten nach raumordnerischer Abwägung mit den Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie den kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Sie umfassen überschwemmungsgefährdete Bereiche außerhalb von Siedlungen, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ_{200}) überschwemmt werden könnten sowie für den Wasserrückhalt geeignete Flächen (Rückhaltebecken). Bei einem derartigen Hochwasserereignis entfalten vorhandene Hochwasserschutzeinrichtungen keine Wirkung mehr.

4.2.3 Standorte für Talsperren, Rückhaltebecken und Flutungspolder

Technische Hochwasserschutzeinrichtungen werden auch in Zukunft dort erforderlich sein, wo Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes nicht möglich oder nicht ausreichend sind, um Siedlungen und Gewerbeflächen in Überschwemmungsgebieten zu schützen ⇨ **LEP, 5.1.15**.

Z 4-3 **Der im Folgenden verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte – Standort für ein Rückhaltebecken ist zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes zu sichern. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind an diesem Standort ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.**

- **Rückhaltebecken Röden (Landkreis Sonneberg)**

Begründung Z 4-3

Das geplante Rückhaltebecken Röden soll *zur Absenkung des Hochwasserscheitels der Röden beitragen und somit* den erforderlichen Hochwasserschutz (HQ_{100}) für die *flussabwärts gelegene* Innenstadt von Neustadt bei Coburg *(Planungsregion Oberfranken-West)* gewährleisten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine schadlose Hochwasserabführung nur bis zu einem HQ_{10} möglich. *Das Staubauwerk für das Rückhaltebecken wird auf bayerischer Seite entstehen.* Die *zugehörige* Rückstaufläche ~~des Rückhaltebeckens Röden~~ erstreckt sich *dagegen* vollständig auf das Territorium des Landkreises Sonneberg *(Planungsregion Südwestthüringen)*. Die Ausführung ist als Grünbecken ohne Dauerstau vorgesehen.

~~Das Raumordnungsverfahren für das Rückhaltebecken Röden wurde 2004 abgeschlossen~~.

G 4-10 **Die im Folgenden ausgewiesenen Standorte sollen für die Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes gesichert werden.**

- **Rückhaltebecken Eisfeld (Landkreis Hildburghausen)**
- **Rückhaltebecken Kloster Veßra (Landkreis Hildburghausen)**
- **Trinkwassertalsperre mit Hochwasserschutzraum an der Engnitz (Landkreis Sonneberg)**

Begründung G 4-10

Bei den ausgewählten drei Standorten handelt es sich um prädestinierte Standorte für den Hochwasserrückhalt bzw. die Trinkwassergewinnung, die nach morphologischen und geologischen Gegebenheiten (wirtschaftliches Verhältnis zwischen Absperrbauwerk und Stauraum) ausgewählt wurden und die für zukünftige Aufgaben der Wasserwirtschaft freigehalten werden sollen.

Die geplanten Rückhaltebecken Eisfeld und Kloster Veßra sollen zur Absenkung des Hochwasserscheitels an der Werra (Rückhalt der Abflussmasse, Verlagerung der Scheitellaufzeiten) beitragen und den ~~heute bis in den Raum Meiningen bestehenden~~ maßgebenden Hochwasserschutz *für bestehende Siedlungen und Verkehrswege – gegenwärtig bis in den Raum Meiningen gewährleistet* - bis in den Raum Bad Salzungen erweitern. Beide Rückhaltebecken sollen als Grünbecken ohne Dauerstau ausgeführt werden.

Das Engnitztal ist ein potenzielles Dargebotsgebiet für eine Trinkwassertalsperre. Im Rahmen des derzeitigen Klimawandels sollten entsprechende Ressourcen langfristig für die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Die Standortsicherung erfolgt auch unter dem Aspekt, Ausfälle von derzeitigen Trinkwasserdargeboten – u.a. wegen nicht nutzbarer Grundwasservorräte, Talsperrenrekonstruktion oder des Wiederanstiegs des Wasserbedarfs aufgrund von Klimaveränderungen – kompensieren zu können.

Talsperrenstandorte unterliegen einer extremen Langzeitprognose. Ihre Sicherung soll auch dazu beitragen, nachfolgenden Generationen die Möglichkeit der Einflussnahme auf Wasserbedarf und -nutzung offen zu halten.

4.3 Landwirtschaft

Die Funktionen der Landwirtschaft in den Bereichen der Ernährungssicherung, der Produktion nachwachsender Rohstoffe, der Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur ländlicher Gebiete, der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur Erholungsvorsorge sind zu erhalten und zu entwickeln ⇨ **LEP, 5.2.1 bis 5.2.3**.

G 4-11 **Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in Südwestthüringen soll**

- **zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen Räume,**
- **zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften,**
- **zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und**
- **zur verstärkten Nutzung regenerativer Energieformen ~~durch nachwachsende Rohstoffe~~ *aus Biomasse***

beitragen.

Dazu sollen insbesondere die Instrumente der Ländlichen Entwicklung in Thüringen im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

Begründung G 4-11

In ländlich geprägten Räumen ist die Landwirtschaft auf Grund ihrer großräumigen Nutzung ein wichtiger sozioökonomischer Faktor für die sozialräumliche Stabilisierung. Von ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit und der Fähigkeit, sich den wandelnden Anforderungen des Marktes zu stellen und anzupassen, werden Zustand und Entwicklungschancen dieser Räume in erheblichem Maße mitbestimmt. Das bedeutet, dass neben den klassischen Einkommensquellen (z.B. Nahrungsmittelproduktion und Freizeitdienstleister) zunehmend neue Tätigkeitsfelder und Erwerbsmöglichkeiten (z.B. alternative Energieproduktion) erschlossen werden müssen.

Durch ein, an der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit orientiertes Bodensicherungskonzept, dessen Kern die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ist ⇨ **4.3.1 und 4.3.2**, wird durch den Regionalplan eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung einer nachhaltigen und leistungsfähigen Agrarstruktur geschaffen.

Durch die großräumige Nutzung bestimmt die Landwirtschaft (ca. 40 % der Regionsfläche) zu einem erheblichen Anteil den ökologischen Zustand und die Struktur der Landschaft. Damit besitzt sie eine hohe Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.

Mit dem angestrebten ~~großräumigen Erhalt einer flächendeckenden Landbewirtschaftung~~ *großräumigen Erhalt besonders für die Landbewirtschaftung geeigneter Böden* einschließlich der dafür notwendigen günstigen Ansiedlungs- und Entwicklungsbedingungen werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um die in Jahrhunderten entstandene, durch die Landwirtschaft mit gestaltete, typische Landschaft Südwestthüringen in ihrer unverwechselbaren Identität zu sichern. Der Erhalt und die Pflege dieser Kulturlandschaft dienen gleichzeitig der Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung des ländlichen Raumes als attraktiver Standort für Wohnen, Arbeiten und Erholen.

Mit dem zunehmenden Anbau von ~~nachwachsenden Rohstoffen~~ *Biomasse* kann die Landwirtschaft wirksam zum Umweltschutz durch Ersatz für fossile Ressourcen, Verminderung des CO_2-Ausstoßes und direkte Nutzung der biochemischen Syntheseleistung der Natur beitragen. Gleichzeitig bietet sich durch den verstärkten Anbau und die Nutzung ~~nachwachsender Rohstoffe~~ *Biomasse* die Chance, neue Märkte, Einkommensquellen und zukunftsorientierte Technologien zu erschließen.

Die bestehenden Förderinstrumente, wie z.B. die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und dem darin verankerten Planungsinstrument Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) oder das Programm zur Förderung umweltgerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) bieten in Verbindung mit den durch den Regionalplan gesicherten räumlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Entwicklung einer den o.g. Erfordernissen entsprechenden Agrarstruktur. Durch Verknüpfung von sektoralfachlichen und gesamträumlichen Steuerungsinstrumenten kann eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums effizient gestaltet werden.

G 4-12 **Die besonders ertrags- und leistungsfähigen Böden der Planungsregion Südwestthüringen mit einer Nutzungseignungsklasse von unter 10 sollen auf Dauer in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden. Dies gilt insbesondere für ~~bisher~~ durch die Ertragslandwirtschaft in Anspruch genommene Böden außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.**

Begründung G 4-12

Gesunde und ertragreiche Böden sind ein nicht vermehrbares Natur- und Kulturgut und bilden als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft eine für die nachhaltige Regionalentwicklung ländlich geprägter Räume bedeutende ökonomische Ressource. Ihrer regionalplaneri-

schen Sicherung kommt insofern eine besondere Bedeutung zu ⇨ **LEP, 5.2.5**, da keine fachgesetzlichen Grundlagen existieren, die einen gebietlichen Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden regeln, so wie dies z.B. durch die Naturschutzgesetzgebung für den Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Jeder Entzug von besonders produktiven Böden gefährdet die Entwicklung einer nachhaltigen leistungsfähigen Agrarstruktur. Um die Landwirtschaft in ihrem multifunktionalen Aufgabenspektrum für die sozioökonomische und landeskulturelle Entwicklung und Stabilisierung der Ländlichen Räume zu unterstützen, ist eine Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen als wertvoller Ressource zu begrenzen. Von besonderer Bedeutung ist daher der Erhalt von regional überdurchschnittlich produktiven Böden, die in Südwestthüringen im Regelfall einer Nutzungseignungsklasse (NEK) von besser als 10 (NEK 4 bis 9) entsprechen *(vgl. Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft: Kennzeichnung der standörtlichen Nutzungseignung)*.

G 4-13 **Auf landwirtschaftlich genutzten Böden soll ~~der Aufbau~~ *das System* linienartiger, naturnaher Saumstrukturen insbesondere für den Erosions- und Immissionsschutz, die Verbesserung des Landschaftsbildes und den Biotopverbund unter Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen ~~ermöglicht~~ *großräumig ergänzt* werden.**

Begründung G 4-13

~~Die geringfügige Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden für linienartige, naturnahe Saumstrukturen ermöglicht die Verbesserung des landeskulturellen Zustandes vor allem von gering strukturierten bzw. ausgeräumten Agrargebieten~~. *Linienartige, naturnahe Saumstrukturen (insbesondere Gehölze) tragen vor allem zur Verbesserung des landeskulturellen Zustandes von gering strukturierten bzw. ausgeräumten Agrargebieten bei. Ihre raumordnerische Funktion und Bedeutung geht allerdings darüber hinaus. Die Ergänzung des bestehenden Systems an großräumig gliedernden Raumelementen der offenen Feldflur gewinnt vor dem Hintergrund dringend notwendiger Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen (z.B. durch Erosionsschutz), zusätzlich an Bedeutung (vgl. ROG § 2 Abs.2 Nr.6). Diese Maßnahmen dienen auch der progressiven Weiterentwicklung der gewachsenen Kulturlandschaften* ⇨ ***G 4-2***. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere dann sinnvoll, wenn sie zum Schutz des Bodens vor Degradationsprozessen (Bodenabtrag, Versteppung usw.) und zur Verbesserung des Biotopindexes (vgl. Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft: Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen) beitragen.

Im Sinne der Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen sind als besonders geeignet die Flächen anzunehmen, die die im Plansatz genannten regionalplanerischen Entwicklungsabsichten multifunktional erfüllen können. Dazu zählen insbesondere die Ufer und ufernahen Bereiche der Fließgewässer sowie die weg- und straßenrandnahen Bereiche der offenen Feldflur, da hier der ökologische Gewinn und der ökonomische Aufwand in der Regel ein günstigeres Verhältnis garantieren, als dies auf anderen Flächen in der Feldflur der Fall wäre.

4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für eine dem jeweiligen Landschaftsraum angepasste nachhaltige Landwirtschaft sind in den Regionalplänen für alle Teilräume, insbesondere in den Räumen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen ⇨ **LEP, 5.2.4 und 5.2.5**.

Z 4-4 **Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.**

- **LB-1 – Westlich Großburschla**
- **LB-2 – Nördlich Falken**
- **LB-3 – Nördlich Hallungen**
- **LB-4 – Schnellmannshausen**
- **LB-5 – Scherbda**
- **LB-6 – Nördlich Creuzburg**
- **LB-7 – Nazza**
- **LB-8 – Östlich Frankenroda**
- **LB-9 – Ifta / Pferdsdorf**

- **LB-10 – Östlich und südlich Creuzburg**
- **LB-11 – Südlich Mihla**
- **LB-12 – Nördlich Eisenach**
- **LB-13 – Craula / Tüngeda / Behringen**
- **LB-14 – Eisenach / Burla**
- **LB-15 – Nördlich Gerstungen**
- **LB-16 – Südlich Wartha / Göringen**
- **LB-17 – Östlich Neuenhof**
- **LB-18 – Westlich und östlich Stedtfeld**
- **LB-19 – Westlich Oberellen**
- **LB-20 – Östlich Unterellen**
- **LB-21 – Westlich Dankmarshausen**
- **LB-22 – Nordöstlich Dankmarshausen**
- **LB-23 – Horschlitt**
- **LB-24 – Fernbreitenbach**
- **LB-25 – Förtha / Eckardtshausen**
- **LB-26 – Nördlich und südlich Wutha-Farnroda**
- **LB-27 – Schönau / Seebach**
- **LB-28 – Östlich Schönau**
- **LB-29 – Kälberfeld / Sättelstädt**
- **LB-30 – Westlich Vitzeroda**
- **LB-31 – Nördlich und östlich Oberzella**
- **LB-32 – Südlich Frauensee**
- **LB-33 – Wünschensuhl / Barchfeld**
- **LB-34 – Südlich Etterwinden**
- **LB-35 – Tiefenort**
- **LB-36 – Nördlich Unterrohn**
- **LB-37 – Östlich Unterrohn**
- **LB-38 – Südlich Barchfeld**
- **LB-39 – Unterbreizbach**
- **LB-40 – Östlich Vacha**
- **LB-41 – Merkers / Immelborn**
- **LB-42 – Stadtlengsfeld / Urnshausen**
- **LB-43 – Nordwestlich Trusetal**
- **LB-44 – Nördlich Trusetal**
- **LB-45 – Nördlich Rosa**
- **LB-46 – Nördlich Wernshausen**
- **LB-47 – Fambach**
- **LB-48 – Nördlich Schmalkalden**
- **LB-49 – Möckers**
- **LB-50 – Mittelstille / Breitenbach**
- **LB-51 – Wasungen / Wallbach**
- **LB-52 – Christes**
- **LB-53 – Steinbach-Hallenberg / Viernau**
- **LB-54 – Westlich Benshausen**
- **LB-55 – Westlich und südlich Walldorf**
- **LB-56 – Utendorf**
- **LB-57 – Südlich Herpf**
- **LB-58 – Nördlich Dreißigacker**
- **LB-59 – Östlich Meiningen**
- **LB-60 – Kühndorf / Rohr**
- **LB-61 – Südlich Dillstädt**
- **LB-62 – Dillstädt / Vachdorf**

- **LB-63 – Haselbach / Sülzfeld**
- **LB-64 – Sülzfeld / Henneberg**
- **LB-65 – Südlich Untermaßfeld**
- **LB-66 – Nordöstlich Einhausen**
- **LB-67 – Obermaßfeld / Vachdorf**
- **LB-68 – Südlich Ritschenhausen**
- **LB-69 – Neubrunn / Jüchsen**
- **LB-70 – Neubrunn / Queienfeld**
- **LB-71 – Nordwestlich Exdorf**
- **LB-72 – Südöstlich Jüchsen**
- **LB-73 – Schwickershausen / Rentwertshausen**
- **LB-74 – Südlich Exdorf**
- **LB-75 – Nordheim / Behrungen**
- ~~**LB-75 A – Südlich Queienfeld**~~
- **LB-76 – Nördlich Dietzhausen** ***/ Wichtshausen***
- **LB-77 – Nördlich Schmeheim**
- **LB-78 – Marisfeld / Grub**
- **LB-79 – Altendambach**
- **LB-80 – Henfstädt / Lengfeld**
- **LB-81 – Südlich und östlich Lengfeld**
- **LB-82 – Westlich Erlau**
- **LB-83 – Erlau / Breitenbach**
- **LB-84 – Südlich Henfstädt**
- **LB-85 – Kloster Veßra / Neuhof**
- **LB-86 – Schleusingen / Gethles**
- **LB-87 – Östlich Breitenbach / St.Kilian**
- **LB-88 – Südlich Hinternah**
- **LB-89 – Wachenbrunn / St. Bernhard**
- **LB-90 – Nördlich und südlich Grimmelshausen**
- **LB-91 – Ehrenberg**
- **LB-92 – Südlich Rappelsdorf**
- **LB-93 – Reurieth**
- **LB-94 – Nördlich und östlich Ebenhards**
- **LB-95 – Brattendorf / Crock**
- **LB-96 – Haina**
- **LB-97 – Östlich Dingsleben**
- **LB-98 – Nordwestlich Häselrieth**
- **LB-99 – Östlich Hildburghausen**
- **LB-100 – Eisfeld / Brünn / Harras**
- **LB-101 – Nördlich Eisfeld**
- **LB-102 – Östlich Eisfeld**
- **LB-103 – Mönchshof / Milz**
- **LB-104 – Nördlich Bedheim**
- **LB-105 – Südlich Hildburghausen**
- **LB-106 – Südlich Harras**
- **LB-107 – Bockstadt / Herbartswind**
- **LB-108 – Gleichamberg**
- **LB-109 – Bedheim / Eishausen**
- **LB-110 – Eicha / Linden**
- **LB-111 – Bedheim / Streufdorf**
- **LB-112 – Schlechtsart**
- **LB-113 – Gompertshausen**
- **LB-114 – Völkershausen / Neuhof**

- **LB-115 – Gellershausen**
- **LB-116 – Nordwestlich Bad Colberg**
- **LB-117 – Westlich Ummerstadt**
- **LB-118 – Östlich Bad Colberg**
- **LB-119 – Rieth / Schweickershausen**
- **LB-120 – Östlich Hellingen**
- **LB-121 – Heldburg / Lindenau**
- **LB-122 – Nördlich Lindenau**
- **LB-123 – Südlich Hellingen**
- **LB-124 – Käßlitz**
- **LB-125 – Nördlich Neuhaus am Rennweg**
- **LB-126 – Südwestlich Hasenthal**
- **LB-127 – Weitesfeld / Katzberg / Heid**
- **LB-128 – Tossenthal / Bachfeld / Schalkau**
- **LB-129 – Südlich Mausendorf**
- **LB-130 – Nordöstlich Schalkau**
- **LB-131 – Westlich Selsendorf**
- **LB-132 – Rauenstein / Mengersgereuth-Hämmern**
- **LB-133 – Südlich Mengersgereuth-Hämmern**
- **LB-134 – Truckendorf**
- **LB-135 – Südlich Schalkau**
- **LB-136 – Almerswind / Effelder**
- **LB-137 – Effelder / Rückerswind**
- **LB-138 – Mürschnitz / Hönbach**
- **LB-139 – Westlich Heinersdorf**
- **LB-140 – Westlich Oberlind**
- **LB-141 – Unterlind / Muppberg / Gefell**
- **LB-142 – Neuhaus-Schierschnitz**
- **LB-143 – Südwestlich Sichelreuth**
- **LB-144 – Südöstlich Mogger**

~~Die vorrangige Funktion für das Gebiet LB-75 A wird befristet bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch ein Industriegroßvorhaben mit einem nachgewiesenen Flächenbedarf größer 50 ha~~.

Begründung Z 4-4

Die raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ist eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben ⇨ **G 4-11**. Damit wird dem Grundsatz der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Pkt. ~~10~~ *5* ROG) entsprochen, die Landwirtschaft als wichtigen Faktor der ländlichen Wirtschaft zu stärken, damit diese ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten kann. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung dienen der *großräumigen* Sicherung ~~einer großräumig flächendeckenden~~ *besonders für die* Landbewirtschaftung *geeigneter Böden*, insbesondere der Gunstlagen für Ackerbau und Spezialkulturen ⇨ **LEP, 5.2.4** und dem Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft in ihren Wesenszügen.

Die Flächenausstattung der Betriebe hat einen deutlichen Einfluss auf deren Wettbewerbsfähigkeit gegebenenfalls sogar auf ihre Existenz. Daher müssen vor allem die gut geeigneten, besonders ertragreichen Böden in ausreichendem Umfang für die Landwirtschaft erhalten werden. Eine aus produktiven Gründen aufrechterhaltene Bodennutzung bietet gegenüber einer nur aus landschaftspflegerischen Aspekten offen gehaltenen Landschaft im Sinne eines effizienten Einsatzes ökonomischer Mittel und im Sinne eines sich selbst tragenden Kulturlandschaftserhaltes einen erheblichen Vorteil.

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, die z.B. durch die Folgen des Klimawandels und eine dynamische Ressourcenverknappung (fruchtbare Böden, fossile Brennstoffe usw.) entstehen, gewinnt die Sicherung der vorhandenen natürlichen Potenziale der Region im globalen Standortwettbewerb immer mehr an Bedeutung. Auch aus diesem Grund gewinnt der Siche-

rung der produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung.

Grundlage für die Ausweisung und abschließende Abwägung der Vorranggebiete war der von den Fachbehörden erarbeitete landwirtschaftliche Fachbeitrag Südwestthüringens, der den Kriterien des ⇨ **LEP, Begründung 5.2.4** fachinhaltlich weitgehend folgt. Die Mehrzahl der fachplanerisch ermittelten Vorzugsgebiete konnte bei raumordnerischer Eignung übernommen werden. Hierbei fanden insbesondere die Gebiete Berücksichtigung, die im Wesentlichen den Maßgaben des Landesentwicklungsplanes entsprechen. Wegen der besonderen regionalplanerischen Bedeutung der Sicherung von Böden mit überdurchschnittlicher Ertrags- und Leistungsfähigkeit wurde bei der Ausweisung ergänzend ein Schwerpunkt auf eine hohe landwirtschaftliche Nutzungseignung innerhalb agrarstrukturell einheitlicher Teilräume sowie der absolut am besten geeigneten Böden gelegt. Vorrangausweisungen Landwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb von umweltbezogenen Schutzgebieten erfolgten in der Regel dann nicht, wenn fachrechtliche Regelungen die Grundlage für eine spätere Änderung der derzeitigen Bodennutzungsart ermöglichen oder wenn die jeweilige Verordnung raumbedeutsame Nutzungseinschränkungen bewirkt. Vorrangausweisungen in den größeren Talauen der Gewässer I. und II. Ordnung erfolgten auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz i.S. der Risikovorsorgefunktion zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Bereichen ⇨ **4.2**. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden durch die Gebietsausweisungen nicht vorherbestimmt.

~~Die Ausweisung des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-75-A östlich der Bundesautobahn A 71 erfolgt unter Verweis auf § 7 Abs. 4 ThürLPlG mit der Einschränkung, dass die Vorranggebietsfunktion Landwirtschaftliche Bodennutzung solange besteht, bis entweder die ausgewiesenen beiden Vorranggebietsteilflächen Großflächige Industrieansiedlungen vollständig belegt sind oder ein besonderes Erfordernis zur Bereitstellung dieser Teilfläche für ein raumbedeutsames gewerblich/industrielles Einzelvorhaben mit einem Flächenanspruch größer 50 ha besteht. Dies wird auch mit der hohen strukturpolitischen und landesweiten Bedeutung des Standortraumes Grabfeld für die Industrieansiedlungen begründet~~.

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung beinhalten zum Teil Areale, die zu den von der Bundesrepublik Deutschland an den Freistaat Thüringen übertragenen Flächen im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens („Grünes Band“) gehören (Zweckbestimmung Naturschutz), aber auf Grund der geringen Größe keine eigene funktionsbezogene Gebietsausweisung im Sinne einer Freiraumsicherung erhalten haben.

*Insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen (z.B. auch großflächige Photovoltaikanlagen ⇨ **G 3-20**), die zu einer wesentlichen Nutzungseinschränkung der ausgewiesenen, für eine nachhaltige Landbewirtschaftung besonders geeigneten Böden führen, sind durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen.*

4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für eine dem jeweiligen Landschaftsraum angepasste nachhaltige Landwirtschaft sind in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen ⇨ **LEP 5.2.4**.

G 4-14 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-14

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ergänzt die Ausweisung von Vorranggebieten hinsichtlich der Sicherung eines ausreichenden quantitativen und qualitativen Flächenpotentials für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung.

Ihre Ausweisung erfolgt somit mit den gleichen Sicherungs- und Entwicklungsabsichten und vor dem gleichen funktionellen Hintergrund, basierend auf dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag Südwestthüringen. Zusätzlich werden auch Böden gesichert, die nur eine durchschnittliche Nutzungseignung besitzen.

Um den landwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen, können sich Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung gegenseitig überlagern, wenn beide Funktionen für die umfassende Ordnung und Entwicklung dieser Räume sinnvoll sind und in denen keine Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung auf Grund der Berücksichtigung anderer, großräumig wirksamer Belange

(Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 15 Thüringer Naturschutzgesetz) erfolgt ⇨ **4.1.2**. Damit werden unter anderem die Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Entwicklung der regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften in Südwestthüringen geschaffen ⇨ **G 4-2**.

4.4 Forstwirtschaft

Im ⇨ **LEP, 5.2.6** sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für eine leistungsfähige, nachhaltige Forstwirtschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldbewirtschaftung festgeschrieben. Die Sicherung raumbedeutsamer Waldgebiete und der damit verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erfolgt durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇨ **4.1**. Waldmehrung wird unter Beachtung der Nachhaltigkeitsprinzipien vor allem in Gebieten mit unterdurchschnittlichem Waldanteil und einer raumspezifisch ausgerichteten Verbesserung der landeskulturellen Wirkung des Waldes angestrebt ⇨ **LEP, 5.2.7**.

G 4-15 **Die Erhöhung des Waldanteiles außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung soll bevorzugt in den Teilen der Planungsregion mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil**

- **Steinachmulde,**
- **Südthüringer Grabfeld / Heldburger Unterland,**
- **Schalkauer Kalkgebiet,**
- **Buntsandsteinland um Bad Salzungen und**
- **Innerthüringer Ackerhügelland nordöstlich bei Eisenach**

erfolgen.

Begründung G 4-15

Die Erhöhung des Waldanteiles in Südwestthüringen dient trotz des bereits bestehenden hohen Bewaldungsgrades (> 40 % der Regionsfläche) der Sicherung eines hohen Ressourcenpotenzials und der mit dem Wald verbundenen allgemeinen positiven ökologischen und sozioökonomischen Funktionen (Lebensraumfunktion, Erholungsfunktion, Hochwasserschutzfunktion als natürlicher Wasserspeicher usw.). Die Ressource Holz gewinnt neben der traditionellen Nutzung eine immer größere Bedeutung als nachwachsender Rohstoff, sowohl für den Klimaschutz und die energetische Nutzung als auch als Substitut für Produkte, die bisher vorwiegend aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden. Daher werden die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen, um eine weitere Erhöhung des Waldanteils zu ermöglichen, ohne dabei die besondere Spezifik und die Eignung der einzelnen Teilräume der Planungsregion außer Acht zu lassen ⇨ **4.4.1 und 4.4.2**.

In den genannten, überwiegend agrarisch geprägten Teilräumen sind die o.g. Funktionen des Waldes nur unzureichend ausgebildet. Waldmehrung kann hier in der Regel der Verbesserung einer gering ausgebildeten landeskulturellen Wirksamkeit des Waldes dienen, unter der Voraussetzung, dass ökosystemare Zusammenhänge (Biotopverbund, Kaltluftaustauschsysteme usw.) berücksichtigt, das Landschaftsbild verbessert (Kammerung, Erhalt von bedeutenden Sichtbeziehungen u.ä.) und die Agrarstruktur in ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden ⇨ **G 4-12 und G 4-13**.

G 4-16 **~~Aufforstungsmaßnahmen~~ *Erstaufforstungsmaßnahmen* sollen keine wesentliche Veränderung des charakteristischen Erscheinungsbildes und der Erlebbarkeit der gewachsenen Kulturlandschaften sowie bedeutsamer ökologischer Wirkungsbeziehungen verursachen.**

Begründung G 4-16

Die in der Planungsregion Südwestthüringen nach Naturräumen differenzierte typische Wald-Offenland-Verteilung ist das Produkt der spezifischen naturräumlichen Bedingungen und der jeweiligen Form der Landschaftsnutzung durch den Menschen. Über die Jahrhunderte wurden dadurch in Südwestthüringen einmalige Kulturlandschaften geschaffen, die es in ihrem Wesen als Identitätsträger der Region zu bewahren gilt ⇨ ***G 4-2***.

Darum ist es notwendig, ~~Aufforstungsmaßnahmen~~ *Erstaufforstungsmaßnahmen* auf den Erhalt der jeweiligen räumlichen Spezifik (z.B. Bewahrung der verbliebenen Offenlagen in den Mittelgebirgslandschaften) auszurichten. Ähnlich gilt dies für den Erhalt klimaökologisch relevanter Bereiche (z.B. siedlungsnahe Kaltluftabflussbahnen) und in der Sicherung des Offenlandbiotopverbundes ⇨ ***G 4-5 und G 4-6***.

~~G 4-17~~ entfällt

~~**Erstaufforstungen, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, sollen bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung erfolgen.**~~

~~**Begründung G 4-17**~~

~~Die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen, die aus der Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften resultieren (z.B. bei der Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung), auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, ermöglicht eine effektive Steuerung im Sinne einer ausgewogenen und nachhaltigen Regionalentwicklung. Dies gilt insbesondere beim notwendigen Ausgleich von unvermeidbaren Waldflächenverlusten an anderer Stelle ⇨ **LEP, 5.2.7**.~~

4.4.1 Vorranggebiete Waldmehrung

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Stabilisierung einer naturnahen Bodennutzung sind in den Regionalplänen bei Bedarf Vorranggebiete Waldmehrung auszuweisen ⇨ **LEP, 5.2.7**.

Z 4-5 **Die im Folgenden ~~ausgewiesenen~~ *verbindlich vorgegebenen* – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Waldmehrung sind für die Aufforstung und Waldsukzession ~~verbindlich vorgegeben~~ *vorgesehen*. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.**

- **WM-1 – Südöstlich Berka v.d. Hainich**
- **WM-2 – Nordöstlich Brünn**
- **WM-3 – Südöstlich Ummerstadt**
- **WM-4 – Südlich Oberlind**

Begründung Z 4-5

Die Erhaltung und Verbesserung der vom Wald ausgehenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ist ein Grundanliegen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Pkt. ~~8~~ *4 und 5* ROG) und Landesplanung ⇨ **LEP, 5.2.6 und 5.2.7** und wesentlicher Bestandteil einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Regionalentwicklung.

Grundsätzlich dient die Waldmehrung langfristig der Steigerung des Holzaufkommens sowie der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungseignung der Landschaft. Die räumliche Einordnung bzw. Auswahl geeigneter Gebiete muss den spezifischen Eigenarten der Landschaften Südwestthüringens angepasst werden und andere standörtlich gebundene Funktionen oder Nutzungen berücksichtigen (z.B. besonders ertragreiche Böden, Magerrasenverbund, Kaltluftabfluss usw.). Die ausgewiesenen Vorranggebiete Waldmehrung stellen in Verbindung mit den Vorbehaltsgebieten Waldmehrung ein raumordnerisch abgestimmtes Flächensicherungskonzept dar, welches diese Aspekte berücksichtigt. *Sie sind daher besonders geeignet für z.B. Erstaufforstungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnehmen die nach forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.*

Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete war die fachliche Zuarbeit der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei (Forstliche Rahmenplanung). Die zur Ausweisung geeigneten Gebiete wurden unter Maßgabe der o.g. Kriterien bestimmt und abschließend abgewogen. Eine Verpflichtung zur Waldmehrung besteht nicht. In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung ⇨ **Z 4-1 und ~~G 4-6~~ *G 4-7*** bilden potenzielle Waldmehrungsflächen einen immanenten Bestandteil und können unter Berücksichtigung anderer Belange zur Verbesserung der Funktion dieser Gebiete beitragen.

4.4.2 Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Stabilisierung einer naturnahen Bodennutzung sind in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Waldmehrung auszuweisen ⇨ **LEP, 5.2.7**.

~~*G 4-18*~~*G 4-17* **In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Waldmehrung soll der Aufforstung und Waldsukzession bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- **wm-1 – Nordwestlich Creuzburg**
- **wm-2 – Nördlich Eisenach**
- **~~wm-3 – Südwestlich Oberellen~~**
- **~~wm-4~~ *wm-3* – Südöstlich Wünschensuhl**
- **~~wm-5~~ *wm-4* – Südlich Wünschensuhl**
- **~~wm-6~~ *wm-5* – Nördlich Marksuhl**
- **~~wm-7~~ *wm-6* – Südwestlich Vitzeroda**
- **~~wm-8~~ *wm-7* – Nördlich Oberzella**
- **~~wm-9~~ *wm-8* – Südwestlich Springen**
- **~~wm-10~~ *wm-9* – Nordwestlich Neuendorf**
- **~~wm-11– Nordöstlich Untermaßfeld~~**
- **~~wm-12~~ *wm-10* – Östlich Talsperre Schwickershausen**
- **~~wm-13– Nordöstlich Queienfeld~~**
- **~~wm-14~~ *wm-11* – Nördlich Hellingen**

~~Begründung G 4-18~~Begründung G 4-17

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Waldmehrung stellt auf Grund des hohen Waldanteils in Südwestthüringen die hauptsächliche Sicherungsform zur Ergänzung bestehender Waldfunktionen dar. Sie erfolgt ebenfalls auf der Basis der Vorschläge der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei mit dem prinzipiell gleichen funktionellen Hintergrund wie bei den Vorranggebieten ⇨ **4.4.1**. Durch die vorbehaltliche Sicherung soll im Bedarfsfall eine Berücksichtigung anderer fachliche Belange in der überwiegend waldreichen Region Südwestthüringen möglich sein, ohne dies im Einzelfall jetzt bereits abschließend zu entscheiden.

4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Im Landesentwicklungsplan sind die landesweiten, regionalplanerisch bei Bedarf zu konkretisierenden raumordnerischen Erfordernisse für eine geordnete, bedarfsgerechte und verbrauchernahe, mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Rohstoffpotenzials und seiner räumlichen Verteilung sowie der Minimierung von Beeinträchtigungen für Mensch und Natur festgeschrieben ⇨ **LEP, 5.3.1 und 5.3.2**.

~~G 4-19~~G 4-18 **Der Bedarf an Massenbaurohstoffen soll in der Planungsregion Südwestthüringen aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Quantität und Qualität unter Berücksichtigung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie einer hohen Lagerstätten- und Ressourcenproduktivität gedeckt werden.**

~~Begründung G 4-19~~Begründung G 4-18

Es besteht ein öffentliches Interesse ⇨ **LEP, 5.3.1** und entspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip, die vorhandenen und insbesondere bauwirtschaftlich notwendigen Rohstoffe Kies/Kiessand, Sand/Sandstein, Hartgestein und Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt, Ton (grobkeramische Rohstoffe) sowie Werk- und Dekorationsstein bedarfsgerecht und in entsprechender Menge und Güte möglichst aus eigenem Aufkommen zu gewinnen und zu verarbeiten. Die Planungsregion Südwestthüringen verfügt über bedeutende Rohstofflagerstätten, die eine Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Massenbaurohstoffen langfristig gewährleisten können. Aufgrund von anderen vorrangigen Raumnutzungen und aus wirtschaftlichen, infrastrukturellen und rohstoffgeologischen Gründen können aber nur bestimmte Lagerstätten abgebaut werden. Die Raumordnung besitzt daher eine besondere Verantwortung zur langfristigen Sicherung von Vorkommen volkswirtschaftlich wichtiger Bodenschätze als Grundlage einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion. Das regionale Gesamtkonzept der Rohstoffsicherung schafft die räumlichen Voraussetzungen für die regionale Bedarfsdeckung und Planungssicherheit für die Gewinnung von Rohstoffen. Die Nichterneuerbarkeit, die Begrenztheit und die Standortgebundenheit der Rohstoffe bilden bei der Auswahl von zu sichernden Lagerstätten einen wesentlichen Beurteilungsschwerpunkt bei der raumordnerischen Abwägung (z.B. bei Kiesvorkommen der Werraaue und bei Hartgesteinslagerstätten in der Rhön, im Thüringer Wald und im Thüringer Schiefergebirge).

Die Rohstoffgewinnung verursacht irreversible Veränderungen des Ökosystems. Der Schutz bedeutender Naturgüter und des Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Rohstoffabbau ist daher ein regionsweites Erfordernis. In Bereichen, die für die Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung sind oder die einen heraus-

ragenden Bestandteil für einen funktions- und leistungsfähigen Naturhaushalt darstellen, ist eine umsichtige Koordinierung der Rohstoffgewinnung zur Vermeidung übermäßiger Raum- bzw. Umweltbelastungen erforderlich. Im Interesse der Gesamtentwicklung wird die Rohstoffsicherung so geordnet, dass Konflikte zu konkurrierenden Raumnutzungen und wichtigen Umweltfunktionen in Betrachtung der gesamträumlichen Bedingungen weitgehend minimiert werden können.

Die optimale Ausbeutung einer Lagerstätte ist eine Voraussetzung, um das mit Neuaufschlüssen meist verbundene höhere Konfliktpotenzial insbesondere in Bezug auf Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren. Das beinhaltet z.B. ein günstiges Verhältnis zwischen dem in Anspruch genommenen Raum und der gewonnenen Rohstoffmenge in Verbindung mit der Gewinnung eines möglichst vielseitig verwendbaren Rohstoffes (Lagerstättenproduktivität). Auch vorläufig nicht mehr abgebaute Lagerstätten haben für die langfristige Rohstoffsicherung eine Bedeutung, wenn z.B. durch den technologischen Fortschritt und/oder Änderungen der Marktsituation eine optimale Ausbeutung der Gewinnungsstelle sinnvoll wird.

Die anzustrebende Nutzung von Recyclingmaterialien ergibt sich aus der Notwendigkeit der sparsamsten Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen. Die hochwertige und umfassende Verwertung der gewonnenen Rohstoffe und ihre Wiederverwendung (Mehrfachnutzung) bzw. Substitution sollen den Bedarf an Rohstoffen und damit den Bedarf an zusätzlichen Lagerstättenaufschlüssen mindern (Ressourcenproduktivität). Durch einen ressourcenschonenden Abbau und eine effektive Verwertung der regionalen Bodenschätze wird nicht nur die Umwelt geringer belastet, sondern die Rohstoffe werden auch länger für nachfolgende Generationen verfügbar gehalten.

~~**G 4-20**~~ entfällt

~~**Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten und der Rohstoffart soll mittel- und langfristig eine räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte gesichert werden.**~~

~~**Begründung G 4-20**~~

~~Nur durch eine verbrauchernahe und räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte kann eine Überlastung von Teilräumen durch eine starke Konzentration von Abbauvorhaben oder von Rohstofftransporten verhindert und eine relative Raum- und Umweltverträglichkeit gewährleistet werden.~~

~~In den wenigsten Fällen stimmen der Standort der Lagerstätte und der Standort des Rohstoffbedarfes überein. Sowohl die Gewinnung als auch der Transport der gewonnenen Rohstoffe zum Verbraucher ist volkswirtschaftlich unumgänglich. Dies führt in Abhängigkeit der Abbau- bzw. Transporttechnologien zu erhöhten Abgas-, Lärm- und Staubbelastungen und damit verbunden zu Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt. Eine Häufung aktiver Tagebaue vervielfacht diese Belastungen und reduziert die Wohn- und Aufenthaltsqualität der betroffenen Räume deutlich. Die Vermeidung räumlicher Konzentration ist unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Rohstoffe zum Schutz der betroffenen Bevölkerungsteile und der Umwelt geboten. Mit einer räumlich ausgewogenen Verteilung der Gewinnungsstellen werden außerdem eine lokale Verknappung des Ressourcenangebotes vermieden und die Voraussetzungen für teilräumlich ähnliche Versorgungsbedingungen mit Rohstoffen geschaffen. Da mit zunehmender Entfernung die Rohstoffkosten durch den stark ansteigenden Transportkostenanteil unwirtschaftlich werden (Grenze der Unwirtschaftlichkeit liegt bei einer Entfernung von ca. 30 km für LKW-Transporte), ist bei dem derzeitigen Trend kontinuierlich steigender Energiekosten auch von einer steigenden Bedeutung der potenziellen Erreichbarkeit von alternativen Gewinnungsstandorten auszugehen.~~

~~Sollten sich die Rahmenbedingungen für die Rohstoffversorgung derart ändern, dass auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe nachweislich ein regional relevanter Bedarf an zusätzlichen Gewinnungsstellen entsteht, so ist auch für deren raumordnerische Beurteilung die regionalplanerischen Prämisse der räumlich ausgewogenen Verteilung der Gewinnungsstellen maßgebend~~.

~~***G 4-21***~~***G 4-19*** **Raumbedeutsame Abbauvorhaben außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe sollen nur auf Grund eines besonderen Versorgungserfordernisses bei Nachweis der Lagerstätteneignung hinsichtlich gewinnbarer Vorräte und Rohstoffqualität*,* ~~sowie~~ der *standortbezogenen* Raum- und Umweltverträglichkeit *sowie unter Berücksichtigung einer räumlich ausgewogenen Verteilung von Gewinnungsstellen* ermöglicht werden. Die Abbauvorhaben einer Lagerstätte sollen dabei als Komplex betrachtet werden.**

~~Begründung G 4-21~~Begründung G 4-19

Ein über die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ⇨ **Z 4-6 und ~~G 4-24~~ *G 4-22*** hinausgehender Bedarf an Sicherungs- bzw. Abbaugebieten ist zurzeit nicht erkennbar, was aber nicht bedeutet, dass dies auch zukünftig so sein wird. Der Bedarf ist von verschiedenen, zum Teil nur unsicher prognostizierbaren Faktoren abhängig, z.B. von der demografischen und der wirtschaftlichen Entwicklung, der Entwicklung der globalen Rohstoffmärkte, dem technischen Fortschritt usw. Ein besonderes Versorgungserfordernis kann z.B. ganz konkret durch raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen (Autobahnbau u.ä.) oder allgemein durch wirtschaftliche Prosperität oder Änderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (Förderpolitik) entstehen. Die den gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen innewohnende Dynamik erfordert auch im regionalen Maßstab flexible Planungsinstrumente, um Entwicklungschancen wahrnehmen zu können. Mit flexiblen Instrumenten soll aber nicht grundsätzlich das abgestimmte Konzept der regionalen Rohstoffversorgung verworfen, vielmehr soll es ergänzt oder veränderten Bedingungen angepasst werden können. Die räumliche Verteilung verfügbarer Lagerstätten **~~⇨ G 4-20~~**, gewinnbare Rohstoffqualität und -menge der Lagerstätte, raum- und umweltverträgliche Erschließ- und Gewinnbarkeit, Konflikte zu anderen Raumnutzungsansprüchen *und eine räumlich ausgewogene Verteilung an Gewinnungsstellen* sind als wesentliche Grundlagen in die Betrachtung neuer Abbaustandorte ebenso einzubeziehen, wie die räumlich-funktionalen Komplexwirkungen von Abbaustandorten einer Lagerstätte. Die planerischen Erwägungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe bieten daher eine wichtige Beurteilungsgrundlage ⇨ **Z 4-6 und ~~G 4-24~~ *G 4-22*** für bisher noch nicht raumordnerisch bewertete Abbauvorhaben*, um eine möglichst umweltverträgliche, verbrauchernahe und räumlich ausgewogenen Verteilung der Gewinnungsstandorte (Vermeidung konzentrationsbedingter Überlastung von Mensch und Umwelt in Teilräumen und Sicherung vergleichbarer Versorgungsbedingungen) auch langfristig gewährleisten zu können*. Damit wird die regionalplanerische Integration von Abbaustandorten, die auf Grund eines zusätzlichen und nachvollziehbaren regionalen Versorgungsbedarfes erschlossen werden sollen, gesichert.

~~G 4-22~~G 4-20 **Im Raum der Werraaue zwischen Vacha und Bad Salzungen sollen die räumlichen Voraussetzungen für die mögliche Nutzung von Kieslagerstätten zur regionalen Rohstoffversorgung dauerhaft erhalten werden. Ein Abbau soll, insbesondere im Bereich bestehenden Bergwerkseigentums, bei Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und den Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG sowie unter Beachtung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ermöglicht werden, solange nicht mehr als 10 Prozent dieses Raumes für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wird.**

~~Begründung G 4-22~~Begründung G 4-20

In einigen Teilräumen ist die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Region mit Rohstoffen durch großräumig wirksame umweltrechtliche Regelungen erschwert, aber trotzdem notwendig. Dies betrifft insbesondere die Werraaue im Bereich zwischen Vacha und Bad Salzungen. In diesem Raum befinden sich Kieslagerstätten, die für die regionale Versorgung mit einheimischen Rohstoffen mittel- bis langfristig von Bedeutung sind. Dieser Raum wird aber mehr oder weniger vollständig vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Werraaue zwischen Breitungen und Creuzburg“ und zumindest teilweise vom Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ eingenommen. Aus diesem Grund wird von gebietskonkreten Ausweisungen abgesehen und stattdessen räumlichen Rahmenbedingungen für einen möglichen Abbau in diesem Teilraum vorgegeben, die die prinzipielle Option der Nutzung dieser raumbedeutsamen Kieslagerstätten bewahren. Eine besondere Rolle spielen dabei Bereiche, bei denen eine genauere lagerstättengeologische Kenntnislage gegeben ist und auch kurzfristig abbauwürdige Areale bestimmt werden können, wie dies i.d.R. in höherem Maße bei verliehenem Bergwerkseigentum zutrifft.

Die Größenordnung eines nur unter den genannten Voraussetzungen zulässigen Abbaus entspräche bei einem Anteil von 10 Prozent dieses Raumes in etwa den Abbaugrößen anderer vergleichbarer Teilräume mit regionalplanerisch gesicherten Kiesabbaustandorten, wie z.B. bei Dankmarshausen und bei Immelborn-Barchfeld. Damit wird dem Prinzip einer ausgewogenen räumlichen Verteilung bei gleichzeitiger Vermeidung von konzentrationsbedingten Raum- und Umweltbelastungen (z.B. Erhalt der Retentionsfunktion der Aue) entsprochen ⇨ **~~G 4-19~~ *G 4-18* und ~~G 4-21~~ *G 4-19***. Als Orientierungswert zur räumlichen Bestimmung der Aue ist das ~~100jährige~~ *100jährliche* Hochwasser (HQ_{100}) heranzuziehen.

~~G 4-23~~G 4-21 **Die Wiederaufnahme der Nutzung aufgeschlossener, aber nicht mehr genutzter Lagerstätten und die Erweiterung bestehender Gewinnungsstandorte soll bei gleicher rohstoffgeologischer Eignung gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt und die dafür notwendigen räumlichen Voraussetzungen sollen erhalten werden.**

~~Begründung G 4-23~~Begründung G 4-21

Jeder Neuaufschluss einer Lagerstätte erfordert umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen und Eingriffe in die Struktur eines Teilraumes. Um die davon ausgehenden Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten, muss der Schwerpunkt einer erhöhten Bedarfsdeckung auf der Wiederbelebung bereits erschlossener Lagerstätten liegen. Das heißt im Umkehrschluss, dass für den Bereich bestehender Aufschlüsse, die im Moment keiner Nutzung mehr unterliegen, insbesondere solche Nutzungsfestlegungen zu vermeiden sind, die eine spätere Wiederaufnahme des Lagerstättenabbaus bei entsprechender Eignung gänzlich verhindern. Dies gilt prinzipiell auch für bisher ungenutzte Rohstoffpotenzialflächen, die vor allem langfristig Bedeutung für die Absicherung des Bedarfes künftiger Generationen haben können und einem gegebenenfalls später erforderlichen Abwägungsprozess zugänglich bleiben sollten ⇨ **LEP, 5.3.1**. Dies ist durch die kommunale Bauleitplanung und relevante Fachplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Hauptverbreitungsgebiete oberflächennaher mineralischer Rohstoffe sind im Landesentwicklungsplan ausgewiesen ⇨ **LEP, Karte 2**.

4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffe

Gemäß Landesentwicklungsplan sind in den Regionalplänen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorranggebiete Rohstoffe auszuweisen ⇨ **LEP, 5.3.3**.

Z 4-6 **Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.**

Kies / Kiessand (KIS)

- **KIS-1 – Treffurt Rote Wog**
- **KIS-2 – Mihla**
- **KIS-3 – Pferdsdorf / Spichra**
- **KIS-4 – Untersuhl**
- **KIS-5 – Dankmarshausen**
- **KIS-6 – Dankmarshausen-Dippach**
- **KIS-7 – Hausbreitenbach**
- **KIS-8 – Immelborn-Barchfeld**
- **~~KIS-9 – Barchfeld-Dönnersenberg~~**
- **~~KIS-10~~ *KIS-9* – Breitungen**
- **~~KIS-11~~ *KIS-10* – Fambach**
- **~~KIS-12~~ *KIS 11* – Niederschmalkalden**
- **~~KIS-13~~ *KIS 12* – Schwallungen**

Sand / Sandstein (S)

- **S-1 – Oberzella-Niederndorf**
- **S-2 – Oberzella**
- **S-3 – Waldau**
- **S-4 – Eisfeld**
- **S-5 – Bettelhecken**
- **S-6 – Rottmar**
- **S-7 – Neuhaus-Schierschnitz**

Hartgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt (H)

- **H-1 – Etterwinden**
- **H-2 – Völkershausen Dietrichsberg**
- **H-3 – Diedorf Altvater und Höhn**
- **H-4 – Trusetal**

- **H-5 – Nesselgrund**
- **H-6 – Geba**
- **H-7 – Hirschbach**
- **H-8 – Neuhof / Gethles**
- **H-9 – Hüttengrund**

Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K)

- **K-1 – Scherbda**
- **K-2 – Ifta**
- **K-3 – Krauthausen-Tellberg**
- **K-4 – Oberrohn-Ost**
- **K-5 – Borsch**
- **K-6 – Klings**
- **K-7 – Kaltensundheim**
- **K-8 – Gerthausen**
- **K-9 – Herpf-Sülzfelder Berg westlich**
- **K-10 – Herpf-Sülzfelder Berg östlich**
- **K-11 – Dillstädt**
- **K-12 – Rohr-Mortelsgraben**
- **K-13 – Vachdorf-Schattenberg**
- **K-14 – Exdorf-Hemmkopf**
- **K-15 – Themar-West**
- **K-16 – Haina**
- **K-17 – Reurieth**
- **K-18 – Leimrieth**
- **K-19 – Crocker Berg**
- **K-20 – Eisfeld**

Ton (T)

- **T-1 – Stregda**
- **T-2 – Themar**
- **T-3 – Brattendorf**
- **T-4 – Hirschendorf / Eisfeld**

Werk- und Dekorationsstein (WD)

- **WD-1 – Unteralba**
- **WD-2 – Sandstein Fambach**

Begründung Z 4-6

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffe wird dem raumordnerischen Erfordernis der geordneten und nachhaltigen Sicherung und Gewinnung volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffe entsprochen ⇨ ~~**G 4-19**~~ ***G 4-18***. Vorranggebiete Rohstoffe gewährleisten bevorzugt die mittelfristige Sicherung und Gewinnung nachgewiesener Rohstoffpotenziale.

Ihre Ausweisung erfolgt mit dem Ziel, die für Wirtschaft und Bevölkerung notwendigen und bedeutsamen bzw. begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche, dem Umweltschutz und bei möglichst geringer Entfernung zum Einsatzort mittel- und langfristig und vor allem für den gegenwärtigen Bedarf verfügbar zu halten ⇨ **LEP, 5.3.3**. Es wird verhindert, dass erkundete und besonders geeignete Lagerstätten für die Rohstoffversorgung durch andere raumbeanspruchende Vorhaben oder Nutzungen dauerhaft bzw. langfristig entzogen werden. Die ausgewiesenen Vorranggebiete sind Lagerstätten, die über einen nachgewiesenen, abbauwürdigen Rohstoffvorrat verfügen bzw. in denen bereits eine Gewinnung stattfindet.

Eine optimale Ausnutzung der Lagerstätte erfordert auch die Ausbeutung randlicher Reserven (z.B. Randauskiesungen in der Werraaue), solange keine anderen raumbedeutsamen Belange dem entgegenstehen. Die Möglichkeit des Rohstoffabbaues in den Vorranggebieten muss in nachfolgende Planungen sichergestellt werden. Bis zur bergbaulichen Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Rohstoffe kann die bisherige Nutzung beibehalten werden, solange sie den späteren Abbau nicht verhindert oder erheblich beeinträchtigt.

Grundlage der Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffe waren die Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes Thüringen, Hinweise und Vorschläge der für die Geneh-

migung zuständigen Fachbehörden, vorliegende Rohstoffsicherungskarten, lagerstättenspezifische Informationen im Raum tätiger Abbauunternehmen und die Auswertung der Wirksamkeit des Regionalen Raumordnungsplanes Südthüringen (1999) in Bezug auf die Rohstoffsicherung. Auf der Basis o.g. lagerstättenwirtschaftlicher Zielstellungen und Ausweisungsgrundlagen wurden im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung des Abbaustandorts bzw. der Lagerstätte insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Erkundungsgrad der Lagerstätte,
- Rohstoffqualität,
- Nutzungszustand (einschließlich bestehender Abbaurechte und -genehmigungen) und
- Versorgungs- und Erschließungssituation (einschließlich der Berücksichtigung einer standortspezifischen Abbaukontinuität)

geeignete Gebiete ermittelt. Die Abwägung und Bestimmung der Vorranggebiete Rohstoffe wurde abschließend unter Berücksichtigung anderer raumordnerisch relevanter Belange und unter Maßgabe landes- und regionalplanerischer Zielvorstellungen vorgenommen, wobei Bereiche mit einem sehr hohen Restriktions- und Konfliktpotenzial, wie z.B. Naturschutzgebiete, Nationalparks, Trinkwasserschutzzonen I und II, Siedlungs- und Verkehrsflächen usw. im Regelfall als Taburäume für die Rohstoffsicherung bewertet wurden. Eine Deckungsgleichheit der Vorranggebiete mit bestehenden Gewinnungsrechten bzw. Bergbauberechtigungen ist auf Grund der dargestellten Methodik nicht prinzipiell gegeben. *Die Art und Weise des Rohstoffabbaus (Abbauregime/-technologie usw.) werden durch die Gebietsausweisung nicht vorherbestimmt.* Darauf ist bei der Anwendung des Regionalplanes zu achten.

Die räumliche Verteilung der Gewinnungsstellen ~~⇨ **G 4-20**~~ verhindert konzentrationsbedingte Einschränkungen der Hochwasserschutzfunktion der Auen durch den Rohstoffabbau. Die Gewinnung des Rohstoffes Kies/Kiessand in der Werraaue verändert zwar zum Teil die Struktur des Retentionsraums reduziert ihn aber nicht. Über die fachrechtliche Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass die Abbaugestaltung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abfluss- und Retentionsfunktion von Überschwemmungsgebieten führen kann. Auf Grund der spezifischen Standortproblematik der Lage in Auenbereichen wurden nur die Lagerstätten als Vorranggebiet Rohstoffe gesichert, bei denen durch den laufenden Abbau oder im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren die Herstellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes am Standort nachgewiesen wurde *(Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die wasserwirtschaftliche Standortbewertung hinsichtlich der Erfordernisse des Hochwasserschutzes auf den zum Zeitpunkt der Beurteilung vorliegenden Kenntnisstand bezieht.)*. Somit wird den Entwicklungsintentionen des Landesentwicklungsplanes in Bezug auf den Rohstoffabbau in Vorranggebieten Hochwasserschutz Rechnung getragen ⇨ **LEP, 5.1.15**.

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇨ **Umweltbericht zum Regionalplan**. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabsebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten. Die Notwendigkeit des Nachweises der Erhaltungszielkonformität bleibt für nachgelagerte Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erhalten.

Die Sicherung einiger Lagerstätten erfolgt sowohl als Vorrang- als auch als Vorbehaltsgebiet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Erweiterungs- bzw. Ergänzungsflächen zu bestehenden Abbaugebieten gesichert wurden oder eine abschließende Abwägung nicht für den gesamten Bereich der zu sichernden Lagerstätte möglich war ⇨ ~~**G 4-24**~~ ***G 4-22***. Dies betrifft folgende Lagerstätten:

- für den Rohstoff Kies / Kiessand: KIS-5 – kis-3, KIS-8 – kis-4, ~~KIS-10 – kis-8~~ *KIS-9 – kis-9*, ~~KIS-11 – kis-11~~ *KIS-10 – kis-12*;
- für den Rohstoff Sand / Sandstein: S-4 – ~~s-5~~ *s-4*, S-5 – ~~s-6~~ *s-5*, S-6 – ~~s-7~~ *s-6*;
- für den Rohstoff Hartgestein: H-1 – h-1, H-8 – h-2, H-9 – h-4;
- für den Rohstoff Kalkstein: K-1 – k-1, K-4 – ~~k-5~~ *k-4*, K-5 – ~~k-6~~ *k-5*, K-7 – ~~k-8~~ *k-7*, K-8 – ~~k-9~~ *k-8*, K-12 – ~~k-10~~ *k-9*, ~~K-13 – k-12~~ *K-14 –k-11*, ~~K-16 – k-13~~ *K-17 – k-12*;
- für den Rohstoff Ton: T-3 – t-1.

4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

Gemäß Landesentwicklungsplan sind in den Regionalplänen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorbehaltsgebiete Rohstoffe auszuweisen ⇨ **LEP, 5.3.3**.

~~G 4-24~~G 4-22 **In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Rohstoffversor-**

gung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Kies / Kiessand (kis)

- **kis-1 – Großburschla**
- **kis-2 – Creuzburg**
- **kis-3 – Dankmarshausen**
- **kis-4 – Immelborn-Barchfeld**
- **kis-5 – Kiessee Immelborn-Barchfeld**
- **kis-6 – Immelborn**
- **kis-7 – Barchfeld**
- ***kis-8 – Barchfeld-Dönnersenberg***
- **~~kis-8~~ *kis-9* – Breitungen**
- **~~kis-9~~ *kis-10* – Breitungen Dänischer Berg**
- **~~kis-10~~ *kis-11* – Breitungen Vogelsberg**
- **~~kis-11~~ *kis-12* – Fambach**
- **~~kis-12~~ *kis-13* – Sonneberg-Süd / Oberlind**
- **~~kis-13~~ *kis-14* – Unterlind-Süd**
- **~~kis-14~~ *kis-15* – Heubisch-Süd**
- **~~kis-15~~ *kis-16* – Mogger-Kaulsroth**

Sand / Sandstein (s)

- **~~s-1 – Creuzburg~~**
- **~~s-2~~ *s-1* – Rosa**
- **~~s-3~~ *s-2* – Gerhardtsgereuth**
- **~~s-4~~ *s-3* – Poppenhausen**
- **~~s-5~~ *s-4* – Eisfeld**
- **~~s-6~~ *s-5* – Bettelhecken**
- **~~s-7~~ *s-6* – Rottmar**
- **~~s-8~~ *s-7* – Neuhaus-Schierschnitz**

Hartgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt (h)

- **h-1 – Etterwinden**
- **h-2 – Neuhof-Gethles**
- **h-3 – Saargrund**
- **h-4 – Hüttengrund**

Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (k)

- **k-1 – Scherbda**
- **k-2 – Buchenau**
- **~~k-3 – Ebenau-West~~**
- **~~k-4~~ *k-3* – Bischofroda**
- **~~k-5~~ *k-4* – Oberrohn-Ost**
- **~~k-6~~ *k-5* – Borsch**
- **~~k-7~~ *k-6* – Bremen**
- **~~k-8~~ *k-7* – Kaltensundheim**
- **~~k-9~~ *k-8* – Gerthausen**
- **~~k-10~~ *k-9* – Rohr-Mortelsgraben**
- **~~k-11~~ *k-10* – Marisfeld-Eitersfeld**
- **~~k-12~~ *k-11* – Exdorf-Hemmkopf**
- **~~k-13~~ *k-12* – Reurieth**

Ton (t)

- **t-1 – Brattendorf**

Werk- und Dekorationsstein (wd)

- **wd-1 – Schlierberg**
- **wd-2 – Dorndorf**
- **wd-3 – Sandstein Rotterode**

- **wd-4 – Hinternah**
- **~~wd-6~~ *wd-5* – Sandstein Hindfeld**

~~Begründung G 4-24~~Begründung G 4-22

Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe gewährleisten nachgeordnet bzw. ergänzend die Rohstoffverfügbarkeit für den gegenwärtigen und vor allem für den mittel- bis langfristigen Bedarf. Ihre Ausweisung ermöglicht über den Geltungsbereichszeitraum des Regionalplans hinausgehend eine vergleichsweise konfliktarme Rohstoffbereitstellung. Zum einen können Belange konkurrierender Nutzungsansprüche im Abwägungsprozess nachfolgender Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren berücksichtigt werden und zum anderen können spätere Planungen und Maßnahmen rechtzeitig auf die Wahrung Rohstoff sichernder Belange ausgerichtet werden. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe dienen der wirtschaftlichen Inwertsetzung von Rohstoffpotenzialen in Ergänzung der ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffe und dem Erhalt entsprechender Erschließungsmöglichkeiten. Sie ermöglichen die Erkundung geeigneter Gewinnungsgebiete, wenn z.B. mittelfristig ein erhöhter Bedarf an Rohstoffen entstehen sollte, der durch die Ausbeutung der Vorranggebiete nicht mehr gedeckt werden kann. Die Nutzung der Vorbehaltsgebiete ist daher in der Regel erst dann sinnvoll, wenn die Gewinnung in den Vorranggebieten nicht in vorgesehenem Umfang oder Zeitraum möglich ist oder die Berücksichtigung fachrechtlicher Regelungen eine Ausweisung als Vorranggebiet verhindert hat.

Die Notwenigkeit für die Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten besteht unter Einbeziehung des Abbaupotenzials nahe liegender Vorranggebiete Rohstoffe ⇨ **Z 4-6** insbesondere dann, wenn die konkrete räumliche Versorgungssituation dies erfordert und die jeweiligen Lagebedingungen sowie die Lagerstätten- und Rohstoffqualität dies gestatten. Dies gilt insbesondere bei unmittelbarer Nachbarschaft zu Vorranggebieten (gleiche Lagerstätte). Eine zeitliche Staffelung des Abbaus ist damit nicht vorherbestimmt. Die Standortgebundenheit der Rohstoffe reduziert die Variantenvielfalt möglicher Alternativen, was u.a. das besondere Gewicht der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen begründet.

Die Ausweisungsgrundlagen und die Ausweisungsmethodik für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffe entsprechen den in ⇨ **Begründung Z 4-6** gemachten Aussagen. Die Einstufung als Vorbehaltsgebiet erfolgte in der Regel auf Grund der Ergänzungsfunktion zu ausgewiesenen Vorranggebieten. Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffe wurden auch Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung / Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll war (z.B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von projektspezifischen Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter, aufgrund des vorläufig aufgegebenen Abbaus).

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇨ **Umweltbericht zum Regionalplan**. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabsebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten. Die Notwendigkeit des Nachweises der Erhaltungszielkonformität bleibt für nachgelagerte Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erhalten.

Die Sicherung einiger Lagerstätten erfolgt sowohl als Vorrang- und ergänzend auch als Vorbehaltsgebiet ⇨ **Z 4-6**.

4.5.3 Rekultivierung und Folgenutzungen

Im Landesentwicklungsplan sind die landesweiten, regionalplanerisch zu konkretisierenden raumordnerischen Erfordernisse hinsichtlich Rekultivierung und Renaturierung der ausgebeuteten Lagerstätten und deren Einbindung in die Landschaft festgeschrieben ⇨ **LEP, 5.3.2**.

~~G 4-25~~G 4-23 **Die Folgenutzung der Rohstoffabbaustätten soll den angrenzenden raumordnerischen Nutzungs- und Funktionsfestlegungen unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus eines regionalen Biotopverbundes und der Schaffung erholungsgeeigneter Freiräume angepasst werden.**

Die Rekultivierung und Renaturierung soll unmittelbar nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten, bei einer abschnittsweisen Ausbeutung der Lagerstätte bereits parallel zum Abbau, erfolgen.

~~Begründung G 4-25~~Begründung G 4-23

Mit dem Rohstoffabbau sind zwangsläufig zum Teil empfindliche Eingriffe in die Landschaft und die Struktur eines Teilraumes verbunden. Gleichzeitig entstehen Belastungen für die Umwelt

und besonders für den Mensch. Die Akzeptanzfähigkeit der Abbauvorhaben wird in der Bevölkerung erhöht, wenn die ausgebeuteten Standorte sich in die umgebende Landschaft integrieren und als gestaltete, neue Elemente der Kulturlandschaft das Landschaftsbild bereichern. Dazu ist es erforderlich, die Abbaugebiete in einen funktionellen Zusammenhang zu ihrer Umgebung *(z.B. vorhandene landwirtschaftliche Bodennutzung)* zu setzen und gleichzeitig bestehende naturräumliche Defizite auszugleichen (z.B. Strukturarmut, fehlende natürliche Gewässer usw.).

In Abhängigkeit von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten und raumordnerischer Entwicklungsabsichten bieten ausgebeutete Tagebaue die Möglichkeit, insbesondere durch Schaffung von Arealen für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften und die Schaffung von erholungsgeeigneten Räumen neue räumliche Entwicklungspotenziale zu erschließen. Besonders in der Werraaue und in der Linder Ebene südlich von Sonneberg entstehen durch die Tagebaurestseen geeignete Gebiete für eine erholungsbezogene Nachnutzung und ermöglichen eine teilräumliche Wertschöpfung durch z.B. Freizeitangebote.

Mit der angestrebten, möglichst frühzeitigen Rekultivierung und Wiedereingliederung abgebauter Flächen werden die durch den Rohstoffabbau verursachten Eingriffe und Belastungen für Mensch und Natur minimiert und kompensiert.

~~G 4-26~~G 4-24 **Bei einem Rohstoffabbau in sichtexponierter bzw. siedlungsnaher Lage soll ein Schwerpunkt der Folgenutzungsplanung auf landschaftsintegrierende Maßnahmen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gelegt werden.**

~~Begründung G 4-26~~Begründung G 4-24

Die Notwendigkeit der landschaftsgerechten Integration von Tagebauen während und nach dem Abbau besteht generell, doch sind besondere Integrationsmaßnahmen in den Bereichen notwendig, die herausgehoben sichtexponiert sind oder eine unmittelbare Blickbeziehung der geöffneten Steinbrüche zu Siedlungsbereichen erwarten lassen ⇨ **LEP, 5.3.3**. Dazu zählen frei sichtbare Standorte und Standorte, die nur in einem geringen Abstand (< 200 m) z.B. zu Wohngebieten entfernt liegen. Als landschaftsintegrierende Maßnahmen sind als besonders geeignet z.B. *naturnahe,* großflächige, dauerhaft *angelegte, abschirmende* ~~Gehölzabpflanzungen~~ *Gehölzpflanzungen* und differenziert gestaltete und in die Umgebung eingepasste Geländeerhöhungen anzusehen, während z.B. Dämme, Verwallungen oder sonstige eher technisch geprägte Aufschüttungen dem Bestreben, das Gebiet in die Landschaft einzubinden, eher entgegenstehen.

~~G 4-27~~G 4-25 **Die aus bergbaulicher Tätigkeit entstandenen Halden des Werra-Kalireviers in der Planungsregion Südwestthüringen sollen so erhalten bzw. gestaltet werden, dass, neben der Integration in die umgebende Landschaft, der Eigenwert als eine raumspezifische historische Landnutzungsform gesichert bleibt und in Teilbereichen eine freizeitorientierte Nutzung möglich ist.**

~~Begründung G 4-27~~Begründung G 4-25

Die in der Werra- und Ulsteraue im Zusammenhang mit dem Kalibergbau entstandenen Rückstandshalden (Asche-, Misch- und Ablagerungshalden) stellen eine Besonderheit des Landschaftsraumes dar. Die mittel- und langfristigen Zielstellungen für Nachfolgenutzungen dieser Halden müssen im öffentlichen Interesse unabhängig vom erreichten Rekultivierungs- oder Renaturierungsgrad darauf gerichtet sein, dass ein kulturvermittelnder Erlebniswert dieses Landschaftselementes entsteht. Das heißt, die über einen längeren Zeitraum landschaftsbeeinflussende Nutzungsform ist als ein kulturhistorischer relevanter Wert der heutigen Landschaft zu betrachten. Die Vermittlung von Relikten historischer Landnutzungen als landschaftsprägende Elemente sollte daher zu einer Inwertsetzung der Landschaft im Sinne regionaler Wertschöpfung genutzt werden. Dies umso mehr, da die Halden in unmittelbarer Nähe touristisch relevanter Räume (ehemaliger Grenzstreifen, Werratal) liegen. Um dieses Potenzial zu erschließen, müssen Gestaltungsmöglichkeiten erkundet, geeignete Bereiche gesucht und in entsprechender Qualität hergerichtet werden. In diesem Zusammenhang sollten die Integrationsmaßnahmen fortgeführt werden, die der Gestaltung der Halden als ein neues Element der Kulturlandschaft dienen. Damit wird der Prozess der Wiedereingliederung der Halden in die umgebende Landschaft unterstützt.

4.5.4 Gewinnung von Rohstoffen unter Tage

~~G 4-28~~G 4-26 **In der Planungsregion Südwestthüringen sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung von Rohstoffen unter Tage einschließlich des oberflächennahen Aus-**

strichbereiches der Lagerstätte mittel- bis langfristig erhalten werden. Dazu soll die räumliche Einordnung der dafür notwendigen Übertageeinrichtungen an geeigneten Standorten ermöglicht werden.

~~Begründung G 4-28~~Begründung G 4-26

Auch wenn die Gewinnung der Rohstoffe unter Tage – bis auf das Kaliwerk Unterbreizbach – eingestellt ist, so besitzen die oberflächenfernen, tiefer liegenden Lagerstätten und behälterlose Speichermöglichkeiten vor allem eine langfristige und damit strategische volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese Bedeutung wächst mit dem steigenden globalen Rohstoff- und Energiebedarf. Aus diesem Grund ist es notwendig, die untertägige Gewinnung auch langfristig zu ermöglichen. Dazu gehört primär die räumliche Einordnung der aus technologischen Gründen oft standortgebundenen Übertageanlagen, ohne die die Erschließung und Nutzung der Lagerstätten nicht erfolgen kann.

Dies betrifft in Südwestthüringen insbesondere folgende Gebiete:

- Kalisalze: Merkers,
- Eisenerze, Flussspat, Schwerspat: Kochenfeld, Hühn-Stahlberg,
- Eisenerze, Schwerspat: Kohlberg-Klinge,
- Schwerspat: Gethles
- Flussspat: Steinbach,
- Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind: Rosa, Gerstungen, Geisa, Behringen (auch Kohlenwasserstoffe gasförmig),
- Sole, Erdwärme: Bad Colberg, Bad Salzungen, Ottilienquelle Suhl.

Die Nutzung der Solevorkommen besitzt auch Bedeutung für die Entwicklung Regional bedeutsamer Tourismusorte ⇨ **4.6.2**.

~~Neben der Sicherung der Raum- und Umweltverträglichkeit der übertägigen Nutzung bei untertägiger Gewinnung sollte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen~~ *Die Anforderungen an einen raum- und umweltverträglichen Rohstoffabbau* ⇨ ***G 4-19*** *beinhalten bei einer Gewinnung unter Tage* auch *die Berücksichtigung* ~~auf~~ vertikaler Wirkungen ~~geachtet werden~~, um eine negative Beeinflussung anderer raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen vorsorgend ausschließen zu können ~~⇨ **G 4-21**~~. Dies gilt insbesondere bei der behälterlosen Speicherung unter Tage.

4.6 Tourismus und Erholung

Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen gestärkt werden, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln ⇨ **LEP, 5.4.1**.

Aufgrund der bereits bestehenden Kooperationen und Erfahrungen sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen für die Zukunft eine steigende Bedeutung. Die für Tourismus und Erholung geeigneten Gebiete befinden sich nicht nur in der Planungsregion Südwestthüringen, sondern finden auch in thüringischen Nachbarregionen sowie in Hessen und Bayern ihre natürliche Fortsetzung. Wegen der Ähnlichkeit der natürlichen Voraussetzungen für den Tourismus bietet sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Regionen an. Der ⇨ **LEP, 6.2.1** unterstützt solche Bestrebungen.

4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

Im Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 sind als „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“, die die Planungsregion Südwestthüringen betreffen, der Thüringer Wald, das Thüringer Schiefergebirge, das thüringische Gebiet der Rhön und der Hainich mit Teilen des Werraberglandes ausgewiesen ⇨ **LEP, 5.4.2 und 5.4.3**. Mit der nachfolgenden Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, insbesondere in diesen genannten Räumen, und der Aufstellung von Optionen für ihre weitere Entwicklung wird ⇨ **LEP, 5.4.4** entsprochen.

~~G 4-29~~G 4-27 **In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- **Thüringer Wald**
- **Thüringische Rhön**
- **Hainich mit Teilen des Werraberglandes**
- **Werraaue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg und Treffurt (Ortsteil Großburschla)**

~~Begründung G 4-29~~Begründung G 4-27

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung werden Festlegungen einerseits zu Gebieten für die natur- und landschaftsgebundene Erholung und andererseits zu Standorten für die stärker infrastrukturell geprägte Freizeitgestaltung getroffen. Mit den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, die die Nationalen Naturlandschaften Thüringens umfassen (Thüringer Wald – einschließlich Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald –, Biosphärenreservat Rhön und geplanter Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal – einschließlich Nationalpark Hainich –) verfügt die Planungsregion Südwestthüringen über eine außerordentlich vielfältige naturräumliche und kulturhistorische Ausstattung, Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit. Damit ergibt sich einerseits eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und nachhaltige Weiterentwicklung dieser vielfältigen Kultur- und Naturlandschaft, andererseits verfügt Südwestthüringen damit über ein nachhaltig nutzbares touristisches Potenzial. Innerhalb dieser Gebiete wird erwartet, dass nicht nur eine intakte Natur und Landschaft angetroffen wird, sondern auch die touristische Infrastruktur und die Orte insgesamt, insbesondere das Ortsbild, den Zuspruch der Gäste finden. Das heißt, neben kulturhistorischen Ortsbildern und Sehenswürdigkeiten haben auch Beherbergungen, Gaststätten, Freizeit- und touristische Dienstleistungseinrichtungen eine besondere Bedeutung. Insbesondere in Zentralen Orten höherer Stufe ⇨ **1.2.1 und 1.2.2** bzw. Regional bedeutsamen Tourismusorten ⇨ **4.6.2** kommen sie in Frage. Aber auch weitere Einrichtungen und Angebote haben Einfluss auf die Entwicklung von Tourismus und Erholung in Südwestthüringen ⇨ **4.6.3**. So z.B. die „Touristischen Straßen“ (Thüringer Klassikerstraße, Thüringer Porzellanstraße, Thüringisch-Fränkische Schieferstraße, Deutsche Alleenstraße, Deutsche Fachwerkstraße / Regionalstrecke Harz – Thüringer Wald, Deutsche Spielzeugstraße, Burgenstraße, TRANSROMANICA usw.) und die Naturparkroute Thüringer Wald. Sie tragen zur Belebung des touristischen Angebots bei. Sehenswürdigkeiten und touristische Attraktionen werden zudem miteinander vernetzt. *Auch die Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln* ⇨ ***G 3-14*** *spielt beim Ausbau der Tourismus- und Erholungsfunktion eine Rolle.*

Thüringer Wald, Thüringische Rhön und der Hainich mit Teilen des Werraberglandes sind sowohl Gebiete mit landesweiter Bedeutung für Tourismus und Erholung ⇨ ***LEP, 5.4.2 und 5.4.3*** als auch gleichzeitig Gebiete von besonderer Bedeutung für die Planungsregion Südwestthüringen. Sie werden deshalb als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Das Vorbehaltsgebiet „Thüringer Wald“ umfasst hauptsächlich das Gebiet des Naturparkes „Thüringer Wald“ (einschließlich Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald, Kleiner Thüringer Wald und westliches Thüringer Schiefergebirge, einschließlich Gebiet östlich der Steinachmulde). Das Gebiet erstreckt sich somit über Teile der Planungsregionen Südwest-, Mittel- und Ostthüringen. Es ist damit das flächenmäßig größte Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in Thüringen und in Südwestthüringen.

Das Vorbehaltsgebiet „Thüringische Rhön“ ist hauptsächlich in den Grenzen des Biosphärenreservates Rhön – Südwestthüringer Teil ausgewiesen. Das Biosphärenreservat erstreckt sich über Teile Südwestthüringens sowie Teile von Hessen und Bayern und umfasst unterschiedlich intensiv genutzte Landschaften, von sehr naturnahen Ökosystemen bis hin zu intensiv landwirtschaftlich oder baulich genutzten Gebieten, was sich in der Einteilung von unterschiedlichen Zonen niederschlägt.

Das Vorbehaltsgebiet „Hainich mit Teilen des Werraberglandes“ orientiert sich an der Abgrenzung des Raumes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ⇨ **LEP, 5.4.2** und umfasst hauptsächlich das Gebiet des geplanten Naturparks „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ (einschließlich Nationalpark Hainich).

Der Hainich zeigt die für Mitteleuropa typischen Buchenwälder in einer Größe, Unzerschnittenheit und Ausprägung, wie sie an keiner anderen Stelle mehr zu finden sind. Der nordöstliche Teil des Hainich (hauptsächlich in der Planungsregion Nordthüringen gelegen) wird durch bäuerliche Laubgenossenschaften nachhaltig als Plenterwald genutzt. Der Südteil des Hainich mit seinen einzigartigen Laubmischwäldern („Urwald mitten in Deutschland“) ist als Nationalpark ausgewiesen. Er umfasst die ehemaligen Truppenübungsplätze Weberstedt (Nordthüringen) und Kindel. Das Werratal durchzieht im Südwesten den geplanten Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ und beeindruckt durch seine senkrechten, bis zu über 100 m hohen Felswände, die sich von der sonst eher sanften Landschaftsform abzeichnen.

Darüber hinaus wird die Werraaue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg und Treffurt (Ortsteil Großburschla) als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung aufgenommen. Sie hat sich aufgrund der reichhaltigen Kulturlandschaft und interessanter Landschaftsräume von Südwestthüringen bis nach Nordhessen und Niedersachsen als neues Gebiet für Tourismus und Erholung entwickelt.

Die Werraaue erfüllt die vorgegebenen Kriterien / Maßstäbe zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ⇨ **LEP, 5.4.4**. Sie zeichnet sich durch ihre natürliche Attraktivität (z.B. geplantes LSG, Flusslauf usw.), Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft (Anschluss an überregional, großräumig und europäisch bedeutsames Straßennetz, Anschluss an überregional und regional bedeutsames Radwegenetz u.a.) sowie ihre kulturhistorischen Gegebenheiten aus. Sie dient der Freizeit- und Erholungsfunktion und ist Reiseziel in der Planungsregion. Tourismus und Erholung spielen eine wirtschaftliche Rolle. Von den 31 Städten und Gemeinden in der Werraaue sind 15 als „Orte mit besonderer Tourismus- und Erholungsfunktion“ ⇨ **4.6.2** ausgewiesen. Etwa 1/3 der Ankünfte / Übernachtungen in der Planungsregion Südwestthüringen entfallen auf die Werratal-Kommunen. Mit der Erschließung des Werratals, die erst nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze begann, wurde ein neues Gebiet für Tourismus und Erholung interessant. Aufgrund der Lage zwischen Thüringer Wald und Thüringischer Rhön / Grabfeld / Heldburger Unterland werden darüber hinaus die einzelnen Tourismus- und Erholungsgebiete innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen untereinander verknüpft.

Diese Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung der Planungsregion Südwestthüringen sind Gebiete mit hervorragenden landschaftlichen und kulturhistorischen Voraussetzungen sowie dauernder wirtschaftlicher bzw. strukturpolitischer Bedeutung für den Tourismus. Da sich gleichzeitig auch Ansprüche aus anderen raumbedeutsamen Nutzungen an den Raum ergeben, z.B. aus der Siedlungsflächenentwicklung, Rohstoffsicherung und -gewinnung, dem Schutz von Natur und Landschaft, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung. Das gilt in besonderem Maße für sensible Landschaftsbereiche.

~~G 4-30~~G 4-28 **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ soll das vorhandene Tourismus- und Erholungspotenzial einschließlich der notwendigen Infrastruktur ~~vorgehalten~~ *gesichert* und unter *Berücksichtigung* ~~Beachtung der Schutzziele von Natur und Landschaft, des jeweils typischen Landschaftsbildes, der historischen Siedlungsstruktur und Ortsbildgestaltung sowie wirtschaftlicher Belange bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Entwicklung von Tourismus und Erholung soll dabei mit den~~ *der* Entwicklungs- und Schutzziele des Naturparkes „Thüringer Wald“ sowie des Biosphärenreservates „Vessertal-Thüringer Wald“ ~~abgestimmt und~~ ausgewogen ~~erfolgen~~ *weiterentwickelt werden*.**

~~Begründung G 4-30~~Begründung G 4-28

Dieses Vorbehaltsgebiet ist das flächenmäßig größte Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in Thüringen und in Südwestthüringen. Der Rennsteig als bekanntester Höhenwanderweg verläuft durch die Naturparke Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale. Mitten im Thüringer Wald befindet sich das Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald. Die naturverbundene Erholung hat lange Tradition im Thüringer Wald und ist heute eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung. *Entsprechend der „Landestourismuskonzeption Thüringen“ kann* einzig der Thüringer Wald ~~kann~~ als Destination für den Tourismus in Thüringen bewertet werden. Die touristischen „Leuchttürme“ (z.B. Oberhof, Rennsteig) haben dabei eine besondere Bedeutung. Effektive Organisationsstrukturen im Thüringer Tourismus und Kooperationen aller Akteure sind Grundvoraussetzungen, um im Jahr 2010 die Grenze von 10 Mio. Übernachtungen in Thüringen überspringen zu können und somit die Wirtschaftskraft in Thüringen zu steigern.

Das im Vorbehaltsgebiet „Thüringer Wald“ vorhandene touristische Potenzial bzw. Urlaubsangebot „Landschaft“ (Nationale Naturlandschaft), die Besichtigungsmöglichkeiten und Ortsbilder, das regionale und überregionale Wanderwege- und Loipennetz bieten gute Voraussetzungen für die Entwicklung des Tourismus, der sich vorrangig auf Wandern, Naturerlebnis und Wintersport sowie auf Besichtigungen orientiert. Der Schutz von Natur und Landschaft, der gebietstypischen Landschaftsbilder ⇨ ***4. und 4.1***, der historischen Siedlungsstruktur und Ortsbildgestaltung ⇨ ***2.1*** entspricht dem eigentlichen Tourismusziel und dem, was der Gast in diesen Tourismusgebieten erwartet.

~~G 4-31~~G 4-29 **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringische Rhön“ soll eine landschaftsverträgliche, naturbezogene Erholung mit einem auf Ruhe und Entspannung gerichteten Naturerlebnis entwickelt und ausgebaut werden. ~~Besonders attraktive und tourismuswirksame Teilräume sollen der touristischen Nut-~~**

~~zung in besonderem Maße zugeführt werden~~. ***Die touristische Nutzung soll unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Entwicklungsaufgaben des Biosphärenreservates „Rhön“ gewährleistet werden.***
~~Die Entwicklung des Tourismus im ländlichen Raum soll in Verbindung von Tourismus, einheimischem Dienstleistungsgewerbe, Handwerk und Landwirtschaft mit Urlaub auf dem Lande erfolgen~~. ***Der Tourismus soll als Wirtschaftsfaktor gesichert und weiterentwickelt werden.***

~~Begründung G 4-31~~Begründung G 4-29

Aus regionalplanerischer Sicht gilt es, im Vorbehaltsgebiet „Thüringische Rhön“ die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die dauerhafte Existenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft zu sichern. Das bedeutet, dass sich die Entwicklung des Tourismus an den wertvollen ökologischen Ressourcen dieser Gebiete orientieren und das vorhandene naturräumliche und kulturelle Potenzial in einer Weise nutzen, die Belastungen für den Natur- und Kulturraum möglichst vermeiden.

Das Biosphärenreservat Rhön – Südwestthüringer Teil (Nationale Naturlandschaft) gliedert sich in die Kernzone (ohne menschliche Nutzung), die Pflegezone (Fortführung der traditionellen Landwirtschaft) und die Entwicklungszone (umweltverträgliche Regionalentwicklung möglich). ~~Die Entwicklungszone ist der~~ Für die wirtschaftliche Entwicklung der Region *ist die Entwicklungszone der* wichtigste Bereich (ca. 89 % des Biosphärenreservates). Hier liegen günstige Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für Siedlungen und Gewerbe.

Bei der Nutzung der Entwicklungszone kommt der Orientierung auf eine verträgliche touristische Nutzung mit Schwergewicht der naturbezogenen Erholung eine besondere Bedeutung zu.

Um einerseits die natürlichen Gegebenheiten zu sichern, andererseits die dringend erforderliche touristische Entwicklung zu ermöglichen, *haben Teilräume wie der „Ellenbogen“ mit den Gaststätten „Rhönhaus“ und „Eisenacher Haus“, der Katzenstein bei Andenhausen, die Geba und der Raum um Geisa eine besondere Bedeutung. Sie* sind besonders attraktiv und *ziehen Touristen an.* ~~tourismuswirksame Teilräume, wie der „Ellenbogen“ mit den Gaststätten „Rhönhaus“ und „Eisenacher Haus“, der Katzenstein bei Andenhausen, die Geba und der Raum um Geisa der touristischen Nutzung in besonderem Maße zuzuführen~~.

~~Kulturell~~ *Zudem* wird die Rhön geprägt durch gut erhaltene Ortskerne mit Fachwerkbauten (z.B. Geisa, Dermbach, Kaltennordheim), die Ruinen mittelalterlicher Burgen (z.B. der Rockenstuhl), Sakralbauten (z.B. Probstei Zella, Barockkirche Dermbach) sowie Kirchenburgen (z.B. Kaltensundheim) usw. ~~Hier kann Tourismus und Erholung im ländlichen Raum entwickelt werden, der~~ *Auch* das heimische *Tourismus- und* Dienstleistungsgewerbe, das Handwerk, die Landwirtschaft sowie das dörfliche Brauchtum dieser Gegend ~~integriert und damit „Urlaub auf dem Lande“ attraktiv macht~~ *können dazu beitragen, dass Tourismus und Erholung im ländlichen Raum entwickelt wird und damit die vorhandenen Potenziale regional und überregional attraktiver werden*.

~~G 4-32~~G 4-30 **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Hainich mit Teilen des Werraberglandes“ soll die gewachsene Kulturlandschaft mit ihren natur- und kulturbezogenen Erholungspotenzialen bewahrt und für die touristische Nutzung entwickelt werden. Die touristische Nutzung des sensiblen Landschaftsraumes soll ~~abgestimmt~~ mit *Bezug auf die* ~~den~~ Erfordernisse des geplanten Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie des Nationalparks Hainich gesichert werden.**

~~Begründung G 4-32~~Begründung G 4-30

Auch für das Vorbehaltsgebiet „Hainich mit Teilen des Werraberglandes“ gilt es, Bedingungen für die langfristige Existenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft zu sichern. Das bedeutet, für die Bereiche des Tourismus sind solche Formen zu entwickeln, die sich an den wertvollen ökologischen Ressourcen dieser Gebiete orientieren und keine nennenswerten Belastungen für den Natur- und Kulturraum zur Folge haben, sondern das naturräumliche und kulturelle Potenzial nutzen. Neben den Schutzzielen des geplanten Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie des Nationalparks Hainich (Nationale Naturlandschaften) kommt den Entwicklungszielen auch eine besondere Bedeutung zu. Im Mittelpunkt stehen das Erleben der Natur- und Kulturlandschaft, Angebote zum Wandern, Radfahren und Wassersport, Rundblicke und Fernsichten von über 100 km zu den Höhen von Harz und Inselsberg ⇨ **4.6.3**.

~~G 4-33~~G 4-31 **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Werraaue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg und Treffurt (Ortsteil Großburschla)“ soll der Ausbau einer für die Werraaue typischen touristischen Infrastruktur ~~(Wasserwandern, Wassersport, Radwandern, Wandern)~~ sowie die Sicherung der**

besonders wertvollen Bausubstanz in den Anliegerorten ~~(Besichtigungstourismus)~~ erfolgen. Die Entwicklung von Tourismus und Erholung in diesem sensiblen Landschaftsraum soll ~~abgestimmt mit~~ *unter Berücksichtigung* der Sicherung und Entwicklung von Freiraumfunktionen erfolgen.

~~Begründung G 4-33~~Begründung G 4-31

Mit der Erschließung des Werratals, die erst nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze begann, wurde dieses Gebiet für Tourismus und Erholung interessant. Aufgrund der reichhaltigen Kulturlandschaft und vielfältiger Landschaftsräume von Südwestthüringen bis nach Nordhessen und Niedersachsen ist das Werratal für den Wanderer ebenso erlebnisreich wie für den Radwanderer und auch für den Wasserwanderer / *Wassersportler*. Notwendige Dienstleistungen, die sich daraus ergeben, führen zu einer vermehrten Wertschöpfung. Mit der Erhaltung der in den Anliegerorten der Werraaue zahlreich vorhandenen historischen Sehenswürdigkeiten und baulichen Anlagen wird wesentlich zur Ergänzung des touristischen Angebots *(Besichtigungstourismus)* beigetragen.

Aufgrund der besonderen Funktion der vorhandenen regional und überregional bedeutsamen touristischen Infrastruktur in den Werratalanliegerkommunen und der überregional bedeutsamen Wegenetze (Rad-, Wander- und Wassertourismus) ⇨ **4.6.3** erfolgt die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung. Den Werratalanliegerkommunen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die Werra ist das größte Fließgewässer in der Planungsregion Südwestthüringen. Deshalb kommt ihr und ihren Talräumen auch für die ökologische Verbundfunktion ⇨ **4.1, G 4-1, G 4-5, G 4-6** eine besondere Bedeutung zu.

~~G 4-34~~ entfällt

~~Die Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll gesichert werden.~~

~~Begründung G 4-34~~

~~Beim Ausbau der Tourismus- und Erholungsfunktion des Thüringer Waldes / westlichen Thüringer Schiefergebirges spielt die lokale, regionale und überregionale Verkehrsgunst eine nicht zu unterschätzende Rolle. Um die Zahl der Gäste zu sichern und weiter zu erhöhen, wurde und wird die großräumige Erreichbarkeit wesentlich verbessert und die innere Erschließung durch Ausweitung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV-Angebotes nachhaltig gestärkt.~~

~~Die anzustrebende naturnahe Tourismusentwicklung erfordert eine Prioritätensetzung von öffentlichen und umweltverträglichen Verkehrssystemen bzw. den verstärkten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel. Derzeitig fahren die Gäste und Besucher fast ausnahmslos mit dem privaten Fahrzeug die touristischen Ziele an. Durch eine allmähliche Attraktivitätssteigerung alternativer, zeitlich und räumlich flexibler Verkehrsangebote des öffentlichen Nahverkehrs – insbesondere innerhalb der Gebiete – und durch bessere Verknüpfung von Bahn und Bus, kann auf eine Abschwächung des Individualverkehrs hingewirkt werden.~~

~~Die wertvollen naturnahen Räume der Rhön und des Hainich erfordern den schonenden, auf die jeweiligen Landschaftsbilder ausgerichteten Ausbau vorhandener Verkehrsverbindungen. Das betrifft in besonderem Maße die B 87n als Verbindung der Räume Meiningen und Fulda durch die Rhön, die B 285 im Feldatal mit Neuausrichtung auf Bad Salzungen sowie die B 84 zwischen künftiger Anschlussstelle Eisenach-Ost und Regionsgrenze zu Nordthüringen~~.

4.6.2 Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion

Im Landesentwicklungsplan Thüringen sind Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion mit Aufgaben / Entwicklungen für den Kultur- und Bildungstourismus ⇨ **LEP, 5.4.6** und für den Städtetourismus ⇨ **LEP, 5.4.7** festgelegt. Diese Orte haben landesweite Bedeutung und werden deshalb im Regionalplan nicht als Regional bedeutsame Tourismusorte ausgewiesen.

In den Regionalplänen sind Regional bedeutsame Tourismusorte als Schwerpunkte der touristischen Entwicklung auszuweisen ⇨ **LEP, 5.4.8**.

Das Kur- und Bäderwesen soll als bedeutender Teilbereich der Tourismuswirtschaft gesichert und weiterentwickelt werden ⇨ **LEP, 5.4.10**.

~~G 4-35~~G 4-32 **In den Städten Eisenach, Hildburghausen, Meiningen und Schmalkalden sollen neben den Aufgaben im Bereich des Kultur- und Bildungstourismus ⇨ LEP, 5.4.6 weitere Funktionen genutzt und entwickelt werden:**

- **Eisenach – Tagungs- und Kongresstourismus, Natur- und Aktivtourismus**
- **Hildburghausen – Natur- und Aktivtourismus**

- **Meiningen – Natur- und Aktivtourismus**
- **Schmalkalden – Natur- und Aktivtourismus.**

~~Begründung G 4-35~~Begründung G 4-32

In den Städten Eisenach, Hildburghausen, Meiningen und Schmalkalden soll der Kultur- und Bildungstourismus weiterentwickelt werden. Neben der Erhaltung der Bausubstanz sollen sie bei der Ausstattung und Vervollständigung mit touristischer Infrastruktur unterstützt werden ⇨ **LEP, 5.4.6**. Darüber hinaus haben sie aufgrund ihrer naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen besondere Bedeutung für die Nutzung und Entwicklung weiterer Aufgaben im Bereich Tourismus. Durch die Verknüpfung von touristischen Angeboten aus dem Bereich Kultur- und Bildungstourismus und dem Bereich Natur- und Aktivtourismus ***⇨ 4.6.2, Begründung G 4-33*** wird wesentlich zur Erhöhung der Wertschöpfung im touristischen Bereich beigetragen.

Für den „Städtetourismus“ ⇨ **LEP, 5.4.7** sind keine Städte aus der Planungsregion Südwestthüringen bestimmt.

Die Wartburg in der Stadt **Eisenach** mit dem 1999 zuerkannten Status eines Weltkulturerbes ist ein überregional / international bedeutsames Bau- und Kulturdenkmal, das im Laufe der Geschichte immer wieder Schauplatz bedeutender Höhenpunkte deutscher Kultur war. Des Weiteren ist die Stadt Eisenach durch eine Vielzahl weiterer bedeutender kulturhistorischer Bauten, durch das Wirken des Reformators Martin Luther, als Geburtsstadt Johann Sebastian Bachs sowie das insgesamt qualitativ und quantitativ umfangreiche vorhandene Kulturpotenzial gekennzeichnet. Der kulturelle Gunstfaktor ist für die weitere touristische Entwicklung der Stadt und des sie umgebenden ländlichen Raumes von großer Bedeutung. Mit dem Sport- und Kongreßzentrum Katzenaue und den zahlreichen Hotels mit ihren Tagungsräumen, der Wartburg (Wappensaal) sowie der verkehrsgünstigen Lage Eisenachs sind gute Voraussetzungen für den Ausbau des Tagungs- und Kongresstourismus gegeben. Als Tor zum Thüringer Wald verfügt Eisenach aber auch über naturräumliche Voraussetzungen, die für den Natur- und Aktivtourismus nutzbar sind (z.B. beginnt in Eisenach, Ortsteil Hörschel der Rennsteig ⇨ **4.6.3, ~~G 4-45~~** ***G 4-37***).

Hildburghausen, südlich des Thüringer Waldes und am rechten Ufer der oberen Werra gelegen, verfügt als ehemalige Residenz- und Buchstadt über einen kultur- und bauhistorisch reichhaltig ausgestatteten Altstadtkern. Durch das denkmalgeschützte Innenstadtensemble mit dem Marktplatz und dem historischen Rathaus und dem unmittelbar daneben gelegenen Chirotherium-Monument sowie das Stadtmuseum und der Bereich um die Christuskirche mit dem saniertem Ensemble des „Bibliographischen Instituts-Joseph Meyer“ wird ein Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Stadt geleistet. Durch den Umbau, die Sanierung und Erweiterung des Stadttheaters Hildburghausen zu einem Theater mit Multifunktion für kulturelle Veranstaltungen wird ein wesentlicher Impuls für die touristische Entwicklung geleistet. Durch die Schaffung einer Platzsituation an der Südseite des Theaters wird die Werra harmonisch einbezogen und unmittelbar in das kulturelle Geschehen der Stadt integriert.

Meiningen zählt zu den ältesten und bedeutendsten Städten in Südwestthüringen. Die vorwiegend im Stadtkern vorhandene kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz verschiedener Jahrhunderte, besonders aber die geschichtliche und kulturhistorische Bedeutung der Stadt als Residenz der Herzöge von Sachsen-Meiningen, ermöglicht die Entwicklung eines hochwertigen Angebots. Mit dem Theatermuseum „Zauberwelt der Kulisse“ und dem Meininger Theater, einem traditionsreichen Theater in der Stadt Meiningen, sind günstige überregional bedeutsame Voraussetzungen zur Entwicklung des Kultur- und Bildungstourismus gegeben. Diese Einrichtungen und Angebote sind aber nicht nur historisierend und vergangenheitsorientiert, sondern auch zukunftsorientiert als Grundlage eines lebendigen Theater- und Musiklebens zu entwickeln. Die Stadt liegt eingebettet zwischen Hügeln an den Ufern der Werra, was die Entwicklung des Natur- und Aktivtourismus befördert.

Die vorwiegend im Stadtkern vorhandene kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz verschiedener Jahrhunderte, besonders aber die geschichtliche und kulturhistorische Bedeutung der Stadt **Schmalkalden** einschließlich des Ensembles von Schloss Wilhelmsburg, der Luther-Gedenkstätten und der technischen Denkmale, bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung von Tourismus und Erholung. Durch die Einbeziehung der Forschungsinstitute und der Fachhochschule Schmalkalden mit entsprechenden Angeboten wird ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Kultur- und Bildungstourismus geleistet. Aufgrund der naturräumlichen Lage der Stadt Schmalkalden am Südwesthang des Thüringer Waldes, im Tal des Zusammenflusses der Stille und Schmalkalde, umgeben von Wäldern und Bergwiesen verfügt die Stadt gleichzeitig über ein naturräumliches Potenzial, welches als wichtiges Segment des Thüringer Tourismus nutzbar ist.

Z 4-7 **Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.**

Wartburgkreis

- **Bad Liebenstein ~~– Spezifische Funktion: Kurtourismus, Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen) ~~– Spezifische Funktion: Kurtourismus, Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Hörselberg-Hainich (Ortsteile Behringen und Craula) ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Creuzburg (Ortsteil Creuzburg) ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Dermbach (Ortsteil Dermbach) ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Geisa (Ortsteil Geisa) ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Kaltennordheim ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Mihla (Ortsteil Mihla) ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Ruhla ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Treffurt (Ortsteil Treffurt) ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Vacha ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Wutha-Farnroda ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- **Breitungen ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Brotterode ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Floh-Seligenthal (einschließlich Kleinschmalkalden) ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Frankenheim ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Oberhof ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Kurtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Oberschönau ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Rhönblick ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Steinbach-Hallenberg ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Trusetal ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Vachdorf ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Wasungen ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Kultur- und Bildungstourismus~~**
- **Zella-Mehlis ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Landkreis Hildburghausen**
- **Bad Colberg-Heldburg ~~– Spezifische Funktion: Kurtourismus, Kultur- und Bildungstourismus~~**
- **Eisfeld (Ortsteil Eisfeld) ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Masserberg ~~– Spezifische Funktion: Kurtourismus, Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Nahetal-Waldau ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Sachsenbrunn ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**

- **Schleusegrund ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Schleusingen ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Kultur- und Bildungstourismus~~**
- **St. Kilian ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Themar ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**

Landkreis Sonneberg

- **Effelder-Rauenstein (Ortsteil Rauenstein) ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Goldisthal ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Lauscha ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Mengersgereuth-Hämmern ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Neuhaus am Rennweg ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Oberland am Rennsteig (Ortsteil Spechtsbrunn) ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus~~**
- **Schalkau (Ortsteil Schalkau) ~~– Spezifische Funktion: Natur- u. Aktivtourismus~~**
- **Scheibe-Alsbach ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Siegmundsburg ~~– spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Sonneberg ~~– Spezifische Funktion: Kultur- und Bildungstourismus~~**
- **Steinach ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**
- **Steinheid ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Wintersporttourismus~~**

Stadt Suhl ~~– Spezifische Funktion: Natur- und Aktivtourismus, Kultur- und Bildungstourismus, Wintersporttourismus~~

Begründung Z 4-7

Als Regional bedeutsame Tourismusorte werden Gemeinden, aber auch Gemeindeteile ausgewiesen, die aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung und Tradition, der kulturhistorischen Besonderheiten sowie der landschaftlichen Attraktivität touristische Anziehungspunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung darstellen bzw. als solche zu entwickeln sind.

~~Die Bestimmung von Regional bedeutsamen Tourismusorten~~ Als Träger übergemeindlicher touristischer Entwicklungen ~~dient einerseits der~~ *kommt neben der Sicherung dieser infrastrukturellen und kulturhistorischen sowie naturräumlichen Gegebenheiten auch der Weiterentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Unter Beachtung der spezifischen Funktionen der Regional bedeutsamen Tourismusorte* ⇨ ***G 4-33*** *bedarf es verschiedener Maßnahmen / Projekte zur Verbesserung der Siedlungsstruktur, der Ortsbildgestaltung, der touristischen und kulturellen Einrichtungen und Angebote sowie von typischen Landschaftsbildern. Damit kann ein Beitrag zur* Sicherung und effektiven Gestaltung von höheren Ansprüchen gerecht werdender Tourismusinfrastruktur (Bündelungseffekt)~~, andererseits dem~~ *sowie zum* sparsamen Landschaftsverbrauch in Bereichen, die der naturnahen Erholung erhalten bleiben sollen*, gewährleistet werden*.

Gegenüber dem Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen 1999 (drei Kategorien von Orten mit Fremdenverkehrsfunktion) gibt es nunmehr auf Regionalplanebene nur noch eine raumordnerische Kategorie – *Regional bedeutsame Tourismusorte* ⇨ **LEP, 5.4.8**. Die Kriterien zur Ausweisung von Regional bedeutsamen Tourismusorten wurden thüringeneinheitlich auf der Grundlage des ⇨ **LEP, 5.4.8 und 5.4.9** erarbeitet und für alle im Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen 1999 enthaltenen Fremdenverkehrsorte (108) sowie für Orte, die sich seitdem durch eine enorme touristische Entwicklung herausgebildet haben, angewandt. Dabei wurden die Kriterien

- Lage in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ⇨ **4.6.1**,
- naturräumliche Ausstattung */ Attraktionen*,
- Attraktionen mit überörtlicher Bedeutung *(z.B. Sehenswürdigkeiten, Events)*,

- Prädikatisierung als Kur- oder Erholungsort (nach Thüringer Kurortegesetz),
- Vielfalt an Beherbergungs- und Gastronomieangeboten,
- touristisches Wegenetz,
- Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- Kultureinrichtungen, Verkehrserschließung / ÖPNV-Anbindung,
- Einrichtungen der Grundversorgung (Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Versorgung usw.),
- Marketing (Tourist-Info, Gastgeberverzeichnis usw.) und
- Kooperation / kommunales Engagement

analysiert und einer Bewertung nach Punkten unterzogen. Es konnten insgesamt 26 Punkte erreicht werden. Zur Aufnahme als Regional bedeutsamer Tourismusort war eine Punktezahl von 19 (= 75 %) erforderlich. In Südwestthüringen werden insgesamt 46 Regional bedeutsame Tourismusorte ausgewiesen. Sie konzentrieren sich im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“.

~~Als Regional bedeutsame Tourismusorte werden Gemeinden, aber auch Gemeindeteile ausgewiesen~~.

Wie aus der o. g. Darstellung der Kriterien ersichtlich, schließt die regionalplanerische Bestimmung von Regional bedeutsamen Tourismusorten ~~schließt~~ grundsätzlich die als Erholungs- bzw. Kurort prädikatisierten Orte entsprechend Thüringer Kurortegesetz ~~vom 10.Juni 1994~~ *(zuletzt geändert am 18.12.2002)* ein, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dazu bestehen. Umgekehrt ist die Bestimmung von Orten als Regional bedeutsame Tourismusorte im Regionalplan nicht an die Prädikatisierung nach dem Thüringer Kurortegesetz gebunden.

Aufgrund der geänderten Kategorien und Kriterien zur Ausweisung von Regional bedeutsamen Tourismusorten machte es sich erforderlich, bei 11 Gemeinden nur bestimmte Gemeinde- / Ortsteile (die überörtliche touristische Funktionen ausüben) als Ziel der Raumordnung auszuweisen. Dies resultiert einerseits daraus, dass sich in diesen Gemeinde- / Ortsteilen die touristische Infrastruktur / Nutzung seit Jahren konzentriert hat (traditionelle Entwicklung) und andererseits, dass bereits eine Vielzahl von Gemeindegebietsveränderungen stattgefunden hat. Durch anstehende Veränderungen bei der Gestaltung von zukunftsfähigen Gemeindestrukturen wird die Ausrichtung auf Gemeinde- / Ortsteile noch an Bedeutung gewinnen.

Neben den Städten Eisenach, Hildburghausen, Meiningen und Schmalkalden, die nach ⇨ ***LEP, 5.4.6*** *eine landesweite touristische Bedeutung haben, nehmen die Regional bedeutsamen Tourismusorte*

- *Suhl*
- *Sonneberg*
- *Bad Salzungen und*
- *Oberhof*

ebenfalls eine hervorgehobene Stellung bei der Entwicklung von Tourismus und Erholung in Südwestthüringen ein.

Mit dem Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 ist die Einstufung der Städte Suhl, Bad Salzungen und Sonneberg als „Stadt mit Bedeutung für den Stadt-, Bildungs- und Kulturtourismus“ entfallen. Sie verfügen jedoch neben dem naturräumlichen Potenzial über besonders vielfältige Potenziale (Hotellerie, Gastronomie, Einrichtungen für Kultur, Bildung und Freizeit), die es auch zukünftig für Tourismus und Erholung zu nutzen und zu entwickeln gilt.

Die Stadt ***Suhl*** *liegt am Südwesthang des Thüringer Waldes, im weiten Tal von Lauter, Hasel und Vesser. Mit 238.412 Übernachtungen im Jahr 2007 lag Suhl hinter Erfurt, Weimar, Eisenach und Jena an fünfter Stelle. Mit dem Vorhandensein des regional / überregional bedeutsamen Cultur- und Congresszentrums in der Stadt sind günstige Voraussetzungen geschaffen, weitere Projekte sowohl für den Kultur- und Bildungstourismus als auch für den Tagungs- und Kongresstourismus zu entwickeln* ⇨ ***G 4-33****. Als Besonderheit kann für die Stadt Suhl u.a. die charakteristische Waffenproduktion und das Suhler Waffenmuseum in Verbindung mit der großzügig ausgebauten und überregional bedeutsamen Schießsportanlage zur Belebung dieser Tourismusform beitragen.*

Die Spielzeugstadt ***Sonneberg*** *(30.895 Übernachtungen im Jahr 2007) liegt am Südhang des Thüringer Waldes / Thüringer Schiefergebirges in einer landschaftlich reizvollen Lage. Die vorwiegend im Stadtkern vorhandene kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz verschiedener Jahrhunderte ermöglicht die Entwicklung eines hochwertigen Kultur- und Bildungsangebots. Durch die Einbeziehung des Deutschen Spielzeugmuseums und der Sternwarte mit entsprechenden Angeboten wird ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Kultur- und Bildungstourismus geleistet* ⇨ ***G 4-33****.*

*Die Kurstadt **Bad Salzungen** (153.229 Übernachtungen im Jahr 2007), mit einem der ältesten Soleheilbäder Deutschlands, liegt zwischen dem Südwestabhang des Thüringer Waldes und dem Nordabhang der vorderen Rhön im Tal der Werra, an den überregional und regional bedeutsamen Fernradwegen „Werratalradweg“ und „Rhönradweg“. Durch die ortsgebundenen Heil- und Kurmittel sowie die therapeutisch anwendbaren Klimaeffekte kann Bad Salzungen auf eine lange Kurtradition zurückblicken, die der Sicherung und Weiterentwicklung bedarf ⇨ **G 4-33**.*

*Die Stadt **Oberhof** (402.642 Übernachtungen im Jahr 2007) ist das national und international bekannte Wintersportzentrum Thüringens / Südwestthüringens ⇨ **G 4-33**. Sie nimmt aufgrund der überregionalen Bedeutung des Wintertourismus, des Sports, insbesondere des Hochleistungssports in verschiedenen Wintersportdisziplinen ⇨ **G 3-35** und der Weltcupveranstaltungen eine besondere Stellung ein. Aufgrund der naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen (Sportstätten) gewinnen Sport-Events und Sportgroßveranstaltungen, insbesondere für den Wintersport als tragendes Element in der ganzjährigen Sporttourismusbetrachtung, für die Steigerung der Attraktivität des Thüringer Waldes und somit für den Tourismus an Bedeutung. Die wirtschaftlichen Effekte beziehen sich dabei nicht nur auf den Event, sondern ziehen zusätzliche Nachfrage im touristischen Angebotssektor nach sich. Bestehende Angebotslücken bei der Bereitstellung von touristischer Infrastruktur (z.B. höherwertige Hotellerie) bedürfen der Beseitigung ⇨ **LEP, 5.4.9**.*

*Darüber hinaus sind das Image-Potenzial aus den Erfolgen der Wintersportler und die Umsetzung von Impulsprojekten ⇨ **G 4-33** geeignet, die Ausstrahlungskraft von Oberhof als „Leuchtturm“ auf nationaler und internationaler Ebene zu erhöhen.*

~~Die dargestellten spezifischen Funktionen werden in ⇨ **G 4-38 bis G 4-41** weiter untersetzt~~.

~~**G 4-36**~~ entfällt - jetzt in Z 4-7

~~**Die Regional bedeutsamen Tourismusorte Suhl, Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen) und Sonneberg sollen in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion besonders gestärkt und weiter entwickelt werden.**~~

~~***Begründung G 4-36***~~

~~Mit dem Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 ist die Einstufung der Städte Suhl, Bad Salzungen und Sonneberg als „Stadt mit Bedeutung für den Stadt-, Bildungs- und Kulturtourismus“ entfallen. Sie verfügen jedoch neben dem naturräumlichen Potenzial über besonders vielfältige Potenziale (Hotellerie, Gastronomie, Einrichtungen für Kultur, Bildung und Freizeit), die es auch zukünftig für Tourismus und Erholung zu nutzen und zu entwickeln gilt. Aufgrund der sich daraus ergebenden überregional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsfunktion werden diese Städte hier besonders hervorgehoben.~~

~~Die Stadt Suhl liegt am Südwesthang des Thüringer Waldes, im weiten Tal von Lauter, Hasel und Vesser. Mit 240.412 Übernachtungen im Jahr 2005 lag Suhl hinter Erfurt, Weimar, Jena und Eisenach an fünfter Stelle. Die Gästezahl steigerte sich gegenüber 2004 um 4,4 %. Mit dem Vorhandensein des regional / überregional bedeutsamen Cultur- und Congresszentrums in der Stadt sind günstige Voraussetzungen geschaffen, weitere Projekte sowohl für den Kultur- und Bildungstourismus als auch für den Tagungs- und Kongresstourismus zu entwickeln. Als Besonderheit kann für die Stadt Suhl u.a. die charakteristische Waffenproduktion und das Suhler Waffenmuseum in Verbindung mit der großzügig ausgebauten und überregional bedeutsamen Schießsportanlage zur Belebung dieser Tourismusform beitragen.~~

~~Die Kurstadt Bad Salzungen (143.363 Übernachtungen im Jahr 2005), mit einem der ältesten Soleheilbäder Deutschlands, liegt zwischen dem Südwestabhang des Thüringer Waldes und dem Nordabhang der vorderen Rhön im Tal der Werra, an den überregional und regional bedeutsamen Fernradwegen „Werratalradweg“ und „Rhönradweg“. Durch die ortsgebundenen Heil- und Kurmittel sowie die therapeutisch anwendbaren Klimaeffekte kann Bad Salzungen auf eine lange Kurtradition zurückblicken, die der Sicherung und Weiterentwicklung bedarf.~~

~~Die Spielzeugstadt Sonneberg liegt am Südhang des Thüringer Waldes / Thüringer Schiefergebirges in einer landschaftlich reizvollen Lage. Die vorwiegend im Stadtkern vorhandene kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz verschiedener Jahrhunderte ermöglicht die Entwicklung eines hochwertigen Kultur- und Bildungsangebots. Durch die Einbeziehung des Deutschen Spielzeugmuseums und der Sternwarte mit entsprechenden Angeboten wird ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Kultur- und Bildungstourismus geleistet.~~

~~**G 4-37**~~ entfällt - jetzt in Z 4-7

~~**Der Regional bedeutsame Tourismusort Oberhof soll als national und international bekanntes Wintersportzentrum weiter entwickelt werden**~~**.**

~~**Begründung G 4-37**~~

~~Oberhof nimmt aufgrund der überregionalen Bedeutung des Wintertourismus, der Sports, insbesondere des Hochleistungssports in verschiedenen Wintersportdisziplinen ⇨ **G 3-47** und der Weltcupveranstaltungen eine besondere Stellung in Thüringen / Südwestthüringen ein.~~

~~Aufgrund der naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen (Sportstätten) gewinnen Sport-Events und Sportgroßveranstaltungen, insbesondere für den Wintersport als tragendes Element in der ganzjährigen Sporttourismusbetrachtung, für die Steigerung der Attraktivität des Thüringer Waldes und somit für den Tourismus an Bedeutung. Die wirtschaftlichen Effekte beziehen sich dabei nicht nur auf den Event, sondern ziehen zusätzliche Nachfrage im touristischen Angebotssektor nach sich. Bestehende Angebotslücken bei der Bereitstellung von touristischer Infrastruktur (z.B. höherwertige Hotellerie) bedürfen der Beseitigung ⇨ **LEP, 5.4.9**.~~

~~Darüber hinaus sind das Image-Potenzial aus den Erfolgen der Wintersportler und die Umsetzung von Impulsprojekten ⇨ **G 4-41** geeignet, die Ausstrahlungskraft von Oberhof als „Leuchtturm" auf nationaler und internationaler Ebene zu erhöhen.~~

~~**G 4-38**~~ entfällt - jetzt in G 4-33

~~**In den Regional bedeutsamen Tourismusorten mit der spezifischen Funktion Kultur- und Bildungstourismus sollen die kulturhistorischen Besonderheiten sowie die unverwechselbaren Ortsbilder bewahrt, weiterentwickelt und vervollständigt werden. Es soll ein den touristischen Anforderungen entsprechender Ausbau von Übernachtungskapazitäten, gastronomischen Einrichtungen sowie attraktiven Angeboten für Kultur, Bildung und Freizeit zielgruppenorientiert erfolgen.**~~

~~**Begründung G 4-38**~~

~~Die architektonisch wertvolle, geschützte Bausubstanz, die Vielfalt an Burgen, Schlössern, Museen und Kulturdenkmälern sowie überregional / regional bedeutsame Kultureinrichtungen und Events tragen wesentlich dazu bei, den Kultur- und Bildungstourismus auch als Wirtschaftsfaktor zu beleben. Dabei haben die Anforderungen des wachsenden Geschäfts-, Tagungs- und Kongresstourismus in die Strategien des Kultur- und Bildungstourismus eine besondere Bedeutung. Zielgruppenorientierte Angebote für Übernachtungen, Gastronomie sowie Kultur, Bildung und Freizeit tragen dazu bei, die Attraktivität der Planungsregion zu erhöhen.~~

~~**G 4-39**~~ entfällt - jetzt in G 4-33

~~**In den Regional bedeutsamen Tourismusorten mit der spezifischen Funktion Natur- und Aktivtourismus soll das vorhandene naturräumliche Potenzial einschließlich Infrastruktur bewahrt sowie qualitäts- und bedarfsgerecht für die Schwerpunkte Wander-, Rad-, Wasser-, Reit- bzw. Campingtourismus ausgebaut werden.**~~

~~**Begründung G 4-39**~~

~~Die Regional bedeutsamen Tourismusorte verfügen im Bereich Wandern sowie im Bereich Radfahren über gute Voraussetzungen, die einen weiteren Ausbau ermöglichen. Obwohl die Wasserflächen in Südwestthüringen sehr begrenzt sind, hat sich der Bereich Wassertourismus (Wassersport und Wasserwandern) in den letzten Jahren gut entwickelt ⇨ **G 4-50**. Der Bereich Camping leistet einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt des Beherbergungsangebotes ⇨ **G 4-43**. Diese Schwerpunktbereiche sind über die Grenzen der Planungsregion hinaus konkurrenzfähig und bedürfen des weiteren Ausbaus.~~

~~**G 4-40**~~ entfällt - jetzt in G 4-33

~~**In den Regional bedeutsamen Tourismusorten mit der spezifischen Funktion Kurtourismus sollen die entsprechenden Einrichtungen und Angebote gesichert und weiterentwickelt werden. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Entwicklungen, die dieser touristischen Funktion entgegenwirken, sollen vermieden werden.**~~

~~**Begründung G 4-40**~~

~~Die Regional bedeutsamen Tourismusorte mit der spezifischen Funktion Kur- und Wellnesstourismus umfassen die Orte, die nach Thüringer Kurortegesetz als Heilbäder und Kurorte prädikatisiert sind.~~

~~Die Heilbäder und Kurorte stellen einen wichtigen Wettbewerbsfaktor für den Tourismus dar. Von 19 Heilbädern und Kurorten in Thüringen befinden sich 5 (ca. 26 %) in der Planungsregion Südwestthüringen (Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Oberhof, Masserberg, Bad Colberg). Von~~

~~insgesamt 2.520.200 Übernachtungen im Jahr 2004 in Südwestthüringen können sie allein ca. 34 % der Übernachtungen (ohne Oberhof – Bedeutung des Wintertourismus) verbuchen.~~

~~Auf Grund der ortsgebundenen Heil- und Kurmittel sowie des besonderen therapeutisch anwendbaren Klimaeffektes verfügen die Heilbäder und Kurorte über die spezielle Eignung, dieses Segment des Thüringer Tourismus zu sichern und weiterzuentwickeln~~.

~~**G 4-41**~~ entfällt - jetzt in G 4-33

~~**In den Regional bedeutsamen Tourismusorten mit der spezifischen Funktion Wintersporttourismus sollen die Voraussetzungen für den Wintersport und die Wintererholung erhalten und entwickelt werden.**~~

~~**Neue Einrichtungen und Anlagen sollen dort geschaffen werden, wo damit zu einer Ergänzung vorhandener Tourismus- und Erholungseinrichtungen und des Sporttourismus beigetragen werden kann.**~~

~~**Begründung G 4-41**~~

~~Der Wintersporttourismus als ebenfalls wichtiger Bereich für den Tourismus in Südwestthüringen ist auf den Thüringer Wald und die Thüringische Rhön begrenzt.~~

~~Die touristische Bedeutung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ für die Wintersaison hat Tradition seit vielen Jahrzehnten. Für die weitere Entwicklung des „Wintertourismus im Thüringer Wald“ sind die Ergebnisse der gleichnamigen Studie von Bedeutung. So haben die Höhenlagen oberhalb 600 m gute, oberhalb 750 m sehr gute Voraussetzungen für den Wintersport-Tourismus.~~

~~Auf Grund der durch morphologische und klimatische Bedingungen gegebenen eingeschränkten „Wintersicherheit“ des Gebietes ist in der Regel das wintersportliche Angebot nur für den Nordischen Skisport vorhanden. Eine zentrale Stellung nimmt dabei der Skilanglauf ein. Aber auch Skisprung, Biathlon und Nordische Kombination gehören dazu. Die natürlich schneesichersten Gebiete befinden sich entlang des Rennsteigs. Auf fast allen Höhenlagen im Rennsteiggebiet sind Loipen bzw. Skiwanderwege vorhanden, die jedoch überwiegend räumlich voneinander getrennt existieren. Auch die Verteilung der Schwierigkeitsgrade der Loipen hat eine Bedeutung. Darüber hinaus bietet der Thüringer Wald optimale Möglichkeiten, entlang des Rennsteigs einzigartige Aussichten zu genießen und sich durch eine abwechslungsreiche Umgebung zu bewegen. Mit den in der Studie vorgeschlagenen Projekten~~

- ~~*am Grenzadler / Oberhof (Pilotprojekt)*~~
- ~~*der Einrichtung von Nordic-Aktiv-Zentren*~~
- ~~*der Nutzung des Rennsteigs als große Verbindungsloipe usw.*~~

~~wird ein Beitrag dazu geleistet, den Nordischen Wintersport als überregionalen Imageträger im Thüringer Wald auszubauen.~~

~~Aber auch die bestehenden Traditionen im Alpinen Skisport haben als Tourismusfaktor Bedeutung. Hier hat sich im Ergebnis o.g. Studie aufgezeigt, dass es einen erheblichen Aufholbedarf gegenüber anderen Mittelgebirgen gibt. Hinzu kommt, dass sich aus dem Klimawandel Konsequenzen ergeben. Das heißt, wenn die Region auch zukünftig im Wintersporttourismus eine Rolle spielen will, werden auch technisch beschneite Flächen erforderlich. Die in der Studie vorgeschlagenen Projekte, insbesondere in den Gebieten~~

- ~~um den Großen Inselsberg mit Ruhla und Brotterode~~
- ~~um Oberhof als dem landesweit bedeutsamen Zentrum des Wintersports, Zella-Mehlis, Steinbach-Hallenberg, Suhl-Goldlauter und Vesser~~
- ~~um Masserberg / Goldisthal~~
- ~~um Neuhaus / Lauscha und um Steinach / Steinheid~~

~~stellen „Leuchtturm-Projekte“ dar, die den Fehlbedarf des Thüringer Waldes mit gut ausgebauten, modernen Alpinen Skigebieten beseitigen können. Sie haben nicht nur lokale und regionale, sondern überregionale Bedeutung.~~

~~Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringische Rhön“ sind aufgrund der morphologischen und klimatischen Bedingungen im Teilraum Hohe Rhön und Vorderrhön Wintersport und Wintererholung als touristischer Faktor durchaus beachtenswert, wenn auch nicht mit dem Niveau des Thüringer Waldes vergleichbar.~~

~~Neben den sportlichen Einrichtungen und Angeboten bedarf es auch der Verbesserung der komplementären touristischen Infrastruktur (Hotellerie, Gastronomie, Parkplätze usw.) ⇨ **LEP, 5.4.5, 5.4.8 und 5.4.9** sowie ⇨ **4.6.3**~~.

G 4-33 neu

In den Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen, neben der spezifischen Funktion Natur- und Aktivtourismus, weitere spezifische Funktionen wie folgt

entwickelt werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- ***Kultur- und Bildungstourismus***
  - ***Suhl (einschließlich Tagungs- und Kongresstourismus)***
  - ***Sonneberg***
  - ***Bad Colberg-Heldburg, Schleusingen***
  - ***Wasungen***
- ***Kurtourismus***
  - ***Bad Liebenstein, Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen)***
  - ***Bad Colberg-Heldburg, Masserberg***
  - ***Oberhof***
- ***Wintersporttourismus***
  - ***Oberhof (national und international bekanntes Wintersportzentrum), Brotterode, Floh-Seligenthal (einschließlich Kleinschmalkalden), Frankenheim, Steinbach-Hallenberg, Zella-Mehlis***
  - ***Suhl***
  - ***Masserberg, Nahetal-Waldau, Sachsenbrunn, Schleusegrund, St. Kilian***
  - ***Goldisthal, Lauscha, Neuhaus am Rennweg, Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg, Steinach, Steinheid***
  - ***Dermbach (Ortsteil Dermbach), Kaltennordheim, Ruhla***

Begründung G 4-33

*Das vorhandene naturräumliche Potenzial (Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) und die kulturhistorische Ausstattung ermöglichen eine weitere Entwicklung des **Natur- und Aktivtourismus** in allen Regional bedeutsamen Tourismusorten. Die Bereiche Wander-, Rad-, Wasser-, Reit- bzw. Campingtourismus sind über die Grenzen der Planungsregion hinaus konkurrenzfähig und bedürfen des weiteren Ausbaus ⇨ **4.6.3**.*

*Die Regional bedeutsamen Tourismusorte mit der spezifischen Funktion **Kultur- und Bildungstourismus** verfügen über eine architektonisch wertvolle, geschützte Bausubstanz, eine Vielfalt an Burgen, Schlössern, Museen und Kulturdenkmälern sowie überregional / regional bedeutsame Kultureinrichtungen und Events. Mit der Bewahrung, Weiterentwicklung und Vervollständigung dieser Besonderheiten wird wesentlich dazu beigetragen, den Tourismus als Wirtschaftsfaktor zu unterstützen. Dabei haben die Anforderungen des wachsenden Geschäfts-, Tagungs- und Kongresstourismus in die Strategien des Kultur- und Bildungstourismus eine besondere Bedeutung. Auch zielgruppenorientierte Angebote für Übernachtungen, Gastronomie sowie Kultur, Bildung und Freizeit tragen dazu bei, die Attraktivität der Planungsregion zu erhöhen.*

*Die Regional bedeutsamen Tourismusorte mit der spezifischen Funktion **Kurtourismus** umfassen die Orte, die nach Thüringer Kurortegesetz als Heilbäder und Kurorte prädikatisiert sind. Sie stellen einen wichtigen Wettbewerbsfaktor für den Tourismus dar ⇨ **LEP, 5.4.10**. Auf Grund der vorhandenen Einrichtungen und Angebote, der ortsgebundenen Heil- und Kurmittel sowie des besonderen therapeutisch anwendbaren Klimaeffektes verfügen die Heilbäder und Kurorte über die spezielle Eignung, dieses Segment des Thüringer Tourismus zu sichern und weiterzuentwickeln. Von 19 Heilbädern und Kurorten in Thüringen befinden sich 5 (ca. 26 %) in der Planungsregion Südwestthüringen (Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Oberhof, Masserberg, Bad Colberg). Von insgesamt 2.604.929 Übernachtungen im Jahr 2007 in Südwestthüringen können sie allein ca. 33 % der Übernachtungen (ohne Oberhof – Bedeutung des Wintertourismus) verbuchen. Bei der Entwicklung des Kurtourismus im Wartburgkreis nimmt neben Bad Liebenstein und Bad Salzungen auch Stadtlengsfeld als Standort einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung ⇨ **3.3.1** eine besondere Stellung ein.*

*Die spezifische Funktion **Wintersporttourismus** ist ebenfalls ein wichtiger Bereich für den Tourismus in Südwestthüringen. Sie ist aber auf Regional bedeutsame Tourismusorte im Thüringer Wald und in der Thüringischen Rhön begrenzt.*

Wintersport und Wintererholung haben im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ seit vielen Jahrzehnten Tradition. Für die weitere Entwicklung des „Wintersporttourismus im Thüringer Wald“ sind die Ergebnisse der gleichnamigen Studie, die vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit in Auftrag gegeben wurde, von Bedeutung. Neben der Analyse von natürlichen Voraussetzungen für den Wintersport (u. a. Topografie, Klima, Schutzgebiete) sowie von sporttouristischen Angeboten und Potenzialen (u. a. Nordischer Wintersport, Alpiner Wintersport, koplementäre touristische Infrastruktur) werden Entwicklungs-

trends und Fehlbedarfe für eine wettbewerbsfähige Wintersport- und Wintertourismusdestination aufgezeigt. Unter Berücksichtigung des Klimawandels (stetig ansteigende Lufttemperatur und somit eine relative Schneearmut) wird neben der Sicherung des Bestandes von Wintersport- / Wintertourismuseinrichtungen und –anlagen auch die Schaffung von neuen Einrichtungen und Anlagen an einzelnen Standorten, in Ergänzung zu vorhandenen Tourismus- und Erholungseinrichtungen, notwendig sein. Die Höhenlagen oberhalb 600 m haben derzeit gute, oberhalb 750 m sehr gute Voraussetzungen für den Wintersport-Tourismus. Mit der Verstärkung des Erwärmungstrends werden sich die Räume / Gebiete für die Wintersportmöglichkeiten verringern. Die Bedingungen für die natürliche Schneesicherheit werden nur noch in den höchsten und zentralen Lagen des Thüringer Waldes zu erwarten sein.

Auf Grund der durch morphologische und klimatische Bedingungen gegebenen eingeschränkten „Wintersicherheit" des Gebietes ist in der Regel das wintersportliche Angebot nur für den Nordischen Skisport vorhanden. Eine zentrale Stellung nimmt dabei der Skilanglauf ein. Aber auch Skisprung, Biathlon und Nordische Kombination gehören dazu. Die natürlich schneesichersten Gebiete befinden sich – auch zukünftig - entlang des Rennsteigs. Auf fast allen Höhenlagen im Rennsteiggebiet sind Loipen bzw. Skiwanderwege vorhanden, die jedoch überwiegend räumlich voneinander getrennt existieren. Auch die Verteilung der Schwierigkeitsgrade der Loipen hat eine Bedeutung. Darüber hinaus bietet der Thüringer Wald optimale Möglichkeiten, entlang des Rennsteigs einzigartige Aussichten zu genießen und sich durch eine abwechslungsreiche Umgebung zu bewegen. Mit den in der Studie vorgeschlagenen Projekten

- *am Grenzadler / Oberhof (Pilotprojekt)*
- *der Einrichtung von Nordic-Aktiv-Zentren*
- *der Nutzung des Rennsteigs als große Verbindungsloipe usw.*

wird ein Beitrag dazu geleistet, den Nordischen Wintersport als überregionalen Imageträger im Thüringer Wald auszubauen.

Aber auch die bestehenden Traditionen im Alpinen Skisport haben als Tourismusfaktor Bedeutung. Hier hat sich im Ergebnis o.g. Studie aufgezeigt, dass es einen erheblichen Aufholbedarf gegenüber anderen Mittelgebirgen gibt. Hinzu kommt, dass sich aus dem Klimawandel Konsequenzen ergeben. Das heißt, wenn die Region auch zukünftig im Wintersporttourismus eine Rolle spielen will, werden auch technisch beschneite Flächen erforderlich. Die in der Studie vorgeschlagenen Projekte, insbesondere in den Gebieten

- *um den Großen Inselsberg mit Ruhla und Brotterode*
- *um Oberhof als dem landesweit bedeutsamen Zentrum des Wintersports, Zella-Mehlis, Steinbach-Hallenberg, Suhl-Goldlauter und Suhl-Vesser*
- *um Masserberg / Goldisthal*
- *um Neuhaus / Lauscha und um Steinach / Steinheid*

stellen „Leuchtturm-Projekte" dar, die den Fehlbedarf des Thüringer Waldes mit gut ausgebauten, modernen Alpinen Skigebieten beseitigen können. Sie haben nicht nur lokale und regionale, sondern überregionale Bedeutung.

Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringische Rhön" sind aufgrund der morphologischen und klimatischen Bedingungen im Teilraum Hohe Rhön und Vorderrhön Wintersport und Wintererholung als touristischer Faktor durchaus beachtenswert, wenn auch nicht mit dem Niveau des Thüringer Waldes vergleichbar.

Neben den sportlichen Einrichtungen und Angeboten bedarf es auch der Verbesserung der komplementären touristischen Infrastruktur (Hotellerie, Gastronomie, Parkplätze usw.) ⇨ ***LEP, 5.4.5, 5.4.8 und 5.4.9*** *sowie* ⇨ ***4.6.3***.

~~G 4-42~~G 4-34 Regional und überregional bedeutsame **touristische Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten auch außerhalb der Regional bedeutsamen Tourismusorte sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden und zur Ergänzung und Stärkung einer leistungsfähigen Tourismuswirtschaft beitragen.**

~~Begründung G 4-42~~Begründung G 4-34

Regional und überregional bedeutsame Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten *wie z. B. Schlösser, Burgen, Denkmale, Höhlen (u. a. Erlebnisbergwerk Merkers, Hennebergisches Museum Kloster Veßra, Steinsburgmuseum Römhild) usw.* allein begründen nicht die Ausweisung eines Ortes als Regional bedeutsamer Tourismusort. ~~Sie~~ *Aufgrund ihrer Einzigartigkeit, als prägende Elemente der Südwestthüringer Kulturlandschaft und als Besuchermagneten* können sie aber wesentlich dazu beitragen, das touristische Angebot zu ergänzen bzw. zu erweitern. *Die teilweise historischen Standorte ermöglichen zudem die Durchführung von Veranstaltungen mit Festspielcharakter, von Konzerten sowie weiteren Kunst- und Kulturveranstaltungen und bereichern damit sowohl das kulturelle als auch das touristische Angebot.* Die zum Teil

vernachlässigte Pflege eines für den Tourismus bedeutsamen Ambientes gilt es durch konzeptionelle und handlungskonkrete Maßnahmen zu forcieren.

4.6.3 Touristische Infrastruktur

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorgehalten und qualitativ weiterentwickelt werden. Dem Ausbau der überregional bedeutsamen Wegenetze soll dabei besondere Bedeutung beigemessen werden **⇨ LEP, 5.4.5**. Des Weiteren soll in den Regional bedeutsamen Tourismusorten die touristische Infrastruktur bevorzugt ausgebaut und überörtlich zur Verfügung gestellt werden **⇨ LEP, 5.4.9**.

Großflächige Freizeiteinrichtungen sollen laut **⇨ LEP, 5.4.11** Zentralen Orten höherer Stufe bzw. Regional bedeutsamen Tourismusorten zugeordnet sein. Der Umnutzung bzw. Ergänzung vorhandener baulicher Anlagen (Altstandorte) soll der Vorzug vor Neuerrichtung eingeräumt werden.

~~G 4-43~~G 4-35 **~~Der Bestand an~~** ***Die regional und überregional bedeutsamen*** **Camping- und Reisemobilplätze in der Planungsregion Südwestthüringen soll*en*** **~~als spezielle Form der Erholung in Natur und Landschaft~~ in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gesichert, ausgebaut und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Nutzungsintensität der einzelnen Anlagen der Belastbarkeit des Naturraumes und der Infrastruktur angepasst sein.~~ ~~Besondere Formen des Wintercampings sollen dort gesichert und herausgebildet werden, wo die Voraussetzungen für eine derartige Nutzung bestehen~~.**

~~Begründung G 4-43~~Begründung G 4-35

Der Campingtourismus hat sich zu einem bedeutenden Sektor im Bereich des Tourismus, insbesondere des Natur- und Aktivtourismus ***⇨ 4.6.2, G 4-33*** *entwickelt. Die regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze in Eisenach, Ruhla, Meiningen, Oberhof, Breitungen, Schleusingen (OT Ratscher), St. Kilian (OT Breitenbach, OT Erlau) usw. haben dazu beigetragen, dass in Thüringen im Jahr 2007 505.169 Übernachtungen auf Campingplätzen registriert wurde. Das ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 18 %. In der Region Südwestthüringen beruht diese Entwicklung hauptsächlich auf* ~~Mit~~ dem wachsenden Bedürfnis nach Erholung in Natur und Landschaft wird*.* ~~auch die Nachfrage nach Campingplätzen und Reisemobilplätzen in dafür geeigneten Gebieten der Planungsregion Südwestthüringen steigen~~. *Aufgrund der Vielzahl und Einzigartigkeit der unter Schutz stehenden Landschaftsräume in Südwestthüringen (Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparke, Nationalpark), die auch zur Ausweisung dieser Räume als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung* ***⇨ 4.6.1*** *beigetragen haben, hat die Sicherung und Weiterentwicklung der Camping- und Reisemobilplätze eine besondere Bedeutung.* Es besteht ~~deshalb~~ *aber nicht nur* die Aufgabe, ~~nicht nur~~ die vorhandenen Plätze zu erhalten und entsprechend den infrastrukturellen Anforderungen auszubauen, sondern ~~durch Sicherung weiterer Standorte~~ *auch* das Angebot an typischen Plätzen zu erweitern. *Größe und räumliche Lage der regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze können Auswirkungen auf die Freiraum- und Verkehrsinfrastruktur* ***⇨ 4. und 3.1*** *haben. Deshalb bedarf es der Berücksichtigung der entsprechenden Belange.*

~~G 4-44~~G 4-36 **Das Netz der Wanderwege soll in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung der Planungsregion Südwestthüringen erhalten und den Anforderungen entsprechend so ausgebaut werden, dass eine Vernetzung sowie der direkte Anschluss an regional und überregional bedeutsame Wanderwege, an das ÖPNV-Netz Zentraler Orte sowie an Fußwege der Siedlungsbereiche ermöglicht werden.**

~~Begründung G 4-44~~Begründung G 4-36

Das Netz der Wanderwege als wesentlicher Bestandteil der im Freiraum stattfindenden Wahrnehmung von Naturerleben und landschaftsverbundener Erholung ist in den Südwestthüringer Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung Thüringer Wald und Hainich mit Werrabergland maßgeblich ausgebaut, bedarf aber der weiteren qualitativen und „inhaltlichen“ Ausgestaltung mit Aussichtspunkten, Ruhe- und Rastplätzen, Beschilderung, Informationspräsentation sowie dem weiteren Anlegen von Lehrpfaden der Geologie, Flora, Fauna, Kulturdenkmale und der kulturhistorischen Siedlungsentwicklung sowie der Entwicklung von Themenwanderwegen.

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung Thüringische Rhön und Werraaue sowie entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze besteht unter Nutzung vorhandener Wege und der Einbeziehung touristischer Sehenswürdigkeiten noch Nachholbedarf.

Eine Orientierung für die Gestaltung des Wanderwegenetzes bietet das Gemeinschaftsprojekt „Forsten und Tourismus“ des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V. und der Thüringer Forst-

verwaltung. Es beinhaltet eine landesweite Erholungswegeplanung, die mit zuständigen Behörden, Gemeinden u. a. Betroffenen abgestimmt ist.

~~**G 4-45**~~ *entfällt - jetzt G 4-37*

~~**Der „Rennsteig“ als markanter, historisch bedeutender Höhenweg des Thüringer Waldes / Thüringer Schiefergebirges und Kulturdenkmal soll in seinem gesamten Verlauf dem natur- und kulturraumbezogenen Wandertourismus sowie dem speziellen Sportanliegen vorbehalten werden ⇨ 3.3.3.**~~

~~**Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Nutzungen, die dem Anliegen der natur- und kulturraumbezogenen Wandertouristik und dem besonderen Sportanliegen entgegenstehen, sollen am Rennsteig und in seinem räumlichen Umfeld vermieden werden.**~~

~~**Begründung G 4-45**~~

~~Der nicht nur für die Planungsregion Südwestthüringen bedeutsame landschafts- und kulturraumprägende Rennsteig verläuft durch vier Planungsregionen der Freistaaten Thüringen und Bayern, vom Ortsteil Hörschel bei Eisenach an der Werra bis Blankenstein an der Saale. Seine überregional bedeutsame Attraktivität ist ein wichtiger Meilenstein für die Entwicklung von Tourismus und Erholung in der Planungsregion Südwestthüringen, insbesondere der natur- und kulturraumbezogenen Wandertouristik und spezieller Sportveranstaltungen (Skispringen, Rennsteig-Massenlauf der Skilangläufer, Guts-Muths-Rennsteiglauf, Schlittenhunderennen). Mit der Komplettierung der Ausstattung des überregional bedeutsamen Wanderweges (z.B. Informationstafeln / Informationszentren, Aussichtspunkte, Schutzhütten) erfolgt ein Beitrag, den Rennsteig im Rahmen der Qualitätsoffensive „Wanderbares Deutschland“ zu entwickeln und zu erhalten. Eine solche Zertifizierung spielt für den Rennsteig und somit für den Thüringer Wald insgesamt eine dominante Rolle.~~

~~Als Kulturdenkmal nach § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz besteht das Erfordernis, alles für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege des Rennsteiges und seines räumlichen Umfeldes zu tun und gleichzeitig alles zu vermeiden, was entgegensteht. Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Nutzungen, sofern sie erforderlich sind und dem Anliegen der Wandertouristik und des Sports entsprechen, können zur Ergänzung und Erweiterung des touristischen Angebotes beitragen. Als räumliches Umfeld gilt der Bereich des Rennsteiges außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche, der für die optische Wahrnehmung der Wandertouristik und für das Anliegen der natur- und kulturraumbezogenen Erholung eine besondere Rolle spielt.~~

~~**G 4-46**~~ entfällt - jetzt G 4-37

~~**Der „Hochrhöner“ soll als länderübergreifender Wanderweg in der Rhön landschaftsverträglich umgesetzt und nachhaltig gesichert werden.**~~

~~**Begründung G 4-46**~~

~~Der Hochrhöner verbindet Bad Salzungen und Bad Kissingen, weitgehend auf dem traditionellen Wegenetz der Rhön. Der Gesamtweg ist ca. 180 km lang und führt über die Bundesländer Thüringen, Hessen und Bayern mit je ca. 60 km. Mit der Vorhaltung von Sehenswürdigkeiten und weiteren touristischen Angeboten und Einrichtungen (z.B. Informationstafeln, Aussichtspunkte, Schutzhütten) entlang des länderübergreifenden Wanderweges unter Beachtung der wertvollen ökologischen Ressourcen wird ein Beitrag dazu geleistet, den „Premium-Wanderweg“ zu sichern und somit den Tourismus in der Rhön weiter zu entwickeln.~~

~~**G 4-47**~~ entfällt - jetzt G 4-37

~~**Die „Hainich-Wanderroute“ soll als regionsübergreifender Wanderweg in einem sensiblen Landschaftsraum etabliert und entwickelt werden.**~~

~~**Begründung G 4-47**~~

~~Die Hainich-Wanderroute mit etwa 125 km Länge verläuft durch die Planungsregionen Nord- und Südwestthüringen. Durch die Anbindung der umliegenden Städte und Gemeinden werden einerseits Sehenswürdigkeiten und touristische Einrichtungen und Angebote, andererseits wertvolle ökologische Ressourcen sowohl des Nationalparks Hainich als auch des geplanten Naturparks Eichsfeld Hainich Werratal, eingebunden. Somit wird ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Tourismus geleistet.~~

G 4-37 neu

Die überregional bedeutsamen Wanderwege

- ***„Rennsteig“,***
- ***„Hochrhöner“ und***

- ***„Hainich-Wanderroute“***

sollen unter Beachtung ihrer Besonderheiten erhalten und weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen, die diesem Anliegen entgegenstehen, sollen vermieden werden.

Begründung G 4-37

*Der „Rennsteig“ als markanter, historisch bedeutender Höhenweg des Thüringer Waldes / Thüringer Schiefergebirges und Kulturdenkmal, der durch vier Planungsregionen der Freistaaten Thüringen und Bayern, vom Ortsteil Hörschel bei Eisenach an der Werra bis nach Blankenstein an der Saale verläuft (also länder- und regionsübergreifend), hat in seinem gesamten Verlauf traditionelle Bedeutung für den natur- und kulturraumbezogenen Wandertourismus (Zertifizierung als „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“) ⇨ **4.6.2** sowie für das spezielle Sportanliegen (Skispringen, Rennsteig-Massenlauf der Skilangläufer, Guths-Muths-Rennsteiglauf, Schlittenhunderennen) ⇨ **3.3.3**. Daraus ergeben sich sowohl Auswirkungen auf als auch Anforderungen an die Freiraumstruktur ⇨ **4.**, die Verkehrsinfrastruktur ⇨ **3.1** und die touristische Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ⇨ **4.6.1 und 4.6.3**.*

Auch aus der Festsetzung als Kulturdenkmal nach § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz besteht das Erfordernis, alles für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege des Rennsteiges und seines räumlichen Umfeldes zu tun und gleichzeitig alles zu vermeiden, was entgegensteht. Als räumliches Umfeld gilt der Bereich des Rennsteiges außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche, der für die optische Wahrnehmung der Wandertouristik und für das Anliegen der natur- und kulturraumbezogenen Erholung eine besondere Rolle spielt. Raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen, sofern sie erforderlich sind und dem Anliegen der Wandertouristik und des Sports entsprechen (z. B. die Gestaltung der Verkehrswege einschließlich Bereitstellung von Parkmöglichkeiten), können zur Ergänzung und Erweiterung des touristischen Angebotes beitragen.

Der „Hochrhöner“ verbindet Bad Salzungen und Bad Kissingen, weitgehend auf dem traditionellen Wegenetz der Rhön. Der Gesamtweg ist ca. 180 km lang und führt über die Bundesländer Thüringen, Hessen und Bayern mit je ca. 60 km. Da die Rhön aufgrund der wertvollen ökologischen Ressourcen als Biosphärenreservat festgesetzt ist, ergeben sich besondere Anforderungen bei der Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen und Nutzungen. Mit der Einbindung und Vorhaltung von Sehenswürdigkeiten und weiteren touristischen Angeboten und Einrichtungen entlang des länderübergreifenden Wanderweges wird ein Beitrag dazu geleistet, den „Premium-Wanderweg“ zu sichern und somit den Tourismus in der Rhön weiter zu entwickeln.

Die „Hainich-Wanderroute“ mit etwa 125 km Länge verläuft durch die Planungsregionen Nord- und Südwestthüringen, also regionsübergreifend. Durch die Anbindung der umliegenden Städte und Gemeinden werden einerseits Sehenswürdigkeiten und touristische Einrichtungen und Angebote, andererseits wertvolle ökologische Ressourcen sowohl des Nationalparks Hainich als auch des geplanten Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal, eingebunden. Somit wird ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Tourismus geleistet.

*Auch der Südwestthüringer Teil des „Grünen Bandes“, der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen, hat eine Bedeutung als überregional bedeutsamer Wanderweg. Mit der zweckgebundenen (naturschutzfachlich orientierten) Übertragung der bundeseigenen Flächen entlang des „Grünen Bandes“ an den Freistaat Thüringen erfolgte aber eine zusätzliche Gewichtung unter dem Aspekt der Freiraumsicherung ⇨ **4.1**.*

~~**G 4-48**~~ entfällt – jetzt in G 4-3

~~**Der Südwestthüringer Teil des „Grünen Bandes“, der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen, soll für einen umwelt- und naturverträglichen Tourismus erhalten und entwickelt werden.**~~

~~**Begründung G 4-48**~~

~~Das „Grüne Band“ ist der längste Biotopverbund Europas und zugleich ein Stück deutsche Geschichte. Im Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen hat es eine Länge von ca. 500 km, das sind 68 % des gesamten Grünen Bandes von Thüringen. Da ein Interesse an der ökonomischen Inwertsetzung, insbesondere durch die Wiederaufnahme der Landbewirtschaftung und die touristische Vermarktung besteht, bedarf es bei der Umsetzung der Abstimmung der verschiedenen Nutzungsansprüche (Biotopentwicklung, Bildungsarbeit, Schutzgebietsausweisungen, Landentwicklung, Tourismus) mit allen Beteiligten ⇨ **G 4-3**.~~

~~Eine Vielzahl verschiedenster Aktivitäten wurde bereits gestartet. Das lokale Projekt „Grenzwanderweg GRÜNES BAND THÜRINGEN“ in der Wartburgregion, das Bestandteil des Landesprojektes GRÜNES BAND THÜRINGEN ist, ist länderübergreifend angelegt. Sowohl die verkehrliche Erschließung (Fuß- / Radwege, öffentlicher Verkehr) als auch die touristische Ver-~~

~~marktung (Natur-, Wander- und Kulturtourismus) spielen neben dem Erhalt und der Weiterentwicklung von Natur und Landschaft eine wichtige Rolle~~.

~~G 4-49~~G 4-38 **In der Planungsregion Südwestthüringen soll mit den**

- **Radfernwegen**
  - **Deutschlandroute D 4-Route (Landesgrenze Hessen – Dankmarshausen – Eisenach – Gotha – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Posterstein – Landesgrenze Sachsen)**
  - **Werratal-Radweg (Masserberg (Ortsteil Fehrenbach) ~~bzw. Siegmundsburg~~ – Eisfeld – Hildburghausen – Themar – Meiningen – Wasungen – Breitungen – Bad Salzungen – Vacha – Berka/Werra – Eisenach (Ortsteil Hörschel) – Mihla – Treffurt (Ortsteil Großburschla) – Landesgrenze Hessen)**
  - **Thüringer Städtekette-*Radweg* (Eisenach – Gotha – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Altenburg)**
  - **Rennsteig-Radwanderweg (Eisenach – Brotterode – Neuhaus am Rennweg – Blankenstein)**
  - **Rhönradweg (Bad Salzungen – Vacha – Geisa – Schleid – Landesgrenze Bayern)**
  - **Unstrut-Werra-Radweg (Treffurt – Mühlhausen – Sondershausen – Bad Frankenhausen – Oldisleben)**
- **Radhauptwegen**
  - **Suhl – Grimmenthal (Haseltalradweg)**
  - **Heideschänke (Rennsteig) – Schmalkalden – Wernshausen (Mommelsteinradweg)**
  - **Urnshausen – Wernshausen (Rosatalrad*wander*weg)**
  - **Bad Langensalza – Craulaer Kreuz – Creuzburg (Gelbe Route Nationalpark Hainich)**
  - **Wasungen – Kaltennordheim – Landesgrenze Bayern**
  - **Eisenach – Berka v. d. Hainich (Lerchenbergradweg)**
  - **Wutha-Farnroda – Ruhla – Bad Salzungen (Tannhäuserland-Altenstein-Radweg)**
  - ***Wartburg – Eisenach* – Creuzburg – Landesgrenze Hessen (Herkules-Wartburg-Radweg)**
  - ***Neuhaus am Rennweg – Oberweißbach – Bad Blankenburg***
  - **Neuhaus am Rennweg – Lauscha – Sonneberg (Steinachtalroute)**
  - ***Wutha-Farnroda – Tabarz – Ohrdruf – Ilmenau – Königsee – Bad Blankenburg – Saalfeld (Waldrandroute)***
  - **Sonneberg – Neuhaus-Schierschnitz – Landesgrenze Bayern**
  - **Suhl – ~~Schmücke~~ – *Zella-Mehlis - Oberhof***
  - **Stressenhausen – Landesgrenze Bayern**
  - **Reurieth (Werra) – Römhild – Landesgrenze Bayern *(Keltenradweg)***
  - **Allzunah – Schleusingen – Themar**
  - **Obermaßfeld-Grimmenthal – Landesgrenze Bayern (Main-Werra-Rad*wander*weg)**
  - **Dorndorf – Dermbach – Kaltennordheim – Landesgrenze Bayern (Feldatalradweg)**
  - **Urnshausen – Dermbach – Buttlar**
  - **Sonneberg – Landesgrenze Bayern**
  - **Hildburghausen – Heldburg – Landesgrenze Bayern (~~Obermain-~~Werra-*Obermain*-Rad~~wander~~weg)**
  - **Eisfeld - Landesgrenze Bayern**
  - ***Sättelstädt – Nationalpark Hainich***
  - **Zella-Mehlis – Walldorf**
  - **Sonneberg – Eisfeld**
  - ***Landesgrenze Bayern – Heinersdorf – Landesgrenze Bayern***

ein regionales Radwegenetz entwickelt und ausgebaut werden, welches touristische Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten integriert und mit den Radfernwegen und dem Radwegenetz der angrenzenden Planungsregionen an geeigneten Stellen verknüpft ist.

Die Radwanderwege sollen so ausgebaut werden, dass sie sowohl den Anforderungen des Tourismus als auch der Anliegersiedlungen entsprechen ~~und nach Möglichkeit ganzjährig befahrbar sind~~. *Die Verknüpfung von Radverkehr und öffentlichen Verkehrsmitteln soll verbessert werden.*

~~Begründung G 4-49~~Begründung G 4-38

In der Planungsregion Südwestthüringen haben sich die Landkreise und kreisfreien Städte als maßgebliche Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft frühzeitig mit der Netzplanung für den touristischen Radverkehr im Rahmen des vom Regionalbeirat für Arbeitsmarktpolitik Südwestthüringen bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen initiierten Projektes „Radwegekarte Südwestthüringen“ auseinandergesetzt. Vorhandene und geplante Fern- und Regionalradwanderwege in Südwestthüringen und benachbarten Planungsregionen wurden erfasst und in einer Karte dargestellt. Es entstand eine Arbeitsgrundlage zur Planung künftiger Lückenschlüsse bzw. Radwanderwege, die auch Eingang in das vom Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien erarbeitete „Radverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen“ gefunden hat.

Mit dem Auf- und Ausbau des Radwegenetzes in der Planungsregion Südwestthüringen ~~soll~~ *wird* auf der Grundlage des ~~Entwurfs der Radverkehrskonzeption~~ *Radverkehrskonzeptes für den Freistaat* Thüringen ein alternatives Verkehrsangebot ~~entwickelt werden~~ *angestrebt*, welches sowohl im nahverkehrlichen Bereich als Freizeitbeschäftigung, wie auch beim Radwandern über größere Entfernungen touristische Bedeutung erlangt. *Es werden sowohl Verbindungen zwischen Wohngebieten, Arbeitsstätten, Schulen usw. als auch Verbindungen zwischen Gemeinden / Ortsteilen zu Zentralen Orten und Regional bedeutsamen Tourismusorten ermöglicht.* Deshalb setzt eine attraktive Wegeführung und Gestaltung der Radwege eine Abstimmung mit den Straßenbauämtern für straßenbegleitende Radwege sowie in landschaftlich ökologisch wertvollen Teilräumen eine Abstimmung mit dem Landschafts- und Naturschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft voraus. Damit wird ein Rahmen zur weiteren Verdichtung des Radwegenetzes vorgegeben.

Die Entwicklung eines attraktiven Radverkehrs / Radtourismus erfordert auch die Verknüpfung mit dem ÖPNV. So beinhaltet das Thüringer ÖPNV-Gesetz, an Haltestellen außerhalb der Stadtkerne und an Bahnhöfen / Haltepunkten Abstellanlagen zu schaffen. Die Planung und Einrichtung von Bike+Ride-Anlagen gewinnt dabei an Bedeutung.

Mit dem attraktiven Ausbau und der Ausgestaltung *sowie der Verknüpfung* der Radfern- und Radhauptwege ~~sowie weiterer Radwege mit regionaler Bedeutung / regionaler Erlebnisrouten und ihrer Verknüpfung mit bestehenden oder zu schaffenden Radwanderwegen sowohl innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen als auch angrenzender Regionen~~ erfolgen Angebotserweiterungen und Qualitätsverbesserungen sowohl für den Tourismus, den Städtetourismus wie auch die Erholung.

~~G 4-50~~G 4-39 **Die Talsperre Ratscher, der Bergsee Ebertswiese, die Kiesseen bei Barchfeld / Immelborn und Breitungen / Fambach sowie die Werra sollen für den Wassersport und das Wasserwandern gesichert und weiter entwickelt werden.**

~~Begründung G 4-50~~Begründung G 4-39

In der Planungsregion Südwestthüringen besteht ein ausgesprochener Mangel an Wasserfläche für die Freizeit-, Erholungs- und sportliche Nutzung (Anteil der Wasserfläche an der Gesamtfläche = 0,73 % im Jahr 2003). Deshalb haben die Angebote für Wassersport und Wasserwandern *im Rahmen des Natur- und Aktivtourismus* ⇨ ***4.6.2, G 4-33*** eine besondere Bedeutung; sie ergänzen das auf Wandern und Wintersport ausgerichtete Tourismusangebot ~~im traditionellen Tourismusgebiet Thüringer Wald~~. *Mit den genannten Wasserflächen werden Erholungs- und Freizeitarten und –formen vorgehalten, die dem wachsenden Erholungsbedürfnis der Bevölkerung entsprechen.*

An der Talsperre Ratscher hat sich eine touristische Nutzung entwickelt, die Wassersport, Campingtourismus und Freizeitaktivitäten sowie Großevents mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung vereint. Der Bergsee Ebertswiese zeichnet sich durch seine natürlichen Voraussetzungen aus. Auch hier wird Wassersport betrieben (Tauchen), der von regionaler Bedeutung ist. Die Wasserflächen bei Barchfeld / Immelborn und Breitungen / Fambach resultieren aus dem Kiesabbau (Tagebaurestseen).

Mit der Etablierung des Wasserwanderns auf der Werra wurde den Entwicklungsanforderungen der letzten Jahre entsprochen. Die weitere Erschließung und Gestaltung des Werratales in Kombination mit dem Radfernweg „Werratal“ wird zukünftig im Zentrum touristischer Angebote stehen ⇨ ~~**G 4-33**~~ ***G 4-31***. Auch die Vorhaltung von notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen (z.B. Campingplätze u.a. Übernachtungsmöglichkeiten, Informationen, Service, Bootsverleih, Tourenorganisation) spielt dabei eine entsprechende Rolle.

Die Nutzungsmöglichkeiten der genannten Wasserflächen für den Wassersport, das Wasserwandern und für Freizeit und Erholung werden aber maßgeblich durch umwelt-rechtliche Erfordernisse (z. B. Hoch- und Trinkwasserschutz, Naturschutz) und andere raumordnerische Festlegungen ⇨ ***4.5.3, G 4-23*** *bestimmt. Z. B. müssen* gewässerbezogene bauliche Freizeit- und Sporteinrichtungen ~~müssen~~ das Überflutungsrisiko beachten und dürfen keine erhöhten Hochwasserrisiken verursachen.

~~G 4-51~~G 4-40 **Das Netz der *regional und überregional bedeutsamen* Reitwege soll unter Beachtung ökologisch sensibler und denkmalpflegerisch wertvoller Gebiete möglichst getrennt von Wander- und Radwegen auf- bzw. ausgebaut werden und durch ~~die Schaffung~~ eine zugehörige Infrastruktur ergänzt werden.**

~~Begründung G 4-51~~Begründung G 4-40

Reiten gilt als spezielle naturnahe, sportlich orientierte Erholungsform.~~, die an Bedeutung gewinnt~~. *Da Südwestthüringen einen hohen Anteil an Waldflächen, an naturräumlich wertvollen Gebieten und an Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung hat, gewinnt diese Erholungsform an Bedeutung. Durch die Mehrfachnutzung von Wegen durch Wanderer, Radfahrer und Reiter können Beeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicherheits- und Attraktivitätsgründen besteht deshalb die Notwendigkeit, Reitwege von anderen Wegen, insbesondere Wander- und Radwegen getrennt zu führen. Auch nachteilige Wirkungen des Reittourismus für Natur und Umwelt erfordern ein Reitwegenetz für eine geordnete Entwicklung. Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. und die Thüringer Forstverwaltung starteten daher das Gemeinschaftsprojekt „Forsten und Tourismus“.* So entstand ~~auf der Grundlage des Projektes „Forsten und Tourismus“~~ *unter Einbeziehung der Belange der Freiraumsicherung, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Belange von Tourismus und Erholung* ein flächendeckendes und vernetztes Angebot an *regionalen und überregionalen* Reitwegen innerhalb Thüringens. Mit der Umsetzung dieses Angebots und der Schaffung der zugehörigen Infrastruktur wie z.B. Reiterhöfe, Rastplätze und Übernachtungsmöglichkeiten an geeigneten Standorten wird ein Beitrag zur Verbesserung der Erholungsfunktionen und infrastrukturellen Leistungen des Waldes sowie zu Stärkung von Tourismus und Erholung im ländlich Raum geleistet. ~~Aus Sicherheits- und Attraktivitätsgründen besteht die Notwendigkeit, Reitwege von anderen Wegen, insbesondere Wander- und Radwegen getrennt zu führen.~~

~~**G 4-52**~~ entfällt

~~**Großflächige Freizeiteinrichtungen sollen in der Planungsregion Südwestthüringen nur dann ermöglicht werden, wenn sie dem Anliegen der auf das Natur- und Landschaftserleben gerichteten Erholung entsprechen oder dieses nicht wesentlich beeinträchtigen**~~.

~~**Begründung G 4-52**~~

~~Großflächige Freizeiteinrichtungen (z.B. Feriendörfer, Ferienhaussiedlungen sowie große Freizeitanlagen) sind raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung. Als Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen kommen Zentrale Orte höherer Stufe bzw. Regional bedeutsame Tourismusorte ⇨ **LEP, 5.4.11** in Frage. Da in der Regel landschaftlich reizvolle Lagen in diesen Orten bevorzugt werden, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen. Planungen und Maßnahmen mit raumbedeutsamen Auswirkungen können Gebiete für die natur- und landschaftsgebundene Erholung beeinträchtigen.~~

Karte 4-1 Freiraumsicherung [⇨ Plankarten]

Karte 4-2 Tourismus [⇨ Plankarten]

Plankarten

Karte 1-1 **Raumstruktur**

Karte 3-1 **Verkehr**

Karte 4-1 **Freiraumsicherung**

Karte 4-2 **Tourismus**

Raumnutzungskarte